Bavar Hübner
1287 (II, 12

<36603592200010

<36603592200010

Bayer. Staatsbibliothek

II, 2

Statistik

der

Haupt- und Residenzstadt

München.

Zweiter Theil.

481

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Von den Erziehungs-Anstalten.

Vorerinnerung.

Das Erziehungswesen hat in München, so wie im ganzen Baiern die verschiedensten Epochen gehabt. Unter den ersten Herzogen, seit Entstehung dieser Stadt, findet man überall keine Spur von einer anderen, als älterlichen Erziehung, in welche sich wohl auch, aber größten Theils nur in peinlichen Fällen, die Stadtpolizei mengte. Wer nicht gereiset war, oder in einer dürftigen Klosterschule des Benedictiner-Ordens etwas Erziehung genossen hatte, blieb Zeitlebens Fremdling in den Elementarkenntnissen des menschlichen Wissens. Nicht ein Hunderttheil der ganzen Einwohnerschaft verstand Lesen, oder Schreiben. Nur ein Tausendtheil besaß einige litterarische Kenntnisse, die er auf den Universitäten zu Ingolstadt oder im Auslande, wo die wandernden Gelehrten ihre Bühnen aufgeschlagen hatten, mager genug und für das bürgerliche Leben größten Theils unbrauchbar geschöpft

hatte. Einige dieser sogenannten Litteraten suchten in den Städten die Einbürgerung, und ergriffen nach eigener Einsicht den Beruf der Orbile, um der lieben Jugend das A B C Jahre lang einzubläuen, und sich den nöthigsten Unterhalt damit zu verdienen. Etwas mehr Wissen war das Monopol der gelehrten Klopffechter auf hohen Schulen, womit sie eine Art Geheimnißkrämerei trieben. Auf dieser Stufe stand überall der wissenschaftliche Barometer im Mittelalter, obgleich die Zeiten der Medicis aus Süden einige Strahlen zu senden begannen; für bürgerliche oder Volkserziehung ward überall nichts gethan.

Erst nach den Zeiten der Reformation schien man aufmerksam zu werden, daß auch für letztere gesorgt werden müsse.

Die unteren, oder sogenannten gymnastischen Schulen, und überhaupt der ganze Jugendunterricht stand bis auf die Ankunft der Jesuiten unter dem bürgerlichen Magistrate, der insgemein diejenigen Lehrer anstellte, die am Wenigsten forderten. Was das für ein Unterricht war, läßt sich leicht denken. Wenigstens waren die Folgen davon nicht sehr erfreulich. Die größten Ignoranten besetzten die Gerichtsstellen, und Barbaren, die kaum nothdürftig den Text der Messe verstanden, erhielten die geistlichen Weihen, so daß die Reformation überall freien Spielraum hatte, und nur einige handfeste Theologen unter der Firma der Rechtgläubigkeit und durch

den Beistand weltlicher Hülfe, ganz ohne alle Grundsätze von Humanität, wider den Strohm kämpften.

Noch ehe die Jesuiten hier festen Fuß setzten und das Scepter der Erziehung an sich rissen, fühlte man in München das Bedürfniß eines verbesserten öffentlichen Unterrichts. Vermuthlich hatte Herzog Albert V., welcher eine damahls sogenannte lateinische Bildung genossen hatte, den ersten Anlaß dazu gegeben. Der bürgerliche Magistrat both dazu willig die Hände, und ermunterte einige seiner Poeten (so hießen damahls die Schullehrer), einen neuen Plan zu entwerfen. Wir finden im Jahre 1560 wirklich einen solchen, von einem sogenannten Gabriel Castner, der in lateinischer Sprache verfaßt und dem Magistrate überreicht worden war. Dieses Actenstück ist für jene Zeiten unserer Stadt zu wichtig, als daß wir es nicht in der lateinischen Ursprache sowohl, als in der Uebersetzung hierhersetzen sollten, welche uns Westenrieder im V. Bande seiner Beiträge geliefert hat.

„Exhibiturus Mag. vest. faciem ac figuram quamdam meæ institutionis, rationisque informandæ iuventutis, proponam mihi omnis generis pueros, adolescentulosque, quos distribuam in tres, quatuor, vel quinque classes, seu ordines, vel vt alias commodum erit. Eos omnes, meæ fidei commissos, ego imprimis & ante omnia, ad pietatem, & cultum diuinum, quotidianasque, ad ingressum, & exitum ludi, pias precationes, adsuefaciam.

Deinde, quo pacto compositis, & ciuilibus moribus vti, parentes, Magistratus, Senes, Præceptores &c. quo ho-

nore afficere, erga condiſcipulos gerere quomodo ſeſe debeant, edocebo.

E quatuor claſſibus primam conſtituam Abcedariorum, ſyllabariorumque, lectionem e vulgatis libellis diſcentium. Qui dignoſcere, connectere, apte diſtincteque proferre literas, ſyllabas, dictiones, ac orationes, ſunt docendi: ſingulisque diebus, donec ad ſolidam lectionem perueniant, ad minimum quinquies, ſexiesue audiendi. Hi vnam vocem aut alteram e nomenclatura rerum et vocabulorum, aut pro ſuo captu, ſententiolam aliquam, trium aut quatuor vocum, quotidie ediſcent. Ab his ſecundi ſunt, qui legere iam nouerunt. Hi in coniugandi, declinandique formulis, Donato, Evo-thematis lupuli, diligenter exercendi. Prælegendæ inſuper Ciceronis Epiſtolæ, breues illæ a Sturmio collectæ. Prior

---

Weſtenrieders Ueberſetzung.

„Indem ich hiermit Eure ꝛc. einen Inbegriff und Abriß meiner Art und Weiſe, wie ich bei der Bildung der Jugend verfahren werde, vorlegen will, ſtelle ich mir Knaben und Jünglinge von allerlei Alter und Fähigkeit vor; dieſe theile ich in drei, vier, oder wie es Umſtände fordern mögen, in mehrere Klaſſen und Ordnungen. So wie ſie nun meiner Pflege anvertraut werden, ſo werde ich ſelbe erſtens und vor allen Dingen zur Frömmigkeit, und dem Dienſt Gottes, dann zu heiligen Gebethen beym Anfang und Ende der Schule inſtändig anhalten.

Dann werde ich ſie lehren, wie ſie ſich eines anſtändigen und höflichen Betragens befleißen, welche Ehrerbiethung ſie ihren Aeltern, obrigkeitlichen Perſonen, alten Leuten, Lehrern u. d. gl. erzeigen, und wie ſie ſich gegen ihre Mitſchüler betragen ſollen.

Die

pars colloquiorum Erasmi, aut confabulationes Hessi. Prouerbia Salomonis. Catonis Moralia. Æsopi fabulæ. Vel si quid aliud his videbitur conuenire. Non simul omnia congeram, sed pro tempore, & puerorum captu commodiora.

Tertii sunt, qui coniugandi, declinandique formas exacte iam perdidicerunt. His Grammaticam prælegemus Lupuli, Prosodiam item aliquam. Autores — Terentium, Officia Ciceronis, Epistolas Ciceronis, Virgilii Eclogas, Sallustium. Erasmum de conscribendis Epistolis, Mosellani Schemata. Hi omnia ad syntaxeos regulas diligenter debent examinare.

In quarta classe colloco eos, qui omnia Grammatices præcepta iam deuorarunt, et qui in illis nonnisi difficiliorum

---

Die erste der vier Klassen wird aus den Knaben bestehen, welche erst im Buchstabiren und Syllabiren aus den eingeführten Büchern unterrichtet werden sollen. Diese werde ich lehren, wie sie die Buchstaben nach ihren Zeichen unterscheiden, zusammensetzen, mit dem gehörigen, und wohl vernehmlichen Ton aussprechen, dann wie sie Syllben, einzelne Absätze, und ganze Redesätze lesen sollen. Ich werde sie zu dem Ende, und bis sie eine gründliche Fertigkeit erlangt haben werden, täglich wenigstens fünf bis sechs Mahl in der Lesekunst üben. Auch sollen diese Schüler aus dem Nahmen- und Sachenverzeichniß täglich ein und andere Wörter, oder, gemäß ihrer Fähigkeit, einen kurzen Spruch, welcher etwa drei bis vier Wörter enthält, auswendig lernen.

Diejenigen, welche bereits wohl lesen können, kommen in die zweite Klasse. Diese werde ich in den Regeln der Conjugationen (Abwandlungen der Zeitwörter) und Decli-

quorundam locorum sunt admonendi, idque raro. Hi Virgilii Æneida, Ciceronis de oratore libros, orationes, ac philosophica quædam eiusdem, Plauti comœdias selectiores, Dialecticam & Rhetoricam alternis diebus. Horatium, insigniores quosdam locos e Metamorphosibus Ovidii, Cæsarem, Sallustium, aut alium aliquem insignem Historicum, Græcam quoque Grammaticam & Epigrammata græca, Lucianum item audient. Quintilianum, ne prolixitas nos moretur, vix attingemus.

Non omnes illi autores, quos nominaui, simul ac semel in singulis classibus prælegentur, sed per vicissitudines alii atque alii, ratione habita ingeniorum, temporis, et quot cuique diei lectiones possint sufficere. Alioquin enim oneraremus potius, quam doceremus.

---

nationen (Abänderungen der Hauptwörter) aus dem Donat, den Fragestücken des Lupuli (Erothematibus Lupuli) fleißig sich üben lassen. Ich werde ihnen auch einige kurze Briefe des Cicero, nach der Sammlung des Sturmius, erklären; in gleicher Absicht werde ich mich des ersten Theiles der Gespräche vom Erasmus, oder der Erzählungen des Heß, der Sprichwörter des Salomo, der moralischen Sätze des Cato, der Fabeln des Aesops, oder anderer schicklichen Bücher bedienen, doch so, daß ich nicht alles mit Einem Mahl vornehmen, sondern dabey stäts auf die Zeit und auf die Fähigkeiten der Knaben die geeignete Rücksicht nehmen werde.

Haben die Knaben die Abänderungen der Haupt- und Zeitwörter recht begriffen: so rücken sie in die dritte Klasse. Diesen werde ich die Grammatik des Lupulus, auch etwas von der Prosodie (Tonmessung, Sylbenmaß) erklären. Zu Schulbüchern werde ich den Terenz, den Cicero von den Pflichten, die Briefe des Cicero, die Hirtengedichte des Virgils, den Sallust, den Erasmus von der Briefkunst,

Et cum parum referat, vt inquit Seneca, quam plures habeas libros, ſed quam bonos, eos, quos nominauimus, bonos eſſe, & ab initiis nobis ſufficere iudicamus.

De quinta claſſe, niſi viſis prius, & exploratis iuuenum ingeniis, non eſt facile aliquid explicare.

In Grammaticis præceptionibus repetendis id ſeruabo, vt ſingulis diebus, in ſecunda et tertia claſſe, omnium octo orationis partium, accidentia per ſuas diuiſiones, ſpecies et definitiones, a pueris percurrantur, et ſyntaxeos regulæ (præſertim in tertia claſſe) in prælectionibus conſtruendis repetantur.

---

die Muſter des Moſellani benutzen, und dabei durchaus genaue Rückſichten auf die Anwendung der Sprachlehre nehmen.

In die vierte Klaſſe nehme ich diejenigen auf, welche mit allen Regeln der Grammatik vollends bekannt geworden, und welche nur bei den ſchweren Stellen, und auch dieß nur ſelten, zu unterſtützen ſind. Mit dieſen werde ich die Aeneide des Virgils, den Cicero de Oratore, dann deſſen Reden, und einige philoſophiſche Abhandlungen, die gewähltern Luſtſpiele des Plautus, dann wechſelweiſe die Dialectik (Vernunftlehre) und Rhetorik (Redekunſt), den Horaz, einige auserleſene Stellen aus Ovids Verwandlungen, den Cäſar, Salluſt, oder ſonſt einen vortrefflichen Geſchichtſchreiber; ferner die griechiſche Sprachlehre, und griechiſche Epigrammata (Sinngedichte), wohl auch den Lucian, durchgehen; doch des Quintilian werde ich mich, ſeiner Weitläufigkeit wegen, ſchwerlich bedienen.

Tertiæ & quartæ classis discipuli epistolas scribent, singulis septimanis tres, secundæ classis duas, easque breues. Quas, propositis a me argumentis, ad Ciceronis imitationem, diligenter docebuntur effingere. Si quando videbitur, Ciceronis vel alterius alicuius autoris locum aliquem epistolæ loco vulgariter reddent.

Carmina quoque, seu versus aliquot tertia & quarta classis cum epistolis subinde exhibebunt. Volumus enim omnino iuuenes in componendis versibus exercere. Nisi forte sint, qui plane inuita Minerua id videbuntur conari.

Quartæ classis Auditores in scribendis orationibus quoque, & Declamationibus sese exercebunt. Quas & publice

---

Auch werde ich die eben genannten Autores keinesweges zu gleicher Zeit den einzelnen Klassen vorlesen; sondern ich werde mit denselben gehörig abwechseln, und reiflich erwägen, was die Fähigkeiten der Schüler und die Zeitumstände erfordern, und wie viele Aufgaben für jeden Tag hinreichen: denn sonst würde ich die Schüler mit gelehrten Sachen mehr überladen, als belehren.

Und da, wie Seneca sagt, wenig daran liegt, wie viele Bücher, wohl aber wie viele gute man besitze: so meine ich wohl, daß die Bücher, welche ich genannt habe, gute Bücher, und daß sie für Anfänger hinlänglich sein.

Ueber die fünfte Klasse kann ich mich noch zur Zeit nicht ganz erklären; ich muß zuvor die jungen Leute, welche zu derselben gezählt werden sollen, selbst gesehen, und ihre Fähigkeiten und Kenntnisse geprüft haben.

So lange ich die Regeln der Grammatik wiederhohle, werde ich mit den Schülern der zweiten und dritten Klasse

aliquoties recitabunt. Quo autem orationum numerum anno velimus exigere, arbitrarium esto.

Scopus enim totius institutionis nostræ erit, vt pueros adolescentesque eo prouehamus, vt pure, eleganter, ac expedite possint & loqui & scribere, historiasque intelligere. Quod etiam non adeo longo tempore spero nos posse efficere.

Primæ & secundæ classi hypodidascalus, tertiæ et quartæ ego ordinarie præerimus, ita tamen, vt ego altero quoque die syllabarios, altero vero secundæ classis pueros semel ad minimum velim audire, examinareque. Vel dispertiar istam vicissitudinem per tempus ante-, & postmeridianum. Quin & aliquo commodo die ipsius septimanæ, toto die, seu in-

---

täglich alle acht Theile der Rede und deren Fälle durch alle Abtheilungen, Gattungen und Definitionen durchgehen, und die Regeln der Syntaxis (der Wortfügungen), zumahl mit der dritten Klasse bei Zergliederung der Vorlesungen wiederhohlen.

Die Schüler der dritten und vierten Klasse werden Briefe schreiben, und zwar jegliche Woche drei, die der zweiten aber nur zwei, und diese noch sehr kurzen Inhalts, zu welchen ich den Gegenstand stäts vorlegen, auch anbei genau sorgen werde, den Cicero als Muster nachahmen zu lassen. Manchmahl werde ich, nach Gutdünken, eine Stelle aus dem Cicero, oder einem andern Autor, statt der Bearbeitung eines Briefes, in unsere Muttersprache übersetzen lassen.

Die dritte und vierte Klasse wird, außer den Briefen, auch manchmal in Gedichten, oder Versen sich üben, und ich bin der Meinung, daß alle Studirende im Verse-

tegro docendi tempore, ipsis Alphabetariis ac Donatistis vacabo. Quod, quoties fiet, hypodidascalus tertiam & quartam classem interim docebit.

Quam operam pædagogi debeant possintque præstare, commodius videbimus, instituemusque, vbi iam inceperimus docere.

Quotidie, antequam discipuli e schola dimittuntur, hoc est, ante quartam, apophthegma quoddam, vel alias insignem aliquem locum debent exscribere, alteroque die, mane post precationes, memoriter, deinde & vulgariter reddere. Tertia scilicet & quarta classis. Secundi ordinis pueri aliud aliquid memoriæ commendabunt.

---

machen geübt werden sollen; es müßten nur einige darunter sein, bei welchen es sogleich erscheint, daß ihnen die Minerva nicht günstig sei.

Die Schüler der vierten Klasse sollen Reden und Abhandlungen ausarbeiten, und selbe zu Zeiten auch öffentlich ablesen. Es steht noch dahin, in welchem Jahr man vollkommen wohlgesetzte Reden fordern wolle.

Der ganze Endzweck meiner Schule wird sich darauf beziehen, es dahin zu bringen, daß die Knaben und Jünglinge rein, zierlich und fertig zu reden und zu schreiben, und die Geschichtschreiber zu erklären verstehen. Und ich schmeichle mir, dieß in kurzer Zeit zu Stande bringen zu können.

Der ersten und zweiten Klasse wird mein Unterlehrer, der dritten und vierten aber werde ich gewöhnlich vorstehen. Doch werde ich wechselweise einen Tag die Schüler der ersten Klasse, und den andern Tag die Schüler der zweiten

Euangelia & Epistolas Dominicales, vt & reliquorum festorum, singulis septimanis discent. Secunda classis particulam Euangelii, prima tres aut quatuor voculas.

Quos videbimus in studiis eo progressos, vt eo modo, quo dictum est, & loqui & scribere iam possint, quique Dialectica & Rhetorica præcepta perdidicerunt, eaque ad vsum vtrumque nouerunt accomodare, qui Virgilium, Horatium, Ciceronem, Sallustium iam intelligent, eos suadebimus ad Academias ablegandos. Qui si manere voluerint, dabimus operam, vt etiam apud nos habeant, quod discant.

Klasse wenigstens einmahl selbst lehren und prüfen; oder ich werde vielleicht diese Abwechslung in die Vormittags- oder Nachmittagsstunden eintheilen; ja ich werde den Buchstabirern und Donatisten jede Woche ganz allein einen Tag abwarten. So oft dieß geschieht, wird mein Unterlehrer indeß mit der dritten und vierten Klasse sich beschäftigen. Ueberhaupt wird sich der Dienst des Schuladstanten erst dann, wenn die Schule bereits ihren Anfang genommen, recht eigentlich bestimmen lassen.

Die Schüler sollen täglich, ehe sie aus der Schule entlassen werden, ein wenig vor vier Uhr nähmlich, eine nützliche Lehre oder sonst eine vortreffliche Stelle abschreiben, und selbe den andern Tag, nach dem Schulgebeth, erst auswendig hersagen, dann auch in der Muttersprache ausdrücken. Ich verstehe hier die Schüler der dritten und vierten Klasse; denn die Schüler der zweiten werden ihr Gedächtniß mit einer andern Aufgabe üben.

Sie werden mit jeder Woche das Evangelium und die Epistel des Sonntags und der übrigen Feste lernen: und

Quos hebetes ingenio, & ſtudiis minus aptos cognouero, eos diu fruſtra laborare nolo, vtque aliis diſcendi generibus adiungantur, & ipſos, & parentes commonebo.

Longum eſſet omnia ſingulatim, & minutim enumerare. Nam & latine (non vulgariter) loquentur, literas, certo tempore, pingent, diſputabunt, ſuo Marte aliqua conabuntur interpretari, legere, ſcribere, conſtruendi ordinem quærere, certa ratione lectiones repetent, memoriam exercebunt, canent, & innumera alia, quibus referendis Mag.

---

zwar die Schüler der zweiten Klaſſe einen Theil des Evangeliums, die Schüler der erſten Klaſſe aber drei bis vier Wörter.

Wenn ich welche ſehen werde, die in ihren Studien ſolche Fortſchritte gemacht haben, daß ſie auf die erwähnte Weiſe reden und ſchreiben können, daß ſie die Regeln der Vernunftlehre und Redekunſt gründlich gefaßt, und deren ſchickliche Anwendung erlernet, daß ſie den Geiſt des Virgil, Horaz, Cicero, Salluſt u. a. wohl durchdrungen haben: ſolchen werde ich rathen, nach Akademien abzugehen. Wollen ſie aber noch ferner bleiben, ſo werde ich dafür ſorgen, ſie zu ihrer weiteren Vervollkommnung zu beſchäftigen.

Wenn ich bei einigen eine Schwäche des Geiſtes, und die zum Studiren nöthige Fähigkeit nicht wahrnehmen ſollte: ſo werde ich ſolche mit keinen vergeblichen Anſtrengungen martern; ſondern vielmehr ſie ſelbſt und ihre Aeltern bitten, ſich einen andern Lebensberuf zu wählen.

Doch es würde zu weitläufig ausfallen, wenn ich jegliche, und die kleinſten Theile meiner Weiſe, Schule zu halten, vortragen wollte. Die Schüler werden lateiniſch,

vest. nolo onerare. Nam & mihi singula explicare, omnisque institutionis rationem reddere, tum demum longe commodius fuerit, vbi mensem vnum aut alterum iam docuero. Interim, viri Magnifici, Senatui me commendate, & de dexteritate docendi (quod arroganter non dico) de fide, & diligentia mea, quæ præceptorum sunt virtutes, nihil dubitate.

V. M.

Dedit.

Gabriel Castner. M.

---

nicht deutsch sprechen. Sie werden zu gewissen Zeiten in der Schönschreibekunst sich üben; sie werden gelehrte Streitigkeiten halten, und nach dem Maß ihrer Kenntnisse etwas auf diese oder jene Art erklären; sie werden sich in der Lesekunst, in schriftlichen Aufsätzen üben, und die Ordnung und den Zusammenhang eines guten Vortrags sich eigen zu machen suchen; sie werden nach gewissen Anweisungen ihre Aufgaben wiederhohlen; sie werden das Gedächtniß üben, singen, und viele andere Dinge lernen, mit deren Beschreibung ich Eure — nicht ermüden will. Auch wird es mir leichter sein, mich über jegliche Puncte und Theile des Unterrichts zu erklären, wenn ich die Lehre bereits einen uud mehrere Monathe werde versucht haben. Indeß, meine ehrenfesten Herrn, ersuche ich Sie, mich dem Magistrate zu empfehlen, und versichert zu bleiben, daß ich es (ohne mich zu rühmen) an den wesentlichen Eigenschaften eines guten Lehrers nicht werde ermangeln lassen; sondern vielmehr alles leisten werde, was ein geschickter, treuer und fleißiger Lehrer nur immer leisten kann.

Ergebenster

Gabriel Castner.

Dieser ächtjesuitische Plan ward angenommen, und Castner hatte viele Schüler, bis die Jesuiten selbst kamen, und sein Reich schmählerten. Er sah sich im J. 1561 gezwungen, aus dieser Ursache den Magistrat um Aufhebung des Hauszinses zu bitten, und vorzustellen, daß er mit 80 fl. Besoldung nicht mehr leben, Hauszins bezahlen, und einen Collaborator erhalten könnte. Bald darauf trat im Jahre 1564 folgende „Schuelmaisterordnung" ans Tageslicht:

Schuelmaisterordnung für die deutschen Schulen de Anno 1564.

Zunermerckhen Etliche Articull vnd Sätz, so ain Ernuesster Fürsichtiger, Ersamer, Weiser Rath Allhie zů münchen den Teutschen Schuelhaltern gegeben, vnd daneben Jnen Eingebunden, Das sy sich bey vermeidung Rathsstraff denselben Allerding gemäß halten, Actum den Achtvndzwainzigisten Augustj Anno ꝛc. Vierundsechzigg.

Erstlich soll sich khainer allhie Vndersteen Schuelzehalten, er habe dann dessen erlaubnus von ainem Ersamen Rath alhie, oder in desselben namen, von den Verordneten Scoliarchen, oder Schuelherrn, Wer sich daruber vnnderfangen wurde Schuel zehalten, der soll darumb nach notturft gestrafft werden, auch die andern Schuldig sein, ainen sölchen für die verordneten Schuelherrn, vnnd für ainen ersameu Rath zebringen.

Welche dann Approbiert vnnd zugelassen werden, die sollen sich aines Erbarn Zichtigen wandels befleissen, auch die khinder, so man Jnen Zulernen vertraut, auff die forcht Gottes, vnd Zucht, vnnd Erbarkhait weisen, vnnd alle tag miteinander petten lassen, Alls das pater noster, Aue Maria, die Articul deß Christlichen glauben, vnnd die Zehen gebott ꝛc. Vleissig in der Schuel bey den khindern bleiben, und dieselben Yedes nach gelegenhait seines Allters vnnd prouects treulich vnnderweisen.

Zur Leern gellt soll Jnen alle Quottember, von ains Yetwedern khinds wegen bezallt werden wie uolgt, Welche allain lesen vnd schreiben lernen, dauon sollen sy nemmen mögen von ainem Funffzehen Khreitzer, Die aber neben dem lesen vnd schreiben auch rechnen Lernen, dauon sollen sy nemmen mögen biß in dreissig khreitzer ain Quottember, Welche Schuelmaister aber die welsch practica khönnen, vnnd derhalben durch die verordneten Schuelherrn Approbiert seyen, die sollen von denen Schuelern vnnd Jungen die im Rechnen schon so weit verfarn seyen, das sy mit nutz dieselb welsch practica lernen mögen, und deren Eltern auch begern, das sy derselben underwisen werden, von denen mag derselb maister nemen ain Quottember biß in Ain gulden, Leern gelt. Vnnd vber Yetzerzellt Leerngellt sollen die Schuelhalter allhie, nyemant beschwärn noch ain merers vordern oder begeren, Dieweil sich aber offt zuetregt, das die khinder vor Ausgang der Quottember aus der Schuel genomen werden, vnnd dann die Eltern das Quottember gelt zugeben, sich verweidern wellen, Jst den Schuelhaltern, hiemit zugelassen, das sy von ainem yeden sölchen khindt so vor der Zeit aus der Schuel genomen wierdt das ganntz Quottember gellt erfordern vnnd einbringen mögen, Ob es gleich vber halbe Quottember oder nit so lang, in der Schuel geblieben wäre, vnnd sollen die Eltern dasselb zubezalen also schuldig sein, Jtem als von Allter heer ist khomen, das man die khinder gewondlich auff die dreu hohen Vesst: Alls Ostern, Pfingsten, vnnd Weinechten, auch auff die Faßnacht, und Tuldt Jacobj ausgestrichen, und von ainem khindt Ain pfenning ausstreich gellt genommen, soll es noch dabey bleiben, Doch sollen sy von khainem khindt mer vordern oder begern, alls einen pfening thuet das Jahr funf pfening, die vberfarer wierdet ain Rath vngestrafft nit lassen.

Von den Fürschrifften, die sy den khindern zum schreiben fürmalen, dauon sollen sy hinfuran weiter nicht vordern oder begern.

Deßgleichen alls ein Zeitheer ain pöser prauch bei Jnen eingerißsen, das man den khindern vmb gellt vnd gegen anderer liebung Zaichen gegeben (die man pacem genannt) umb das man dem khindt oder Schueler nicht gethan, welches ain pacem furzezaigen vnnd herzegeben gehebt, ob es gleich ain Correction oder straff verdiennt hat, diese pacem sollen hinfuran genntzlich abgeschafft sein, vnd welcher hinfuran, dieselben

ben mer außgibt, den will ain Ersamer Rath vngestrafft nit lassen.

Mit dem Gregorj oder vmbgeen zu Sanct Gregorientag, soll es hinfuran noch wie von allter her gehallten werden, vnd ain yetweder Schuelmaister, mit seinen khindern denselben zu ainer freid, vnd ergetzung Zichtig vmbgeen, Aber zu der malzeit so nach dem vmbgeen gehalten worden, soll hinfuran nyemant verpunden sein, seine khindter zeschickhen, Sonder in ains yedwedern freyen willen steen, Ob er sein khindt bey dem Schuelmaister well essen, vnd zören lassen, oder nit.

Item es sollen Auch die Schuelmaister niemandt nötten, oder Irs gfallens miessen, das man die khinder, neben dem lesen vnd schreiben auch Rechnen solt lernen lassen, damit sy desto mer Quottember gelts vordern mugen, Sonder das soll bey freyer wilkhur der Eltern stehn.

Verrer hat ain Ersamer Rath den Schuelhaltern vergunt vnnd zuegelassen, das ain Jeder Schuelmaister von Ain Jeden seinem schuelkhindt so die zwo wintter Quottember in sein schuel geht zwen khreitzer für holtz gelt, vnd darzue von Ain yeden khindt Ain Jinslat khertzen, vnd mer nit eruordern vnd einnemen muge.

So sah es um das öffentliche Erziehungswesen in München aus, als Herzog Wilhelm V. die Jesuiten hier aufnahm, und die ganze jugendliche Bildung in ihre Hände übergab.

Was für ein Geist das Monopol dieser Erziehung hier, durch ganz Baiern, und im ganzen kathol. Europa, das sich den Lojoliten unbedingt überließ, durch beinahe 2 Jahrhunderte beseelte, ist aus unzähligen Schriften bekannt. Manches Gute für jene Zeiten darf zwar nicht übersehen werden: allein der Zeitgeist forderte laut die Ausmerzung des vielen Zwecklosen, und bloß auf Klösterlichkeit Be-

rechneten, was jene Lehrart beinahe allein bezweckte. Man setzte die größte Celebrität in eine ungeheure, unproportionirte Menge von Studirenden, und berathschlagte sich nach hinterlegten unteren Klassen mit den fähigeren Köpfen für die Wahl der Klöster. Was nicht für diese taugte, ward dem Staat überlassen, der unter der ausgeworfenen Spreu zu wählen hatte. Wir berühren den Lehrplan selbst nicht, der nach freieren Ansichten, die eine philosophische Bildung gibt, weit unter aller Kritik steht.

Nirgends spricht sich der Geist der jesuitischen Erziehung stärker aus, als in der Instruction des von den Jesuiten methodisch inspirirten baierischen Herzogs Wilhelm V., die er seinen beiden Söhnen, Maximilian I. und Philipp, im J. 1584 ertheilte, und welcher die nachfolgenden Vorschriften der baierischen Regenten von Zeit zu Zeit mehr oder weniger charakterisirte. Wir theilen, anstatt aller anderen Charakteristik, dieses merkwürdige Aktenstück mit, indem es nirgends, wie hier, so passend an Ort und Stelle steht:

Instruction

die über beede junge Herzogen Maximilian I. und Philippen aufgestellten Hofmeister und Präceptoren betreffend 1584. (Maximilian war 1573, Philipp aber 1576 gebohren.)

Vnnser von Gottes Genaden Wilhelmben Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in obern und Nidern Bayrn ꝛc. Bevelch und Instruction.

Auf der Eltesten zwayen unserer geliebten Söhnne Herzogen Maximilian, und Herzogen Philippen, christliche zucht, und Lehrung für beyde Ihren Hofmaister und Präceptorn gestelt.

Wiewohl anfangs bei Ihro unserem geliebten Sohne, sonnderlich Herzog Philippen Jeziger Jugendt, von mehrerlei wichtiger Anordnung, wie seiner zeit, da Ihnen der allmächtige, alß wür hoffen gnadt, und leben gonnet, vonnöthen sein mag, weniger für zu schreiben und zu befelchen, vorauß, weill wür sye noch an der Handt haben, und gleichsamb in unser Cammer haben, also täglich bey Ihnen selbst auch zusechen, und anordnen mögen, So ist doch billich, daß Ihnen gleich iezt auch fürgelegt und eingepflanzt werde, worauf sye Ihr leben, thuen, und lassen gründten sollen; dieweill dasienige, so in Erster Jugendt eingenomben würdet, tüef zu wurzlen, und lang zebleiben pflegt, und dem nach haben wür durch vätterliche fürsorg dahin gesehen, daß wür sye diser zeit, mit Hofmeister und Präceptorn dermassen versorgen könnten, wie wür hoffen, und verthrauen, sye nach statten, und aller nothdutfft bedacht, vnd versechen sein sollen, denen wollen wür nun hiemit ainmahl alls allemahl, gleichßamb für die grundt veste alles weiteren befelchs, darauf sye alles und iedes zerichten, und anzestellen in gnaden vermeldet haben, daß unser vätterlich begehren, Wartt, und Hoffnung dahin stehet, damit sye unsere geliebte Söhne, nach eusseristen möglichisten fleiß, auf die Ehr und forcht Gottes, auf gehorsambe gegen den Eltern, auf diemuth, dapfferkheit in wahrhafften wortten, und Ehrbahr züchtigen gebärdten, Insonderheit auch auf ain nüechtiger, mässig leben angeführt, unterwisen, und gehalten, und weith von Hoffarth, von yberfluß in Essen und Trunkhen, von Spüllen, Vnzucht, und leichtferttigkheit abgezogen, und verhüettet werden;

Dahero dann vonnötten sein würdet, sich der natur und naiglichkeit Ihres gemüeths alles Vleißes zuerkhundigen, dasselb, da es aigner bewögnus, den Jeztermelten, und andern löblichen Tugenden nachgehen will, bey solchem gueten Weeg zubehalten, oder aber, da er Menschlicher gebrechlichkeit nach, auf einiche unarth ausschlagen wolte, alsdann durch guet aufsechen, Lehr, Exempel, und zucht, auf sichere Pan zeleitten, und dabey zubewahren. Diß aber au Ihnen zubekommen, mueß von göttlichen Seegen das Gedeyhen haben, demnach wollen und befelchen wür Erstlich, daß mit einpflanzung aller

gottesforcht, der anfang gemacht, und sye unsere geliebte Söhne zu ordentl. gebett, und andachten sowohl in Ihrem zimmer, alß in der Kürchen, vleissig unterwißen, und gehalten werden, und daß solle nun erstmahls im Tage, vor allen andern, so bald sye angelangt seint, also auch abents, Ehe sye sich widerumb zu Ruhe thuen, mit gebogenen Knyen im Oratorio in gegenwarth deß Präceptors vleissig, und unvergesslich beschechen, Ihnen auch hierzu aintweeders in bewährten guetten PettBüechern, so Ihnen und Ihrem alter nöttig, und taugl. gezaigt, oder aber sonderbahre formb zuegericht, und fürgeschriben werden; Voraus sollen sye bey dem Ambt der Heylligen Meß, ein gebettlein haben, so darzue tauget, biß sye durch die genaden gottes, und mehrern verstandt, die Jenigen Bücher darzue gebrauchen könen, so alberaith im Truckh verhanten seint, Vnd damit diß Heylligisten Gottesdiensts desto mehrern Verstandt, und nuz bekomben, sollen sye dahin unterwisen werden, daß sye dem Priester nit allein zu dienen, sondern auch zu antworten wissen, dardurch sye also zue mehrer andacht, und aufmerckhen gerathen, so baldt sye nun an Verstandte, und Lehrung lateinischer sprache etwaß zunemmen, sollen sye claine brauchsame Meßbüechl haben, Introit, Collecten, und anders mit dem Priester, doch in der stille betten, gleichfahls Epistel, und Evangeli lesen, also von Jugend auf gewohnen, sich, und Ihr gebett der Kirchen=ordnung, und gebettern gleichförmbig zu halten, bey der vesper solls mit der zeit eben diese mainung haben, mit dem können sye, nit allein lehrnen, gott den allmechtigen mit gebett zu loben, sondern auch in ein wissen und verstandt kommen alls dessen, was ein ganzes Jahr in der Kürchen geschicht, und fürgehet, also auch, was sye recht verstehen, alle die Tag Ihres lebens desto mehr lieben, gebrauchen, und verthätigen, die erinnerung des Ave Maria gleitts, morgen und nachts, also auch der Mittag gloggen, dabei vill gehaimbnuß, und gedechtnuß unserer Heyligen Religion getriben würdet, sollen sye wohl verstehen, vnd nit versäumben, oder ohne offentliche Andacht fürüber gehen lassen, es treffe Sye gleich an was es wölle, etwann in der Wochen, sonderlich am Sambstägen und Feyerabenden, sollen sye die gemaine oder lauretanische Litanei, aine nach der andern abgewechßlet, etwan den RosenCranz betten, und denen ding aller, waß Ihnen zur andacht, und dienst Gottes fürgeschriben, und verordnet, eheist so es Ihr verstandt ertragen kan, woll unterricht werden, damit sye nit allein betten, sondern auch wissen, und verstehen, waß sye betten, darzue iezt anfangs nit undienlich sein kann, da Ihnen neben ver=

teudschung der feyrtäglichen Evangelien, die Introit, und Collecten auch erclert werden, weill die nit lang, und gleichsamb ein Khern, und scopus seint der Epistlen, und Evangelien inhalts.

Mitlerweill, da sye einer ordnung und steten bettzeit, in brauch vnd gewohnheit kommen, soll man Ihnen das Officium B. Virginis unter Handt geben, und sye zum selben durch mitbetten deß Präceptorn, oder aines Caplans angeführt werden, welches sye auch weill es ordentlich und kurz, bald in Kopf bringen, und gar außwendig gebrauchen, und einen solchen Täglichen Gebettsdienste werden sye dem allmechtigen billich schuldig sein, umb hilff, und störckhung in christlichen tugendsamen leben, so sye nit allein wie alle andere glaubigen im Tauff angetretten, sondern in deren sye auch Stands- und berueffs halber, vor andern zu leben und zu arbeithen haben.

Und damit sye bey deme allen desto lustiger, und williger behalten werden, sollen sye von Ihren Gubernatorn von andacht und gottesforcht guet Exempl sechen und lehrnen.

Neben solcher privatordnnng, stetten gebetts, und der Heylligen Meeß, so sye wie hernach volgt, täglich zu seiner stundt Hörren, sollen sye auch ie zu zeiten Kürchfartten gehen, alß zu gottshäusern in der Statt, auf den Neuen Gottsackher, allda ain ansehnlicher schaz von immerwehrenden ablaß, gehn Tallkürchen, gen Ramerstorff, und etwann mit unßerm vorwissen zum heyl. Perg, gen Tuntenhaußen, alten Oetting 2c. und Ihnen allweegen dabei erünnern, wie es mit solchen Kürchgängen, und Wohlfahrten ain Mainung, und waß sye darbey zu betrachten haben, auf das sye deß Herrn Joch von Jugend auf tragen, desselben weeg beßuechen, und darunter sich selbst, und die ellendte Bilgramschaft diß Lebens erkhennen, und betrachten lehrnen.

Waß dann zu Raizung christlicher andacht immer möglich, und dienlich, Eß seye von Püechlein, von gemälen, Pater noster, von Agnus dei, und dergleichen, daß alles sollen sye ordentlich halten, und sonderlich die Agnus dei mit Ehrerpiettung prauchen, alß davon dem Menschen gnadt und Seegen widerfahrt, also dem Heylligen Creuz, wann sye das antreffen in Kürchen oder über landt, alß dem zaichen unserer erlösung allzeit mit entplösten Haubt, Ehr erweisen, und etwaß

waß nuz dabei gedenckhen lehrnen, freche, unschambahre Gemähl, Püechl, lieder, und waß unzucht oder leichtsinnigkeit auf ihne trägt, soll Ihnen unter augen nit gelassen werden.

Wann dann Hofmaister und Präceptor an unsern Söhnen gewahr würdten, daß sye etwann zu ainem zimblich und Ehrlichen ding, alß zu ainer sichern, und gottseeligen raiß, zu einem geschenckhe, oder was sye von unß, und unser geliebten gemachel gern bitten, oder heunt morgen, in Ihrem leben von gott, und dem glück geren haben, und genüessen wolten, daß alles solle man sye durch andacht etwann mit einem verhaissen gewissen gebett, suechen lehrnen, damit sye wissen, und verstehen daß sye alles, und iedes allein von gott erbitten, und gewarten müssen, und hierzue kann iezigen Ihrem alter offtmahls gelegner anlaß beschechen, bis sye solcher gueten gewohnheit erstarckhen.

Tafel gebett, Benedicite, und gratias, würdet Ihnen der Präceptor fürzeschreiben wissen, mit denen sye sowohl bey unser Tafel, dem Caplan antwartten khundten, alß auch bey Ihrem Tisch sich dessen selbst gebrauchen, und damit sye der Heylligen zeit desto mehr wahrnemen, mögen Ihnen beim Benedicite, und gratias die Versicul zu den Hochen Fesßten gebreuchig auch fürgeschriben werden.

Bey Hörung und ergreiffung der Predigen, haben gleichwohl unsere Söhne auß Jahren und verstandt noch wenig behelfs, damit sye aber sich zu einen fleissigen, und ernstlichen aufmerckhen selbst treiben, sollen sye allzeit über Tisch, oder darvor wanns die gelegenheit besser gibt, ausgefragt werden, was sye aus der Predig begriffen, und behalten haben, dann zu dem feyrtägen, sollen sye aus der Heylligen leben, welches der Surius, und andere beschriben, ain außerleesen guet Exempl zu Ihrem Standt, und Alter diennlich, Hörren, und der Memori also befelchen, daß sye es andern, oder dritten Tags widerumben nachsagen mögen.

Vnd dieweill an deme allerhöchst gelegen, daß sye unser Söhne, unsrer Heylligen wahren catholischen Religion grundts wohl unterwissen und bericht werden, soll iezt alßbaldt der Teutsch, und yber ain zeit der lateinische Clain Catechismus, volgents darauf die Capita doctrinæ christianæ Canisii, gleich mit und neben dem täglichen brodt, als die geistliche Speiß, stets in Handen sein, der gedachtnuß, und dem verstandt also

einwurzen, damit bey mehrern Jahren anders, und wichtigers mit nuz, und bestendigkeit möge darauf gepauet werden, hiebey mögen die wochentliche Fragstückh aus dem Catechismo sein, und waß dergleichen für Yebung darauß anzestellen nit wenig nuzen, und waiß sich der Präceptor mit allerley liebung von lob, danckh, Preiß, aufgelegten gewüneten, von gemäll, vnnd waß wür ihme von solcher Gattung, nach seinem guettachten verordnen, also derein zeschicken, damit die Ingenia Munter und willig bleiben.

Die Lieb- und Naiglichkeit zum göttlichen Dienst kann vill bey Vnnsern Söhnen anraizen, und mehren, da sye der Herrlichen und schönen Ceremonien, und Kürchen gebräuch, verstandt bekomben, demnach sollen sye deren offtmahls erünnerung haben, biß sye seiner zeit aus dem rationali Divinorum satten bericht nemmen könndten, und daß ist nun beyleuffig von deme, was zu Pflanzung der Ehr Gottes und Christlicher andacht dienlich, dabei würdet Hofmaister, Vnd Präceptor die gelegenheit der zeit, dess alters, Ingenii, und andrer umbstände, iederzeit fleissig, und Treülich erwögen, Vnnd sich nach geschaffenheit derselben verner drein schickhen, und ob es wohl mit dem gebett, und anführung zum selben mit dem Jüngern Vnseren Sohne Herzog Philippen, alß welcher zu geistl. Stanndt, und weeßen verordnet, auch albereith mit dem Stüfft Regenspurg verßechen ist, etwas anders, und ernstlicher mueß angestellt, und getriben werden, So achten wür doch bey noch wehrender seiner Kündtheit genueg sein, Ihne auf iezt verstandtene Maaß, zur Gottesforcht, und chrstlicher andacht zu unterweisen, biß wür zu seiner sonderbahren Disciplin, Vnnd erziechung andere, und weithere verordnung thuen, eutzwischen solle ihme von gebett, Vnnd geistlicher Yebung, wenn der verstandt mehr wächst, und zunimbt, iezu zeiten waß unter Handt gericht werden, daß seinem Stanndt gemess, Ihne auch zu lieb desselben antreiben. Waß dann fürs ander die diemueth belanget, ein solche Tugendt, dardurch all fürstlich lob, grösser, Vnnd herrlicher würd, ia ohne welche auch sich aines Fürssten gemüeth, weeder zum göttlichen dienst, nach Hailwerttigen gebrauch seines Standts recht ordnen und treiben kann, Ist kain zweifel, daß zur selben vor allen dingen die christliche beicht nuze und fürdere, alß in welcher der Mensch sich selbst erkhenen, vernichten, anClagen, vor Gott und seiner Kürchen diemüettigen lernet, und also der göttlichen gnaden Hand beystandts Theillhafftig machet, darzue sollen nun unßere Söhne nit nur aineß im Jahr,

sondern etlichmahl alß zu eingang, und endtung der Fasten-zeit, zu Pfüngsten, auf das Fest der Himmelfarth Mariæ der Muetter Gottes, auch aller lieben Heylligen, und zu Weyh-nachten gewöhnt, und gezogen werdeu, dabei auch iederzeit dem BeichtVatter erünnerung beschechen, worzue Er sye für-nemblich vermannen, und anhalten solle, dann von empfa-hung Heyl. Communion, wollen wür, wann es zeit gibt, be-felchen thuen, worauß erstmahls, So nun dißer grundt christ-licher beicht, forchte und gehorsamb bey Ihnen gelegt, und in gebrauch kommen ist, alßdann mit täglicher lehrvermahnung, Exempeln, und also mit der Practic des ganzen lebens nach-zeruckhen, das gemüeth von erhebung, Stolz, Uebermueth, von Zorn, Unwillen, Neydt, Plästig weiß, und aller Vnzich-tigkeit mit flaiß und beschaidenheit, auch wo vonnöthen, durch gebührenden ernst, und mit Hilff her Ruetten anzuhalten, da-her würdet nun bey vor augen weßender Jugend vonnöthen sein, sye unsere Söhne, nit allein gegen Ihnen selbst unter-einander, auch gegen den andern Ihren geschwistrigethen son-dern auch gegen den dieneren und gesündte gar in kein ge-zänckh gerathen lassen, dann daher mag leichtlich entstehen, dardurch die Jungen gemüether in grössere unarth fallen son-dern villmehr sollen sye auß mehrberierten grundt geschöpfter Diemueth und gehorsambe zur Giete, Sanfftmueth, und freundlichkheit gegen meniglich also vor allen dingen zu Ehr-erbiettung gegen den Priestern, und geistlichen Persohnen, alß den Statthaltern Gottes auf Erden, gegen Alten, Ehr-baren, und sonderlich ansehnlichen landtleuthen, und Räthen, frembden Persohnen, und wo es die nothdurfft, und Gebühr Ihres Standts allenthalben erfordert, angewißen werden, mit offterholter persuasion, wie sye von Gott, und der Welt an-derst nit zu erlangen, daß sye groß, und ansehnlich gehalten werden, alß daß sye sich zuvor selbst ernüdern, und diemietti-gen, und dabey kann iezt fruchten, wann der fleiß beschicht, waß Ihnen lieb, und anmüethig ist, daß sy solches vill eher, und leichter auf bitten, und diemueth, alß von ainich ihres Rechthabens, oder fuegs weegeu, wie auch der sein mag, be-komen, uud erlangen, zu diser eusserlichen gewohnheit, mögen seiner zeit die lectiones Formirt werden, daß also souil immer möglich, zu Ihrer vollkommenheit zusamben stimbe, und alles diene zu rechtschaffener säuberung und zaff diser jungen äckher, und gleichsamb Christlichen Neupruche, auf daß sye vor un-kraut der laster sicher, und aller christlichen Tugenden Träch-tig, und fruchtbahr seyen; darzue kann mit der zeit und Jah-ren auch das Jenige, waß guete Disciplin, lehr und Exempl

vermögen, auß weitherem unserm befelch angeordnet werden, Jezt ist unß fürnemblich an deme gelegen, daß die liebe Kindheit, und angehende Jugendt wohl, und sicher geführt werden, auf hieoben gelegten Grund der forcht Gottes, gehorsamb gegen den Eltern, diemueth, zucht, wahrheit, und niechterkeit, darauf volgents das ganz leben, ohne sorg zu pauen seye. Hiebei werden aber auch Hofmaister und Preceptor das aufmerckhen haben, damit unsere Söhne, in kein forchtsambe verzagte weiß getriben, sondern Sye Ihr Nothdurfft und gebühr fein dapffer unerschrockhen reden und Handlen, allweil konfftig zeit daß von Ihnen gehandlet, und außgericht werden solle, sowohl im geistlichen, alß Weltlichen standt, darzue ernst, Tapferkheit, und Mannlich gemüeth gehört, und dieweill an dem öelltern unserm Sohn gespührt würdet, daß Er vorauß zu unfürsechenen reden etwaß erschrockhen, und zaghafft sei, will die nothdurfft erfordern, Ihne davon abzeziechen, und auf iezt verstandtene maynung fein Tapffer und beherzt zemachen.

Souill und verner, und zum dritten von löblichen guetten Süttenzucht und geschickhlichkeit deß leibs bey der sachen thuen mag, daran auch Hoch und vill gelegen, die sollen Hofmaister und Preceptor alles vermögens darob sein, daß sye unsere Söhne, feine, bescheidne freundl. gebertt gebrauchen, In essen, und Trünckhen, auch allen thuen, und lassen, aufmerckhig, züchtig, Ehrbar, wahrhafft, und Tapffer seyen, bey guetter ordnung bleiben, sich erlaubter kurzweillen, und ergözlichkheit anders nit, alß mit aller gebühr brauchen, für sich selbst, und ohne erlaubniß, das wenigist nit unterstehen, weeder mit anschaffen, außgehen, noch andern, insonderheit sollen sye sich durchaus keines schwörens, weeder bey Gott, den Seelen, noch anderer Hocher ding annemben, oder gewohnen, auch Ehrlichen leuthen, so sye beßuechen, frembden, und Inländtischen, mit zucht und Gebühr, nach aines jeden Stanndts freuntlich zusprechen.

Deme allem nach vonnöthen sein würdet, sye zu kainer zeit gar ainig zulassen, daß nit aintweeder der Hofmaister oder Preceptor, oder in deren abweesen, iemandt anderer ansehnlicher bey Ihnen sye, die auf das alles acht geben, und nit allein souill Ihre Persohnen berührt, sondern auch von weegen der Edlen knaben diener, und gesündts, Vnd daß sich mit denselben niemandts eindrünge, oder in kundschafft bringen, deme nit sicherlich, und wohl zuvertrauen ist, deßhalben

auch auf unbekhandte frembde leuth, item daß nit etwann Päckhsherereŋ, Schalckhßnarren, Gaugler, Springer oder andere leichtfertige Rott, sonderlich örgerliche trunckhene geistliche Persohnen, einen zuetritt gewünnen, also auch Ichtes von örgerlichen gesprächen in der Religion auf die pann komme, oder von verführischen büchlein, und dergleichen eingeschleicht werde, guet aufmerckhen zehalten, Sye unsere Söhne werden auch weder in Gartten noch anderst wohin das wenigist allein, oder nur mit Knaben und dienern, dieweill das sorg, und gefahr auf Ihme trägt, also auch mit niemandts verdachtigen in gehaimbe abgesönderte rede, zelassen sein, und da sye gleich zu unß selbst, die Frau Muetter, oder aufrauen zekommen, erlaubnuß haben, Sollen allweegen der Hofmaister, Preceptor, oder ein andrer gewachßner, der sye vertretten würdet, mit Ihnen gehen, auch verziechen, und aufwarthen, biß widerumb in Ihr Logement, und gewohnliche zucht.

Von leibs Yebungen werden Hofmaister und Präceptor wissen, was auf diße Jahr gehöre, als Pallspüll, Kuglen, Taffelschüessen, mäßig umblauffen, und reutten, sorglich springen aber und Wasser schwimmen, weith in die wette lauffen, und dergleichen soll Ihnen nit gestattet, also auch Kartten, und Würffel keinesweegß zuegelassen, Ihnen möcht aber je bißweillen das Clain Stöchel, und Rohr schüessen, und für ein kurzweil daß Schachspiell, wie auch das vischen erlaubt werden, anders nnd mehrers mit Roß tumblen, und Ritterspillen, Item mit Heczen und Jagen, kann Ihr wachßendes alter, und wie es zu iedes künfftigen Standte, und Weesen meisten vonnöthen, und tauglich sein würdet, unsere weithere Bewilligung hernach geben.

Fürs viertt, und leste unser Söhne Studieren betreffend, dabei wür sye, da es der will gottes, sowohl gemainer nuz und vaterlandt alß Ihnen selbst zu ehren, und guettem gern proficieren sehen, würdet der Präceptor seinem verstandt nach, alle gelegenheit fürzenemmen wissen, Indeme wür auch dissmahls umb souill weniger fürgeschriben haben, weill es eben nur umb den anfang, auch umb außthaillung deß tags zu thuen, und ist hiebei unser befelch, daß die ordentliche Stundt zum auffstehen, morgens umb Sechs oder halbe Siben uhr bestimbt werde, da sye nun mit anthuen, saubern, und dergleichen in dreŋ viertl stunden zuegebraucht, sollen sye sich zum gebett in Ihrem Oratorio verfüegen, obvermelter anstellungen gemäß und darvor nichts überall an-

fangen, oder unter die Händte nemmen, damit also der ganze tag vom Heylligen Gebett, einen glückhseligen anfang, und fortgang nemme, und da würdet der Präceptor das Gebett der Nothdurfft nach, zu formiren und ie mit den Jahren auf den verstandt zu richten wissen, alles auf catholische weiß, und wie dessen ungefährlich bey der Societet Jesu Jugend anlaitung, und gebrauch zufindten.

Von Siben biß auf acht Uhr solle das Studium Grammaticæ angehen, und der Präceptor auf ain Elementale oder Rudimenta gedacht sein mit unserm vorwissen.

Umb acht Uhr ist die zeit ein morgen süppel zenemmen, darauf in hievor begriffener maß, ein Meß zu hörren, und dabey Ihr andacht zuyeben, ohne einigs Tages unterlassung, es seye dann an Sonntägen, oder Festen, da sye das Hochambt besuechen, dann will diß, auch dem Namen nach, ein Gottesdienst, und Gott dem allmächtigen wohl, und fleissig gedienet werden, solle der, wie billich, das nöttigist sein, mehr alß Essen, trünckhen, schlaffen, und waß man der natur, und dem leib schuldig ist.

Nach der Meß, solle es sich wider ein weill studieren lassen, vorauß in dem, was zu Yebung der memori gehört, alß da seint lustige guete verslein, etwaß vom Catechismo, von Præceptis pietatis, Sententiæ ludovici vivis, und waß disem alter am gelegnisten biß ungeuerlich ain halbe stundt vor Essen zeit, die sollen vor der Speiß frey sein, damit man auch nit so gar unbedächtlich zum Tisch lauffe.

Das Essen solle, wie hieuor gemeldt, mit gebett anfangen, mit beschaidenheit und zucht eingenomben, etwan mit einer Predigfrag, oder andern, was die Jugend zu lehrnung, und æmulation treibt, gleichsamb mit einem gueten gewürz erlustiget, und zu Endte wider mit gebett beschlossen, auch in allweeg die erste richt durchauß zu Tisch gelesen werden, iezt anfangs Teutsch, und Hinnach, wann unsere Söhnne in Studiis durch göttlichen beystanndt etwas verfahren, lateinisch, alles auß catholischen gueten Büchern zu erpauung und pesserung, und wer sich anerst mit wortten oder sonst, das wenigist unbeschaiden oder örgerlich erzaigt, vorauß mit einem übermässigen Trunckh, der soll an unserer Söhne Tafel nit mehr kommen.

Nach dem Essen, Ist ain paar Stundt ungefahrlick zu ergözlichkeit frey, da unsere Söhne bey unß, bey der Frau Muetter, bey unsern Kündern sein, oder nach gelegenheit ein kurzweill suechen mögen, doch daß der Hofmaister oder Präceptor auch nie weith darvon seyen.

Vmb zwei uhr gehet das studieren wider an, und sollen unsere Söhne auf zweyerley feine lauthere Schrifften, ein lateinische und Teutsche alle abend ein weill unterwisen werden, Wann sye dann die feder selbst brauchen könten, sollen sye etliche schöne spruch, Carmina, und dergleichen in baiden sprachen selbst In ain büechel schreiben, die nachmahlen oder ein stückh auß dem Catechismo täglich außwendig lernen, und andern tags recitiren.

Auf das abendt studium, biß ungefehrlich halbe oder ganze Stundt vor dem Nacht-Essen, soll mit der zeit die erlernuug der Music mit unseren Söhnen für Handt genomben, und geüebet werden.

Daß Nachtmahl hat sein ordnung, wie bißhero bei dem Morgen-Essen verstanden, gleichfahls die darauf volgende zimbliche ergezlichkeit.

Umb acht uhr solle man sich zu ruhe schickhen, nemblich den tag mit gebett und danckhsagung beschlüessen, allweeg mit ainem sonderbahren kurzen gebettlein, auf ieden tag, oder aber die fürnembsteu stückh deß paßions und leydens unsers Herrn und Seeligmachers Jesu Christi gerichtet, auch mit andächtiger grüeßung und befelchung zu Maria der würdigisten Muetter gottes, neben ainer anzahl Pater noster, und ave Maria, alß ein täglicher danckh-opfer, umb alle empfangene gnaden, und wohlthatten,

Vnnd damit der Jugend das studieren nit gar zu sauer werde, mag der Präceptor wochentlich, da kein feyrtag einfalt, einen Rast Tag fürnemben, nach guettachten, oder doch zum wenigsten einen ganzen abend nach dem morgenEssen, da man von studiren feyre, und sich auf maß wie oben vermelt, in beysein der Gubernatorn gebührlich erlustige.

Was dann der Präceptor, nach geschaffenheit unserer Söhne alter, und Ingenii, an dißer studierordnung zu verbessern vermaint, deß mögen wür iederzeit sein guettach-

ten genediglich gern vernemmen, und es soll uns im selben nichts pergen.

Der büecher halber, Ist dißer zeit auch wenig bedenckhens zemachen, weill die Jugendt noch so groß, und würdet anfangs mit schlechten Operibus außgericht sein, allein solle darauf gesechen werden, daß weeder iezt noch konfftig ainig author iu unßerer Söhne Kundtschafft, und gebrauch komme, der in Religion und Moribus, daß wenigiste verdacht sey, dann weill wür sye nach allem vermögen auf unser alte catholische Religion zuziechen gedenckhen, mechten wür auch ungern leyden, daß andere als catholische, oder unzüchtige büecher Ihnen sollen unter augen kommen, derohalben was sye in lateinisch, und teutscher sprachen von Pett- auch Evangeli Püechlen, Catechismis, und dergleichen brauchen sollen, mit denen hat sich der Präceptor nach gewohnheit der Societet Jesu Schuellen zerichten, bey denen, weill sye mehrerlai classes allerhandt Ingenia zuversorgen haben, kann für diss orth auch allweegen Rath gefunden werden, allein mag der Präceptor, wie auch vorgemelt, auf ein taigliche Junge Grammaticam gedenckhen, oder disffahls selbst etwas fürschreiben, weill deren nit wenig, die sich mit der Societet Grammaticen ganz und gar nicht vergleichen könnten, alß die schwer, lang, und vertrüeßlich, darzue villzeit biß sye recht ergriffen, und eingenommen, bedürfftig sein, da doch ein solche lenge dergleichen Studium sonst nit erfordern solle.

Unter andern würdet unß gerüembt, waß etwann Kayser Carlens, unsern Herrn vettern lobseeliger gedechtnuß Präceptor Ludovicus vives von mehrerlei klainen Trachetlein für die Jugend geschriben hat, und wiewohl bißher in den christlichen Schuellen der gelehrten Haiden und ungläubigen alß Ciceronis, salustii, livii, virgilii, Terentii, Horatii, und viller anderer büecher und schrüfften, nit allein nit geschichen, sondern darfür gehalten worden, daß man eben auß denßelben, und anderst nit zierlich guet latein erlehrnen kundte, Ist doch unlaugbahr, daß zu iezigen unsern zeiten an christlichen tapfern Authorn nit manglet, die vorbemelten allen, weeder von zierlichkeit der sprach, noch von Hoch vernünfftiger Künstlicher Traktation nachzusezen, Ja auch in etlichen fählen, weith fürzuziehen seint, als die neben der Kunst, wohlRedens, mehrerlei wichtige iezt gebräuchige materien, und eben die Nothdurfft unserer Heylligen Religion, auch Handlen, und außrichten, darzue solche Wörter, und modos

loquendi et scribendi haben, deren man zu täglichen Gebrauch, Christlichen Lebens, und Thuens Hochbedürfftig ist, da hergegen iene das maiste mit **Heydnischer Fantasey, Gözen, und Puehlwerch, oder doch andern vergebenen geschwez und fablen** zuebringen und auch nit wenig tractieren, so man iezіger zeit nimmer verstehen, oder brauchen kann, dem allem nach ließen wür uns gefallen, daß unsere Söhne bey so merckhlichen Vortl christlicher trefflicher scribenten, nit in der Hayden, und unglaubigen, sondern in Christlicher Büechern studieren, also neben den Studiis freyer Künsten, gleich mit einer arbeith den Glauben Gotts = forcht, und alle Tugenden, von dennen Maistern einnemen, deren die Kürch und Religion sowohl, alß gemainer nuz, ein ehr hat, und da könnten den Livium - Jovius und Natalis ersezen, den Salustium Sodoletus, und Pembus, den Ciceronem Osorius sowohl mit den materien für die Schuellen Tauglich, alß mit zierlichkeit lateinischer zungen Virgilio, Terentio, Horatio, geben Prudentius, Vieta, Sannazarius Mantuanus, und vill andere nichts beuor, und seint darzue voll Herrlicher schöner Christlicher sprüch, lehren, und Exempel, daher wür dann nit allein unß ein freud nemmen, daß in unserer Söhne Schuell, nit andere alß Christliche guete büecher geßechen, und gebraucht werden, sondern wöllen auch iezt ernennten, und andern mehr umb unser Heyllige Religion, hochverdienten Authorn der Ehre wohl gonnen, daß sye doch bey unß das veldt behalten, und die **Heydnischen Schwäzer und Fabel-Hannßen** ainsten von ainer Fürsten schuel, in deren sonderlich auch ein Bischiff erzogen werden solle, außgetriben, darauf würdet nun der Präceptor sein nachgedenckhen haben, auß den ieztbemelten, und andern Christlichen Authorn das zu erkißen, was unßerer Söhne alter, und Nothdurffte iederzeit erfordern würdet.

Innsonnderheit, und vor allen Dingen wöllen wür, daß der Präceptor den Scopum lateinischer Studien dahin stelle, damit unsere Söhne selbige sprach souill immer möglich, wohl ergreiffen, darauf sollen lectiones, Exercitia, usus linguæ et scriptionum, und waß die ganz Schuell geben würdet, Alles mit einander gericht sein, wie man dann zum selben in konfftig mit unserer Söhne wachsen den verstandt immerzue forthschreitten, ains nach dem andern unter die Handt geben, und sich nach Jahren und zeit iedesmahls drein schickhen solle, deß mag der Präceptor bey der Societet Schuel bericht nemmen, und zu seiner Condition sovill Tauglich, und

dienstlich appliciren zu sambt deme, daß Er ßelbst auß Erfahrung den besten Rhat findten, und die Nothdurfft bedenchhen, alßdann mit unßerm vorwissen, und guetthaissen iederzeit anstellen.

Diß alles haben wür auf Christliche, Catholische, und Tugendliche unterweißung, lehr, und anferziechung vilbemelter unßer zweyer Eltisten geliebten Söhnen Maximilian und Philippen, auß vätterlicher Treu- und Sorgfältigkeit hiemit befelchen, und fürbildten wöllen, mit der mainung wie auch mehrmahlß angezogen, daß es auch mit dißen also außgericht, oder auf mehr zeit, und Jahr hinein, zue genüegen fürgearbeith seye, sondern damit allein Hofmeister und Präceptor alß verordnete Moderatorn und Gubernatorn, unsers gemüths und geßuchten endts, bey der Sachen ein Claren lautheren verstandt haben, auf deme sye sich in allem verlassen, auch Ihre uugen, Herz, und arbeith sicherlich werffen, und gründten mögen, deß ungezweiffelten Versechens, sye werden von weegen der Ehren Gottes, auch unßers gannzen Hauß hechster freudt und ergözlichkheit, und dann auß schuldigen pflichten, bey deme allem weniger nit thuen, alß wür Ihnnen genediglich verthrauen, und dagegen die Reiche belohnung von Gott selbst, gnadt, und alle förderung von unß, auch den gemainen danckh, von unsern landten und leuthen gewarthen, geben unter unßerm fürgetruckhten Sekrete, und aigner Handt unterschrifft in unser Statt München den 3ten Jenner A. 1584.

Wilhelmb mppr.

So hatten die Jesuiten den Hof gestimmt, so die Höflinge, so die Staatsbeamten, und nach ihnen alles, was von ihnen abhieng. Das Volk war ganz Maschine in der Hand dieser Fanatiker, oder Heuchler, die es abgöttisch verehrte.

Maximilian Joseph, obgleich ganz nach jesuitischen Grundsätzen erzogen, both als Selbstherrscher sein Ohr den Lehren der Zeit und der Beispiele. Ueberall erscholl aus fernen Königreichen (Spanien, Portugal, Frankreich) das Anathem

über einen übermächtig, beinahe zügellos emporgehobenen Orden, der den Staaten selbst Gefahr drohte. Der Nimbus fieng an zu verschwinden, und hinter dem Schleier, den warnende Schriftsteller von den Götzen des neuesten Heidenthums lüfteten, entdeckte man Betrug, Eigennutz, Herrschsucht und Verführung. Maximilian Josephs Achtung gegen den entschleierten Orden nahm ab, und ging endlich in Gleichgültigkeit, von dieser in Verachtung über. Der erste Schritt war durch die im Jahre 1759 begünstigte Akademie der Wissenschaften gethan, gegen welche, als ihre natürliche Feindin, die Jesuiten heimlich und öffentlich Ränke schmiedeten.

Im J. 1773 ließ sich Maximil. Joseph, so wie die katholischen Herrscher alle, die gänzliche Vertilgung des Ordens gerne gefallen, und man schien für alle Zukunft das Monopol klösterlicher Erziehung verabschiedet zu haben.

Den deutschen, oder damahls sogenannten Trivialschulen (eine ominöse Bezeichnung!) war bereits im J. 1770 durch die Bemühung Heinr. Brauns ein besserer Geist eingehaucht worden. In diesem Jahre hatte er einen „Plan der neuen Schuleinrichtung in Baiern, nebst einem Unterricht für Schullehrer, wie sie dem kurf. gnädigsten Befehl gemäß in den deutschen Schulen lehren, und was sie für Eigenschaften haben sollen", gedruckt

herausgegeben, und in demselben Jahre, den 3ten Sept., trat das erste kurf. Generalmandat ans Licht: „daß die Stadt- und Landschulen verbessert, und wie sie verbessert werden sollen.“ *)

Braun erhielt die nöthige Vollmacht, diese Verbesserung einzuleiten, und begann mit einer beispiellosen Thätigkeit. Die eben ledig gewordene Hauptschule zu u. l. Fr. wurde mit Ludw. Fronhofer, einem sehr geschickten Erzieher besetzt, und dieser Schule eine Einrichtung gegeben, die für ganz Baiern als Normal- oder Musterschule galt. Die Regirung, ohne deren Mitwirkung keine, auch die nützlichste Neuerung gegen das Ankämpfen der Leidenschaften und des Schlendrians gedeihen kann, unterstützte den schönen Anfang durch Verordnungen **), befahl, daß alle künftig anzustellenden Schullehrer sich zur Prüfung stellen; in der Zwischenzeit aber Diäten ziehen sollten. Braun hatte den Antrag gemacht, in allen Theilen des Landes die Schulbücher unentgeldlich zu vertheilen, öffentliche Prüfungen jährlich zu veranstalten, und die ausge-

---

*) Sieh Mayrsche General. Sammlung I. B. N. 27. S. 475.

**) Im J. 1771 vom 5. Febr. und 26. Jun. S. Mayrsche General. Sammlung II. B. N. 89. S. 831 und N. 62. S. 1102.

zeichneten Schüler mit Denkmünzen und nützlichen Büchern zu belohnen. Er hatte wirklich eine größere Münze, im Werthe von 1 fl. 12 kr., und eine kleinere von 36 kr., von Schega verfertigen lassen. Er veranlaßte zugleich eine Verordnung, daß in den Regirungsstädten ein Regirungsrath als Schulcommissär und ein Rector angestellt würden, um zugleich mit dem Directorium am Erziehungswerke zu arbeiten. Zu München wurde sogleich der rühmliche Anfang gemacht: einem großen Theile der Kinder wurden die Lehrbücher unentgeldlich ausgetheilt, den Schullehrern einige Zulagen gegeben, und hierauf im J. 1772 öffentliche Prüfungen gehalten. Das Rathhaus ward zur Preisevertheilung unter zweckmäßigen Feierlichkeiten eröffnet, und gar bald ein jährlicher Beitrag von 6000 Gulden aus dem Schulfonde für die hiesigen Stadtschulen festgesetzt, wobei es bis auf die neuesten Zeiten geblieben ist.

Braun gab bei dieser Gelegenheit einen „Entwurf dessen, was in den deutschen Schulen der kurf. Haupt = und Residenzstadt München gemäß dem gnädigst anbefohlnen Schulplane gelehrt, und worüber die Schüler in Gegenwart der gnädigst abgeordneten kurf. Commission und Deputirten von der Stadt öffentlich geprüft, und die besten davon beschenkt worden", heraus, und der erste hiesige Schulrector, Anton Bucher (jezt Pfarrer zu Engelbrechtsmünster), las eine Rede „von dem Vorzuge

der öffentlichen Schulen vor dem Privat-Unterricht." *)

Nach und nach geschah ein Gleiches in den baierischen Regirungsstädten, und das bürgerliche Schulwesen gewann einige Fortschritte; es würde sich nach und nach zu immer höheren Stufen emporgeschwungen haben, hätte nicht der alles belebende Geist der Regirung eine retrograde Richtung genommen.

Nach Auflösung des Jesuiten-Ordens war die Nothwendigkeit eingetreten, auch für die sogenannten lateinischen Schulen, die Gymnasien und Lyceen zu sorgen, und ihnen eine neue Verfassung, neue Vorsteher und Lehrer zu geben. (Die Universität stand unter eigener Ministerial-Curatel.)

Braun, der sich nun Alles in Allem fühlte, erhielt auch hierüber das Commissariat; zog von allen Seiten Lehrer herbei, und stellte eine Mischung

---

*) In diesem Jahre legte ein Schullehrer, Hofmann genannt, seine neue Buchstabier- und Lesemethode, die mit der Olivierschen so sehr zusammentrifft, der öffentlichen Prüfung vor. Allein so gut diese (auf dem Rathhause mit Waisenkindern vorgenommen) auch ausfiel, und den Beifall der kurf. Commission, wobei sich Can. Braun, Can. Kollmann und der Revisionsrath v. Steeb (nunmehr Reichshofrath zu Wien) befanden, sich erwarb, so ward sie dennoch nicht angenommen. Hofmann hat sie nachher in den Druck gegeben. Auch das heutige Allerneueste war darin schon angereget worden.

von Exjesuiten (die ohnehin pensionirt werden mußten) und Mönchen auf, deren Solde aber in München höher, als in den Provinzen festgesetzt wurden. Ueberall wurden Rectoren nach Brauns Laune und Vorliebe, mit einigen nicht unbeträchtlichen Mißgriffen, aufgestellt. Man ließ große Verheissungen und Aussichten für die Lehrer verordnen und drucken, womit man die besseren Köpfe zu locken suchte. Braun war kein sehr genauer Worthalter, und gar bald spann sich Mißtrauen und Zwiespalt an. Schon zu Ende des J. 1772 fand man es nöthig, dem Alleinherrscher näher aufzulauern, und der Uebermacht ein Gegengewicht zu geben.

Der obengenannte von Steeb erhielt von dem geistlichen Rathe den Auftrag, an Brauns Seite als Mitcommissär zu treten: allein diese sollte die linke sein, wie der ehrsüchtige Braun erwartete. Wider Vermuthen ward jenem die rechte zuerkannt; Braun glaubte sich zurückgesetzt und dankte ab. Man nahm diese Abdankung sehr willig auf, und der bescheidene Canon. Kolmann, der sich nicht einseitig betragen wollte, kam an dessen Stelle an die linke des wackern von Steeb. Graf Spreti präsidirte dem geistlichen, also auch dem Schulrathe. Dieses Kleeblatt besorgte nun redlich und klug die Geschäfte des deutschen, gymnastischen und lyceistischen Schulwesens in Baiern.

Es ist nicht zu läugnen, daß damahls mit dem lateinischen Schulwesen gute Fortschritte geschahen;

es war mehr Uebereinstimmung unter den Lehrern, und mancher gute Kopf zeichnete sich aus der Menge der in der ersten Nothwahl ohne alle Aengstlichkeit hervorgezogenen Lehrer aus. Man hatte Vorsteher, die man aufrichtig schätzen, und auf deren Wort man trauen konnte. Ein im J. 1774 gedruckter Plan, der zu schönen Hoffnungen berechtigte, wurde befolgt, und auch dem Lehrer, was unumgänglich nöthig war, einiger Raum gelassen, mit thätiger Nachhülfe mitzuwirken. Jene Epoche war weniger glänzend, als troſtreich. Man sah sich berechtiget, eine immer gedeihlichere Zukunft dem Vaterlande zu versprechen. Das deutsche Schulwesen (das städtische ausgenommen) ward läßiger betrieben. Mancher gute Vorschlag scheiterte aus Mangel des Fonds, welcher überall nicht zu heben war.

Braun, der indessen nicht unthätig gewesen war; sondern nur auf Mittel sann, sich wieder auf die oberste Stufe zu schwingen, ergriff im Jahre 1776 den Anlaß, der durch den Tod des Universitätsdirectors Freiherrn von Ickstätt sich darboth, wieder in Thätigkeit zu treten, und brachte es durch seinen Freund, den geheimen Kanzler Freiherrn von Kreitmayr, dahin, daß er zum Director der theologischen Facultät und des Gymnasiums zu Ingolstadt ernannt wurde.

Nun hatte er den gewünschten Einfluß erhalten, und benützte diesen, um sich Uebergewicht

zu verschaffen. Der Schulfond reichte nicht immer zu, um den Schulbedürfnissen zu steuern, welche ein besserer Plan nöthig machte. Braun, dessen Ruf gerade im Puncte der Oekonomie nicht der beste war, ein verrufener Verschwender und Schuldenmacher, nahm sich der Schulfinanzen an, öffnete durch Einziehung Einer Schulklasse und Schmählerung der Lehrerbesoldungen (in den Provinzstädten 100 von 500 fl.) eine neue Ersparungsquelle, und zeigte sich überall so geschmeidig, daß man ihm die Direction der Schulen wieder mit Dank übertrug, und er im Jahre 1777, selbst in der Mitte des Schuljahres, zum Director der sämmtlichen Lyceen und Gymnasien, der Stadt- und Landschulen in Baiern und der obern Pfalz, und Schulenreferendär in der kurf. Conferenz ernannt ward. Brauns Finanzen stiegen; aber das Kärglichkeitssystem erstickte den Eifer der Lehrer. Mißmuth beschlich alle Herzen, und der Kummer für die Zukunft, die in die Hände eines unredlichen, lügenhaften, wetterwendischen Directors übergeben war, lähmte den guten Willen, wie die Thatkraft manches aufstrebenden Talents. Einige Rectorn, Brauns Geschöpfe, welche weit würdigeren Männern vorgesetzt wurden, sprühten überall die Funken seines bösen Geistes, waren hochmüthig, herrschsüchtig, lügenhaft und verläumderisch, wie er. Mancher hoffnungsvolle Lehrer entfernte sich freiwillig, oder unterlag der meuchelmordenden Kabale.

Braun fühlte bald Eckel am deutschen Schulwesen, und machte den Vorschlag, es der Polizei zu unterwerfen. Diese nahm das Anerbiethen nicht an, und man kam auf den unklugen Einfall, es einigen jüngeren Hofräthen, denen es an gar aller pädagogischen Kenntniß, ganz besonders aber an Erfahrung fehlte, anzuvertrauen. Die Sache ward, wie zu vermuthen war, schief angegriffen, und linkisch betrieben. Man fühlte das Unwesen, und der geistl. Rath kam an den ihm so lange entrissenen, aber seitdem immer schlechter berathenen Schulenephorat wieder. Ein von ihm aufgestellter Ausschuß von Räthen übernahm die schwere, sehr undankbare Arbeit, mit aufgehäuftem Unrath zu kämpfen, und gegen einen Strohm von Schwierigkeiten anzuschwimmen, dem seine, ihm zu Gebothe stehenden, Kräfte überall nicht gewachsen waren. Man war gezwungen, Palliativkuren anzuwenden, wo eine radikale durchaus nöthig war.

Brauns Alleinherrschaft im lateinischen Schulwesen war auch dieses Mahl von keiner Dauer, ob er gleich einen neuen Schulplan mit blendender Feierlichkeit an das Tageslicht gefördert hatte. Man hatte zwar den Schulfond durch die neuesten Ersparnisse etwas erleichtert: allein man wünschte der Erleichterungen mehr, und Braun hatte bereits wichtige Feinde, die sein leichtsinniger Charakter verdiente. Im J. 1781 trat auf höchsten Befehl eine neue Schulcommission zusammen, und der Er-

folg war, daß man das ganze baierische Schulwesen den Mönchen aus den Abteien überantwortete, welche es zur größeren Aufnahme ihrer Institute auch willig übernahmen, und bis auf die gegenwärtige Regirung nach ihrer Weise verwalteten. Von dem J. 1781 an befanden sich die latein. Schulen in den Händen der regulirten Chorherren unter einer eigenen geheimen Curatel: aber im J. 1794 im October überließ man den ganzen — wie es schien — Plunder dem Orden der Benedictiner.

In dieser Lage kam das deutsche, und aus diesen Händen das lateinische Erziehungswesen in die Hände der von Maximilian IV. bestellten Schulencommission des ehemahligen geistl. Rathes.*)

Als der geistliche Rath aufgelöset ward, errichteten Sr. kurf. Durchleucht, der großmüthigste Freund der Erziehung, ein eigenes Collegium,

das General- Schulen- und Studien-
Directorium,

wovon bereits oben Nachricht gegeben ist.

Hier befinden sich zum Behufe der gelehrten Studien ein Lyceum und ein Gymnasium unter

---

*) Belege zu dieser kurzgefaßten Geschichte findet man in den Beiträgen zu einer „Schul- und Erziehungsgeschichte in Baiern" und in der „pragmatischen Geschichte der Schulreformation in Baiern aus ächten Quellen."

Oberaufsicht der eben gedachten Generaldirection, welche dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten untergeordnet ist. Ein eigener Rath hat das Referat in lateinischen Schulangelegenheiten, die übrigens unmittelbar von dem Oberschulencommissär und 2 Rectoren des Lyceums und Gymnasiums besorget werden.

In dem Lyceum werden die philosophischen Studien in 2, und die theologischen in 3 Jahrgänge getheilt. Ohne Vollendung der ersteren wird der Uebergang an die Universität nicht gestattet. In diesen werden gelehrt im 1sten Jahrgange: Theoretische und practische Philosophie, niedere Mathematik, Aesthetik, kritische Vorlesungen und Naturgeschichte (die kurf. Akademie der Wissenschaften bestellt den Lehrstuhl der Naturgeschichte). Im 2ten Jahrgange: Körpernaturlehre, Chemie, höhere Mathematik, Erziehungskunde und Naturgeschichte (die kurf. Akademie bestellt ebenfalls die Lehrer der Körpernaturlehre und Chemie, wie der Naturgeschichte). Die theologischen Studien bestehen in allen 3 Jahrgängen aus Dogmatik, Exegese, Moral, Pastoral, geistlicher Beredsamkeit, Kirchengeschichte und Kirchenrecht. Der öffentliche Unterricht des Lyceums wird von den 2 Rectoren und noch andern 6 Lehrern ertheilt, worunter 2 akademische sind.

Der Gymnasial-Unterricht wird in 5 Jahrgänge oder Klassen, und durch alle Klassen

von denselbigen Lehrern nach Fächern ertheilt, welche zweckmäßige Anstalt jetzt in allen kurf. Staaten eingeführt ist. Von eigenen Lehrern der durchlaufenden Fächer werden griechische und lateinische Sprache nebst ihrer Litteratur, deutsche Sprachübungen und schöne Litteratur, Religions- und Sittenlehre, Geschichte und Erdbeschreibung, Mathematik und Globuslehre, Naturgeschichte und Naturlehre, französische, englische und italienische Sprache, und Zeichnungskunst gelehrt, in jeder Klasse nach angemessenen Abstufungen. Das Gymnasium zählt gewöhnlich 4 bis 5 Lehrer, ohne die 4 Lehrer der franzos., engl. und italiän. Sprache und der Zeichnungskunst.

Mit beiden Lehranstalten ist ein Seminarium in einem eigenen Gebäude verbunden, worin Unterricht in der Musik gegeben wird, und dem ein Präfect vorgesetzt ist.*)

Das Schulgebäude, worin der lyceistische sowohl als Gymnasial-Unterricht ertheilet wird, ist das ehemahlige Carmeliter-Kloster, das zu geräumigen, lichten und ruhigen Hörsählen und zu 6 Wohnungen der Lehrer hergerichtet ist. Auch der Schulpedell hat hier eine eigene Wohnung. In diesem Gebäude befinden sich die nöthigen Commissionszimmer, Sähle, und die Schulbibliothek nebst

---

*) S. erste Abth. S. 91 und 316.

dem nöthigen naturhistorischen und anderen Apparate.

Die ehemahlige Carmeliterkirche ist nach hinweggeschafften, bloß mönchischen Verzierungen zu den gottesdienstlichen Uebungen der Schuljugend vorgerichtet, so wie die gegenüberstehende kleine Kirche der ehemahl. Carmeliterinnen die von den Jesuiten errichtete, sogenannte lateinische, große, marianische Bürger-Congregation beherbergt; von welcher aber die studirende Jugend nach weisen Grundsätzen abgesondert ist. Der Gottesdienst selbst ist zweckmäßiger und unterrichtender gemacht, und die Erbauungsreden sind den Bedürfnissen der jungen Zuhörer angepaßt. Rector Weillers gedruckte Erbauungsreden bezeichnen ihren Geist. Geistliche Vorlesungen greifen in die nähmlichen höheren Zwecke genau ein.

Einige Mahle unter dem Jahre werden öffentliche Vorlesungen von eigenen Ausarbeitungen der Schüler, und kleinere dramatische Spiele nebst musikalischen Unterhaltungen zum Besten dürftiger Studenten gehalten, die immer sehr zahlreich besucht werden.

Am Ende des Schuljahres, zu Anfange des Herbstmonaths, wird ein Verzeichniß aller Studirenden in dem Münchner Schulhause nebst ihrem Fortgange in den angezeichneten Fächern gedruckt, und den Schülern der gymnastischen Klassen wer-

den nützliche Bücher als Belohnungen ihres Fleißes, in Gegenwart der höchsten Landesherrschaft und der kurf. Generaldirection, in der Schulkirche mit den zweckmäßigsten Feierlichkeiten ausgetheilt.

Da man sichs zur Absicht, selbst von höchsten Befehlen geleitet, gemacht hat, die Aufnahme der Schulerziehung nicht nach der Menge der Studirenden, wie ehemahls die Mönche zu thun pflegten; sondern nach der inneren Güte der Erzogenen zu bestimmen, so ist man sehr streng, die unfähigen Köpfe auszuscheiden, und an bürgerliche Gewerbe zurück zu weisen, wo sie dem Staate nützlichere Dienste leisten können. Ueberhaupt ist man bedacht, den sogenannten gelehrten Stand nicht übermäßig zu bevölkern. Das hervorstrebende Talent wird nichts desto weniger fleißig bemerkt, und sogar durch Stipendien und andere Beihülfe unterstützt.

Es ist gewiß sehr merkwürdig, die in den Regirungsblättern von 1803 und 1804 gedruckten zwei Verzeichnisse, über die Art und Anzahl der Studirenden, die beigesetzten Bemerkungen des General-Schulen- und Studien-Directoriums zu lesen, und den auffallenden Contrast mit den kurz vorhergehenden Studienjahren wahrzunehmen.

Die erste Angabe von dem Schuljahre 1802 lautete, wie folgt:

Auszüge aus den tabellarischen Verzeichnissen der Studirenden auf den kurpfalzbaierischen Lyzeen und Gymnasien

im Schuljahre 1802 zur summarischen Uebersicht des damahligen lateinischen Schulstandes.

Am Eingange des Schuljahres 1802 befanden sich auf beiden kurf. Lyzeen zu München und Amberg 338 Studirende; in den fünf Gymnasien 906, nähmlich zu München 311, zu Amberg 222, zu Landshut 120, zu Neuburg 101, zu Straubing 152, folglich alle Lyceisten und Gymnasisten zusammen gerechnet 1244. Unter diesen waren 244 Söhne siegelmäßiger Eltern, 665 bürgerliche, und 335 aus dem Bauernstande. 832 studirten aus eigenen Mitteln; 12 größtentheils aus fremder Wohlthätigkeit. Unter allen befanden sich als damahlige Ausländer 62. In den Weltpriesterstand sind ausgetreten 41; auf die Universität zu Landshut abgegangen 40, nähmlich 7 zur Theologie, 23 zur juristischen Fakultät, 3 zur medizinischen, und 7 zur philosophischen.

Aus allen Söhnen siegelmäßiger Aeltern studirten in diesem Jahre nur mehr 3 die Theologie, nähmlich zu Amberg. Zu München hatte nicht ein einziger Jüngling von dieser Herkunft mehr Lust dazu. Der geistliche Stand erhält also seinen Nachwuchs nun fast nur mehr aus dem Bürger- und Bauernstande. Jener hat dies Jahr dazu $\frac{2}{3}$ geliefert, dieser beinahe $\frac{1}{3}$. Die Zahl der Bemittelten verhält sich zu der der Armen wie 2 zu 1.

In Klöster giengen im gegenwärtigen Jahre aus allen nur mehr 2, im Jahre 1801 noch 29. Dagegen traten nun zu Künsten 31 aus, zum Militär 8, zu Professionen 49, und 203 verließen die Schulen freiwillig, zum offenbaren Beweise, daß es nun sowohl Aeltern als Schüler allmählich einsehen, daß unser Vaterland bei der gegenwärtigen Aenderung der Dinge nicht mehr so vieler Studenten bedarf.

Aus Verschulden ward in diesem Jahre beinahe nur der 96te entlassen, im Jahre 1801 noch der 46te. Es hat sich also vielleicht auch die Moralität der Studirenden gebessert, oder die Schulen waren durch die zahlreichen Entlassungen des vorigen Jahrs schon vom größeren Theile der Ausschweifenden gereinigt. Der Unfähigkeit wegen ward der 69te ausgemustert.

Gestorben sind dies Jahr 9, größtentheils wieder an Lungensucht und Auszehrung, den gewöhnlichen Folgen des jugendlichen Leichtsinns bei zu schnellen Abkühlungen erhitzter Körper.

Im Ganzen nimmt die Zahl der Studirenden, und folglich auch die ehemahlige Studirsucht, sehr zweckmäßig für unsere Zeiten, merklich ab. Das Jahr 1802 zählte um 107 Studenten weniger, als das vorhergegangene; nähmlich um 31 weniger aus dem siegelmäßigen, und um 98 weniger aus dem Bürgerstande. Nur die Zahl der studirenden Bauernsöhne nahm um 22 zu; vielleicht weil sich der Vermögensstand der Bauern seit einigen Jahren bei den höhern Getreidepreisen u. s. a. merklich bessert.

Der Rest aller auf kurfürstl. Lyzeen und Gymnasien noch Fortstudirenden bestand am Ende des Schuljahres noch aus 834.

München, den 24sten Februar 1803.

Die zweite Angabe von dem Schuljahre 1803 hatte folgenden Inhalt:

Uebersicht

des lateinischen Schulstandes in sämmtlichen Lyzeen und Gymnasien der oberen kurpfalzbaierischen Staaten im letztverflossenen Schuljahre 1803.

Die kurfürstlichen Lyzeen zu München und Amberg erhielten im letztverflossenen Schuljahre, theils weil sich einige Kleriker der aufgehobenen Klöster genöthigt sahen, ihre Studien daselbst zu vollenden, theils weil der landesfürstl. Verordnung gemäß, viele von denjenigen, welche bisher auf auswärtigen Schulen studirt hatten, wieder ins Vaterland zurückkehrten, einen außerordentlichen Zuwachs. Zu München hatte nähmlich die Theologie 73 Kandidaten, zu Amberg 77, und in den philosophischen Hörsählen der kurpfalzbaierischen Hauptstadt zählte man 168, in jenen der oberpfälzischen 71, folglich im Ganzen um 51 mehr, als im Jahre 1802.

Dagegen war die Zahl der Gymnasisten dieses Jahr um 125 geringer als im vorherigen. Das Gymnasium zu München hatte in allen 5 Klassen nur 302 Schüler, Amberg 181, Straubing 103, Landshut 112, Neuburg 83, und in allen 5 lateinischen Schulhäusern befanden sich, die zwei Lyzeen mit eingeschlossen, bei Eröffnung der Schulen 1170 Studirende, nähmlich 232 von gefreiten oder siegelmäßigen Eltern, 619 von bürgerlichen, und 319 aus dem Bauern- oder sogenannten gemeinern Stande, folglich im Ganzen um 74 weniger, als im Jahre 1802, und um 181 weniger als 1801.

Am Auffallendsten hat sich dieß Jahr in den Gymnasien die Zahl der Schüler vom letztern Stande vermindert, die um 70 weniger waren, als im Jahre 1802, größtentheils der nun bereits seit einem Jahre gänzlich aufgehobenen Kloster-Seminarien wegen, wo bekanntlich ehedem viele Dorfjungen ihren ersten lateinischen Unterricht erhielten, und woraus sie dann in die kurf. Gymnasien übertraten.

Eigentliche Ausländer befanden sich, da viele ehedem auswärtige Bezirke nun baierisch geworden sind, in allen

Schulhäusern nur mehr 30. Im Jahre 1802 waren derselben noch 62.

Unter allen Kandidaten der Theologie zählte man wieder nur 3 Söhne siegelmäßiger Aeltern, und zwar in Amberg. 35 Theologen sind in den Priesterstand ausgetreten; 20 derselben haben ihre Studien zu München vollendet, die übrigen 15 zu Amberg.

Die Universität zu Landshut erhielt am Ende dieses Schuljahres 19 Kandidaten der Rechte, 3 der Medizin, und 6 der Theologie. Zu den erstern lieferte das Lyzeum zu München allein 17, Amberg nur 2, und 1 Mediziner.

In den Soldatenstand giengen 5 über; 56 zu Künsten, 40 zu Professionen, und 54 in das neu errichtete Schullehrer-Institut, von welchem auch bereits 32, die sich daselbst durch Fleiß, Geschicklichkeit, guten Wandel, und wiederhohlte zweckmäßige sowohl schriftliche als mündliche Prüfungen besonders ausgezeichnet haben, ihnen angemessene Schuldienste erhielten. 163 traten noch in verschiedene andere Stände aus, z. B. zur Handlung, zur Schreiberei, Chirurgie, Forstschule u. d. gl. Im Ganzen hat von allen Studirenden beinahe der vierte Theil die Studien verlassen.

Aus Verschulden wurden 22 entlassen, wegen Unfähigkeit 33. Die meisten Strafbaren fanden sich zu München und Landshut.

Gestorben sind an gewöhnlichen Krankheiten in allen 7, und davon zu München allein 5.

Nach Abzug aller Beförderten, freiwillig Ausgetretenen, Entlassenen und Verstorbenen, besteht der Rest der noch Fortstudirenden in allen obengenannten lateinischen Schulhäusern aus 675. Das Schuljahr 1804 übernimmt also,

den gewöhnlichen Zuwachs aus den Real-Klassen nicht dazu gerechnet, um 159 weniger, als das Jahr 1803 übernommen hatte.

München, den 4ten Februar 1804.

Noch müssen wir die von dem überaus erfahrnen und berühmten Schulmanne, dem gelehrten Hrn. Joach. Schubauer, kurf. Schulen- und Studiendirectionsrathe, dem das lateinische Schulwesen in Baiern, Neuburg und in der oberen Pfalz übertragen ist, entworfenen Schulgesetze für Lyceen und Gymnasien hierhersetzen: indem sie eine vollständige, höchst trostreiche Uebersicht ertheilen, in welchem Geiste gegenwärtig das Erziehungsgeschäft in den kurf. Staaten betrieben werde.

Gesetze und Vorschriften
für die Schüler der kurbaierischen Gymnasien.

Wer bei der gegenwärtigen allgemeinen Aenderung der Dinge die Bedürfnisse des Vaterlandes für die dermaligen Zeitumstände mit jenen des jüngstverflossenen Jahrhunderts vergleicht, muß es bis zur Ueberzeugung einsehen, daß künftig ungleich weniger Zöglinge in die Gymnasien zur gelehrten Erziehung aufgenommen, und aus den wirklich daselbst Studirenden nur die von untadelhaften Sitten, besondern Geistesgaben, und standhaftem Fleiße zum Uebergange in die Lyceen begutachtet werden dürfen, außer man wollte es mit unverantwortlicher Gleichgültigkeit darauf ankommen lassen, daß auch die hoffnungsvollesten Jünglinge am Ende ihrer Studien, nach so vielem Aufwande von Zeit und Vermögen, sich, ihren Verwandten und dem Vaterlande zur Last, und allenthalben überzählig, einer lebenslänglichen Dürftigkeit und unverschuldeten Verzweiflung preisgegeben würden, anstatt dann die so lange gewünschten Früchte ihrer vieljährigen Bemühungen endlich einärnten, und ehrenvolle sichere Anstellungen im Staate erhalten zu können.

Von dieser Hinsicht geleitet, und auch durch die bekannte Erfahrung überzeugt, daß studirende Jünglinge schwerlich mehr in den gemeineren Bürgerstand zurückzutreten sich entschließen, und, im Falle man sie dazu zwingt, daselbst insgemein nur träge, und beinahe ganz unnütze Staatsglieder werden, hält sich das kurf. General-Schulen- und Studien-Directorium verbunden, und genöthigt, folgende Gesetze und Vorschriften für alle vaterländischen Gymnasien zur unabänderlichen Befolgung zu erlassen.

§. 1.

Keinem Schüler werde künftig mehr der Eintritt in die erste gymnastische Klasse bewilligt, der nicht 12 Jahre alt ist, ein vorzügliches, seiner höhern Bestimmung angemessenes Talent besitzt, aus der öffentlichen Vorbereitungsschule einen planmäßigen Unterricht nebst guten Zeugnissen über seinen bisherigen Fleiß und sittlichen Wandel mitbringt, und auch zu seinem nothwendigen Unterhalte entweder ein eignes Vermögen, ein Stipendium, oder doch bei ganz außerordentlichen Talenten eine zureichende Unterstützung von menschenfreundlichen Wohlthätern oder Verwandten mit gehöriger Glaubwürdigkeit aufweisen kann.

§. 2.

Diejenigen Jünglinge, welche von Privatlehrern unterrichtet, oder von einem auswärtigen Schulhause in ein kurbaierisches Gymnasium überzugehen verlangen, sollen ehevor in Gegenwart des kurf. Schulrectors von jenen Professoren, für deren Klasse sie hinlängliche Vorbereitung erhalten zu haben glauben, aus allen Lehrgegenständen des vaterländischen Studienplanes strenge geprüft, und sodann nur in eine ihren Kenntnissen angemessene Schule gelassen werden.

§. 3.

Jeder Studirende, der nicht unmittelbar bei seinen eigenen Aeltern oder Verwandten wohnt, erkundige sich entweder bei dem kurf. Schulrectorate nach einer guten untadelhaften Wohnung, oder wähle sich selbst welche, jedoch mit aller möglichen Behutsamkeit.

Bei Familien wohnen, deren Gewerbe sich mit den strengeren Berufspflichten eines Studirenden nicht wohl verträgt, z. B. in Bierschenken, Kaffeehäusern u. dgl., ist nur den nächsten Verwandten derselben zu gestatten.

Am Eingange des Schuljahres, bei den sogenannten Inscriptionen, soll von jedem Gymnasisten, nebst seinem Nahmen, Geburtsorte, Alter, Stand seiner Aeltern auch die Gasse, der Hausnumer, und der Stock seiner Wohnung; ferner die Nahmen, der Stand, und das Gewerbe seiner Hausleute nebst der Zahl, dem Alter und Geschlechte ihrer Kinder, Dienstbothen, und der übrigen Mitbewohner dem Gymnasiums=Rector schriftlich angezeigt werden.

§. 4.

Im Verlaufe des Schuljahres seine Wohnung ohne ausdrückliche Genehmigung des Rectorats abzuändern, ist bei schwerer Ahndung nicht erlaubt, und auch nach erhaltener Bewilligung muß jeder sogleich der kurf. Polizei=Direction schriftlich anzeigen, was für eine Wohnung er sich anstatt der verlassenen gewählet habe.

§. 5.

In den (§. 3.) erwähnten Inscriptions=Zetteln, die Wohnungen betreffend, hat jeder Schüler auch noch ausdrücklich beizufügen, ob er einen Privatlehrer oder Repetitor verlange, und wieviel er demselben monathlich zu bezahlen gedenke. Ueberhaupt sollen künftig alle Hauslehrer= und Repetitorstellen für wirklich studirende Gymnasisten nur mehr bei den Gymnasiums=Rectorn nachgesucht, und von denselben unter würdige Schüler der höheren Klassen vertheilet werden.

§. 6.

Jünglinge, deren Wandel, Fleiß und Fortgang den gerechten Erwartungen des Vaterlandes nicht gehörig entspricht, sind besonders in den erstern Klassen ehebäldest auszumustern, und in den Bürgerstand zurückzuweisen.

§. 7.

Diejenigen Schüler, welche dereinst Rechtsgelehrte, Priester, Aerzte, Chirurgen oder Buchdrucker

zu werden gedenken, sind unerläßlich verbunden, auch die griechische und lateinische Sprachen wenigstens bis zum hinlänglichen Grade zu erlernen. Jenen Schülern aber, welche sich zur gründlichern Erlernung einer Kunst, oder zum nähern Umgange mit der feinern Welt bloß in dazu erforderlichen Real-Gegenständen vollkommner auszubilden wünschen, und nach Verlauf einiger Schuljahre das Gymnasium wieder verlassen werden, ist die Erlernung der gelehrten Sprachen nicht aufzudringen.

§. 8.

Da man bei der bisherigen Einrichtung bemerkt hat, daß einige Schüler, um am Ende des Schuljahres doch wenigstens einen oder zwei Preise davon zu tragen, sich mit besonderm Fleiße nur auf einige Lehrgegenstände verlegen; dagegen manche andere, nicht minder nutzbare, vernachläßigen: so sollen künftig nicht mehr, wie ehedem, aus jedem Lehrgegenstande besondere Preise, sondern aus mehrern zusammen berechneten Lehrfächern allgemeine, die dem fleißigern Schüler zur noch größern Ehre gereichen, öffentlich und mit möglichster Feierlichkeit ausgetheilt werden, so, daß zuerst aus den 2 gelehrten Sprachen (den Fortgang aus beiden zusammen berechnet) und sodann aus den deutschen Sprachübungen (ebenfalls nach dem aus der allgemeinen Berechnung sich ergebenden Resultate) jeder der ersten bessern Schüler, jedoch in gehöriger Abstufung, einen angemessenen Preis erhält. In Kursen, welche 50 Schüler zählen, werden von jeder Abtheilung die 10 ersten, in minder zahlreichen verhältnißmäßig weniger, solche Preise erhalten.

Während des Schuljahres in eine höhere Klasse aufzusteigen, ist ohne vorläufige strenge Prüfung aus allen Lehrgegenständen, und ohne hierauf erfolgte Genehmigung des Gymnasiums-Rectors, und der dazu geeigneten Professoren unter keinem Vorwande erlaubt.

§. 9.

Die in unsern Zeiten so gemeinnützliche, und beinahe für jeden Gebildeten nothwendige französische Sprache zu erlernen, haben Se. kurfürstl. Durchleucht Kraft eines am 27sten October 1802 gnädigst erlassenen Rescriptes alle

Schüler der vaterländischen Gymnasien ohne Ausnahme verbindlich gemacht.

§. 10.

In Erwägung, daß die ehemahligen öffentlichen Semestral-Prüfungen, des nothwendigen Wiederhohlens, und vielen Memorirens wegen, jedesmahl einen vorläufigen Zeitaufwand von mehreren Wochen forderten, indeß der allgemeine planmäßige Unterricht ganz stehen blieb, und vorausgesetzt, daß jeder Studirende schon für sich dazu verpflichtet ist, täglich einen Theil seiner Nebenstunden zur Wiederhohlung des bereits Erlernten anzuwenden, und so dem leidigen Vergessen möglichst vorzubeugen, so sollen während des Schuljahres zu jeder Zeit alle Schüler ohne Unterschied auch zu plötzlichen Prüfungen bereit seyn. Die kurf. Lokal-Schul-Commissionen werden also, um sich von dem anhaltenden Fleiße jedes Studirenden gehörig zu überzeugen, die Schulen während des Jahres zu verschiedenen Zeiten öfters besuchen, daselbst immer einige Schüler aufrufen, von dem gegenwärtigen Professor über die bereits erklärten Lehrgegenstände prüfen, auch sich manchmahl Versuche von lateinischen und deutschen Stylübungen vorlesen lassen, und sodann ihre Bemerkungen mittelst monathlicher Amtsberichte dem kurf. General-Schulen-und Studien-Directorium einsenden.

§. 11.

Diejenigen, welche aus Mangel eines hinlänglichen Talents, oder wegen zu geringer Verwendung dimittirt werden, erhalten zwar von dem kurf. Gymnasiums-Rector die gewöhnlichen Testimonien, jedoch nur mit dem ausdrücklichen Beisatze: daß man denselben den Rath, die lateinischen Schulen auf immer zu verlassen und in den Bürgerstand zurückzutreten, wohlmeinend ertheilt habe.

§. 12.

Sollte ein Studirender, ungeachtet seiner erhabenen Berufspflichten, so sehr ausarten, daß man ihn seines unsittlichen, verführerischen Wandels, oder eines besondern Verbrechens wegen zur förmlichen Exclusion verurtheilen muß, so wird das kurf. General-Schulen-und Studien-

Directorium nicht bloß allen fernern Umgang mit demselben den noch wirklich Studirenden durch die kurf. Rectorn mittelst öffentlicher Kundmachung ernstlich untersagen lassen; sondern ihn auch an alle landesfürstl. Lokal-Schul-Kommissionen der übrigen vaterländischen Gymnasien nahmentlich ausschreiben, und der kurf. Polizei-Direction, oder, nach Verhältniß der Sache, dem landesfürstl. Militär zur weitern Verfügung übergeben.

Obrigkeitliche Anschlagzettel hat im Gymnasium immer nur der Schul-Pedell zu seiner Zeit wegzunehmen. Wer eher einen herabreißt oder verunstaltet, ist als ein Verachter des Gesetzes anzusehen.

§. 13.

Wenn ein Schüler von dem Gymnasiums-Rector mit dem Karzer ist bestraft, oder seines unanständigen Betragens wegen mit der Entlassung bedrohet worden, wird jedes Mahl auch dessen Aeltern, oder Hausleuten durch den Pedell ungesäumte Nachricht hiervon ertheilt, damit auch sie in der Folge zur möglichsten Zurechtweisung und Besserung des Verirrten das Ihrige pflichtschuldig beitragen, und überhaupt ihre Angehörigen genauer kennen lernen.

§. 14.

Jeder Schüler erscheine jedes Mahl gut vorbereitet, reinlich gekleidet, und, besonders am Morgen ordentlich gewaschen und gekämmt, frühzeitig, und mit Anstand auf seiner Schule, verwechsle den ihm daselbst angewiesenen Platz ohne ausdrückliche Erlaubniß seiner Professoren niemahls, und erweise diesen, so wie allen seinen Schulobern, allenthalben die vollkommenste Hochachtung, und den bereitwilligsten, pünktlichsten Gehorsam. Wer einem öffentlichen Lehrer, Rector, oder Lokal-Studien-Commissär unehrbietig, oder grob begegnet, ist ohne Rücksicht zu exkludiren, oder nach Verhältniß der Sache zum Soldatenstande abzugeben.

Wer sich auf der Schule, besonders während des Unterrichtes, kindisch und unruhig beträgt, macht sich eines strafbaren Leichtsinnes schuldig, und hat über die Würde einer öffentlichen Schule, und über die ihr in so mancher Hinsicht gebührende Verehrung wohl noch nie reifer nachgedacht. Um dergleichen unruhige muthwillige Knaben von ih-

ren würdigern Mitschülern zu unterscheiden, und sie den Lokal-Studien-Commissärn und Rectorn, wenn diese die Schulen besuchen, ohne Zeitverlust sogleich beim ersten Anblicke kennbar zu machen, sollen, besonders in den untersten 2 Klassen, 1 oder 2 abgesonderte Strafbänke herbeigeschafft werden, wohin die Strafbaren auf eine bestimmte Zeit, oder bis zur hinlänglichen Besserung zu weisen sind.

§. 15.

Während der Schulzeit soll nur der Lehrer, oder der zum Antworten oder Erklären aufgerufene Schüler gehört, von allen Uebrigen aber eine feierliche Stille, allgemeine Aufmerksamkeit und innige Theilnahme beobachtet werden. Wer seine Mitschüler muthwillig stört, oder sich daselbst mit andern Dingen, als mit dem Vortrage des Lehrers, beschäftiget, äußert gegen denselben eine offenbare Geringschätzung, und entehret die Schule, und selbst den Nahmen seines Standes.

§. 16.

Ohne dringende Noth während der Lehrstunden aus der Schule laufen, verräth, daß man daselbst Langeweile fühlt, und nichts zu lernen verlangt.

§. 17.

Schüler während der Zeit des öffentlichen Unterrichts aus der Schule rufen, wird nur in äußerst dringenden Fällen erlaubt, und auch alsdann muß dem gegenwärtigen Professor jedes Mahl ehevor die Ursache gemeldet und dessen Erlaubniß erwartet werden.

Wer minder nothwendige Dinge mit einem Schüler abzumachen hat, mag dies füglicher vor, oder nach der Schule thun.

§. 18.

Mäntel, Hüte und Mützen müssen in der Schule, damit der gegenwärtige Professor jeden Schüler ungehindert sehen und genauer beobachten kann, abgelegt, und an Nägelrahmen aufgehängt werden.

Außer der Schule Mäntel zu tragen, die rauhen Wintertage, oder eine ungewöhnlich schlimme Witterung ausge-

nommen, ist den Studenten, zur Beförderung der so nützlichen Reinlichkeit und des äußerlichen Anstandes, nicht mehr erlaubt. Soll ein Studirender nebst einem berufsmäßigen, feinern Umgange, sittlichen Wandel, und reinerer Mundart noch ein anderes Kennzeichen an sich haben, so trage er ein gutes klassisches Buch bei sich, um allenfalls auch jedes Theilchen Muße nützlicher, als mit maschinenartiger Gedankenlosigkeit ausfüllen zu können.

§. 19.

Wer von einer Schulzeit weggeblieben ist, entschuldige sich am Ende der nächstfolgenden Schule bei den Professoren, deren Unterricht er versäumt hat.

Im Falle einer Erkrankung lasse jeder sogleich durch einen Mitschüler, oder jemanden von seinen Hausleuten dem Gymnasiums-Rector davon Nachricht ertheilen.

Wer aus erweislicher Nachläßigkeit 3 Schultage, oder auch 6 nicht unmittelbar aufeinander gefolgte Schulzeiten weggeblieben ist, oder ohne Erlaubniß des Gymnasiums-Rectors während des Schuljahrs verreiset, hat sich zur Dimission geeignet.

§. 20.

Zu viel Sehnsucht nach Vakanztagen und Ferien verträgt sich mit dem Nahmen und der berufsmäßigen Lernbegierde eines Studirenden eben so wenig, als Unthätigkeit oder Müßiggang. Künftig bleiben also die gymnastischen Schulen zu Weihnachten nur mehr am Nachmittage des heiligen Abends bis ausschließlich zum Johannestage verschlossen, im Carneval nur die 3 letzten Tage, zur Osterzeit vom Nachmittag der Char-Mittwoche bis ausschließlich zum Osterdiensttage, und so auch nur am Pfingst-Sonn- und Mondtage.

§. 21.

Außer den gesetzmäßigen sogenannten Vakanztagen, nähmlich am Diensttage Nachmittags und an Donnerstagen, sind keine weitern mehr einzuführen. Aber auch jene gesetzmäßig bewilligten sind zu nichts weniger, als zum Nichtsthun und Müßiggehen; sondern Theils zur fleißigen Ausarbeitung häuslicher Aufgaben, zur Wiederhohlung des be-

reits Erlernten, Vorbereitung für nächstkünftige Schulen, Theils zur Erlernung ausländischer Sprachen, besonders der französischen bestimmt. Lehrbegierigen, guten Jünglingen ist jede Lebensstunde schätzbar, stäte Abwechslung ihrer Berufsgeschäfte angenehm, und nur der Müßiggang verhaßt und unerträglich. Sogar ihre Spatziergänge wissen sie gehörig zu benützen: indem sie sich dabei in ihren naturhistorischen Kenntnissen durch Pflanzen- Mineralien- und Insekten-Sammeln stets mehr vervollkommnen, oder bei erfahrnen Gärtnern einigen Unterricht in der schönen Blumenkulter, oder in der für unser Vaterland so nothwendigen Obst-Baumzucht zu erhalten suchen.

§. 22.

Um auch während der Herbstferien dem freiwilligen Fleiße der bessern Schüler die gehörige Richtung, und eine nützliche Gelegenheit zu angemessenen practischen Uebungen zu verschaffen, die Trägen aber vor heillosem Müßiggange und dessen verderblichen Folgen zu retten, wird künftig jeder Professor aus den im Verlaufe des Schuljahres erklärten Lehrgegenständen am Ende desselben seinen Schülern einige Aufgaben zu schriftlichen Stylübungen in die Vakanz mitgeben. Die Ausarbeitungen werden dann am Eingange des nächsten Schuljahres gleich bei den Inscriptionen dem Gymnasiums-Rector eingehändigt, der sie jedes Mahl nach ihren Gegenständen den Professoren zur Beurtheilung übergibt, und das Resultat davon in die Berechnung des neuen Schuljahres bringen läßt. Die ehemahligen Schüler der 5ten Klasse überreichen ihre Herbstarbeiten dem Lyceums-Rector.

Auch zu gut gewählten Gedächtnißübungen mögen lernbegierige Jünglinge die Herbstferien benützen, und auch hierzu von ihren Lehrern passende Aufgaben erhalten.

So sollen z. B. die Schüler der 4ten Klasse zum Uebergange in die 5te während dieser Zeit die in so mancher Hinsicht sehr interessante Epistel des römischen Dichters Horaz an die Pisonen: *Humano capiti etc.* auswendig lernen, und dann dem Professor der lateinischen Litteratur sogleich in den ersten Tagen des neuen Schuljahres davon Beweise ablegen, welche ebenfalls in der allgemeinen Berechnung ihres Fleißes für das neu angefangene Studienjahr anzumerken sind.

§. 23.

Wein- und Bierschenken, Bräu- und Kaffeehäuser, wie auch öffentliche Gärten, Spielplätze, Tanzböden und Maskenbälle (Redouten) zu besuchen, oder daselbst Tanz- oder Lyranten-Musik aufzuspielen, ist allen Schüleru der Gymnasien ohne Ausnahme verbothen; und die kurf. Polizei-Direction hat volle Macht, die dagegen Handelnden aus solchen Orten wegzuführen. Lernbegierige, Tugend und Ordnung liebende Jünglinge sollen, wenn die Nacht beginnt, immer schon zu Hause sein, und die Abende zur Wiederhohlung des bereits Erlernten, oder zur Vorbereitung für den nächsten Schultag, oder zur nützlichen Lectüre verwenden. Sich von den Kost- oder Hausleuten zum längern Ausbleiben Hausschlüssel ausbedingen, ist allgemein verbothen, und wer ohne Vorwissen und Erlaubniß seines Hausvaters, und ohne anständige dringende Ursache eine Nacht außer seiner gewöhnlichen Wohnung zubringt, mit der Exclusion zu bestrafen.

§. 24.

Da die Schüler der gymnastischen Klassen entweder nicht Vermögen, oder nicht Kenntnisse genug besitzen, gute, ihrem Alter und Berufe angemessene Lesebücher sich selbst beischaffen zu können, so wird das kurf. General-Schulen- und Studien-Directorium möglichst bald für jedes Gymnasium eigene Lesebibliotheken herbeischaffen, in der Hoffnung, jeder brave Jüngling werde diese Wohlthat zu seiner intellectuellen und moralischen Ausbildung dankbar benützen, und so eine von seinen wohlmeinenden, erfahrenen Obern gebilligte solide Lectüre schwärmerischen Romanen und unsittlichen Schriften nicht hintansetzen.

Am Ende jedes Monaths soll jeder Schüler dem Professor, welchem die moralische Aufsicht über seine Klasse zusteht, schriftlich anzeigen, mit was für einer Lectüre er die Stunden seiner Muße ausgefüllt habe; auch auf Verlangen den Inhalt und das Lehrreiche aus diesen Schriften, zum Beweise, daß er sie wirklich gelesen habe, bestimmt anzugeben im Stande sein.

§. 25.

Wessen Moralität schon so tief gesunken ist, daß er kein Bedenken trägt, studirenden Jünglingen, bei dem gegen-

wärtigen Ueberfluße guter, erbaulicher Lesebücher, unsittliche Schriften oder verführerische Zeichnungen in die Hände zu spielen, der wird von dem kurf. General-Schulen- und Studien-Directorium als ein offenbarer Jugendverführer nach Verhältniß der Sache gerichtlich belangt, und, wenn er selbst ein Student ist, entlassen, oder gar exkludirt.

§. 26.

Jeder rechtschaffene Jüngling, der das sittliche Wohl seiner Mitmenschen gehörig zu schätzen weiß, und möglichst zu fördern wünscht, wird auch die heimlichen Verirrungen seiner Mitschüler gegen die Versicherung, daß sein Nahme immer verschwiegen bleibt, frühzeitig einem Professor, oder dem Gymnasiums-Rector anzeigen. Wer also in Erfahrung gebracht hat, daß ein Mitstudirender unsittliche Bücher liest oder ausleiht, einen unanständigen Umgang mit Frauenspersonen oder rohen, ungesitteten Menschen unterhält, ärgerliche Reden im Munde führt, böse Beispiele gibt, in seinem Kreise Schamlosigkeit verbreitet, und die jugendlichen schönen Gefühle von Tugend und Unschuld zerstöret, kurz, wer in Fällen schweigt, wo er das Wohl eines Mitschülers, die Ehre seines Standes, und den guten Ruf des Gymnasiums hätte retten können, ist in der Folge selbst für einen Theilnehmer, oder strafbaren Verheimlicher anzusehen.

§. 27.

Alle **Glücksspiele um Geld** sind ihrer leidigen Folgen wegen ohne Ausnahme verbothen. Ueberhaupt aber sollen Studirende, welche bei ihren Berufsarbeiten, besonders in den untern Schulen, viel sitzen müssen, jede nothwendige Erhohlung mit gesunden Körperbewegungen, wie z. B. bei Ball- und Ballonspielen, Eisschießen und Schlittschuhlaufen an gefahrlosen Orten u. dgl. möglichst zu verbinden suchen. Doch sind denselben zu solchen Erhohlungen nach Verschiedenheit der Jahreszeiten von dem Gymnasiums-Rector immer nur einige Abendstunden zu bewilligen.

§. 28.

Auch den Gymnasisten ist manchmahl der Besuch eines von dem Gymnasiums-Rector in moralischer und ästhetischer Hinsicht begutachteten Schauspieles, besonders am

kurf. Hoftheater, aber nur in Begleitung ihrer Aeltern, oder eines rechtschaffenen Hausvaters zu bewilligen. In Privathäusern Schauspiele selbst aufführen, oder dabei Rollen annehmen, darf, des dazu erforderlichen vielen Zeitaufwandes wegen, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Schulrectors kein Schüler.

§. 29.

Jeder studirende Jüngling soll nicht bloß in Gegenwart seiner Schulobern und Hausväter; sondern noch weit mehr in öffentlichen Versammlungen und vor dem Publikum durch ein sittliches und urbanes Betragen sich und seinem Stande Achtung zu verschaffen suchen, und folglich jedem, dem entweder in Rücksicht seiner Person, seines Amtes oder Standes Ehre gebührt, die herkommlichen Ausdrücke der äußerlichen Verehrung, z. B. durch Hutabziehen, sich verneigen, aus dem Wege treten, zur linken Seite gehen u. dgl. mit ungezwungener Höflichkeit bezeigen.

§. 30.

Um es in dieser, besonders bei der heutigen verfeinerten Welt, so wirksamen Eigenschaft frühzeitig zur gehörigen Fertigkeit zu bringen, sollen alle Studirende, selbst Mitschüler und Zimmerkameraden, auch unter sich die Regeln der Urbanität, des Wohlstandes und feinern Umganges, jedoch ohne kleinstädtische Steifheit, immer genau beobachten, und sich mit allmöglicher Behutsamkeit vor rohen, groben Ausdrücken, sogenannten Spitznahmen und bittern Spötteleien gänzlich enthalten.

§. 31.

Da in unserm Vaterlande nun schon seit 30 Jahren sogar die Schüler der Realklasse und Bürgerschulen ihre deutsche Muttersprache rein und fehlerfrei zu schreiben geübt werden: so sieht man fürwahr nicht ein, aus welchem Grunde es den Studirenden erlaubt seyn könnte, unrichtig und pöbelhaft sprechen zu dürfen, oder warum sie bei zunehmenden Jahren und Studien ihre Landessprache nicht eben so rein und gut, wie andere gebildete Deutsche, reden sollten.

In dieser Hinsicht, und besonders nun, da wir Baier unlängst in Franken reiner sprechende Landesbrüder erhalten haben, trägt das kurf. General-Schulen- und Studien-Directorium allen Schülern der vaterländischen Gymnasien ernstlich auf, sich in ihrem täglichen Umgange, und vorzüglich auf den Schulen, jedoch ohne lächerliche Affectation, eine möglichst reine Mundart anzugewöhnen. Auch auf diese allmähliche Vervollkommnung werden die Professoren in ihren jährlichen Fortgangs-Berechnungen gehörige Rücksicht nehmen; und die Gymnasien-Rectorn bei Gelegenheit und Muße eigene Deklamations-Uebungen veranstalten, wo unter ihrem Vorsitze, und in Gegenwart einiger Jugendfreunde und Mitschüler fleißige Jünglinge zur Bildung ihres Organs entweder gutgewählte klassische Muster, oder eigene Versuche ablesen, oder auch im Dialogiren geübt werden mögen.

§. 32.

Stutzerei und Modengetändel soll jeder deutsche Jüngling, der auf eine wesentlichere Bildung, und einen besseren, solideren Geschmack Anspruch zu machen hat, frühzeitig verachten lernen, und sich nicht ohne Noth zum Sclaven lebenslänglich lästiger Bedürfnisse herabwürdigen. Durch Simplizität, Reinlichkeit, und Modestie im äußerlichen Anzuge, Haarzuschnitte u. dgl. empfiehlt sich überhaupt die Jugend bei der besseren Welt ungleich vortheilhafter, als durch eitel glänzenden Flitter und erkünstelten, bunten Kleiderprunk; besonders aber trauet der vernünftigere Beobachter studirenden Jünglingen, die mit Brutus- oder andern Titus-Köpfen, Ohrengehängen, verunstaltenden Mundbinden, oder entblößten Hälseu, Tabaks-Dosen und Pfeifen, Knotenstöcken u. dgl. sich brüsten, nie einen gebildeten Geist, reifen Verstand, richtigen Geschmack und sanfte, liebenswürdige Gemüthsart zu.

§. 33.

Auf öffentlichen Straßen und gemeinsamen Spatziergängen Jauchzen, Lärmen, Pfeifen, Schreien und Rumorn sind ebenfalls sprechende Beweise von rohen Sitten, hohlen Köpfen, und einer brutalen, beleidigenden Geringschätzung des übrigen daselbst wandelnden Publikums. Wer renommistische Schwärmereien, die dem sanfter Charakter

der schönen Künste und Wissenschaften so sehr widersprechen, sich zu Schulden kommen läßt, besonders jeder Theilnehmer an Schlägereien, Pasquillen, verläumderischen Schriften, überhaupt jeder Stöhrer der öffentlichen Ruhe erkläret selbst vor aller Welt, er sei seines Standes und des feinern Umganges mit Gebildeten unwürdig.

§. 34.

Wer sich gegen was immer für eine Beleidigung durch Selbstrache Recht verschafft, ist ebenfalls strafbar, und hat auf fernere Genugthuung keinen Anspruch mehr. Jeder Beleidigte stelle mit geziemender Gelassenheit seine Klage beim kurf. Schulrectorate, und erwarte von daher nach genauer Untersuchung das Weitere.

§. 35.

Deutsche Jünglinge sollen sich, wie ihre braven Voraltern, auch vorzüglich durch schön gewachsene, starke Körper auszeichnen. In einem geschwächten, siechen Leibe kränkelt immer auch der Geist, und wird im Verhältnisse, wie dessen Kräfte schwinden, besonders zur Erlernung der Wissenschaften fast mit jedem Tage untauglicher.

Wer also dereinst ein brauchbarer Diener seines deutschen Vaterlandes zu werden, und die Freuden des Lebens lange zu genießen wünscht, hüte sich in seiner Jugend vor Weichlichkeit, Verzärtlung, Unmäßigkeit, leidenschaftlichen Aufwallungen jeder Art, erweise seinem Körper, dem erhabensten Meisterstücke der Natur, wenn ihn auch keines Menschen Auge sieht, immer jene Achtung, die dessen hoher Bestimmung und Würde gebühret, und enthalte sich von allem, was der Vollendung seines Wuchses nachtheilig ist, die Farbe der blühenden Gesundheit frühzeitig von jugendlichen Wangen wischt, und auch Jünglinge vor der Zeit alt und zum Grabe reif macht.

§. 36.

Von Studirenden, die zwar in ihrer wissenschaftlichen Bildung, aber nicht zugleich in der moralischen Veredlung ihres Herzens fortschreiten, haben Vaterland und Menschheit in der Folge nichts Gutes zu erwarten. Beide zusammen schwesterlich vereinigt bestimmen den eigentlichen Werth und die künftige Brauchbarkeit eines

Jünglings. In dieser durch die Geschichte alter und neuer Zeiten so unwidersprechlich bewiesenen Ueberzeugung verordnet das kurf. General-Schulen- und Studien-Directorium, daß künftig bei Berechnung des jährlichen Fortgangs jedesmahl auch die sittliche Aufführung als ein wesentliches Bedingniß in Anschlag gebracht werden soll, so zwar, daß derjenige, dessen moralischer Wandel in Verlaufe des Schuljahres nicht wesentlich untadelhaft war, am Ende desselben auch bei aller wissenschaftlichen Auszeichnung doch keinen Platz in der ersten Klasse erhalten kann.

Unter einer sittlich guten Aufführung versteht sich aber nichts weniger, als ein mechanisches Frömmeln, oder pharisäisches Heucheln, noch eine sclavische Ergebung in den Willen der Obern, die man fürchtet; sondern eine Sittlichkeit, die aus dem Innersten eines reinen, guten Herzens, und ohne eigennützige Nebenabsicht aus Gefühlen entsteht, welche von der Religion geheiligt und von der Vernunft gebilliget werden.

Studirende, von welchen man einen bösartigen Character oder auffallenden Beweis eines verdorbenen Herzens erweislich hat in Erfahrung gebracht, oder die, nicht begnügt, daß sie für sich allein böse sind, auch noch andere zum Bösen verführen, sind ohne Rücksicht auf ihre Geistestalente, oder Herkunft, unverzüglich zu entlassen, oder, nach Verhältniß der Umstände, feierlich zu exkludiren. Ueberhaupt aber wird jeder Gymnasiums-Rector und Professor auch noch ein eigenes sogenanntes schwarzes Tagebuch halten, worin jedes Mahl der Nahme eines gewarnten, bedrohten, oder bestraften Schülers nebst seiner Vergehung eingetragen, und worauf bei ferneren Vorfällen gehörige Rücksicht genommen wird.

§. 37.

Gute Jünglinge zeigen die Früchte ihres erhaltenen Unterrichtes ohne heuchlerische Absicht bei jeder Gelegenheit, besonders aber in der Kirche durch ein würdiges Betragen, innigste Andacht, und unzerstreute Theilnahme an gottesdienstlichen Verrichtungen. Kindliche Gottesfurcht führt auf der sichersten Bahn zur Weisheit; dagegen aus Mangel religiöser Empfindungen der sinnliche Mensch, besonders in seiner Jugend, und unter so mancherlei Gefahren der Verführung, sich sehr leicht auf Abwege verirrt.

Die erhabenen Gefühle der heiligen Religion frühzeitig in junge Herzen zu pflanzen, und möglichst zu fördern, hat das kurf. General- Schulen- und Studien- Directorium bereits unterm 25. Nov. 1802 eine allgemeine Vorschrift zur zweckmäßigen Verbesserung der Studenten- Gottesdienste, und unterm 5. Dec. desselben Jahres ein Normale zur systematischen Eintheilung des Unterrichts in Religion und Moral an alle vaterländische Gymnasien erlassen, und weiset auch nun alle studirende Jünglinge zur gewissenhaftesten Befolgung der darin vorgeschriebenen Ordnung, fleißigen Gegenwart, des erbaulichen Anstandes, und der wetteifernden Theilnahme ernstgemessenst an.

Wer aber daselbst durch leichtsinniges Schwätzen, unehrbiethiges Umherschauen, freches Lachen und ungebührende Stellungen andere zerstreuet, zu frühe wegeilet. durch was immer für ein muthwilliges Betragen öffentlich Aergerniß gibt, sich im Ein- und Ausgehen unanständig aufführt, über religiöse Gebräuche oder Lehrsätze Spötteleien oder freche Reden äußert, welche Mißdeutungen und Aergerniß nach sich ziehen, oder wer religionswidrige Schriften liest oder verbreitet, oder was immer für Glaubensgenossen lieb- und achtungslos begegnet, handelt gegen die ehrwürdigen Gesetze unserer Religion und seines Berufes, und verdienet ohne Schonung bestraft zu werden.

§. 38.

Wer einmahl von einer gottesdienstlichen Verrichtung weggeblieben, oder merklich zu spät gekommen ist, soll sich nach der nächstfolgenden Schule beim Gymnasiums- Rector hierüber entschuldigen.

Wer aber 3 Gottesdienste aus erweislicher Nachläßigkeit versäumte, oder sechsmahl, ohne sich darüber am gehörigen Orte entschuldiget zu haben, merklich zu spät kam, hat sich, besonders wenn auch sein übriger Wandel zweifelhaft, oder sein Fortgang nur mittelmäßig ist, zur Dimission reif gemacht.

§. 39.

Während einer gottesdienstlichen Verrichtung, die Beicht und heil. Kommunion ausgenommen, in was immer für einem Buche zu lesen, ist bei schwerer Ahndung gänzlich un-

untersagt: indem das kurf. General-Schulen- und Studien-Directorium die Anstalt getroffen hat, daß jedes Mahl Theils von einem Professor passende Gebethe und Betrachtungen vorgelesen, Theils von der sämmtlichen Gemeinde erbauliche Kirchenlieder abgesungen werden sollen.

§. 40.

In Kirchen, und vorzüglich auch bei öffentlichen feierlichen Prozessionen, erscheine jeder Studirende in einfacher, reinlicher und erbaulicher Kleidung.

§. 41.

Da über die Befolgung aller dieser Gesetze und Vorschriften laut eines unterm 19. Nov. 1802 ertheilten gnädigsten Befehles sich jedes Mahl am Ende eines Monathes der Gymnasiums-Rector und sämmtliche Professoren unter dem Vorsitze der kurf. Local-Schulen-Commission zu sogenannten Schulkonferenzen versammeln werden, so wird man auch dahin diejenigen Schüler, welche sich zur besondern Zufriedenheit aller Obern sowohl in wissenschaftlicher als moralischer Bildung rühmlich ausgezeichnet, zur stufenweisen feierlichen Belobung; jene Jünglinge aber, welche durch Faulheit, rohe Sitten, oder durch eine gesetzwidrige Handlung Anlaß zu einer gerechten Klage gegeben haben, nach Verhältniß der Sache zur nachdrücklichen letzten Warnung, oder zur gänzlichen Entlassung vorrufen, und hierüber zum bleibenden Denkmahle ein förmliches Protokoll zu den Schulacten hinterlegen.

§. 42.

Um endlich jeder Ausrede oder Entschuldigung von Nichtgewußthaben für immer vorzubeugen, sollen diese Gesetze und Vorschriften am Eingange jedes Semesters in Gegenwart der kurf. Local-Schulen-Commission und des Rectors allen gymnastischen Schulen deutlich vorgelesen, und auch zum öffentlichen Drucke befördert werden.

München, den 1. Jäner 1803.

Gesetze und Vorschriften
zur äußern, intellectuellen und sittlichen Bildung der Studirenden in den Lyceen.

Wer die reiferen Jahre seiner Jugend in einem öffentlichen Schulhause höhern Studien widmet, bekennet sich schon dadurch feierlich zu einem erhabneren Berufe, und berechtiget das Vaterland, und überhaupt die ganze Menschheit, strengere Forderungen an ihn machen zu dürfen, als an diejenigen, welche auf einer niedern Stufe von Geistesbildung und Kenntnissen sind stehen geblieben, oder die dem Staate größtentheils nur mit Körperkräften zu dienen erlernet haben. Mit Recht erwartet und fordert also die Welt von ihm eine gebildete Außenseite im Umgange, mehr Philosophie im Entbehren und Dulden, eine klügere Ueberlegung in Entschlüssen und Handlungen, eine weisere Mäßigung seiner Leidenschaften und animalischen Triebe, gereinigtere Sitten, kurz, in jeder schönen und guten Eigenschaft eine ungleich höhere Vervollkommnung, und ein edleres Betragen, als sich von Menschen forden läßt, welche in ihren Jugendjahren kaum mit den Nahmen der sanfteren Künste und bildenden Wissenschaften sind bekannt geworden.

In dieser gerechten Voraussetzung erwartet nun auch das kurf. General-Schulen-und Studien-Directorium von allen Schülern der vaterländischen Lyceen die treugehorsamste, pünktlichste Beobachtung aller hier folgenden Gesetze und Vorschriften, und verordnet zugleich, dieselben unverzüglich zum öffentlichen Drucke zu fördern, damit jeder Studirende sie zu seiner berufsmäßigen Selbstbildung stäts vor Augen haben, und darauf das Gebäude seiner künftigen Glückseligkeit gründen möge.

I.

Gesetze und Vorschriften, die äußere Bildung betreffend.

§. 1.

Fast alle Menschen, besonders in unserer heutigen eleganten Welt, pflegen einander nach ihrer äußern Bildung zu beurtheilen, aus dem Mangel der körperlichen Kultur,

wiewohl manchmahl sehr unrichtig, auch auf ein inneres Deficit zu schließen, und sich in der Folge nach derselben Meinung gegenseitig zu behandeln.

Da nun vorzüglich Jünglingen der höheren Schulen, die allernächstens in der großen Welt bedeutendere Rollen zu spielen wünschen, zur Förderung ihres Glückes sehr viel an der Meinung und Achtung ihrer Mitmenschen gelegen sein muß, und sie sich überdieß bis zum Austritte aus den Schulen auch ihren jüngern Standesbrüdern in jeder guten Sache stäts als nachahmungswürdige Muster zeigen sollen: so sei Ordnung, Reinlichkeit, und Wohlstand in der Kleidung immer ihr erstes Augenmerk.

§. 2.

Als Leute, denen man zutrauet, daß sie solidere Werthe kennen gelernet, und ihren Geschmack in den Schulen der schönern Künste geläutert haben, sollen sie der Macht einer herrschenden Mode weder mit sclavischer Unbedingtheit fröhnen, noch, wenn einfache, ächt ästhetische Schönheit sie empfiehlt, selbe wie sauertöpfische Sonderlinge verachten. Faselnde Moden selbst ersinnen, verräth insgemein eine kleine, eitle Seele, und steht mit dem ernsten Berufe eines Studirenden von reifern Jahren in auffallendem Kontraste.

§. 3.

Außer den nöthigen Stücken einer reinlichen, geschmackrichtigen Kleidung auch noch andere Stutzerzierathen und Modetändeleien zur Schau umhertragen, z. B. Tabakspfeifen und Dosen, Knoten- und Degenstöcke, Ohrengehänge, Lorgnetten und Ferngläser bei gesunden Augen, oder sich mit einem Brutus- oder Tituskopfe auszeichnen wollen, widerspricht ebenfalls der schönen Bestimmung derer, die, durch bessern Umgang gebildet, ungleich weniger Bedürfnisse und einen edleren Geschmack haben sollten, als insgemein kindischer Leichtsinn, Müßiggang, Langeweile, und die Sucht zu glänzen, und in die Augen zu fallen, erzeugen. Statt entbehrlicher, und sehr oft zu eckelhaften Gewohnheiten und schädlichen Mißbräuchen verleitender Dinge wähle sich der Studirende vielmehr ein gutes Buch, etwa einen Lieblings-Klassiker aus alten oder neuern Zeiten. Es gibt im menschlichen Leben viele abgerissene einzelne Zeit-

puncte, in welchen so eine Begleitung angenehme und nützliche Dienste leisten kann: und einem Menschen, der ernstlich nach höherer Bildung trachtet, soll aus seiner Schuld keine Minute ganz verlohren gehen.

§. 4.

Mäntel zu tragen, die leider schon zu oft Decken von jeder Art Wust und Unfug, und manchmahl auch die Ursache einer lebenslänglichen Plumpheit geworden sind, steht den Studenten überhaupt nur mehr im Winter, und bei der rauhesten Witterung frei; doch sollen sie in den Hörsählen (einige ungewöhnlich kältere Wintertage etwa ausgenommen) jedes Mahl, so wie die Hüte, abgelegt, und an Nägelrahmen ordentlich aufgehängt werden. Statt dieses ehedem beliebten, sehr trüglichen Kennzeichens zeichne sich jeder würdige Musensohn vielmehr durch einen gebildetern Wandel, reinere Mundart, und veredelte Sitten vor den Jünglingen anderer Stände zur allgemeinen Erbauung und Zufriedenheit aus.

§. 5.

Da die Haltung und Bewegung des Körpers insgemein ein anschaulicher Abdruck des in seinem Innern wirkenden Geistes ist, und jede körperliche Eigenschaft wechselweise auch wieder auf die Seele zurückwirkt, so soll jeder Schüler der höhern Wissenschaften auch in dieser Hinsicht über sich wachen, sich eben so sorgfältig vor einem trägen, schwerfälligen Gange und plumper Ungelenkigkeit, wie vor zu gezierten, unnatürlichen Stellungen verwahren, und auch in Rücksicht dieser äußerlichen Vervollkommnung sich immer die bessern, gebildetern Menschen zum Muster wählen.

§. 6.

Mit ganz vorzüglichem Anstande sollen überhaupt alle Studirende in Kirchen und Hörsählen erscheinen, des großen Zweckes eingedenk, daß sie sich in diesen heiligen Hallen zur Erfüllung ihrer hauptsächlichsten Berufspflicht, ihrer moralischen und intellectuellen Bildung, und der hieraus für alle Zukunft entspringenden eigenen Glückseligkeit wegen versammeln.

§. 7.

Auch dem Publikum ist der Studirende, wo er immer sich demselben zeigt, überhaupt, wie jeder andere Mensch, die geziemendste Achtung schuldig; insbesondere aber soll er bei öffentlichen Auftritten die genaueste Sorgfalt anwenden, um durch seine Modestie die allgemeine Meinung für die gute Sache, für die Ehre seines Standes, und den untadelhaften Ruf der vaterländischen Schulen zu erhalten. Leider! hat schon öfter der bei solchen Fällen geäußerte Muthwille, und das rohe Betragen einzelner leichtsinniger Schüler in der Folge selbst ihren Lehrern, Schulobrigkeiten, und wohl gar dem ganzen Studienwesen Geringschätzung und Haß zugezogen.

So sehr man aber dergleichen Unfug, und besonders jene ausdruckslose, abgeschmackte Unruhe gewisser alberner Modegeschöpfe, und von sich zu sehr eingenommener, sogenannter Kraftmenschen aus allen öffentlichen Versammlungen verbannt wissen will; eben so wenig wünscht man daselbst, anstatt mit Anstand fröhlicher Jünglinge, altkluge Säuerlinge und heuchlerische Kopfhänger zu sehen.

§. 8.

Was vom anschaulichen Ausdrucke des Körpers gesagt worden ist, gilt auch von seinem Sprachorgane, das der Schöpfer zum vorzüglichen Ausdrucke unserer Seele bestimmt hat. Es bedarf daher wohl keiner weitern Erinnerung, daß jeder Gebildetere auch seine Stimme in einem gewissen Mittelmaße zu erhalten sich angewöhnen soll.

Diese Herrschaft über ein in der Jugend ohnehin so gerne thätiges Organ ist besonders in Gegenwart anderer Menschen, und bei Versammlungen um so nothwendiger, als sonst viele, auch nur gewöhnliche Stimmen im Ganzen doch bald einen zu großen, unanständigen Lärm geben, mit welchem sich die den öffentlichen Versammlungen gebührende Achtung und der gehörige Anstand unmöglich verträgt. Da nun das Sprechen wenigstens auf öffentlichen Strassen, gemeinschaftlichen Spatziergängen und Hörsählen der einzig schickliche Gebrauch unsers Sprachorgans ist, so hat der Gebildetere an eben erwähnten Orten von den noch übrigen Gebrauchsarten, z. B. Pfeifen, Singen u. dgl., was nur eine alberne Mode, nie die Vernunft billigen kann, sich immer zu enthalten.

§. 9.

§. 9.

Die Urbanität ist in ihrem eigentlichen Verstande nicht bloß Sache der Konvention, sondern selbst der Vernunft. Jene bestimmt nur die Art des Ausdruckes, diese aber liegt dem Ausdrucke der Urbanität zum Grunde, und fordert Achtung für jeden Menschen, und für gesellschaftliche Verhältnisse.

Urbanität ist also jedem bessern Menschen wichtig, und sie sei es um so mehr den Kandidaten einer höhern Bildung.

Jeder Studirende beobachte daher die in der civilisirten Welt eingeführten Ausdrücke der Ehrfurcht, z. B. durch Hutabziehen, sich Verneigen u. dgl. gegen höhere Personen jedes Standes, der gegenseitigen Achtung gegen seines Gleichen, und selbst gegen Niedere. Auch der Geringste trägt noch das verehrungswürdige Gepräge der Menschheit an sich; und vorzüglich hierin soll der Schüler höherer Klassen jenen der kleinern ein musterhaftes Beispiel geben. Grobheit und roher Stolz sind aller Welt verhaßt, und lautsprechende Kennzeichen eines Ungebildeten, der seine rauhen Ecken überall zur Schau umherträgt, und wohl gar darauf groß thut. Der bessere Jüngling schleift sie, seiner ursprünglichen Unvollkommenheit bewußt, gutwillig ab, und beeifert sich, nachsichtig, verträglich, gefällig und zuvorkommend gegen seine Mitmenschen zu sein. Er weiß, daß es kein Verhältniß gibt, in welchem man alle Achtung gegen Menschen aufgeben dürfte. Er ehret also, wenn auch hier und da ein Individuum seine Ansprüche auf gegenseitige Achtung gänzlich aufgegeben zu haben scheint, noch dessen Amt und Stelle, oder das Gute, das so ein Mensch unter manchem Schlimmen noch an sich haben mag, oder doch — das Bild des Menschen.

§. 10.

Sich in Hinsicht der im gesellschaftlichen Leben so nothwendigen Urbanität frühzeitig eine ungekünstelte Fertigkeit in den konventuellen Höflichkeitsbezeugungen eigen zu machen, sollen sich studirende Jünglinge bei jeder Gelegenheit an gebildetere Menschen anschließen, und überall die vollkommensten Muster gehörig nachzuahmen suchen. Die mechanische Vorbereitung hierzu haben die meisten ohnehin in ihrer frühern Jugend von Aeltern, oder eigens dazu aufge-

stellten Lehrern der Höflichkeit und des äußern Anstandes erhalten.

§. 11.

Um die Schüler der vaterländischen Lyceen zur ernstlichen Beobachtung aller bisher ertheilten Vorschriften, die äußere Bildung betreffend, desto gewisser zu bringen, werden alle Rectoren und Lehrer der kurbaierischen Lyceen darüber genaue Aufsicht halten, ihre Beobachtungen hierinfalls am Ende jedes Schuljahres als einen wesentlichen Erziehungsgegenstand in allgemeine Berechnung bringen, und auch den Fortgang in demselben sowohl in den ad acta zu hinterlegenden Sittentabellen, als in den öffentlichen Zeugnissen jedes Schülers ausdrücklich anmerken. Rohere Jünglinge mögen sich alsdann die Schuld selbst zuschreiben, wenn sie bei übrigens gutem Fortgange der vernachläßigten äußern Bildung wegen jene Note nicht erhalten, welche sie sich versprechen.

II.

Gesetze und Vorschriften, die intellectuelle Bildung der Lyceisten betreffend.

§. 12.

Um es in der intellectuellen Bildung weit zu bringen, werden, besonders in unsern Tagen, vorzügliche Talente und ein großer anhaltender Fleiß erfordert. Wen Mutter Natur nicht mit besondern Geistesgaben für höhere Wissenschaften hinlänglich ausgerüstet hat, dem räth man wohlmeinend, von selbst auf einen Stand Verzicht zu thun, wo er am Ende höchstens nur die Mittelmäßigkeit, mit der in der heutigen Welt wenig ausgerichtet ist, erreichen dürfte. Er verlasse also die Schulen, ehe man ihn bei stäts zunehmender nothwendiger Strenge der Musterungen dazu wird zwingen müssen, freiwillig, und wähle sich lieber frühzeitig einen Stand, welcher eben keine höhere scientifische Bildung fordert, und worin er dem Vaterlande nach seinen Kräften bessere Dienste wird leisten können.

§. 13.

Jeder denkende Mensch kann es an sich bemerken, daß er nur alsdann an Kenntnissen mehr zunimmt, wenn er

selbst denkt, selbst alles prüft. Durch Fleiß versteht man also hier nicht bloß die körperliche Gegenwart bei öffentlichen Vorlesungen, noch ein sclavisches Memoriren, oder gedankenloses Nachbethen des Gehörten; sondern vielmehr ein rastloses Selbstforschen und Prüfen, und ein immerwährendes Bestreben nach vollendeten Studien ein vorzüglich brauchbares Glied in der Kette der menschlichen Gesellschaft, und, wo möglich, zum Dienste des Vaterlandes zu werden. Darauf werden künftig auch die Professoren, besonders in den schriftlichen Prüfungen ihrer Schüler, dergleichen nach Verhältniß des Stoffes im Verlaufe des Schuljahres mehrere vorgenommen werden, gehörige Rücksicht nehmen. um sodann am Ende desselben den Schülern für jedes Fach einen doppelten Fortgang über das Gehörte, nähmlich einen des Wissens und einen des Selbstdenkens anweisen zu können.

Nebst den eben erwähten schriftlichen Prüfungen hat sich jeder Lyceist am Ende eines Semesters auch noch mündlichen in Gegenwart der kurfürstl. Local-Commission oder des Rectors und dazu geeigneten Professors zu unterziehen.

Wer unterm Jahre während der gewöhnlichen Vorlesungen von seinem ordentlichen Professor zum Beweise seines Wissens und Selbstgedachten aufgerufen wird, soll, um sich für sein künftiges Geschäftsleben allmählig an öffentliche Auftritte zu gewöhnen, jedes Mahl an einen in der Nähe des Professors anzuweisenden Platz vortreten, und daselbst, das Angesicht gegen seine Mitkandidaten gewandt, seine Antworten, Beweise und Erklärungen stehend, und mit gehörigem Anstande vortragen.

§. 14.

Studirende zum Fleiße durch ein Gesetz verbindlich machen wollen, sollte wohl eine überflüßige Sache sein. Schon selbst der Nahme ihres Standes, und der damit verbundene berufsmäßige Trieb zum Wissen verpflichtet jeden dazu.

Sollte aber gegen alle Erwartung ein Ausgearteter auch diese seine characteristische Standespflicht so ganz außer Acht lassen, daß er sich nicht einmahl die Mühe gibt, den öffentlichen Vorlesungen immer körperlich beizuwohnen, und

ohne erweisliche zureichende Entschuldigung, oder vorherige Anzeige bei dem Schulrectorate oder seinem Professor, von 6 obgleich nicht unmittelbar aufeinander folgenden Kollegien weggeblieben sein, den wird das kurfürstl. General-Schulen- und Studien-Directorium nach vorläufigem Rectorats-Berichte, und eintretenden Umständen, ohne weiters entlassen.

Wer einmahl einer Vorlesung beizuwohnen durch einen unvermutheten Zufall gehindert worden, entschuldige sich sogleich am Ende der nächstfolgenden bei seinem Professor, und wer erkrankt, lasse dieß unverzüglich dem Lyceums-Rector melden.

§. 15.

Einen im vaterländischen Studienplane vorgeschriebenen Lehrgegenstand oder wissenschaftlichen Zweig unter was immer für einem Vorwande zu überspringen wird nicht gestattet. Aus diesem Grunde sollen künftig alle Kandidaten der Philosophie ohne Ausnahme auch den Vorlesungen aus der Naturgeschichte, Pädagogik und Experimental-Physik ununterbrochen beiwohnen, und wer sich der naturhistorischen oder sonst einer ordentlichen Prüfung aus was immer für einem Lehrfache entzieht, dessen Nahme wird am Ende des Studienjahres im ganzen öffentlichen Cataloge weggelassen.

§. 16.

Den bessern Jünglingen auch für die Stunden ihrer Muße Stoff und Gelegenheit zu Beweisen eines außerordentlichen, selbstthätigen Fleißes zu verschaffen, dergleichen insgemein auch jene Stände fordern, in welche sie nach Vollendung ihrer Studien übertreten, Theils auch, um ihnen diesen Uebergang in Hinsicht auf ihre künftigen Amtsarbeiten dadurch möglichst zu erleichtern, daß sie nähmlich nach einer ununterbrochenen Uebung in ihrer deutschen Vaterlands- und künftigen Geschäftssprache schon aus den Schulen die gehörige Fertigkeit mitbringen, sich mittels reiner, kraftvoller Schreibart auszudrücken; so sollen auch die Schüler höherer Wissenschaften von ihren Professoren öfter eigene Stylaufgaben erhalten, oder mit Gutachten derselben sich selbst einen Stoff wählen, und sodann die hierüber ohne fremde Hülfe bearbeiteten Aufsätze an bestimmten Ta-

gen, und in einem hierzu eigens zu organisirenden Zirkel mit anpassender Deklamation unter dem Vorsitze eines Professors ablesen, der sie nachher dem kurf. Lyceums-Rector zur Aufbewahrung, oder nach Verdienst ihres innern Gehaltes allenfalls auch zur öffentlichen Kundmachung und Belobung einzuhändigen hat. Ueberhaupt aber, und in jedem Falle soll das aus dergleichen practischen Stylübungen sich ergebende Resultat von den Professoren, als Beweis einer sonderheitlichen Verwendung, ausdrücklich in die endliche Berechnung gebracht werden.

§. 17.

So wie man den Schülern höherer Wissenschaften in Rücksicht ihres in den Schulen der schönen Wissenschaften gebildeten Geschmackes eine vernünftigere Auswahl der Moden, ihre Kleidungsart und äußere Bildung betreffend, zutrauet; um so mehr ist man berechtigt, in litterarischer Hinsicht von denselben zu erwarten, daß ihr durch so viele Studienjahre gebildeter Geist nur an solider Lectüre, vorzüglich an den musterhaften Werken klassischer Schriftsteller Geschmack finden, dagegen mit Lesung faselnder oder schwärmerischer Mode-Romane die unschätzbare und unwiderrufliche Zeit zu vertändeln, unter der Würde ihres erhabenen Berufes halten werden. Bekanntlich verschaffen diese größtentheils heillose Schriften nichts weniger, als eine ächte, studirenden Jünglingen in jeder Hinsicht nothwendige Menschen- und Weltkenntniß, und haben schon zu oft in jungen unerfahrenen Herzen die gefährlichsten Leidenschaften rege gemacht, und sie zu den tollsinnigsten Ausschweifungen verleitet.

So eine nachtheilige Lectüre vollends aus den vaterländischen Lyceen zu entfernen, und zur allgemeinen Beförderung jenes gereinigten bessern Geschmackes gedenket das kurf. General-Schulen- und Studien-Directorium auch für die lateinischen Schulhäuser gemeinnützige Lesebibliotheken zu veranstalten, in der sichern Hoffnung, daß vorzüglich jene Studirende von reifern Jahren, denen es um ihre Geistesbildung und künftige Glückseligkeit ernstlich zu thun ist, eine so vortheilhafte, unentgeldliche Gelegenheit dankbar und aus allen ihren Kräften benützen, und am Ende jedes Monaths dem kurf. Lyceums-Rector eine schriftliche, eigenhändige Anzeige der im Verlaufe des Monathes von

ihnen gelesenen Schriften einhändigen, auch allenfalls zum Beweise der Wahrheit, und auf Verlangen im Stande sein werden, sowohl über den Inhalt, als auch über den ästhetischen und moralischen Werth des Gelesenen nach ihrer Einsicht Rechenschaft zu geben.

§. 18.

Jünglingen, ob sie gleich ihren Verstand durch Unterricht und Selbstforschen bis zur möglichsten Stufe aufgeklärt und mit den richtigsten Grundsätzen und Lehren bereichert haben mögen, steht darum doch das Recht nie zu, über die Aeußerungen Andersdenkender dreist und mit eingebildeter Superiorität des Verstandes abzusprechen.

Der Gebildetere soll es wissen, und sich bei dergleichen Vorfällen sogleich erinnern, daß es auch Rechte zu Meinungen gibt, daß diese den Menschen gewöhnlich wichtiger sind, als selbst die Sachen, und daß, um jemand zur freiwilligen Ablegung einer alten Meinung zu bewegen, eine große Gewandtheit des Geistes erfordert wird, die man in der Jugend insgemein noch nicht besitzt. Er schone also selbst Vorurtheile, vorzüglich religiöse. Noch vorsichtiger gehe er mit den Wahrheiten um, besonders wieder mit religiösen, wenn er sie gleich in manchen Köpfen selbst nur als Meinungen, folglich nur halb, nur entstellt antrifft. Die Sache der Ueberzeugung ist einmahl zu zart, und ein unkluges Betragen in diesem so kritischen Punkte kann die Schwachen immer nur ärgern, nie bessern. Jeder muthwillige Ausfall über Religionswahrheiten macht daher die unmittelbare Entfernung aus den vaterländischen Schulhäusern, und jede spöttische Aeußerung über religiöse Vorurtheile ernstliche Bestrafungen nothwendig. Klügere Schüler werden sich wohl von selbst in Acht nehmen, den Feinden des vaterländischen neuern Studienwesens, das ihnen für Kopf und Herz so viele Vortheile gewähret, durch leichtsinnige Frevel selbst in die Hände zu arbeiten.

§. 19.

Auch in Hinsicht auf ganz freie philosophische Meinungen und Systeme hofft das kurf. General-Schulen- und Studien-Directorium, jeder Studirende von reiferen Jahren und unbefangener Seele werde es von selbst einsehen, daß nur die bescheidene Gelehrsamkeit, die mit

Sanftmuth und gutem Herzen belehret, der Menschheit nütze, und die Hochachtung der bessern Welt verdiene; dagegen Stolz, Spott, und gegenseitige Beschimpfungen von Seite studirter Menschen immer ein Scandal der Litteratur, und überhaupt eine sehr schlechte Empfehlung für jene Meinungen sein, die man so zu vertheidigen sucht. „Die Wahrheit, sagt ein sehr verehrungswürdiges Schriftsteller unserer Zeit, schwingt nie solche Waffen, um sich in den menschlichen Geist Eingang zu verschaffen. Feurige Köpfe können ihre Meinungen sehr leicht als evident ansehen; aber diese Evidenz liegt oft mehr in ihrem exaltirten Gehirne, als in der Sache selbst; und Jemand durch Schimpfworte zu seinem Systeme nöthigen, und das Compelle intrare sogar in der Philosophie einführen wollen, ist die ungereimteste aller Intoleranzen.“ Aechte Wahrheitsliebe ist nichts weniger, als brutale Rechthaberei. Nie sucht sie ihre Denkart Andern aufzudringen, und jene Gelehrten, die einander über Meinungen hartnäckig und bitter befehden, und dabei doch von Wahrheitsliebe sprechen, haben sie gewiß nicht im Herzen, sondern bloß zur Maske ihrer Leidenschaften.

III.

Gesetze und Vorschriften, die moralische Bildung betreffend.

§. 20.

Dem Vaterlande, und überhaupt jedem ordentlichen Staate liegt daran, daß seine künftigen Sachwalter, Richter, Priester und Aerzte nicht bloß wissenschaftliche Kenntnisse, sondern auch reine, unverdorbene Sitten und gute Herzen aus den Schulen mit sich bringen. Gelehrsamkeit ohne Tugend hat nicht den geringsten Werth, und keinem Sterblichen ist ein unmoralischer Wandel weniger zu verzeihen, als demjenigen, der während eines jahrelangen kostspieligen Jugendunterrichtes wenigstens das Gute vom Bösen unterscheiden, seine Leidenschaften ordnen und bezähmen, und sich über ganz ungebildete Menschen erheben gelernt haben könnte und sollte.

Jeder Studirende wird es daher von selbst einsehen, daß bereitwilliger Gehorsam, pünctliche Subordination, eine

vollkommene, ungeheuchelte Hochachtung gegen kurf. Local-Commissärs, Rectoren, und alle öffentliche Lehrer, und überhaupt ein stätes ernstliches Hinstreben zu einer höhern sittlichen Vollkommenheit seine erste unerläßigste Berufspflicht sei, und daß jede Schulobrigkeit, welche sogar in den höhern Klassen, beinahe am Ziele der pädagogischen Laufbahn, noch unmoralische Zöglinge dulden wollte, ihre Schonung und Nachsicht zu weit treiben, die gerechten Hoffnungen der Aeltern, Wohlthäter und des Staates unverantwortlich täuschen, und selbst die Ehre und den guten Ruf der vaterländischen Schulen beim Publikum leichtsinnig aufs Spiel setzen würde.

Seiner Pflicht gemäß hat also das kurfürstl. General-Schulen- und Studien-Directorium sämmtlichen Rectoren und Lehrern feierlich aufgetragen, über das sittliche Betragen ihrer Schüler mit allmöglicher Sorgfalt zu wachen, und hierüber in wichtigern Vorfällen unverzüglich, überhaupt aber am Ende jedes Monats mittels der gnädigst anbefohlnen Schulen-Conferenz-Protocolle die gewissenhaftesten Amtsberichte einzusenden.

Wer was immer für einem öffentlichen Lehrer oder Schul-Obern unehrbietig oder grob begegnet, ist ohne alle Rücksicht zu exkludiren.

§. 21.

Auch der bessere gemeine Mensch, bloß mit schlichtem Verstande und einem unverdorbenen Herzen begabt, fühlt Achtung für die Rechte seiner Mitmenschen, und äußert in allen seinen Handlungen und Reden eine gewisse gesellschaftliche **Rechtlichkeit**.

Da nun Studirende von reifern Jahren und höheren Studien diese unerläßliche Grundbedingung zur Sittlichkeit noch viel genauer kennen, und schon ihr Beruf sie zu einer vorzüglichen moralischen Kultur verbindlich macht; so hält man es beinahe für unnöthig, sie durch ein Strafgesetz zu einer Pflicht, die sogar der ungebildete Taglöhner gewissenhaft beobachtet, sclavisch zwingen zu müssen. Nur weil in größeren Gesellschaften sich doch manchmahl einzelne Ausgeartete einschleichen, die ihren Stand entehren; so wird hiermit erklärt, daß jeder **Eingriff in die Rechte und gesetzliche Freiheit eines Mitmenschen**, derselbe

mag durch Gewalt oder List verübt worden sein, die unvermeidliche Dimission, oder, nach Verhältniß der Sache, gar eine öffentliche Exklusion zur Folge haben werde.

§. 22.

Der Gebildete enthält sich eben so gewissenhaft von widerrechtlicher Selbstvertheidigung, als er sich auch keine Herausforderung oder rechtswidrigen Angriff erlaubt. Er weiß es, daß sich in die gewöhnliche Selbstgenugthuung sehr leicht Leidenschaft mengt, die zu weit geht, und daß ihn eben deßwegen das Gesetz vertheidigt, welches sich immer gleich und gerecht bleibt. Daher erwartet man auch, daß sich kein Schüler der vaterländischen Lyceen über einen Angriff auf seine Rechte eine voreilige Selbstgenugthuung zu verschaffen wagen werde. Jeder kennt seine Schulobern, und kann daher im Falle einer erlittenen Beleidigung, oder eines ihm zugefügten Unrechts bei diesen, oder wenigstens durch sie bei andern Behörden Recht und Schutz suchen, und gewiß auch finden. Selbsträchern gebührt die nähmliche Strafe des widerrechtlichen Angreifers.

§. 23.

Gesetze über Angriffe und Selbstgenugthuung beziehen sich natürlicher Weise nicht bloß auf Handlungen; sondern auch auf Reden und Schriften. Zungen und Federn können eben so leicht zu weit gehen, wie der stärkere Arm. Gebildete Schüler werden also diesen, wie jene zu beherrschen wissen; folglich auch alles Schimpfen, Verläumden und Pasquilliren den Freunden der Finsterniß überlassen, die nichts bessers kennen.

§. 24.

Da man auch Jünglingen von höhern Klassen in Hinsicht auf Welt- und Menschenkenntniß keine hinlängliche Erfahrung und Selbstständigkeit zutrauen kann, so hält das kurfürstl. General-Schulen- und Studien-Directorium, um die Unerfahrnen Theils vor einigen sittengefährlichen Verhältnissen zu warnen, Theils die Veredlung ihrer Moralität durch nützlich einwirkende Nebenumstände möglichst zu fördern, auch noch folgende Aufträge und Verfügungen für nothwendig.

Jeder Studirende, der nicht bei seinen Aeltern oder nähern Verwandten lebt, soll in Auswahl seiner künftigen Wohnung mit allmöglicher Sorgfalt zu Werke gehen, und sich nur rechtliche, in gutem Rufe stehende Hauswirthe wählen, bei welchen weder seine intellectuelle Bildung beträchtlich gestöret, noch seine Moralität gefährlich bedroht werden dürfte.

Um den Schulobern in dieser so wichtigen Angelegenheit die nöthige Uebersicht zu verschaffen, wird hiermit verordnet, daß jeder Studirende in Zukunft sogleich am Eingange jedes Schuljahres dem kurf. Lyceums-Rector eine genaue schriftliche Anzeige, nicht allein in welcher Gasse, welchem Hause und Stocke er wohne; sondern auch von dem Stande und Gewerbe der Familie, bei welcher er wohnet, und von dem Geschlechte und Alter ihres sämmtlichen Personals, auch die Domestiken mit eingeschlossen, überreiche, und sodann das Weitere erwarte.

§. 25.

Ohne Vorwissen und Erlaubniß des kurf. Rectorats eine von diesem einmahl ordentlich genehmigte Wohnung abzuändern, ist nicht erlaubt. Auch hat das kurf. General-Schulen- und Studien-Directorium hierüber bei der kurf. Polizei-Direction bereits das Gehörige eingeleitet.

§. 26.

Bei Familien zu wohnen, deren Gewerbe z. B. in Bierschenken, Kaffeehäusern u. dgl., offenbare Gelegenheit zu Abweichungen von den strengern Regeln der Studirenden darbiethet, ist überhaupt nur den Söhnen und Verwandten derselben zu erlauben.

§. 27.

Da nicht immer Wohnungen und Kost in demselben Hause zu haben sind, so soll ebenfalls jeder Studirende in der oben (§. 24.) erwähnten Anzeige auch das Haus und die Familie angeben, wo er sowohl sein Mittagsmahl zu nehmen, als auch, wo er gewöhnlich seine Abende zuzubringen gedenkt.

§. 28.

Außer ihren öffentlichen Berufsarbeiten und einigen Erhohlungsstunden sollen studirende Jünglinge nicht viel außer des Hauses sein. Wer sich nicht schon in seiner Jugend angewöhnt, gerne im Einsamen seinen Studien obzuliegen, wie unerträglich werden dem die ungleich größern Anstrengungen seines künftigen Standes werden?

§. 29.

Jeder Studirende hinterlasse, vorzüglich Abends, bei seinen Hausleuten, wo man ihn allenfalls würde treffen können. Auch wage es keiner seinen Kost- und Hausleuten rauh oder grob zu begegnen, noch sich zum längern Ausbleiben am Abende einen Hausschlüssel auszubedingen; worüber bereits unterm 14ten Dec. 1802 von der kurfürstl. General-Landesdirection ein feierlicher Aufruf des kurf. General-Schulen- und Studien-Directoriums an die Aeltern, Kost- und Hausleute zur genauesten Nachachtung ausgeschrieben worden ist.*)

Wer ohne sehr gegründete Ursache und Vorwissen seiner Obern eine Nacht außer seiner Wohnung bleibt, ist ohne weiters zu dimittiren.

§. 30.

Auch in Rücksicht des Umganges haben Jünglinge allmögliche Vorsicht zu beobachten. Das kurf. General-Schulen- und Studien-Directorium erwartet daher, daß jeder Studirende sich nur sittlich gute, geprüfte Gesellschafter auswählen, den Umgang des Rohern fliehen, folglich auch kein Bedenken tragen werde, in einer für sein künftiges Wohl so wichtigen Angelegenheit am Ende jedes Monaths dem kurf. Lyceums-Rector, als seinem bewährtesten Rathgeber, mit unbegränztem Zutrauen die Nahmen und Aufenthaltsorte seiner täglichen Gesellschafter und vertrautesten Freunde, an deren Seite er insgemein die Stunden seiner Muße zuzubringen pflegt, und im Falle diese keine Studenten wären, auch derselben Wohnungen, Nahmen, Stand und Alter schriftlich anzuzeigen.

*) Kurbaierisches Regirungsblatt Nro. LI.

§. 31.

Geheime Verbindungen von mehreren Mitgliedern, als zur eigentlichen Freundschaft gehören, führen sehr leicht zu schlimmen Zwecken, und selten zu einem schönern, der nicht auch ohne sie erreicht werden könnte. Man warnet also auch vor denselben jeden Studirenden.

§. 32.

Wer sich über einen zu freien Umgang mit Personen des andern Geschlechts eine gerechte Klage zu Schulden kommen läßt, dem ist der längere Aufenthalt in den vaterländischen Schulhäusern augenblicklich zu versagen; indem sich mit dem Fortschreiten in der höhern Geistes=Kultur und moralischen Veredlung nichts weniger verträgt, als Mangel an Gewissens=Zartheit in diesem Puncte.

§. 33.

Der Umgang mit Büchern ist nicht weniger wichtig, als der mit Menschen. Schriften und Kunstwerke, welche der jugendlichen Phantasie zu sinnliche Bilder darstellen, sind insgemein eben so schädlich, als böse Gesellschaft, und geben den besten Köpfen und den empfänglichsten Herzen eine schiefe Richtung.

Wer beim gegenwärtigen Ueberfluße moralisch=guter, nützlicher, lehrreicher Bücher unsittliche aufsuchen kann, verräth offenbar eine schon sehr verdorbene Seele, und verdienet unwidersprechlich dieselbe Strafe, womit das Gesetz (§. 32.) einen unerlaubten Umgang bedroht.

§. 34.

Jeder bessere Jüngling, der einem Verführer auf die Spur gekommen ist, und denselben, er mag durch Mittheilung unsittlicher Bücher, unehrbarer Zeichnungen, oder durch böse Handlungen und schamlose Reden der Unschuld zum Aergernisse geworden sein, beim kurf. Schulrectorate, oder einem Professor anzeigt, hat sich um die gute Sache, um das Heil seiner Mitmenschen, die Ehre des sämmtlichen Schulwesens, und selbst um die Wohlfahrt des Vaterlandes verdient gemacht. Immer wird sein Nahme vor der Welt verschwiegen bleiben, während ihn das stille Be=

wußtsein seiner guten Handlung den seligsten Lohn fühlen läßt.

§. 35.

Gleiche Verschwiegenheit, die menschenfreundlichste Schonung, und allmöglicher Rath werden ferner selbst dem Verführten zugesichert, der mit reuiger Seele und redlichem Zutrauen einem Professor, dem Schulrectorate, oder selbst dem kurf. General = Schulen = und Studien = Directorium seinen Verführer anzeigt, um dem weitern Sittenverderbnisse Einhalt zu thun.

§. 36.

Da man in Erfahrung gebracht hat, daß schon öfter Gymnasisten von unberufenen Hauslehrern unterrichtet worden sind, welche so ein wichtiges Zutrauen auch in moralischer Hinsicht nie verdient hätten; so wird hiermit allen Lyceisten schärfest verbothen, sich künftig über gymnastische Lehrgegenstände eine Instructors= oder Repetitors=Stelle zuzueignen, wenn sie dieselbe nicht ordentlich von dem Gymnasiums = Rector erhalten haben. Daselbst hat sich also in dieser Hinsicht jeder Instructions = Kandidat frühzeitig zu melden, seine Zeugnisse vorzuweisen, sich allenfalls auch einer Prüfung zu unterwerfen, und sodann immer 3 Tage vor Verlauf jedes Monaths einen kurzen Bericht über die häusliche Verwendung und Moralität der ihm vertrauten Zöglinge an die Professoren ihrer Klassen zu erstatten, auch sich in wichtigern Fällen bei denselben Raths zu erhohlen. Wer sich diesem Befehle Folge zu leisten weigert, soll nicht nur seiner wirklichen Privatlehrers = oder Repetitors = Stelle verlustig; sondern auch, nach Verhältniß der Umstände, zu jeder ferneren Unterweisung im Gymnasium unwürdig erkläret werden.

§. 37.

Da auch die Erhohlungen auf die Moralität großen Einfluß haben, und sich überhaupt aus der Art und Maß derselben ein gegründeter Schluß auf den Geschmack und Character jedes Menschen machen läßt; so verspricht man sich besonders von den Studirenden höherer Klassen, daß sie auch hierin ihrem Stande Ehre machen, sich nie in der Manier des rohen, ungesitteten Pöbels mit wieherndem

Gelärme, unsittlichen Liedern, tollen Saufgelagen, renomistischem Nachtschwärmen und wildem Rumorn; sondern entweder in reiner, gesunder Gottesluft im großen Tempel der schönen Natur mittels gedeihlicher Bewegungen und gymnastischen Versuche, z. B. mit Eisschießen oder Eisschuhlaufen an gefahrlosen Orten, Ball- und Ballonspielen, oder bei zu rauher Witterung im Kreise gebildeter Menschen, besonders ihrer Standesbrüder, und in untadelhaften Häusern, mittels froher anständiger Gesänge, munterer feiner Scherze und erheiternder Gespräche, allenfalls auch mit geschmackrichtigen Schauspielen belustigen werden.

In dieser letztern Hinsicht kann man den Schülern des kurf. Lyceums zu München die bessern Stücke, welche das kurf. Hoftheater im nächstfolgenden Monathe aufführen wird, immer zum voraus bekannt machen, damit diejenigen, welche sie zu besuchen Lust haben, Geld und Zeit möglichst gut und angenehm verwenden. Die übrigen öffentlichen Theater bleiben noch ferner verbothen.

In Privathäusern Schauspiele selbst aufzuführen, oder dabei Rollen anzunehmen, soll, des vielen Zeitverlustes wegen, ohne ausdrückliche Bewilligung des kurf. Rectorats, keinem Studirenden erlaubt sein.

§. 38.

Sich an heißen Sommertagen, jedoch nach vorheriger langsamer Abkühlung des Körpers, an abgelegenen, und von der Polizei-Direction dazu anzuweisenden gefahrlosen Orten, mit gewissenhafter Beobachtung der Ehrbarkeit, zu baden ist erlaubt.

§. 39.

Wer, des schon so oft wiederhohlten Verbothes ungeachtet, entweder unerlaubte Wirths- oder Kaffeehäuser, öffentliche Gärten und Spielplätze besucht, oder sich in einem vom Lyceums-Rectorate mit Genehmigung des kurfürstl. General-Schulen- und Studien-Directoriums nahmentlich erlaubten Bräu- Kaffee- oder Wirthshause außer den hierzu bewilligten Abendstunden (in der ersten Schuljahrshälfte von 6 bis 9 Uhr, in der zweiten von 7 bis 10 Uhr) antreffen läßt, hat sich eines sehr sträflichen Ungehorsams und einer offenbaren Geringschätzung gegen seine rechtmäßi-

gen Obern schuldig gemacht, und hat auf eben erwähnte Erlaubniß keinen ferneren Anspruch mehr. Ueberdieß ist der kurf. Polizei-Direction volle Macht eingeräumt, dergleichen frevelhafte Uebertreter des Gesetzes auf der Stelle weg- und dem kurf. Lyceums-Rector, als derselben eigentlichem Obern, zuzuführen. Wer sich dieser Verfügung widersetzt, oder auch in einem erlaubten Gasthause durch ein rohes, oder unsittliches Betragen seinen ehrwürdigen Stand entehret, und den Gegenwärtigen Aergerniß gegeben hat, ist zur förmlichen Exklusion geeignet. Diejenigen edleren Jünglinge aber, welche sich auch von dem Besuche erlaubter Wirthshäuser enthalten, und dafür einen, Studirenden ungleich angemeßneren Umgang vorziehen, werden sich bei ihren Schulobern vorzüglich empfehlen. In öffentlichen Gast- oder Wirthshäusern Tanz- oder Bettelmusik aufzuspielen ist allen Studirenden bei schwerer Strafe untersagt.

§. 40.

Alle Spiele für Geld, besonders jene, dabei der Körper keine gesunde Bewegnug, und der denkende Kopf beinahe keine Beschäftigung hat, sind verbothen. Die schrecklichen Folgen der leidigen Spielsucht, hat diese einmahl in jungen Herzen tiefere Wurzeln geschlagen, sind unübersehbar; und wenn man auch manchmahl etwas Geld gewinnt, so geht doch dafür immer die unschätzbare, unwiderrufliche Zeit verlohren. Jeder Uebertreter dieses gemeinnützlichen Gesetzes ist daher ernstlich zu bestrafen.

§. 41.

Außer den verordnungsmäßigen Vakanz- und Ferientagen werden keine andere mehr gestattet. Ueberhaupt aber sind auch diese ordentlich bewilligten Ruhetage zu nichts weniger, als zum Müßiggange und Nichtsthun; sondern Theils zur nothwendigen Wiederhohlung des bereits Erlernten, und zur nützlichen Vorbereitung für die nächstfolgenden Lehrgegenstände, Theils zu schriftlichen Stylübungen, oder Erlernung der in unsern Zeiten so unentbehrlichen Sprachen der Neufranken, Engländer und Italiener bestimmt.

Im Frühlinge und Sommer sollen an dergleichen Tagen auch manchmahl nützliche Spatziergänge angestellt werden, um die in Schulen erhaltenen naturhistorischen Kennt-

nisse durch eigene Pflanzen- Mineralien- und Insecten-Sammlungen noch mehr zu erweitern, oder bei einem erfahrnen Gärtner, besonders fürs künftige Landleben, Unterricht in der Blumen-Kultur, und der in Baiern so nothwendigen Obstbaumzucht zu nehmen, um mit der Zeit in seinem Wirkungskreise wieder andere lehrbegierige gute Landleute darin unterweisen zu können.

§. 42.

In den Weihnachtsferien bleiben künftig die Hörsähle nur am Nachmittage des heiligen Abends, und am Christ- und Stephanstage verschlossen, im Karneval nur die letzteren 3 Tage, zur österlichen Zeit vom Nachmittage der Mittwoche bis zum Osterdienstage, und in den Pfingstferien nur am Sonn- und Mondtage.

Während eben erwähnter Ferien und überhaupt im Verlaufe des Schuljahres zu verreisen, ist aus sehr wichtigen physischen und moralischen Ursachen nicht mehr zu erlauben. Jünglinge, welche zu viel Sehnsucht nach Vakanztagen, Ferien und Lustreisen äußern, verrathen, leider, auch eine offenbare Abneigung gegen Wissenschaften und Berufsthätigkeit, und tragen am Ende ihrer Studien den schädlichen Wahn, als müßte immer auf jedes Par Geschäftstage gleich wieder ein Ruhetag folgen, mit sich in die künftigen Staatsdienste hinüber.

§. 43.

Nachdem man bisher erfahren hat, daß auch sonst fleißige, gute Jünglinge aus den größtentheils unter rohen Menschen in Unthätigkeit und Müßiggang zugebrachten **Herbstferien** (vom 8ten September bis 1sten November) träge, und beinahe ganz umgeändert zu ihren Studien zurückkehren, so verordnet das kurf. General-Schulen- und Studien-Directorium, daß künftig auch die Schüler der Lyceen am Ende jedes Studienjahres von ihren Professoren ein Thema zu einer ihren Klassen angemessenen schriftlichen Abhandlung erhalten, und sodann am Eingange des nächstfolgenden Schuljahres, sogleich bei den sogenannten Inscriptionen, ihre Ausarbeitungen dem kurf. Lyceums-Rector einhändigen, allenfalls auch Producte ihres eigenen freiwilligen Fleißes, etwa ein Tagebuch, oder eine Beschreibung ihrer Herbstreisen nebst einem Verzeichnisse der während der Vakanz von ihnen gelesenen

senen Schriften vorlegen sollen. Die Rectorn haben sodann jene schriftlichen Versuche den Professoren nach ihren Lehrfächern zur Beurtheilung zuzustellen, und diese den innerlichen Werth derselben jedes Mahl in die Berechnung des neuen Schuljahres zu bringen.

§. 44.

Die wichtigsten Einflüsse auf die moralische Veredlung menschlicher Herzen hat unstreitig die Religion. Sie bleibt bei jedem Wechsel des Schicksals, auch wenn Glück und Freunde uns verlassen, noch unsre treue Begleiterin, und führt uns getrost und zufrieden auf sichern Wegen ans Ziel unsrer irdischen Pilgerschaft; dagegen Frevler, von ihr verlassen, auf gefährliche Abwege sich verirren, im Unglücke zagen, und vor dem Tode ängstlich zittern.

Jeder bessere Mensch hält auf Religion, und äußert daher auch bei religiösen Handlungen seine innige Theilnahme und ungeheuchelte Ehrfurcht. Nur der Thor sagt es in seinem Herzen: Es ist kein Gott. Wagte er es laut herauszusagen, so würde ihm die ganze Schöpfung entgegen rufen: Du bist ein Thor!

§. 45.

Das kurf. General = Schulen = und Studien = Directorium machte es sich gleich nach seiner Aufstellung zur ersten Pflicht, an sämmtliche vaterländische Lyceen und Gymnasien eine allgemeine Vorschrift zur zweckmäßigen Verbesserung der Studenten-Gottesdienste unterm 25sten Nov. 1802 zu erlassen, und nahm dabei auf die moralischen Bedürfnisse und stufenweisen Fassungskräfte der Jugend die möglichste Rücksicht. Sollte nun sogar ein Studirender von reiferen Jahren, oder höhern Schulen bei diesen religiösen Zusammenkünften und gottesdienstlichen Handlungen, anstatt denselben seine pflichtschuldige volle Ehrfurcht zu bezeugen, und dabei den Allgegenwärtigen in Geist und Wahrheit anzubethen, sich ungebührlich zu betragen, durch bübisches Schwätzen, leichtsinniges Umherschauen, muthwilliges Lachen, unanständige Stellungen und Bewegungen u. dgl. Anderen zum Aergernisse zu werden sich erfrechen, der hätte sein Urtheil selbst gesprochen, und gleichsam öffentlich erkläret, er sei seines erhabenen Berufes un=

würdig, gehöre nicht unter gebildete Jünglinge, und gedenke nicht länger in einem Schulhause zu bleiben, wo man sich zu den Ständen des Vaterlandes vorbereitet.

Wer einer gottesdienstlichen Verrichtung beizuwohnen gehindert worden ist, entschuldige sich sogleich nach der nächstfolgenden Vorlesung beim Lyceums-Rector. Wer dieß zu thun unterläßt, oder wer 3 Tage, ohne ehevor eine geltende Ursache beim Lyceums-Rectorate angezeigt zu haben, gänzlich weggeblieben ist, oder aus erwiesener Nachläßigkeit öfter merklich spät zu kommen pflegt, verräth ebenfalls einen sträflichen Mangel an religiösen Gefühlen, eine auffallende Gleichgültigkeit für Ordnung und Pflicht, und kann nach Verhältniß der Sache, besonders wenn auch sein übriger Wandel zweifelhaft, oder sein Fortgang mittelmäßig ist, von den Studien entlassen werden.

§. 46.

Auch im Hin- und Zurückgehen zu und von dem Gottesdienste soll immer zur allgemeinen Erbauung die genaueste Ordnung und eine feierliche Stille herrschen.

Während der heiligen Messe ist, um jede unanständige Lectüre zu entfernen, alles besondere Lesen gänzlich untersagt, indem man die Verfügung getroffen hat, daß der diesen religiösen Versammlungen zum Grunde liegende Zweck durch gemeinschaftlichen Gesang und laute Vorlesung passender Gebethe und rührender Betrachtungen befördert, und nur an Sonn- und Feiertagen kurze Ruhepuncte gelassen werden sollten, welche jeder Studirende durch eigenes Nachdenken über seine religiöse und moralische Bestimmung sehr leicht ausfüllen kann.

§. 47.

Bei so erhabenen Berufspflichten, so vielen schönen Gelegenheiten, und kräftigen Hülfsmitteln zu einer edleren Kultur gelangen, und besser, weiser und vollkommner, als gemeinere Menschen, werden zu können, und zu sollen, verspricht sich das kurf. General-Schulen- und Studien-Directorium nicht bloß von jedem einzelnen zu höheren Hoffnungen heranreifenden Staatsbürger auch ein verträgliches und edles Betragen gegen alle Menschen ohne Unter-

schied ihrer Religion und Herkunft, ein stätes ernsteres Streben nach allmöglicher Reinheit der Sitten, eine unbefangene Wahrheitsliebe und strenge Rechtlichkeit in jeder Rede und That; sondern erwartet auch von allen zusammen einen bescheidenen Gemeingeist und edlen Stolz für die Ehre ihres Standes, und überdieß selbst zwischen Klassen und Klassen ein ehrenvolles Wetteifern, kraft dessen jede die andere an Rechtschaffenheit, moralischer Veredlung und schönen Thaten zu übertreffen, jeden dem guten Rufe des vaterländischen Studienwesens nachtheiligen, oder verirrten Mitschüler durch freundschaftliche Vorstellung zurechtzuweisen, oder, nach fruchtlosen Versuchen zu desselben möglichster Besserung, selbst den Rath und die Hülfe der rechtmäßigen Obrigkeit aufzufordern sich möglichst bemühen wird.

Sollten aber gegen alles Vermuthen einzelne Ausgeartete zur unverzeihlichen Schande ihres schönen Berufes gröbere Sittengebrechen, und wilde Ausbrüche von rohen Leidenschaften, besonders Beweise einer niedrigen, mit dem biedern baierischen National-Character auffallend kontrastirenden Tücke und Herzensverdorbenheit sich zu Schulden kommen lassen, oder ihren Stand mit unverschämten Lügen, lüderlicher Schuldenmacherei, Besuchung obscöner Cloaken, Berauschungen, Spielgelagen, Schlägereien u. dgl. zu entehren kein Bedenken tragen; so sieht sich das kurf. General-Schulen- und Studien-Directorium um so mehr berechtigt, und dringendst aufgefordert, diese unwürdigen zur gerechten Strafe, und ferneren Verhütung des Aergernisses, ohne Schonung, unverzüglich, und mit Feierlichkeit zu excludiren, nähmlich nicht allein ihren ferneren Umgang allen Studirenden von Klasse zu Klasse bei Strafe untersagen, und ihre Nahmen in dem Schulhause, in welchem sie studirt haben, öffentlich anschlagen zu lassen; sondern auch allen kurf. Local-Studien-Commissionen der übrigen Lyceen und Gymnasien, und der hohen Schule zu Landshut von ihrer verdienten Exclusion, damit ihnen die vaterländischen Schulen zur Fortsetzung ihrer Studien nirgends mehr offen stehen, ungesäumte Nachricht zu ertheilen, und sie zugleich zur nothwendigen plötzlichen Entfernung, oder weiteren Verfügung der kurf. Polizei-Direction zu übergeben, oder, nach Verhältniß der Sache, bei der gehörigen Behörde zum Soldatenstande in Vorschlag zu bringen.

§. 48.

Den Excludirten sind weder vom kurf. Lyceums-Rectorate, noch von ihren ehemahligen Professorn Zeugnisse zu ertheilen. Dimittirte aber erhalten zwar sogenannte Testimonien; jedoch mit dem ausdrücklichen Beisatze, daß man denselben den Rath, die Studien auf immer zu verlassen, wohlmeinend ertheilt habe. Auch davon erhält die kurf. Polizei-Direction jedes Mahl ungesäumte Anzeige, damit nicht noch ferner für Studirende passiren, die es nicht mehr sind.

§. 49.

Wird ein Studirender in den Karzer gesperrt, oder aus was immer für einer Ursache mit der Dimission oder Exclusion bedroht, so läßt der kurf. Lyceums-Rector jedes Mahl auch dessen Aeltern oder Hausleuten durch den Pedell davon ungesäumte Nachricht erheilen, damit auch diese, wo möglich, zur Besserung des Irrenden oder Verführten pflichtschuldig mitwirken.

Diejenigen, deren sittliche Aufführung während des Schuljahres nicht rein genug war, haben in der nächsten Semestral-Berechnung, so ausgezeichnet auch ihr wissenschaftlicher Fortgang immer sein möchte, auf keinen Platz in der ersten Klasse Anspruch zu machen.

§. 50.

Damit bei strafbaren Fällen, oder öffentlichen Verhaftnehmungen kein Nichtstudirender sich mehr für einen Studenten ausgeben kann, soll jeder wirklich Studirende seine Polizei-Karte immer bei sich tragen, um sie auf Verlangen, oder im Nothfalle vorweisen zu können. Excludirten und Dimittirten werden diese Polizei-Karten abgenommen, oder umgeändert.

§. 51.

Die Nahmen derjenigen, mit deren Sittlichkeit alle Schulobern und Lehrer vorzüglich zufrieden zu sein Ursache hatten, werden am Ende jedes Schuljahres in alphabetischer Ordnung dem öffentlichen Kataloge beigefügt, nicht, um sie auf diese Weise zu belohnen (den seligsten Lohn ver-

schafft ihnen ihre innere Selbstachtung); sondern um die weitern Behörden in ihren weisen Absichten zu leiten, und dem Vaterlande über die allerwichtigste Angelegenheit seiner Angehörigen öffentlich pflichtmäßige Rechenschaft abzulegen.

München, den 1sten Jäner 1803.

* * *

Das deutsche, eigentlich bürgerliche Erziehungswesen hat seit Errichtung des neuen Directoriums einen über alle Erwartung großen Schwung erhalten. Noch hat kein Herrscher in Baiern das Wort Erziehung mit so viel inniger Theilnahme, und so unbeschränktem Thaternste ausgesprochen, wie Max IV. Diese Grundlage einer besseren Generation, und eines glücklichen Staates überall herzustellen, war nicht nur der erhabene Wunsch Höchstdesselben; sondern Befehl ohne Nachsicht, der sich in zahllosen Verordnungen äußerte. Das neue Directorium ergriff mit Muth und Unerschrockenheit das große Werk, und ganz begeistert von der hohen Würde seiner Bestimmung schritt es ungezögert zur Organisation der noch immer sehr verwickelten Maschine. Vieles hatten bereits seine Vorgänger im ehemahl. geistl. Rathe gewirkt: allein dieser hatte noch immer mit unübersteiglichen Hindernissen zu kämpfen, und konnte mehr nicht leisten, als so viel in seiner Lage möglich war. Die Ausmittelung eines großen, zu hohen Absichten zureichenden Fonds, der aus den Einkünften der aufgehobenen Klöster größten Theils zusammengebracht werden sollte, war

erst jetzt ausgesprochen, und berechtigte zu umfassenderen Planen.

München besaß wirklich seit 10 Jahren eine männliche Feiertagsschule für Handwerksgesellen und Jungen, und seit 3 Jahren eine weibl. für die Töchter, besonders des dienenden Standes. Erstere hatte der den 11. Sept. 1802 viel zu frühe dahingeschiedene Lehrer F. X. Kefer im J. 1793 errichtet; die zweite besteht seit 1801 durch die ruhmvolle Bemühung der Oberlehrerinn Aloysia Schlösser, geb. Hübner, und des sie nachdrücklich unterstützenden, und das Ganze meisterhaft organisirenden Schuldirectionsrathes Steiner.

Beiden Instituten fehlte es noch an höherer Unterstützung; beiden ward sie jetzt im reicheren Maße.

Kefer hatte die erste Feiertagsschule (aufgemuntert durch das Beispiel des Lehrers Forster, der schon eine dergleichen in Landshut hergestellt hatte, und durch mehrere Beispiele des Auslandes) in seiner eigenen Wohnung eröffnet, und zwar mit so gutem Erfolge, daß die Zahl der Besuchenden gar bald auf 400 hinanstieg. Der bürgerliche Magistrat griff thätig in diesen schönen Plan, und ließ ihn nicht ohne Unterstützung. Einiges trugen auch die Regirung und die Brüderschaften bei. Die Zahl der Schüler wuchs, und mit ihr das Bedürfniß eines größeren Raumes und meh-

rerer Lehrgehülfen. Kefer stellte vor, sammelte, und fand wichtige Freunde der guten Sache bei der hohen Landschaft und einigen Mitgliedern des geistlichen Rathes und des bürgerl. Magistrats. Erstere übergab der Feiertagsschule im J. 1795 ihr großes Gebäude auf dem Anger; der bürgerl. Magistrat versah es mit dem nöthigen Schulgeräthe, und die Brüderschaften schafften die Schulbücher her. Im J. 1795 zählte man schon 800 Schüler, welche in der Religion, im Lesen, Schreiben, Rechnen, und in den für das bürgerliche Leben nöthigen schriftlichen Aufsätzen den versäumten Unterricht erhielten. Der bürgerl. Magistrat hatte bereits allen Zünften befohlen, bei schwerer Ahndung ihre Lehrjungen ohne Ausnahme in diese Schule zu schicken, und von Zeit zu Zeit eiferten gute Menschen in die Wette, das so weit gediehene Werk durch milde Beiträge empor zuheben, besonders nachdem sie der ersten Prüfung der Zöglinge auf dem Rathhause im J. 1795 in Gegenwart der kurf. und städtischen Abgeordneten beigewohnt hatten.

Gar bald ward auch eine Zeichnungsschule dem Institute beigegeben, welche der geschickte Zeichner und Lehrer des Gymnasiums Mitterer übernahm, wofür ihn die Landschaft mit einem jährlichen Gehalte von 100 fl. im J. 1798 belohnte. Eine Schulcommission, welche aus dem Rector der deutschen Schulen, jetzigen Schuldirectionsrathe Steiner, 2 Stadträthen, 2 bürgerl. Gemeinde-

Vertretern und dem Feiertagslehrer bestand, gab der Anstalt das benöthigte Ansehen.

Noch fehlte es an den nöthigsten Einkünften für so vervielfältigte Bedürfnisse. Fünf Lehrer bezogen noch im J. 1798 nicht mehr als 490 fl. Belohnung, und das erforderliche Material mußte mit 679 fl. bestritten werden.

Unerschüttert schritt Kefer vor; vermehrte von Zeit zu Zeit den bürgerl. Unterricht, z. B. mit vaterländischer Geschichte und Erdbeschreibung, mit einer practischen Vernunftlehre, Geometrie und Technik, zweckmäßiger Sittenlehre, Unterricht im Singen und einigen chemischen und physikalischen Vorrichtungen ꝛc. Als nun abermahl der Raum zu klein war, wurde diese Schule in das anstossende, noch größere Gebäude einer ehemahligen Bandfabrik übersetzt. Nun fiengen die Wohlthaten mildthätiger Hände reichlicher zu fließen an. Der Schule ward eine Schulbibliothek, ein großer Vorrath mechanischer Instrumente, ein beträchtlicher Apparat u. dgl. Max IV. vermehrte die Besoldungen der Lehrer, und da von der Schulen-Direction ein öffentlicher Unterricht für männliche und weibliche Schulkandidaten beschlossen und entworfen, auch für die vermehrten Klassen sehr viel Raum nöthig ward, wurde das sehr geräumige Gebäude des kurfürstl. Hofwaisenhauses gekauft, umgestaltet, und zu Anfange des J. 1804 auch wirklich bezogen. Die Zahl der Schulkandidaten beiderlei Geschlechtes mehrt sich

täglich, und der Feiertagsschüler sind über anderthalb tausend.

Die weibliche Feiertagsschule befindet sich in dem Kloster der Servitinnen, und zählt bereits an 800 Schülerinnen, unter denen sich im verflossenen Jahre sogar eine 60jährige befand. Sie hat nebst der Oberlehrerin einige Lehrer und Lehrerinnen, die sich in die Klassen theilen, und ist mit einer Industrieschule verbunden.

Abwechselnd alle 2 Jahre werden mit beiden Schulen öffentliche Prüfungen gehalten, und hierauf die verdientesten Zöglinge auf dem Rathhause mit großen Feierlichkeiten belohnt. Im J. 1803 erhielt ein Schüler der männl. Feiertagsschule als Hauptpreis einen Capitalbrief von 130 fl., 4 andere wurden mit schönen Börsen nebst 13 fl. am Gelde; die übrigen mit sehr schönen Büchern belohnt. Die verdientesten zwei Schülerinnen der weibl. Feiertagsschule erhielten im August des laufenden Jahres eine einen Capitalbrief zu 150 und die zweite 100 fl. bar; andere 3 Börsen mit 13 fl. Geld, und schöne Kleidungsstücke. Die Capitalbriefe von 130 der männl. und 150 fl. der weibl. Feiertagsschule verdankt das Vaterland der ehemahl. baier. Salzgesellschaft, und die Summe von 100 fl. der weibl. Feiertagsschule den edlen Menschenfreunden der Harmonie. Der mildthätige Jugendfreund Hr. v. Arnhard, Fabrikant, hat den Stoff für die meisten Kleidungsstücke, in einem Werthe von 113 fl., beigesteuert.

Das übrige für Medaillen und Bücher haben der Hof, der Stadtrath und die Harmonie beigetragen.

Unser Vaterland zählt bereits sehr viele Feiertagsschulen, besonders in allen Städten, deren Einführung sogar streng verordnet ist.

Die übrigen Schulen der Residenzstadt sind in die Schule der höheren bürgerl. Klassen und in die Elementarschulen getheilt. In der Schule der höhern bürgerl. Klassen männlichen Geschlechts werden in 2 Kursen Religion und Sittenlehre, deutsche Aufsätze, Schönschreibkunst, Vaterlandsgeschichte und Erdbeschreibung, Rechen- und Meßkunst, Natur- und biblische Geschichte gelehrt; auch wird Unterricht in der Tonkunst, der franz. Sprache und der Zeichnungskunst, an welchen letztern 3 Gegenständen nur Freiwillige Theil nehmen können, ertheilt. Die besten Schüler werden aus dem sämmtlichen Fortgange in den vorgeschriebenen Gegenständen mit Preisen belohnt. Ihre Zahl belief sich im J. 1803 auf 69 Schüler des zweiten und 74 des ersten Kurses.

Elementarschulen sind 1) die Schule zu u. l. Frau*), 2) die Agricolasche, 3) die Pfändlerische, 4) die Sengersche, 5) die Steinersche, 6) die

*) Diese und die Schule an der Pfarrkirche zu S. Peter waren einst für Sing- und Chorknaben bestimmt, wie ein Gemählde an dem nun abgebrochenen alten Schulhause bezeugte.

Glorsche auf dem Lehel, 7) die Kirchmayrsche vor dem Sendlinger Thore, 8) die Seidlische vor dem Karlsthore, 9) die Gossenhoferische in der Au, und 10) die Prändlische in der Au: alle für Knaben ausschließlich. *)

Für Töchter sind 1) die obere Schule der englischen Fräulein, worin Zeichnen, Singen und Handarbeit gelehrt werden; 2) die untere Schule der englischen Fräulein ebenfalls mit Tonkunst, weiblichen Handarbeiten und einer eigenen Näheschule verbunden; 3) das sogenannte Armen-Mädchenhaus (von milden Stiftungen entstanden, und dem englischen Stifte übergeben), worin vorzüglich Unterricht in der Haushaltungskunde und in schönen Handarbeiten gegeben wird; 4) die Schule am ehemahligen Bittricher Kloster; 5) die Schule in dem ehemahligen Angerkloster; 6) die Klosterschule der Servitinnen; 7) die Schule im Thale; 8) die Glorsche Schule auf dem Lehel; 9) die Kirchmayrsche Schule vor dem Sendlinger Thore; 10) die Seidlische Schule vor dem Karlsthore; 11) die Schule im Lilienthale an der Au; 12) die Schule am Lilienberge. In allen diesen Mädchenschulen werden auch Handarbeiten gelehrt, und dafür jährlich Preise ausgetheilt.

---

*) Eine dieser Schulen war vor dem Isarthore von dem im J. 1789 gestorbenen Weingastgeber Franz Albert, und die zweite vor dem Neuhauser Thore von dem Magistrat errichtet worden.

Alle Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen einer Schule haben eine Besoldung von 500 Gulden nebst freier Wohnung; die Gehülfen eine angemessene Belohnung. Der Unterricht wird unentgeldlich ertheilt, und die meisten Schulen haben bessere und eigene Gebäude erhalten; wo diese noch fehlen, sollen ehestens Anstalten dazu getroffen werden.

Winkelschulen und Privat-Instructionen sind schon 1792 und neuerdings 1794 verbothen worden, und dieses Verboth wird jetzt sehr streng beibehalten.

Den Lehrern der höheren bürgerlichen Klassen ist die Tragung der Uniformen gleich den Sekretärs; den Schulräthen aber und Oberschulcommissarien die Tragung der Raths-Uniform des ehemahl. geistl. Rathes gestattet.

Aus den Zeiten der Jesuiten besteht hier noch eine Stiftung, welche dem Erziehungswesen große Vortheile gewährt. Sie heißt jetzt der Schulfond (einst das goldene Almosen); unterhält mit kurf. Privilegium eine eigene Druckerei mit von Zeit zu Zeit vermehrten Pressen, und eine wohlgeordnete Buchhandlung. Die Absicht ihres Daseins ist, Schul- und Erziehungsbücher um einen von den gewöhnlichen Buchhändlerpreisen sehr verschiedenen und herabgesetzten Preis zu liefern, und dadurch die Aufnahme der vaterländischen Schulen zu befördern. Alle Lehrbücher, Tabellen und Kupferstiche für die bürgerlichen Schulen gehen aus diesen Pressen her-

vor, und werden von Zeit zu Zeit in erforderlicher Menge gedruckt und nachgedruckt. Die Leitung und Oberaufsicht dieses Fonds führt einer der kurf. Schuldirectionsräthe, und man hat Grund von den eifrigen Bemühungen und hellen Einsichten der kurf. Schulen-Direction zu erwarten, daß dieses schöne Institut immer zweckmäßiger werde benützt, und zur Unterstützung der ärmeren Landesjugend förderlicher gemacht werden. Keine Anstalt, wie diese, vereiniget in sich die vielen Mittel, die Preise der Lehrbücher weniger fühlbar, ja beinahe unmerklich anzusetzen, und dadurch die Widersetzlichkeit mancher dürftigen und dabei vorurtheiligen Aeltern gegen solche Ausgaben zu beseitigen. Die großen Vortheile, die aus dieser sich selbst erhaltenden und gut dotirten Anstalt über das ganze vaterländische Erziehungswesen hervorgehen können, sind nicht zu berechnen.

Um einigen Ueberblick von den unausgesetzten Bemühungen des neuen Schul- und Studien-General-Directoriums zu geben, welche seit dessen Anstellung dem baierischen Schulwesen einen nicht unverkennbaren Aufschwung ertheilet haben, führen wir eine kurzgefaßte Skizze derselben an.

Die erste Bemühung der neuen Direction gieng dahin, das überall vorgefundene Gute wahrzunehmen, und dessen Beförderer aufzumuntern, z. B. die Sonntagsschule zu Steinach, die neue Schule zu Tandern und mehrere dergleichen, wel-

che sich in den letzteren Zeiten des ehemahligen geistl. Rathes gebildet hatten.

Eine höchste Verordnung geboth, den Schullehrern, als wesentlichen Gemeindegliedern, bei den allgemeinen Vertheilungen der Gemeindeplätze und Waldungen einen verhältnißmäßigen Antheil anzuweisen.

Am 7ten März 1803 wurde hier die Präparandenschule für künftige Schullehrer eröffnet. Inspector Weichselbaumer, zugleich Professor der Feiertagsschule und der Präparanden, las eine zweckmäßige Rede, und die Statuten und Gesetze der neuen Anstalt für die Schulkandidaten ab.

An die Direction liefen von allen Seiten Berichte von guten und schlechten Schulanstalten ein: jene wurden öffentlich in den Nachrichten von dem deutschen Schulwesen in Baiern (einer eigens zu diesem schönen Zwecke veranstalteten periodischen Schrift, welche jährlich nur 36 kr. kostet), und im Regirungsblatte belobt; letztere mit schonender Rüge getadelt.

Den 6ten Jun. 1803 wurde die erste öffentliche Prüfung von 78 Schulkandidaten und Präparanden vorgenommen. Die Anstalt, und die Geschicklichkeit der Lehrer erhielten den Beifall der Direction.

Die Direction erhielt unterm 16ten Jul. den allerhöchsten Auftrag, jene Priester, die sich die Er-

ziehung der Jugend vorzüglich angelegen seyn lassen, und die erforderlichen Zeugnisse aufzuweisen haben, für das Folium Beneficiorum den Landesdirectionen zu empfehlen.

Das Ministerial-Departement der geistlichen Angelegenheiten machte den 3ten Aug. 1803 durch das Regirungsblatt die von der General-Schulen-Direction entworfenen allgemeinen Grundsätze bekannt, „nach welchen bei öffentlichen Erziehungs- und Lehranstalten zu Werke gegangen werden soll.“ Zugleich wurde die Verordnung bekannt gemacht, nach welcher die oberste Leitung des Schulwesens in Baiern, Neuburg und der obern Pfalz durch Oberschulkommissärs in München, Straubing, Landshut, Burghausen, Neuburg und Amberg*), durch Localschul-Kommissionen in Städten und Märkten aus dem Ortsbeamten, Ortspfarrer, 2 magistratischen Abgeordneten, und Schulinspectoren, wovon in einem jedem Landgerichte mehrere, selbst einige mit dem Vorzuge als Oberschulinspectoren, angestellt wurden, geschehen soll. Die Instructionen für alle 3 Abtheilungen wurden zugleich dem Druck übergeben. Durch diese fruchtbare Verfügung ist das gesammte Erziehungswesen überall unter unmit-

*) Diese zählt die kurf. Regirung (laut einer Verordn. vom 21. März 1803) unter die wichtigsten Staatsdiener, und setzt sie in den Rang der activen Räthe mit der Uniform der ehemahl. geistl. Räthe.

telbarer Aufsicht, und das Directorium befindet sich in den Stand gesetzt, das Ganze unter Einen Ueberblick zu bringen, und gleichsam aus dem Mittelpuncte zu beherrschen.

Alle Geldstrafen wegen Culturfrevel wurden durch eine Verordnung vom 17ten August 1803 den Gerichtsbezirksschulen zugewiesen, worin auch besonderer Unterricht in den Elementargrundsätzen der Landwirthschaft ertheilet werden soll.

Die der Staatskasse verrechneten Schuldienstaxen werden aufgehoben (den 24. Aug. 1803).

Eine höchste Verordnung vom 12. Sept. 1803 erneuert den Befehl vom 23. December 1802, daß der ordentliche Schulbesuch der Kinder zwar nur 6 Jahre dauern soll; daß aber zur ferneren Ausbildung, nach dem Antrage des Schulen-Directoriums, in allen Städten, Märkten und Pfarrdörfern Sonntagsschulen errichtet werden sollen, worin Handwerksgesellen nach freiem Willen aufzunehmen sind; die Lehrjungen aber und alle jungen Leute von 12 bis 18 Jahren zu erscheinen verbunden sein sollen, wenn erstere freigesprochen, letztere zu einer Heurath oder Gutsübernahme zugelassen werden wollen. Aeltern und Gesindehalter werden mit Ahndung und Geldstrafe bedroht, wenn sie zur Erfüllung dieser Verordnung nicht mitwirken. Der Plan der Steinacher Sonntagsschule wird überall zum Grunde gelegt.

Unterm 16. Sept. 1803 wird die Erhebung einer Quarta scholarum von milden Vermächtnissen für den Schulfond befohlen.

Im Nov. des nähml. Jahres wird ein eigener Kassier des deutschen Schulfonds ernannt. Das Herumschwärmen und Betteln der schulfähigen Kinder wird streng verbothen; der Antrag der Vertheilung der Gemeingründe unter die Schullehrer nach der sie betreffenden Quota erneuert, und die angestellten Oberschulkommissarien werden öffentlich angezeigt.

Den 22. Dec. des nähml. Jahres wird den Schullehrern alles Sammeln gegen eine Vergütung des Entganges untersagt.

Im Anfange des Jahres 1804 werden Anstalten zur Errichtung von Industrieschulen getroffen. Die Abbrechung der Feldkapellen zum Behufe von Schulgebäuden wird befohlen, ein Pensionsregulativ für das Schulpersonal auf dem Lande entworfen, und für dießfällige Localberichte Befehl gegeben; ferner ein neuer Lehrplan für die kurpfalzbaierischen Elementarschulen nebst einer Skizze desselben durch das Regirungsblatt bekannt gemacht, wonach die erforderlichen Schulbücher verfaßt und vertheilet werden sollen.

Nach dieser kurzgefaßten Skizze lassen sich die Erwartungen berechnen, zu denen die unermüdbare Thätigkeit des General- Schulen- und Studien-Directoriums das Vaterland berechtiget. Kluge

Auswahl der anzustellenden, zur Aufsicht und Leitung benöthigten Subjecte, genügliche Abhülfe der noch nicht überall gehobenen Dürftigkeit der Lehrer, die bereits allenthalben angeregte oder vielfältig schon veranstaltete Verbesserung der Schulgebäude, und das Zusammenwirken der Obrigkeiten und Geistlicheu werden gar bald ein Werk vollenden, das zum Erstaunen der Aus- und Inländer, und zur Verherrlichung des hohen Ruhms unsers Beherrschers, der keine Ausgabe für die Erziehung seines guten Volkes zu hoch findet, dastehen wird.

München besitzt auch eine noch nicht ganz vollendete Anstalt für Taubstumme, welche der verdienstvolle Priester Bernard Ernsdorfer verbessert hat. Die Regirung hat ihren Fortgang wahrgenommen, und sie wirklich ihrer höchsten Aufmerksamkeit gewürdiget. Der geschickte Lehrer erhält eine Besoldung, und ehestens eine Wohnung zu Freising, wo er den von der höchsten Stelle genehmigten Plan nach allen seinen Theilen, und den von ihm gemachten Erfahrungen ausführen wird. *)

Für Wundärzte und Schüler der Entbindungskunst werden von hiesigen Aerzten öf-

*) Dieses Institut nahm im J. 1794 einen kleinen Anfang durch die Bemühung eines ausgewanderten französischen Augustiners, welcher hier unter den Brüdern seines Ordens wohnte, Nahmens Jakob Barthelemy. Er zählte 10 Schüler, denen er täglich im Josephspital Unterricht ertheilte.

fentliche Vorlesungen aus allen Theilen der Chirurgie gehalten. Ein Sahl für anatomische Vorrichtungen und Experimente wird ihnen zum practischen Unterrichte überlassen. Jährlich werden ansehnliche Preise, die großen Theils aus chirurgischen Instrumenten bestehen, unter sie ausgetheilt. Die Entbindungslehre wird jetzt von einem eigenen Lehrer, Hrn. D. und Prof. Dey, welcher das ehemahlige Kinderhaus zum h. Geiste bewohnt, das jetzt nach den auf das Land zerstreuten Waisenkindern in ein kurfürstl. Findelhaus umgewandelt ist, für männliche und weibliche Zöglinge gegeben.*) Die fleißige Besuchung derselben ist obrigkeitlich gebothen.

Eine Thierarzneischule besteht seit 1790 in einem eigenen Gebäude des englischen Gartens. Einige geprüfte Zöglinge werden daselbst unentgeldlich aufgenommen, und jährlich mit Preisen belohnt. Hr. Medicinalrath und Prof. Will, welcher in die-

*) Diese Anstalt ist als Hebammenschule in dem Hofraume des h. Geistspitals im J. 1782 den 27. August in einem eigenen kleinen Gebäude mit der Aufschrift „zur Verhütung des Kindermordes" errichtet worden, in welchem unbekannt sein wollende Schwangere aufgenommen und entbunden wurden. Der Unterricht darin ward großen Theils practisch gegeben, und dauerte jährlich vom 1 April durch 3 Monathe. Man hatte darüber einige Verordnungen, worunter die vom 25. Nov. 1791 die ausführlichste war. Jetzt hat eine weibliche Elementarschule diesen Platz eingenommen.

sem Gebäude wohnt, und auch über kranke Pferde die Aufsicht hat, ertheilt den veterinarischen Unterricht.

Die kurf. Pagerie erhält, außer den Lehrstunden des Gymnasiums und Lyceums, die sie zu besuchen angewiesen ist, Unterricht in den sogenannten adeligen gymnastischen Uebungen des Reitens, Fechtens, Voltigirens, Tanzens, und der Sprachen von eigenen Lehrern.

Die kurf. Militärakademie bewohnt den hinteren Flügel des ehemahl. Jesuitengebäudes, und zählt seit 1790 jährlich mehr als 100 Zöglinge, welche in blaue Soldaten-Uniform mit Kasketen gekleidet sind. Sie ist aus einem kleinen Kadetencorps im J. 1766 entstanden, das sich bis 1773 vor dem Sendlinger Thore, nachher auf dem Kreutze in Privathäusern befand; wurde nach 1777 von der Herzoginn Maria Anna, welcher sie Vermehrung und neue Begabung verdankte, die Marianische Landakademie genannt, und schon unter Karl Theodor 1789 in gegenwärtige Verfassung gebracht, der ihr eine neue Form gab, und sie mit eigenen Lehrern versah. Sie besteht aus zwei Klassen: in eine werden Offiziers- und Beamten-Söhne unentgeldlich: in die zweite In- und Ausländer gegen Bezahlung aufgenommen. Ihr Zweck ist Ausbildung zu öffentlichen Aemtern. Im 15ten Jahre haben die Zöglinge sich zu entschließen, ob sie den bürgerlichen oder Kriegsstand ergreifen wollen.

Dieser Entschluß bestimmt dann die Weise und die Mittel ihrer ferneren Bildung. Dreißig der vielen Zöglinge, deren im J. 1803 wirklich 122, und darunter 86 Pensionärs, waren, werden aus der kurf. Kabinetskasse unterhalten. Von 9 Professoren werden Religion, theoretische und practische Philosophie, Naturgeschichte, Erdbeschreibung und Weltgeschichte (allgemeine und inländische), Mathematik, deutsche, latein. und französische Sprache nebst ihrer Litteratur, Schönschreibkunst, Zeichnungskunde, die Kriegswissenschaften gelehrt; ferner Musik, Fechtkunst, Tanzkunst und im letzten Jahre auch Reiten. 3 Repetitorn wiederhohlen den erhaltenen Unterricht und sind auch zugleich Aufseher. Der Vorstand dieser Akademie ist der Minister des geistlichen und Studien-Departements, dem 4 Commissarien beigegeben sind. Der Director (jetzt Oberst Fr. Freih. v. Schwachheim) ertheilt selbst Unterricht in den Kriegswissenschaften. Jährlich werden sehr strenge öffentliche Prüfungen gehalten. Uebrigens ist die Erziehung sehr liberal: die Zöglinge beziehen öfter in der Woche den der Akademie zugehörigen Garten, halten daselbst sehr vollstimmige, schöne Musik, und können sich in mehreren gymnastischen Spielen im Freien üben.

Im J. 1790 den 16ten Nov. ward hier eine Forstschule errichtet, worin ein eigener Lehrer für künftige Forstbeamte Unterricht ertheilte. Gegenwärtig ist diese nach einem neuen, erweiterten

Plane nebst einer Musterwirthschaftsschule nach Weihenstephan bei Freising übersetzt worden.

Eine Zeichnungsschule besteht seit 1770; sie ist gegenwärtig im Gebäude der kurf. Akademie, und wird von sehr vielen Schülern besucht.

Seit 1791 dem 17ten Sept. befand sich an dem kurfürstl. Lustschlosse Lustheim bei Schleißheim eine eigene Bienenschule, wo der geschickte Land-Bienenmeister Pösel Unterricht in der Bienenzucht ertheilte. Eine im J. 1784 zusammengetretene Bienengesellschaft zu München hatte diese Anstalt vorzüglich begünstiget: sie ist aber aus allerlei Ursachen eingegangen. Doch ist der brave Lehrer noch vorhanden, und ertheilt Unterricht in der Bienen- und Obstbaumzucht, wo man ihn verlangt.

Zum Unterrichte im Reiten ist die große Reitschule vor dem Schwabinger Thore*), und zu Fertigkeitsübungen das Ballhaus in dem Herzog-Maxischen Palaste bestimmt.

Privatinstitute sind — das schon über 10 Jahre bestehende, männliche Institut des Hrn. Prof. Wankerl im englischen Garten, worin mehreren in- und ausländischen Zöglingen ein in mehrere Fä-

*) Diese ist nach dem Schwedenkriege aus den Steinen des zusammengeschossenen Schlosses Kranzberg erbaut worden. Die Bauern mußten $\frac{500}{1000}$ Steine dahin führen. Bei dem Gerichte findet man noch die Rechnungen.

cher getheilter häuslicher Unterricht ertheilt ward*); dann das im J. 1790 errichtete Institut der Mad. Cors, geb. Hannong aus Strasburg im Elsaß, für weibl. Zöglinge, die hier in allen Kenntnissen für gebildete Frauenzimmer, in der franz. und deutschen Sprache, in der Tanzkunst, und in weiblichen Arbeiten unterrichtet werden. Beide Institute zeichnen sich in jährlichen Prüfungen aus. Eine Mad. Fuhrmann ertheilt mehreren Schülerinnen vorzüglich Unterricht in schönen Arbeiten und der franz. Sprache.

Seit uralten Zeiten begeht die kleinere Schuljugend hier sowohl als durch ganz Baiern um Jacobi im Sommer eine Schulfeier, Gregori**), anderswo Virgatum***), die Grün, oder die Rieden (eine ländliche Benennung) genannt, eine Art Jugendfest, vor der Stadt, wo ihr ländliche Vergnügung mit kluger Vorsicht gegönnt ist.

---

*) Da Herr Wankerl von der Lehrerstelle abgetreten und zum Pfarrer auf dem Lande ernannt ist, so ist die Zukunft dieses Instituts noch ungewiß.

**) Zum Andenken des h. Papstes Gregorius, der sich schon im J. 591 um die Verbesserung der italienischen Schulen verdient machte.

***) Von Virga und dem ehemahls gewöhnlichen Ruthenstreichen, womit der Eigennutz der Schullehrer sich einige Kreuzer verdiente.

Litterarische Institute.

1) Die Akademie der Wissenschaften.

Die Geschichte ihrer Entstehung, als eines der schönsten und trefflichsten Nationalinstitute, wird ehestens gedruckt erscheinen. Hr. geistl. Rath, und Sekretär Loreuz Westenrieder, der vieljährige Zeuge ihrer frohen und traurigen Schicksale, hat ihr, wie es scheint, dadurch parentirt: indem ihr eine den Fortschritten der Wissenschaften und den Forderungen des Zeitgeistes entsprechendere Palingenesie bevorsteht.

Sie war im J. 1759 von Maximilian III. unter glänzenden Entwürfen gestiftet worden; entsprach auch in jener Zeit, unter den Händen der thätigsten und berühmtesten Gelehrten, den Erwartungen ihres Stifters vollkommen. Ihr ward das schöne, ehemahls Fuggerische, Gebäude in der Theatiner-Schwabinger Gasse eingeräumt, worin sich auch die Hofbibliothek befand. Als dieses Gebäude nach und nach an den Fürsten von Bretzenheim, und den Herz. Wilhelm von Baiern übergieng, ward ihr das vordere Gebäude der aufgehobenen Jesuiten, gegen die Neuhauser Gasse, zu Theile, wo sie sich auch gegenwärtig befindet. Ihre erste Verfassung war in 67 Gesetzen verzeichnet, von denen aber in der

Folge hier und da abgewichen wurde, je nachdem es die Umstände zu erheischen schienen. Sie bestand Anfangs aus 2 Klassen, der (falsch sogenannten) Philosophischen, und der Historischen; zu diesen gesellte sich nach 1760 noch eine sogenannte Belletrische. Man fand es aber 1785 wieder für besser, sich in die zwei erstgenannten zu beschränken.

Sie hat einen Präsidenten, Vicepräsidenten und 2 Directoren aus jeder Klasse, einen Sekretär und Zahlmeister, welche von Zeit zu Zeit von den Mitgliedern erwählt, bestätiget, oder durch andere Mitglieder abgewechselt werden. Kleine Zwiste, Kriegsungemach, lauere Hofgunst, Abspannung des litterarischen Eifrrs, und überhaupt der Zahn der Zeit, der alle Institute dieser Art, wenn sie nicht durch immer regen Sporn der Aneiferung fortgetrieben werden, zu benagen pflegt, haben auch hier ihre traurigen Einflüsse fühlbar gemacht, und den Wunsch immer mehr aufgeregt, daß eine mächtige Hand sich des hinfälligen Gebäudes annehmen, ihm seine erste Würde wieder geben, und einen ausgebreiteteren Wirkungskreis verschaffen möge.

An Maximilian IV. hat die Akademie ihren Hersteller gefunden. Er überhäufte sie gleich bei dem Beginne seiner segenreichen Regirung mit ausgezeichneter Gunst, erlaubte ihr die Aufnahme des durchl. Kurprinzen zum Mitgliede, und beschenkte sie mit wahrhaft fürstlicher Großmuth. Die prächtige Hofbibliothek, die nun gar bald als der höchste

Nationalreichthum in einer Majestät und Größe ohne gleichen dastehen wird, ist im J. 1803 von Sr. kurfürstl. Durchleucht mit der Akademie vereiniget, und ihr sind 2 Aufseher aus den akademischen Mitgliedern der historischen, und nunmehr (eigentlich) genannten physikalischen Klasse zur gemeinschaftlichen Mitwirkung mit den Aufsehern der Bibliothek beigegeben worden.

In den vielen Sählen und Zimmern der Akademie, die ehestens mit mehreren, wegen Anhäufung der aus den aufgehobenen Klöstern gesammelten, ansehnlichen, litterarischen Schätze, vermehret werden müssen, sind die kostbarsten physikalischen und mathematischen Instrumente aufgestellt. Eine zahleiche numismatische Sammlung, die seltensten Antiquitäten, Sammlungen aus allen 3 Naturreichen, eine Menge Kunstsachen u. dgl. nebst einer Handbibliothek füllen andere Sähle und Zimmer, so daß sie nach einer zweckmäßigen Organisation den großen Zwecken der Regirung vollkommen entsprechen wird.

Von den litterarischen Arbeiten dieser Akademie sind die im J. 1763 angefangenen und von Zeit zu Zeit in Druck gegebenen Bände der Monumenta Boica, historischen und philosophischen Abhandlungen, meteorologischen Ephemeriden, und der akademischen Reden unter den Gelehrten rühmlich bekannt. Sie wirft jährlich 2 Preisfragen aus den beiderlei Klassen auf, und krönt die besten mit Medaillen von 60 Dukaten und Accessit-Medaillen von Silber. Sie

unterhält 2 öffentliche Lehrer aus ihrer Mitte, einen der physikal., den zweiten der naturhistor. Wissenschaften. Ihre Finanzquelle fließt aus der kurf. Centralkasse mit jährl. 5000 fl., die ihr bisheriger Stiftungsfond abwirft. Ein Hausmeister wird davon besoldet, und die Bedürfnisse der beiden Lehrinstitute, nebst den Druckkosten, den kleinen Medaillen (Stons genannt), welche unter die anwesenden Mitglieder bei den wöchentlichen Sitzungen ausgetheilt werden, den Kosten für Meubels, Reinhaltung der Instrumente, Anschaffung von Büchern, Journalen, neuen Instrumenten, Sammlungen u. dgl., zehren beinahe in einem jeden Jahre die Einnahme rein auf. Mit Hochgefühl und freudiger Erwartung sieht der baierische Akademiker, der an jede ausländische Größe sich hinanzumessen wünscht, dem Reifen großer Plane entgegen, deren Ausführung als bereits sehr nahe angekündiget wird.

2) Buchhandlungen und Buchdruckereien.

München zählt 5 Buchhandlungen, 3 bürgerliche: die Strobelsche, Lentnersche und Lindauersche, und 2 privilegirte: die Scherersche und die Schulfondshandlung. Die ersteren 4 befinden sich in der Kaufinger Gasse, die letztere auf dem Rindermarkte. Die Lindauersche und Scherersche beziehen die Ostermesse. Die Herren Buchhändler Lentner und Lindauer besitzen die Häuser,

worin ihre Gewölbe sind, als Eigenthum. Herr Strobel, ehemahl. kurbaier. Professor, hat sich ein ehemahls Fürstfreisingsches Landgut, Ottenburg genannt, einige Stunden von München gekauft.

Mit gebundenen Büchern, typographischen und geschriebenen Alterthümern handeln die Hrn. Falter und Ehrentreich nebst Hrn. Motzler von Freising.

Eine Kunsthandlung mit vorzüglichen Gemählden, Kupferstichen, Musikalien und allem Kunstmaterial besitzt Hr. Hahn auf dem Rindermarkte; einen Gemähldehandel Hr. Dietz im Schleckergäßchen; eine Musikalienhandlung nebst dem Verlage von musikalischen Instrumenten Hr. Falter in der Rosengasse; einen Verlag von Schreibmaterialien und bunten Papieren Hr. Kaut in der Kaufinger Gasse. Der Bilderhandel wird in 2 Läden der nähmlichen Gasse betrieben, wo auch kleine Broschüren verkauft werden. Nachdem die Censur aufgehoben ist, stehen sie alle unter der Aufsicht der Polizei.

Buchdruckereien sind zur Zeit fünf, 3 bürgerliche: die Franzsche, Hübschmannsche und Zänglsche, und 2 privilegirte: die Schulfondsdruckerei und die Druckerei des Zeitungscomtoirs. Sie zeichnen sich immer mehr durch geschmackvolle Auflagen und reineren Druck aus, und sind mit Arbeiten überhäuft.

Sennefelder et Compagnie haben eine Steindruckerei, besonders für Musikalien, errichtet, und machen gute Geschäfte.

3) Leseinstitute.

Leihbibliotheken werden in der Schererschen und Lindauerschen Buchhandlung unterhalten. Ein Particulier, Hr. Lorenz, leiht ebenfalls gegen Bezahlung Bücher aus.

Außerdem bestehen als Leseinstitute, mit gesellschaftlichen Vergnügungen verbunden, das im J. 1803 errichtete Museum im 2ten Stocke des Redoutenhauses, und die Harmonie im schönen Gebäude des Regensburger fahrenden Bothen in der Kaufinger Gasse, ebenfalls im 2ten Stocke; beide haben eine vortreffliche Organisation, ordentlich erwählte Ausschüsse, und treffliche Gesetze. Sie zählen zusammen an 500 Mitglieder aus allen Ständen, und sind auch zu musikalischen und Tafelgesellschaften bestimmt. Fremde und Durchreisende finden darin eine ehrenvolle Aufnahme.

4) Journale.

In der Strobelschen Buchhandlung erscheint gegen Ende einer jeder Woche das kurpfalzbaier. Regirungsblatt zur Bekanntmachung der landesherrl. Verordnungen und Aufträge, und ein Intelligenzblatt.*)

*) Das kurf. Regirungsblatt ist im J. 1800 in Verbindung mit dem Intelligenzblatte bis 1802

Die Münchner Staatszeitung kommt seit 1800 unter der Redaction des kurfürstl. geistl. Raths L. Hübner heraus, welcher 16 Jahre lang, nähmlich von 1784 bis 1799, die oberdeutsche Staatszeitung zu Salzburg herausgegeben hatte. Seit 1802 hat er mit dem Zeitungs-Privilegium eine eigene Druckerei verbunden, welche sich gegenwärtig in dem Kornmesser-Niedermayrschen Hause auf dem Kornmarkte befindet, wo er ein eigenes Adreßcomtoir hält. Er gibt auch einen wöchentlichen Anzeiger für öffentliche Bekanntmachungen in einem, auch manchmahl 1½ oder 2 Bogen heraus,

---

erschienen, wonach es von letzterem getrennt worden ist. Das Intelligenzblatt besteht seit 1765. Die kurf. Akademie hatte den Auftrag erhalten, es zu verfassen, und in ihrer eigenen Druckerei herauszugeben. Dieß dauerte aber nur bis zur Ausgabe von 5 Blättern, wonach es im J. 1766 der kurf. Hofkamersekretär, nachher Hofkamerrath Joh. Franz von Kohlbrenner übernahm, und in Gestalt des ein Jahr zuvor entstandenen Leipziger herausgab. Er gab ihm den Titel Intelligenz- oder eigentliches Adreßcomtoir, und schränkte sich größten Theils auf merkantilische Gegenstände ein. Im J. 1768 erhielt er ein kurf. Privilegium darauf, und fieng gar bald an, es anstatt monathlich einmahl, alle Wochen herauszugeben. Nach Kohlbrenners Tode im J. 1783 setzte es Sekretär P. P. Finauer ebenfalls mit kurf. Privilegium fort. Im J. 1789 nach dessen Tode übergieng es an dessen Erben, und die Verfassung kam an Hrn. Burgholzer itzigen kurf. Registrator, bis es im J. 1796 Hr. Prof. Strobel von den Erben erkaufte, und das kurf. Privilegium auf weitere 10 Jahre erhielt, welches ihm bey Trennung des Regirungsblattes bis 1815 verlängert ward. Dieses Blatt hat in München bereits eine Dauer von 39 Jahren erreicht.

nebst einer sonnabendlichen Beilage zu demselbigen Behufe. Am Freitage erscheint unter seiner Aufsicht und größten Theils eigener Bearbeitung ein kurpfalzbaierisches Wochenblatt, das besonders der Volksaufklärung bestimmt ist, und von Beamten, Geistlichen, und Erziehern auf dem Lande fleißig gelesen wird.

In demselben Verlage wird seit 1788 die oberdeutsche allgemeine Litteraturzeitung in 3 Quart-Bogen wöchentlich ausgegeben, wovon obengedachter Gelehrte zugleich Verleger, Redacteur und Mitarbeiter ist. Sie hat bereits ihren 17ten Jahrgang erreicht, und den frühen Tod vieler jüngeren Schwestern und Nebenbuhlerinnen verkündiget. *)

---

*) Hübner kam im December 1799 auf höchsten Ruf von Salzburg, das er nicht ohne Sehnsucht verließ, hierher, und erhielt das Privilegium der Münchner Staatszeitung für ganz Baiern, nachdem er sich mit Drouins Erben gegen eine den noch 5 übrigen Jahren ihres Privilegiums angemessene Geldsumme abgefunden hatte. Von 1779 bis 1803 war er bereits Verfasser dieser Zeitung gewesen, welche er im ersten Jahre neu organisirt, und von den Vötterschen Erben übernommen hatte. Der damahlige geheime Sekretär Jos. Ludw. v. Drouin both sich ihm als Verleger an, schoß die benöthigte Summe an die Erben, und erhielt nach Hübners Antrage das Privilegium auf 25 Jahre. Ein kleiner Zwist, der eine Folge der tiefen Unwissenschaftlichkeit des Verlegers war, bestimmte den Verfasser zur Unternehmung des Selbstverlags, den er auch bei dem helldenkenden Fürsterzbischofe Hieronymus zu Salzburg fand. Nach seiner Abreise erhielt die

Von Zeit zu Zeit erscheinen hier periodische Schriften. Ein in den Jahren 1802 und 1803 in der Zänglschen Druckerei herausgegebenes „Münchner Tagsblatt" ist von der Regirung unterdrückt worden. Seit 1804 kommen eine Aurora in der Schererschen Buchhandlung, und in dem Verlage einer Gesellschaft das Blaue Blatt heraus.

6) Das

Münchner Staatszeitung nacheinander verschiedene Redacteurs, einen Theatiner, einen Franziskaner, und dann die Gelehrten Babo, Millbiller, König, endlich die Weltgeistlichen Clairambault und Loy.

Seit der Regirung Kaisers Karl VII. bestand hier ununterbrochen eine Staatszeitung. Unter dem Titel: „Münchner Zeitungen von denen Kriegs- Friedens- Staats- und andern Begebenheiten in- und außerhalb Landes" begann sie in der Joh. Jak. Vötterschen Hof- und Landschaftsdruckerei mit röm. kais. und kurf. Privilegien wöchentlich 2, dann 3, endlich 4 Mahle in einem sehr kleinen und schmutzigen Octavblatte. Ein Augustinermönch, P. Fulgenz, der sich vor dem Teschner Frieden durch unkluge Parteinahme den Auswanderungsbefehl auf den Hals schrieb, hatte ihr später den Titel: Ordinari Münchner Zeitungen, geschöpft. Bei der Drouinschen Uebernahme bestand ihre Ausgabe in nicht ganzen 250 Abdrücken, wonach sie schnell bis an die 1400 stieg. Unter der gegenwärtigen Regirung steht sie unter Censur des Ministerialdepartements der auswärtigen Angelegenheiten, und hat officiellen Character, der von ihrem Redacteur besondere Rücksichten fordert.

Im J. 1742 kam hier eine Kön. Hungarsche Zeitung heraus, welche den Titel führte: „Münchner Postzeitungen. Mit allergnädigstem Privilegio Sr. zu Hungarn und Böheimb Kön. Majestät ꝛc. ꝛc." Sie begann „den 14. Tag im Monath Iluii" (so stand ge-

Seit 1737 kommt hier (gewöhnlich alle Jahre) ein Hof- und Staatskalender heraus, worin das sämmtliche kurfürstl. Hof- und Staatspersonale enthalten ist. Der eigentliche Hofkalender etnhält vor dem genannten Jahre bloß die Hof- und Kirchenfeste nebst dem gewöhnlichen Heiligen-Almanach. Aber in diesem erschien zum ersten Mahle als Anhang: „Schematismus oder Vorstellung aller kurf. hohen Dikasterien, Rathkollegien, Regirung und deren Kanzleien, wie auch anderer kurf. Ober- und Unterbeamten in und außer den Hauptstädten durch die 4 Regirungen vom Obern und Unterland Bayern und die obere Pfalz." Die Besorgung und der Verlag dieses Hofkalenders ist dem kurfürstl. Kamerfourier übertragen. Man hat ihm jetzt eine mehr statistische Form gegeben, und, da der Kalender das Geringste seiner Bestimmung ist,

---

druckt 3 Wochen lang); kam wöchentlich ein Mahl in 4. heraus, und führte auf dem Titelblatte das hungarsche Wappen. Diese Blätter giengen vom 14. Jul. bis 6ten October 1742, in allen 13½ Bogen. Die letzte Nachricht aus München vom 5ten October zeigte die Begehung des Nahmensfestes des Großherzogs von Toskana in hiesiger u. l. Frau-Kirche an, „wobei die 2 Grenadiers-Compagnien Baireuth und Olivari paradirten, 3 Mahl Salve gaben, und alle Stücke auf den Wällen gelöset wurden." Baron von Bernclau, Feldmarschall-Lieutenant, war hier Int. Commandant. „Es verlautete, daß der feindliche Feldmarschall Graf von Seckendorf hiesige Stadt belagern wollte, und im Anzug sei." Hierauf rückte die Besatzung, und mit ihr der Zeitungsschreiber aus, und beide kamen nicht wieder.

so wird auch die Ueberschrift desselben einer Abänderung unterliegen.

Der kurf. Hoffourier gibt auch einen Kalender der Stiftdamen und kurf. Kamerfrauen heraus, der gewöhnlich Damenkalender genannt wird.

5) Das topographische Büreau.

Dieses ist durch ein höchstes Rescript vom 19. Jun. 1801 zur Verfassung einer vollständigen, astronomisch und topographisch richtigen Charte des baierischen Kreises hier errichtet, und zu dessen Leitung eine eigene Commission aufgestellt worden. Es besteht noch zur Stunde, und sieht der Vollendung seiner Arbeiten entgegen. Die französische Regirung hat einige ihrer Ingenieurs topographes den vielen baierischen Feldmessern und Zeichnern unter dem Chef Bonne der Anstalt beigegeben, und die kurf. Regirung sorgt für Beförderung der Geschäfte. Aus den bereits gelieferten Ausarbeitungen läßt sich eine sehr vollkommene Charte des baierischen Kreises versprechen.

o) Die Hof-Sternwarte.

Zum Behufe des topograph. Büreaus ist im J. 1803 eine Sternwarte auf einem Thurme des hinteren Malteser-Gebäudes erbauet, oder vielmehr vorgerichtet worden. Man hat sie mit dem benöthigten astronomischen Apparate versehen, um sie zu den nach dem gewählten Oertlichen vornehm-

baren Messungen geschickt zu machen. Ein ehemahl. Benedictiner aus dem aufgehobenen Kloster Ottobeuern, und Prof. der Mathematik zu Salzburg, Hr. Schiegg, von geprüften mathemat. Kenntnissen, Mitglied der Akademie der Wissenschaften und des topograph. Büreaus, steht ihr vor.*)

*) Die Errichtung hiesiger Sternwarten war überall von kurzer Dauer. Die Akademie hatte ihre erste auf dem sogenannten Rockerl (S. I. Abthl.), und bald darauf eine zweite auf dem Gahsteige im ehemahl. Schneeweißischen Gebäude errichtet. Beider Geschäfte hatten wenig Bedeutung, und das Ganze verfiel. Die Jesuiten hatten sich eine kleine Sternwarte, gerade da, wo die eben gedachte neu vorgerichtet wurde, erbauet; auch die Augustiner in einem erhabenen Theile ihres Klosters gleichfalls eine angelegt; eine dritte befand sich auf dem Chamlischen Hause im Krotenthal, wozu Herr Oberst Adrian v. Riedl die astronom. Geräthschaften auf eigene Kosten besorgte. Allein die Beobachtungssphäre war überall zu beschränkt, und die Ausbeute von geringer Wichtigkeit. Man ist jetzt mit der Anlage einer neuen Sternwarte von größerem Umfange beschäftiget, welche unter der Aufsicht eines neuen akademischen Mitgliedes, des Göttingischen Astronoms Hrn. Seyffer, in der möglich größten Vollkommenheit emporsteigen soll.

Litterarische und Kunstsammlungen.

1) Die kurf. Hof= und National= oder Centralbibliothek.

Diese nimmt das zweite Stockwerk des ehemahligen Jesuiten=Gebäudes, gerade über der Akademie der Wissenschaften, ein, und füllt die größten Sähle mit ihren seit Aufhebung der baierischen Klöster außerordentlich gehäuften Schätzen. Man ist sorgfältig beschäftiget, den neuen Reichthum mit dem älteren in Verbindung zu bringen. Ueberall gebricht noch es am Raume, für dessen Erweiterung mit großen Kosten gesorgt wird. Für die Bekanntmachung ihrer Kostbarkeiten und Seltenheiten ist eine eigene Monographie bestimmt, und, um das Aus= und Inland ganz mit ihrem wichtigen Inhalte bekannt, und sie zum Gebrauche der Gelehrten aller Klassen vollkommen geschickt zu machen, wird jetzt auch an einem Realregister gearbeitet.

Ihre Geschichte bis 1784 ist von Gerhoh Steigenberger, regulirtem Chorherrn von Polling, und Hofbibliothekar unter der Regirung Karl Theodors in einer aka=

demischen Rede beschrieben, und bereits von so vielen Schriftstellern nacherzählet worden, daß wir hierüber nur das Nöthigste anzuführen haben. Herzog Albert V., der Großmüthige genannt, unter dem Wigulāus Hund Hofraths-kanzler war, gab ihr im 16ten Jahrhundert die Entstehung dadurch, daß er Theils seine eigene Handbibliothek, die er aus Italien von seinen Studien mit sich brachte, Theils drei erkaufte Büchersammlungen von Hartmann Schedel, Joh. Albert Widmanstadt, und Fugger in Vereinigung brachte. Durch den geschehenen Ankauf war ein großer Schatz von lateinischen und deutschen, hebräischen, syrischen, arabischen und griechischen Handschriften, und Incunabeln gewonnen. Von letzteren ist schon im J. 1602 ein gedrucktes, aber unvollständiges Verzeichniß zu Ingolstadt bei Adam Sartorius in 4. erschienen. Herzog Albert sammelte diese Bibliothek in einem großen Dachbehältniß des alten Hofes; gab ihr die Inschrift: Liberei, und bedachte sie noch in seinem Testament, damit sie ungetheilt bleiben sollte. Sie hatte damahls den Ruhm der reichsten Büchersammlung.

Herzog Wilhelm trat eifrig in die Fußstapfen seines Vorfahrs: er erkaufte die Hörwarthsche Bibliothek von Augsburg mit den besten Ausgaben des 16ten Jahrhunderts, und einer großen Anzahl musikalischer Bücher; sammelte eine Menge mathematischer Bücher, cosmographischer Charten, und spanischer Ausgaben selbst, und brachte die Bibliotheken des Domherrn Werdenstain von Eichstätt und die Crusiussche von Tübingen durch Kauf an sich, in welcher letzteren die kostbarsten griechischen Handschriften sich befanden. Auch kam noch die Bibliothek des kurfürstl. Leibarztes Meermann hinzu.

Kurfürst Maximilian I. war nicht weniger für die Aufnahme dieser Büchersammlung besorgt. Auf seinen Be-

fehl mußten alle Handschriften der baierischen Klöster in den J. 1595 und 1610 verzeichnet und eingeschickt, und die Bibliotheken des Landes durch Gewold, Lauther u. a. m. durchsuchet werden. Unter ihm ward die Müllersche Bibliothek von Augsburg erkauft.

Ferdinand Maria erließ 1663 den Befehl: „Bei allen Buchdruckereien im Land, wie es anderer Orten auch gebräuchlich, zu verfügen, daß von allen neuausgehenden Büchern ein Exemplar zur kurfürstl. Bibliothek eingeschickt werde.“ (Welcher Befehl auch unter Karl Theodor erneuert, und unter der jetzigen Regirung auf 2 Exemplare ausgedehnt wurde.)

Unter den folgenden 2 sehr stürmischen Regirungen konnte für die Hofbibliothek nichts, oder wenig geschehen. Desto eifriger nahm sich Maximilian III. der verwaisten an. Oefele ward ihr als Vorsteher gegeben — das Wichtigste, was in jener Zeit geschehen konnte. Ihm oder dessen Vorschlägen hat man die neuesten und wichtigsten Werke, besonders sehr kostbare historische, vorzüglich aber die Aufstellung von Werken zu verdanken, welche bereits dem Moder preisgegeben waren. Im J. 1774 ließ Maximilian III. diesen sehr vermehrten Bücherschatz in den ersten Stock des Fuggerischen Gebäudes in der Theatiner-Schwabinger Gasse übersetzen, wo ihm zwar nicht der würdigste Raum, aber doch Licht und freierer Zutritt vergönnt war.

Karl Theodor wünschte alle Bedürfnisse zugleich zu befriedigen, erbaute unter Aufsicht des Freih. v. Flachslanden die geräumigen großen Sähle, worin sich die Bibliothek wirklich befindet, und wies ihr im J. 1784 hier einen festen, würdigeren Platz an. Dieser Fürst vermehrte nicht nur die Bibliothek mit vielen Seltenheiten; sondern

hat ihr auch die kostbare, zu Rom erkaufte Bibliothek des Peter Vettori einverleibt, welche die schönsten Ausgaben der Stephane, Alde, Junte, Giolite, Römer, Venetianer u. a. m. enthält. Im J. 1790 ist auch die Bibliothek des Staats- und geh. Kanzlers Alois Wiguläus Freiherrn von Kreitmayr mit der allgemeinen vereiniget worden. Der älteste bekannte Bibliothekar bald nach ihrem Beginne war im J. 1576 bis 1585 Wolfg. Pronner; aber seit ihrer Herstellung unter Max. III. folgten nacheinander Ignaz Felix v. Oefele, gest. 1780; Joh. C. Edler v. Lippert, gest. 1801; Gerhoh Steigenberger, gest. 1787; Georg Stan. de Roccatani, gest. 1790; Nic. Maillot de la Treille, gest. 1794; Bischof Cas. Freih. v. Häffelin, und jetzt Freih. Christ. v. Aretin.

Wie wohlthätig unser jetzige Beherrscher für Vergrößerung dieses Nationalreichthums bisher bedacht war, ist in frischem Andenken der baierischen Gelehrten, und wird einst das Erstaunen des Auslandes verdienen.

Sie stand bisher unter einem Ober- und einem Unterbibliothekar, 2 Aufsehern von Seite der Akademie, 2 Custoden, einem Sekretär, einem Bibliothekschreiber und 2 Bibliothekdienern. Doch erheischt der größere Anwuchs eine neue Organisation, und eine Menge gelehrter Mitarbeiter nebst einer ansehnlichen Zahl Schreiber und Gehülfen. Ihr Raum ist bereits durch den ehemahligen Sahl der größeren, oder sogenannten lateinischen Congregation erweitert worden. Allein er bedarf noch einer größeren Erweiterung, die bereits ausersehen ist. Die schöne Inschrift zu Ehren des Erbauers des großen Bibliotheksahles, Karl Theodor, welche im Vorzimmer auf schwarzem Gipsmarmor vom Hofstukatorer Feichtmayr zu sehen ist, spricht den reichen Inhalt dieser Bibliothek bis auf die neuesten Zeiten ihrer Vergrößerung aus:

CAROLVS THEODORVS ELECTOR
BIBLIOTHECAM
AB ALBERTO V. INSTITVTAM
SVBSEQVENTIVM PRINCIPVM
MVNIFICENTIA LOCVPLETATAM
LECTISSIMIS VOLVMINIBVS
A TYPORVM ELEGANTIA
A CLARORVM VIRORVM AVTOGRAPHIS
NOTIS ET VSV COMMENDATIS
ALIIS QVE LIBRARIORVM OPVM
ACCESSIONIBVS AMPLIFICAVI
NECESSARIIS LEGIBVS COMMVNIVI
POSTREMO VT GENTI BAVARICAE
ET ORBI LITTERATO GRATIFICARER
SCIENTIARVM INCREMENTO
ETIAM APVD POSTEROS CONSVLEREM
VTILITATI PVBLICAE DEDICAVI.
ANNO MDCCXC.

Sie wird außer den Sonn- und Feiertagen für jedermann geöffnet, und hat 3 geräumige und helle Lesezimmer mit Pulten und dem nöthigen Schreibgeräthe. Nach Hause werden, wichtige Fälle ausgenommen, keine Bücher geliehen. In einem der älteren Bibliotheksähle der ehemahligen Jesuitenbibliothek sieht man die 4 baierischen Regirungsstädte München, Burghausen, Landshut und Straubing in Gen. Pfyffers Manier mit hölzernen, gemahlten Figürchen abgesteckt. Sie sind auf Kosten Herz. Albert V. durch Jak. Sondtner, Drechsler von Straubing, in den J. 1573 u. ffl. in Grund gelegt worden. Die seltene Menge der

typogr. Seltenheiten und Manuscripte zu beschreiben verlangt ein eigenes Werk, das man von der jetzigen bibliographischen Regsamkeit zuversichtlich zu erwarten hat.

2) Die akademische Bibliothek.

Die kurf. Akademie hatte seit ihrem Entstehen, das ist, in einem Zeitlaufe von 45 Jahren, fleißig gesammelt, viele treffliche Werke sich angeschafft, eine große Anzahl Bücher von Mitgliedern, Gönnern und Schriftstellern geschenkt erhalten. Daraus entstand eine artige Büchersammlung, die mehrere Schränke füllte, und zum Theile noch füllt — zum Theile: denn ein beträchtlicher Theil des gesammelten Vorraths ist verschwunden; kein Verzeichniß, einige Bruchstücke ausgenommen, beurkundet ihre Lücken, und niemand weiß, in welche Hände sie ausgewandert sind. Ihr Vermissen verjährte sich um so leichter, als ihr Zusammentreffen nach keinem festen Plane geschah. Vaterländische Geschichte hätte vielleicht ihr wesentlicher sein sollen: allein auch hier bemerkt man Klüfte und Lücken, die kaum mehr zu füllen sind.

Immerhin ist eine artige Sammlung beisammen, und verdient geordnet zu werden. Sie befindet sich in einem eigenen Zimmer der Akademie. Ihre Vereinigung mit der Centralbibliothek kann einst von guten Folgen sein, und ihr schönes Fach,

die Sammlung der Boica, durch den Ueberfluß der letzteren ergänzet werden.

3) Die Bibliothek der kurbaierischen Landschaft.

Sie befindet sich in dem schönen landschaftl. Gebäude auf dem Marktplatze, und besteht aus historischen, publicistischen, statistischen und ökonomischen Werken, von welchen eine prächtige und sehr zahlreiche Sammlung zusammengebracht ist.

4) Privatbibliotheken

befanden sich vor wenigen Jahren hier mehrere, vorzüglich in Klöstern, nach deren Aufhebung sie alle in den Ozean der Centralbibliothek zusammengeflossen sind. Der Herr geheime Legationsrath Johann Ludw. Rheinwald besitzt eine ansehnliche Sammlung von rheinpfälzischen, zweibrückischen und baierischen Büchern und Manuscripten, welche er zu vermehren weder Mühe noch Kosten spart. Er besitzt eine schöne Sammlung von guten Kupferstichen, und eine nächstens in Cahiers herauszugebende Suite von ausgemahlten, und großen Theils in Aquatinta-Manier behandelten baierischen Trachten, Prospecten und Ortszeichnungen nebst vorzüglich schönen Charten und Mappen. Eine kostbare Sammlung von Boicis hat Hr. Christ. B. von Aretin, kurfürstl. Oberbibliothekar, seit mehreren Jahren veranstaltet. Andere reichhaltige Büchersammlungen, besonders in

einzelnen Fächern, sind in den Wohnungen einiger Adeligen, der höheren Beamten, und der Gelehrten anzutreffen.

5) Sammlungen aus einzelnen Fächern und Cabinete.

Die kurf. Akademie besitzt dergleichen beinahe aus allen Fächern, welche täglich vermehrt werden:

a) eine sehr prächtige und kostbare Sammlung von physikalischen, chemischen, pneumatischen und mathematischen Instrumenten in mehreren Sählen.

b) ein noch nicht ganz geordnetes numismatisches Cabinet.

c) Sammlungen aus allen 3 Reichen der Natur, worunter die der Fossilien in großer Vollständigkeit sehr schön geordnet ist, und durch eine ansehnliche Menge von kostbaren Schaustücken sich ausnimmt.

d) eine ansehnliche Reihe von in Weingeist aufbewahrten Embryonen und Fötus nebst einigen Skeletten.

e) eine antiquarische Sammlung, die, da sie von Zeit zu Zeit bereichert wird, Raum und ordnende Hände verlangt;

und noch verschiedene Seltenheiten, die, gehörig zusammengestellt, dieses National-Institut einst zu Glanz und Würde erheben werden.

Maschinen- und Mineralien-Sammlungen befinden sich in dem kurf. Centralbüreau, auch bei den kurf. Bau- und Maschinenämtern.

Herbarien, Hofbibliotheken, kleinere Mineraliensammlungen, und andere dergleichen, findet man ebenfalls bei den dazu geeigneten kurfürstl. Aemtern, bei einigen Aerzten und Gelehrten, die man überall erfragen kann.

5) Sammlungen in der kurf. Residenz.

a) Die Schätze der schönen Kapelle.

Eine Skizze davon haben wir bereits in der I. Abthl. S. 165 mitgetheilt. Hier noch einiges Ausführlichere.

„So klein der Raum ist, den sie einnimmt, so groß sind die Kostbarkeiten, die sie in sich faßt. Sie bildet ein länglichtes Viereck, und empfängt ihr Licht Theils von der linken Seite durch 2 Fenster, Theils von Oben herab durch eine auf dem Gewölbe ruhende, und mit 8 Fenstern versehene ovale Kuppel. Die Fenster sind große krystallene Tafeln mit eingeschnittenen Blumen und eingeschmolzenen bunten Figuren. Der Fußboden ist mit Marmor, Antikgrün, Porphyr und Korallenstein ausgelegt; die Wände sind mit polirtem Gypse auf musivische Art so künstlich bedeckt, daß die Kenner einige Vorstellungen aus dem Leben Mariens in Hinsicht auf Architectur und Perspective für Meisterstücke halten; die Zwischenräume sind mit Blumenvasen von Achat, und den Brustbildern der 12 Apostel von vergoldetem Silber auf Lazurstein ausgefüllt. In der Mitte steht ein Altar von Ebenholz, woran sich mehr als anderthalb Centner Silber befinden. Das Altarblatt, Christus

am Kreutze, ist 3 Fuß hoch und 11 Zoll breit, von künstlich getriebener Arbeit; die Nebenfiguren sind biblische Vorstellungen von eben der Art. Auf diesem Altare stehen die 12 Apostel ganz aus Silber gegossen, Blumenkränze von Achat mit goldenen Handheben, mit Perlen, Smaragden und Rubinen geziert ꝛc. Wird das Mittelblatt durch eine im Verborgenen angebrachte Maschine abwärts getrieben, so zeigt sich ein kostbar gearbeiteter Tabernakel mit einer 4 Fuß hohen und 24 Pfund schweren silbernen Monstranze, im gothischen Geschmacke, mit vielen goldgeschmolzenen Figuren, und einer Menge Diamanten, Perlen, Rubinen, Smaragden ꝛc. Auf diesem Altare stehen auch 2 Leuchter nebst einem sehr schönen Kreutze aus Krystall geschnitten und in Gold gefaßt; die Figur des Heilandes ist ganz von Gold. Auf beiden Seiten stehen 2 kleinere Altäre, ebenfalls von Ebenholz und Silber, worin verschiedene Reliquien aufbewahrt werden, die alle in Gold gefaßt, und, man kann es ohne Uebertreibung sagen, mit mehreren Tausenden oriental. Perlen bedeckt sind. Wenn man eine Art von Schemmel weghebt, so öffnet sich der untere Theil des Altars mit 2 Flügelthüren von Ebenholz, worauf sich 2 viereckichte, 14 Zoll hohe und 1 Fuß breite silberne Platten, Mariä Opferung und Reinigung vorstellend, von getriebener Arbeit in Silber befinden. In dieser Oeffnung steht ein Sarg von Ebenholz und sehr künstlich gearbeiteten Krystallplatten, worin verschiedene Heiligthümer aufbewahrt werden; das Ganze ist mit geschnittenen Steinen, und — sonderbar genug, mit Vorstellungen aus der Mythologie, z. B. Ledens Schwan — Perlen, Rubinen, Smaragden und Diamanten verziert, und von einem außerordentlichen Werthe. Dasselbige gilt auch von dem Kasten unter dem Nebenaltar auf der Epistel-Seite; die 2 Flügelthüren stellen Mariä Vermählung und Heimsuchung vor; der Kasten selbst ruht auf 16 kry-

stallenen Säulen; die Kapitelle und untere Fassung sind von geschmolzenem Golde, die Verzierungen von Perlen, Smaragden, und einer Menge Antiken. Man nennt diese 2 Kästen die Albertinischen, nähmlich vom Herzog Albert V.

Die an der linken Seite angebrachte Orgel ist auf die sonderbarste Art zusammengesetzt: sie zählt 25 Pfeifen von Silber, 26 Claves mit Perlmutter belegt, und in vergoldetes Silber gefaßt. Auf mehreren ovalen Platten von Elfenbein sieht man musizirende Engel, auf andern erscheinen Affen in der nähmlichen Beschäftigung. Uebrigens ist der ganze Kasten auf allen Seiten reich mit geschmolzenen Goldplättchen=Röslein, großen oder kleineren Platten von Achat, Chalcedon, Carniol, Lazurstein ꝛc. geschmückt.

In dem Kasten bei dem Eingange zur linken ist besonders merkwürdig eine Maria mit dem Kinde auf dem Schoße, und ein Christus am Kreutze; beide Vorstellungen sind von Wachse, und angeblich von der Meisterstand des Michel Angelo Bonarotti. *)

Hier hängt auch das ganz goldene, 4 Zoll hohe Altärchen der unglücklichen Königin Maria Stuart mit sieben Vorstellungen aus der Geschichte Jesu, und der Unterschrift:

Exilii Comes et Carceris imago
Haec Mariae Stuardae Scot. Reg.
Fuit, fuisset et Caedis, si vixisset.

In jenem zur rechten stehet nebst andern Merkwürdigkeiten ein über 3 Fuß hohes, monstranzenförmiges Gefäß,

---

*) Auch Dan. Neuberger, ein großer Künstler in Wachsarbeiten, lebte zu den Zeiten des Kurf. Ferdinand Maria.

durchaus mit guten Steinen und Perlen besetzt. In der ovalen Fassung, welche von vorne sowohl als rückwärts mit 12 Antiken geziert ist, befinden sich 2 Mignaturgemählde nach Hans v. Achen, die Geburt und Grablegung Christi vorstellend. Der Künstler wird hierbei lange verweilen. Auf beiden erscheint die Jahrzahl 1552 mit dem Monogramm L. W. F.

Der im Schoße seiner Mutter liegende Christus ist aus Einem Korallstücke, und ein Geschenk des Papstes Pius VI. an den Kurfürsten Karl Theodor; daneben steht ein Kruzifixus aus preußischem und orientalischem Bernstein von Sr. jetzt regier. kurf. Durchl.

In dem Schranke der Orgel gegenüber hangen 2 Tafeln, Christus am Kreutze, und seine Mutter in der Verherrlichung vorstellend, von großem Werthe; sie sind basrelief in Gold, von einer Meisterhand gearbeitet. Auch befindet sich daselbst eine sich öffnende Kugel von Buchsbaum: die eine Hälfte stellt die Kreutzziehung, und die andere die Kreutzigung selbst vor. Das Ganze ist mit einer außerordentlichen Geduld und Feinheit gearbeitet. Je länger man die einzelnen Theile mit einem Vergrößerungsglase betrachtet, desto mehr wächst das Erstaunen über die Geschicklichkeit des Künstlers, Hier. Faber, eines Mönchs aus Messina, und man findet die Angabe nicht übertrieben, daß er 18 Jahre darauf verwendet habe. Mehrere in Gold geschmolzene, und mit verschiedenen Juwelen besetzte Kästchen, deren hier sehr viele vorhanden sind, haben nicht bloß einen materiellen, da das Gold oft mehrere Pfund beträgt; sondern in Hinsicht auf Kunst einen doppelten Werth. Der Geschmack, auf diese Art zu arbeiten, war schon unter Albert V. herrschend, und erhielt sich bis auf seinen Enkel Max. I. Die aus diesen Zeiten auf uns gekommenen Arbeiten liefern den schönen Beweis, wie

sehr die Künste schon in der Mitte des 16ten Jahrhunderts in Baiern blühten, und welche Kosten die damahls regirenden Herzoge auf Dinge dieser Art zu verwenden pflegten.

Weiter wird noch eine Goldplatte, die Kreutzigung mit mehreren farbigen Personen, alle von Gold, vorstellend, gezeigt, ganz im Geschmacke des Mittelalters. Die griechische Aufschrift, worüber sich schon so viele Ungriechen den Kopf zerbrochen haben, ist folgende:

Ueber dem Kreutze

IC̃ XC̃

Ή̃ C T A Y	P ω̃ C I C *)

ἸΔΕ, Ὁ ὙΙΟC COY
(Sieh, dein Sohn!)

ἸΔΟῪ Ἡ ΜΗ͂Ρ́ COY
(Sieh, deine Mutter!)

Ueberhaupt zählt man diese schöne Kapelle unter die ersten Seltenheiten von Deutschland.

b) Die

*) Jesos Christos. Auf beiden Seiten Η Σταυρωσις, die Kreutzigung.

b) Die Schatzkamer.

Der Eintritt in diese ist durch eine reich vergoldete Familien-Gallerie, worin die Porträte der Fürsten und Fürstinnen aus dem Hause Wittelsbach — größten Theils von Demaree's Hand — aufbewahrt werden; man nennt sie daher auch den Stammbaum. Was die alten Herzoge und Kurfürsten, so wie ihre Gemahlinnen, nur immer Kostbares an Perlen, Edelgesteinen und seltenen Gefässen hatten, wurde hier hinterlegt, und der Nachwelt zur Schau aufbewahrt. Jedem Fremden steht der Zutritt offen: dabei ist aber die Einrichtung getroffen, daß alles genau und mit Muße besehen, und doch nicht das Geringste berührt werden kann. Nur in Gegenwart des Schatzmeisters, Schatzdieners und einer Wache wird das Schatzgewölbe geöffnet.

In dem mittlern Glaskasten ist eigentlich der Haus-Fideicommißschmuck aufbewahrt. Es sind mehrere vollständige Garnituren vorhanden — von ganz weißen, blauen, gelben und rosenfarbigen Brillanten, dann von Rubin, Smaragd, Saphir rc.; außer dem großen Rubin in der rothen, und dem vorzüglich schönen Smaragd in der grünen Garnitur, erhält und verdient die Bewunderung eines jeden Fremden der bekannte blaue Brillant in dem zur weißen Garnitur gehörigen goldenen Vließorden; er ist à jour gefaßt, zeigt, gegen die Sonne gehalten, das schönste Himmelblau, hat eine durchaus regelmäßige und gleiche Form, und wiegt 36 Karat oder 144 Grains. Es ist kein Kenner, der ihn wegen dieser seltenen Eigenschaften nicht unter die ersten Brillanten in Europa setzt.

Die vielen und großen orientalischen Perlen, wovon sich einige Birnperlen durch ihre Gleichheit besonders auszeichnen, haben einen außerordentlichen Werth, und zwangen schon manchem Fremden das Geständniß ab, so viele

und schöne Perlen noch nie auf Einem Platze beisammen gesehen zu haben. Als eine ganz besondere Seltenheit verdient hier angeführt zu werden die sogenannte pfälzische Perle, welche von Natur aus halb schwarz und halb weiß, folglich einzig in ihrer Art ist. Nicht minder merkwürdig für den Fremden sind die schönen baierischen Perlen, die den orientalischen an Wasser und Glanz zwar nachstehen; sie aber an Größe übertreffen.

Auch steht in diesem Schranke eine Statue des heiligen Georg zu Pferde mit dem Lindwurm; der Ritter ist ganz von Gold, das Pferd von Achat, die Decke von geschmolzenem Gold, der Drache von Jaspis, und das Ganze mit Diamanten, Rubinen, Smaragden und Perlen besetzt.

In dem Kasten zur linken werden nebst einem ganz mit Perlen bedeckten Gebethbuche, 2 großen Schaalen von Majolika, aus der Schule von Raphael, einem sehr schön emaillirten Thee-Service, einem in Gold gefaßten Nautilus von besonderer Größe, einer silber-vergoldeten Schüssel mit getriebener Arbeit ꝛc., seit Kurzem die zwei Original-Kronen von Kaiser Heinrich dem Heiligen und seiner Gemahlinn Kunegunde aufbewahrt, welche mit kostbaren und schön geschnittenen Steinen geziert sind.

In jenem zur rechten ist, außer einigen in vergoldetem Silber schön gearbeiteten Pokalen, einer großen Tasse von Elfenbein ꝛc., vorzüglich bemerkenswerth ein Original-Götzenbild von Heliotrop, mit Smaragden besetzt, in Gold gefaßt, und von einer besonderen Größe.

Der vierte Kasten enthält eine sowohl für den Künstler als für den Mineralogen äußerst schätzbare Sammlung von verschiedenen Gefässen aus Achat, Jaspis, Onix, Chalzedon, Serpentinstein, Chrysoprase, versteinertem Holz ꝛc. Die meisten sind entweder in Gold gefaßt, mit Perlen geziert,

oder mit Antiken besetzt. Ihre schönen Formen, nach guten alten Mustern gewählt, beweisen, daß sie aus einem für Künste blühenden Zeitalter sind; auf vielen finden sich die Buchstaben A. D., Albertus Dux, welcher Herzog im Jahre 1551 diese kostbare Sammlung eigentlich anfieng. Eine noch ungefaßte, 9 Zoll lange und 6 Zoll breite Tasse von Onix gehört unter die größten dieser Art.

In dem 5ten Schranke befinden sich lauter Gefässe von Bergkristall, worunter einige wegen ihrer besonderen Größe und kostbaren Einfassung einen Werth von mehreren tausend Gulden haben.

Ein ganzes Grottenwerk von Sandperlen, verschiedene, sehr künstlich gearbeite Gefässe von Elfenbein, Rhinozeroshorn und Bernstein ꝛc.; ein Schachspiel, wovon das Brett mit Schildkröte und Perlmutter eingelegt ist, die Figuren aber aus geschmolzenem Golde sind; ein ovaler Onix, mit dem sehr ähnlichen Porträt des Kurfürsten Max Emanuel; die Bildnisse der östreichischen Kaiser von Maximilian I. bis auf Leopod I. auf Meerschnecken ꝛc., sind lauter Gegenstände, welche der Aufmerksamkeit eines Kenners in dem 6ten Kasten nicht entgehen werden.

In dem 7ten befindet sich eine vollständige Toilette von Email, einst zum Gebrauche der Kaiserinn Amalie; ein schöner Christus von Perlmutter am Kreutze mit Carniol und einem großen Smaragd; ein Marschallstab mit Antiken besetzt; eine große silber-vergoldete Taufschüssel nebst dazu gehöriger Kanne; und endlich die Hauskronen von Kaiser Karl VII. und seiner Gemahlinn nebst Reichsapfel und Scepter. Hier hängt auch seit einiger Zeit das Schwert von dem Herzogthum Franken.

In dem letzten endlich sind einige Gefässe von sehr schönem Rubinglase, mehrere Ordenſketten für die Huberti-

Ritter, und dann eine vollständige Toilette von Lapis Lazuli, einst das Eigenthum der Kaiserstochter und Kaiserinn Josepha.

Was aber alle diese Kostbarkeiten und Seltenheiten weit übertrifft, und für den Kenner und Kunstliebhaber ungleich mehr Werth hat, ist das schöne und in seiner Art einzige Monument, welches Kurfürst Karl Theodor von seiner zweiten Römer Reise mit sich brachte, und Anfangs in der Bilder-Gallerie, dann aber in der Schatzkamer aufstellen ließ, nähmlich die Trajanische Säule, d. i. ein getreues und vollkommen genaues Modell jener berühmten Säule, welche zu Rom auf dem sogenannten Trajans-Platze steht, und unter allen Denkmählern des Alterthums noch das besterhaltene ist. Der Senat ließ dieses erstaunenswürdige Monument dem allgeliebten Kaiser im Nahmen des Römischen Volkes durch den Griechen Apollodor von Athen errichten, und bewies dadurch der Nachwelt, daß die Nation wahrhaft groß war. Die Säule ist ungefähr 128 Fuß hoch; sie hat 45 Fenster, und die Wendeltreppe zählt 185 Stufen. Die darauf befindlichen Figuren, deren man über 6000 zählt, messen etwas über 4 Fuß, und wurden sämmtlich auf Kosten König Ludwigs XIV. in Gyps abgeformt. Wer sich die Mühe nimmt, sagt Winkelmann, diese Gypsabdrücke in der Nähe zu untersuchen, wird über die außerordentliche Verschiedenheit so vieler Menschenphysiognomien in Erstaunen gerathen. Die Thaten des Kaisers, vorzüglich im Kriege gegen die Dazier, seine Schlachten, die Uebergänge über die Flüsse, Opfer, Prozessionen, Triumphe, Kriegsmaschinen, Gefässe aller Art rc. — alles ist hier mit gleichviel Kunst und Wahrheit dargestellt. Wer immer über altes Costum, Kriegsgeräthe, Bewaffnung und Kleidung der Römer Soldaten, Bauart ihrer Schiffe, Gezelte rc. sich belehren will, findet hier über alles vollkommenen

Aufschluß. Die Statue des Kaisers war von vergoldetem Bronze, und 18 Fuß hoch. Sie stand ganz oben auf der Säule, und war noch im 16ten Jahrhundert sichtbar, ohne daß man jetzt weiß, wo sie hingekommen ist.*) Da Trajan auf seiner Rückreise aus Arabien nach Rom zu Selinunt in Cilizien starb, ließ seine Gattinn, Plotine, die Asche des verbrannten Körpers in eine goldene Urne sammeln, und die linke Seite obiger Statue damit zieren. Auf diese Art war Trajan der erste römische Kaiser, der sein Grab in der Stadt hatte.

Dieses große und unschätzbare Monument getreu und genau zu kopiren unternahm der berühmte römische Goldschmied Ludovicus Valadier — sonst gewöhnlich Ludovigi genannt — kam auch damit im Jahre 1780, nachdem er 20 Jahre daran gearbeitet hatte, glücklich zu Stande. Die Säule steht auf einem 3 Fuß hohen Postament von karrarischem Marmor und Granit; sie selbst ist ungefähr 6 Fuß hoch; der Grund ist ganz mit Lapis Lazuli bedeckt, und die Figuren sind von vergoldetem Silber. Sie wurden den in der französischen Akademie zu Rom aufbewahrten Gypsmodellen genau nachgebildet, so, daß nicht das Geringste dabei vergessen ward. Die Säule hat eben so viele Theile, die sich alle auseinander legen lassen, wie das Original: die Schneckenstiege läuft von unten bis oben, und, was sie vorzüglich schätzbar macht, ist, daß man das Ganze gleichsam mit Einem Blicke übersehen und die Krümmungen der Linie ohne Mühe verfolgen kann, welches natürlich bei dem Originale nicht der Fall ist.

---

*) Nun steht der heil. Petrus darauf, so wie auf der Antoninischen der heil. Paulus.

Diese Säule ist vielleicht das Merkwürdigste, was in dem 18ten Jahrhundert gemacht worden ist, und man ist mit sich selbst unschlüßig zu entscheiden, wer von beiden größer wäre: die Nation, die solch ein Monument setzen ließ, oder der Privatmann, der es zu kopiren die Kühnheit hatte. *) Doch darf zur Ehre unserer Nation nicht vergessen werden, daß vermuthlich ein Deutscher an dieser Arbeit großen Antheil hatte; denn es findet sich an irgend einem Theile der Säule eingegraben: *Bartholomaeus Hecker* 1774, ein Nahme, der offenbar deutschen Ursprunges ist.

Auf dem Piedestal steht folgende Aufschrift:

Carolus Theodorus
Absens Patriae Memor
Bojariae Suae DD.
MDCCLXXXIII.

c) Das Münzkabinet.

An die Zimmer des akademischen physikalischen Apparats in der Neuhauser Gasse reihen sich rückwärts noch 3 andere, worin bisher die kurf. Münzsammlung aufbewahrt wurde. Herz. Albert V. legte hierzu den Grund, und ließ nach dem damahls herrschenden Geschmacke vorzüglich antike Münzen mit großen Kosten sammeln, wobei man freilich mehr auf die Materie, als auf die Aechtheit der Münze selbst Rücksicht nahm. Um diesen Goldschatz, sowohl griechischer als römischer Münzen, würdig aufzubewahren, ließ Max. I. im J. 1624 ein

*) Der nähmliche Künstler verfertigte auch noch einen silbernen Aufsatz, der einen römischen Circus vorstellte, wobei ihm der noch vollkommen gut erhaltene Circus des Caracalla zum Muster diente.

eigenes Kästchen von Elfenbein, mit Lapis Lazuli eingelegt, verfertigen, welches en bas-relief so künstlich gearbeitet ist, daß Bianconi in seinen Briefen über einige Merkwürdigkeiten der Stadt München an den Marchese Filippo Hercolani schreibt: er hätte von der Art nie etwas Schöneres in seinem Leben gesehen. Man sammelte zwar auch moderne Münzen, aber meistentheils päpstliche, und vergaß dabei sogar der vaterländischen. Karl Albert ließ noch als Kurfürst eine 1½ Fuß hohe Tafel mit verschiedenen Figuren von vergoldetem Bronze, mit Säulen von Amethyst rc. verfertigen, worauf sich die Brustbilder aller seiner Regirungsvorfahren in Baiern, von dem ersten Agilolfingischen Herzoge angefangen, bis auf ihn einschließlich befinden. Sie sind alle einwärts in Saphir geschnitten, und 63 an der Zahl: aus den Agilolfingern sind es 15, — freilich noch nach unberichtigten genealogischen Tabellen — von Theodo I. nähmlich bis auf Tassilo II.; von Karl dem Großen bis auf Heinrich den Löwen werden 30 gezählt, und endlich von Otto III. bis auf Karl Albert 18, worunter auch Sigismund, Herzogs Albert III. zweitgebohrner Sohn, erscheint. Ueber diesen Portraits befindet sich das kurbaierische Wappen in einen großen Saphir geschnitten mit dem Reichsapfel in der Mitte, worunter die Aufschrift angebracht ist:

Hoc genus Electum.

An dem Fuße der Tafel liegen 2 Löwen von Bronze, welche mit den Klauen eine schwarze Platte halten, worauf folgende Verse stehen:

En Domus Electrix! Cui Magnus Carolus Auctor,
Ista tibi semper, Roma! fidelis erat.
Carolus Alter adest. Huis Magnus clamat ab astris:
Sis Fortis! Caelo fide! eris Alter Ego.

Bei dem Antritte der Regirung des Kurfürsten Karl Theodor wurde das Mannheimer Münzkabinet mit dem baierischen vereiniget, und es entstand dadurch eine beträchtliche Sammlung sowohl moderner als antiker Münzen, die von jedem Kenner gesehen zu werden verdient. Ganz besonders merkwürdig aber ist jene zahlreiche Sammlung geschnittener Steine, welche Karl Theodor mit großen Kosten im Auslande sammeln ließ, und noch in den letzten Jahren seiner Regirung mit einigen seltenen Stücken vermehrte.

d) Der Antiquitätensahl.

Hiervon ist in der I. Abthl. S. 171 eine ausführliche Beschreibung mitgetheilt, worauf wir also zurückweisen.

6) Archive.

Kurfürstliche zählt man 3: das geh. Hausarchiv, das geh. Staatsarchiv, welche beide in der kurf. Residenz sich befinden, und deren Inhalt schon durch ihre Benennung bezeichnet ist, und das geh. Landesarchiv der kurpfalzbaierischen Erbstaaten im alten Hofe, welches vermöge kurf. Rescripts vom 28. März 1800 unter unmittelbarer Aufsicht des Ministerialdepartements der auswärtigen Geschäfte die archivalischen Urkunden von ganz Baiern, der Oberpfalz, dem Herzogthum Neuburg und von Sulzbach verwahrt. Zum Behufe der Geschichtschreiber besitzt vorzüglich letzteres die vornehmsten Urkundensammlungen, welche alle so gut

geordnet sind, daß man von jeder wichtigen Epoche die nöthigen Faszikel erhalten kann.

Außer diesen drei sind noch das städtische, und landschaftliche Archiv vortrefflich bestellt, und mit den ihre Fächer betreffenden historischen Documenten, soviel der erst später rege gewordene Sammlungsfleiß vermochte, zahlreich versehen.

7) Die kurf. Gemähldegalerie.

Sie nimmt ein länglichtes Viereck außerhalb des Schwabinger Thores ein, das über dem nördlichen Gange des Hofgartens von Karl Theodor im J. 1779 in Einem Stockwerke erbauet worden ist. Sie wird gewöhnlich die Bildergalerie genannt. Dieses Gebäude ist auf beiden Seiten von Außen nach der ganzen Länge mit allegorischen und historischen Frescogemählden von guten Meistern geziert. Die Galerie selbst wurde im Jahre 1783 eröffnet, und war Anfangs nach den Mahlerschulen gereihet.

Von Herz. Albert V. ist der Grund zu dieser Sammlung gelegt worden. Er und sein Nachfolger Wilhelm V., und nach ihnen die Kurfürsten Max. I. und Ferdinand Maria sammelten sehr fleißig, und brachten die seltensten Meisterstücke zusammen. Maximilian II., welcher das schöne Schloß Schleißheim von Grund erbaute, wandte beträchtliche Summen auf, um es, besonders mit

niederländischen Kunst-Gemähldeen zu bereichern. Kaiser Karl VII. und Maximilian III. setzten diese Sammlung mit leidenschaftlichem Eifer fort, und stellten sehr ansehnliche Galerien in der hiesigen Residenz sowohl, als zu Nimphenburg auf. Karl Theodor sammelte sie in einen eigenen Tempel.

Das Gebäude selbst besteht aus 6 geräumigen und von oben herab beleuchteten Zimmern nebst einem Sahl in ihrer Mitte.

Aus dem hiesigen Residenzgebäude sowohl als den Schlössern zu Schleißheim und Nimphenburg wurden die besten Stücke auserlesen, und hier zusammengebracht. Den ehemahligen Reichthum der Schleißheimer Galerie, die auch jetzt noch zu einer zweiten Gemähldesammlung bestimmt ist, hat Hr. Hofkamerrath, Hofmahler und Vicedirector Jak. Dorner im J. 1775 beschrieben, und davon 1050 Stücke ausgezeichnet. Die kostbarsten und seltensten davon sind nun hierher gewandert.

Flüchtige Beschreibungen dieser prächtigen Sammlung findet man mehrere: allein sie sprechen ihren Werth auch nur flüchtig aus, und berechtigen zu dem Wunsche, daß das durch eine öffentliche Anzeige vom 10. April 1794 von Seite der kurf. Galerie-Direction bekannt gemachte Versprechen, einen vollständigen und zweckmäßigen Gemähldekatalog herauszugeben, bald in Erfüllung gehen möge.

Der Besuch dieser kostbaren Sammlung ist Kennern und Standespersonen täglich frei gegeben.

Sie steht unter Hrn. Christian Manlich, Hofkamerrath und Director aller Galerien, Cabinete, Zeichnungsschulen und Kupferstichsammlungen. Der berühmte Hr. Hofmahler und Hofkamerrath Jak. Dorner ist Vicedirector, Hr. Johann Georg Dillis Inspector. Die Untergeordneten sind ein Aufseher, 2 Galeriediener und einige Gehülfen.

Der regirende Kurfürst befahl die vorzüglichsten Gemählde aus den aufgehobenen Klöstern und Kirchen, und die Zweibrücker und Mannheimer Galerien damit zu vereinigen, so daß die Zahl der hier aufgestellten Gemählde schon an 3000 gestiegen ist.

Herr Director Manlich hat der ehemahligen Einrichtung der Zimmer nach Schulen die Stellung nach ästhetischen Grundsätzen vorgezogen, und die Gemählde so gereihet, daß ihr Werth stufenweise steigt, und der letzte Sahl den höchsten Reichthum der Kunst in sich vereiniget.

Mit dieser Galerie ist eine Kupferstichsammlung mit Einschluß von mehr als 2000 Originalzeichnungen nach Ordnung der Schulen verbunden. Der Kupferstiche selbst sind mehr als 100,000. Hierbei befinden sich noch andere Arten von Mahlerei, Mignatur- Email- Musiv- Glas- und

encaustische Gemählde, nebst Statuen von Elfenbein, Holz, Bronze ꝛc. aus den Händen der besten Meister.

Hr. Director Manlich hat hier auch eine Zeichnungsschule errichtet, worin die Schüler auf die höchsten Muster der Kunst, und den höheren Styl des Großen und Erhabenen aufmerksam gemacht werden.

Es bestand hier noch vor einigen Jahren eine Mahler-Akademie, welche nach der Natur und nach ausgezeichneten Mustern mahlte, und sich in eigenen Erfindungen, so wie in Kupferstichen, bildete. Der damahlige Director der Gemählde-Galerie und berühmte Hofmahler Hr. Hofkamerrath Jak. Dorner hatte 1788 und 1789 öffentliche Kunstausstellungen veranstaltet, welche mit den Hoffnnngen, wozu die heranwachsende Künstler-Generation berechtigte, bekannt machte, und großen Beifall einärndtete. (Sieh Westenr. Beiträge III. B. S. 410 ffl.) Nach und nach ist dieses schöne Institut ganz eingegangen.

Karl Theodor hatte eine Summe von 16,000 fl. für Aufmunterung der Künste bestimmt. Allein diese Summe gieng in Pensionen und Gehalten herangereifter, zum Theile überreifer Künstler auf, und die Ausstellungen unterblieben. Unter der jetzigen Regirung werden die Künstlerarbeiten wie-

der ausgestellt, und die besten Stücke von dem Kurfürsten abgenommen und bezahlt.

Eine sehr zweckmäßige Bauschule, worin in allen Arbeiten von Architectonik Unterricht gegeben, und auch zu practischen Arbeiten angeleitet wurde, ist seit dem Tode des Hofarchitecten Lespilliez eingegangen.

Uebrigens sind eine in der I. Abthl. beschriebene Galerie in der kurf. Residenz, die Galerien zu Nimphenburg und besonders zu Schleißheim immer noch sehr sehenswürdig. Eine ausgesuchte Privatsammlung von köstlichen Gemählden, besonders von mehr als 200 Porträts von baierischen Gelehrten, findet man in der Wohnung des Hrn. Prof. und Buchhändlers Joh. B. Strobel, welche die Erwartung der Kenner übertrifft.

Hier wohnende Schriftsteller.

Es ist hier die Rede nicht von Gelehrten überhaupt, wovon ein jeder Stand mehrere, sehr würdige zählt; sondern nur von denjenigen aus dem Stande der Gelehrten, welche ihre Kenntnisse durch gedruckte Schriften entweder zum Nutzen, oder Vergnügen (beide Zwecke verdienen Achtung im gesellschaftlichen Leben) öffentlich beurkundet, und dadurch die Früchte ihres Geistes für fremdes Urtheil und allgemeinen Genuß aufgestellt haben.

Ein vollständiges Verzeichniß ihrer Schriften liegt außer dem Plane dieses Werkes (dafür hat das sehr ausführliche Lexicon der baierischen Gelehrten aus dem 18ten Jahrhundert des Hrn. Oberschulcommissärs und akademischen Mitgliedes Clemens Baader zu jedermanns Genüge gesorgt, wovon wir bereits 2 Abtheilungen erhalten haben, und dessen schleunige Fortsetzung und Vollendung uns versprochen ist). Wir beschränken uns hier auf eine weder mit Urtheil, noch Würdigung begleitete Reihe ihrer Nahmen. Ueber die meisten haben

ohnehin schon die litterarischen Tribunale abgesprochen. Da Amtslitteratur nicht für das Forum der Publizität geeignet ist, so kann auch derselben hier keine Ehren-Erwähnung gemacht werden.

Die hier wohnenden Schriftsteller, die, außer dem Incognito der Anonymität, ihre Nahmen bekannt werden ließen, sind, so ferne sie unserer Aufmerksamkeit nicht entgangen sind, folgende:

Aretin, Christ. Freih. v., Oberbibliothekar.
Babo, Jos. Marius, Rath und Theater-Commissär.
Baader, Clem., Oberschul-Commissär.
Baader, Fr. X., L. Dir. Rath und am Central-Büreau.
Baader, Jos., L. Dir. Rath und Maschinen-Director.
Badhauser, Corb., Prof. und Sekretär der L. Direction.
Baumgartner, Anton, Polizei-Director.
Bermüller, Wolfg., L. Dir. Rath der 2ten Deput. 2ten Section.
Besnard, F. Jos., geh. Rath, Leib- und Protomedicus ꝛc.
Burgholzer, Jos., Registr. der Landesdirect.
Caspar, Fr. X. v., Regirungsrath.
Dätzl, Anton, Director der Forstschule (jetzt zu Weihenstephan bei Freising).
Delling, J. N. v., Hofgerichtsrath.

Ditterich, Franz Georg v., ehemahl. Ober-Landes-Reg. Rath.

Dufresne, Jos. Mar. v., geistl. Rath.

Flurl, Matth., Director der L. Direction und am Central-Bureau.

Gemünden, Peter v., Prof. der Milit. Akad.

Graff, Joh. B., Medicinalrath.

Grünberger, Georg, L. Dir. Rath.

Häberl, Fr. X., Medicinalrath.

Hardt, Ign., Unterbibliothekar.

Hazzi, Jos., L. Dir. Rath.

Hellersberg, Carl v., L. Dir. Rath, jetzt Universitäts-Professor zu Landshut.

Hillesheim, v.

Hübner, Lor., geistl. Rath.

Huth, Phil. Jak. v., geistl. Rath.

Jais, Carl, Prediger zu u. l. Frau.

Imhof, Max., Professor.

Kirmayr, Jos., freiresignirter Dechant zu Freising.

Krenner, Joh. N. v., geh. Rath und Refer.

Krenner, Fr. Paul v., geh. Referendär.

Lamprecht, National-Schauspieler.

Lechner, Mich., Rector des Gymnasiums.

Lipowski, Fel. Jos., L. Dir. Rath.

Löwenthal, Fel. Freih. v., geh. Rath und Referendär.

Mann, Karl Christ., Edler v., oberster Justiz-Rath.

Mayr, Jos., geistl. Rath und Prof. der Pagerie.

Morawitzki, Se. Exc. Theodor Rgraf Topor, dirigir. Minister der geistl. Angelegenheiten.

Römer, Andr., Professor.

Obernberg, Jos. edler v., L. Dir. Rath.

Oeggl, Joh. Georg, Medicinalrath.

Pallhausen, Vincenz edler v., geh. Staats-Archivar.

Petzl, Jos., Johanniter-Ordens-Commenthur zu Altötting.

Pösel, Jos., Landbienenmeister.

Prändl, Joh. Georg, Professor.

Rheinwald, Joh. Ludw., geh. Legationsrath.

Ribaupierre, Carl Roger v., Major.

Riedl, Adrian v., Strassen- und Wasserbau-Dir. und Oberst des Generalstabes.

Rittershausen, C. edler v.

Salat, Jak., Professor.

Sambuga, Jos. Anton, geistl. Rath und Religionslehrer des Kurprinzen.

Schenk, Joh. Heinr., geh. Referendär.

Schiegg, Ulrich, Hofastronom.

Schmidt, Frid., Cabinetsprediger der Frau Kurfürstinn Durchl.

Schubauer, Lukas, Medicinalrath.

Schubauer, Joachim, Schuldirectionsrath.

Seybold, Joh. Georg, Landesdirectionsrath.

Speckner, Frid. Aug. edler v., Hofgerichtsadvokat.

Spreti, Sigism., Reichsgraf v., Exc. ꝛc.
Steiner, Joh. Mich., Schuldirectionsrath.
Stichaner, Jos. edler v., geh. Referendår.
Strobel, Joh. B., Prof. und Buchhåndler.
Sutner, Joh. Georg v., Stadtrath.
Vacchieri, Carl Albr. edler v., Hofgerichts-Kanzler.
Utzschneider, geh. Referendår.
Weichselbaumer, Matth., Inspector der Feiertagsschule.
Weiler, Cajetan, Rector des Lyceums.
Weinzierl, Fr. X., Professor.
Westenrieder, Lor., geistl. Rath.
Wißmayr, Jos., Schuldirectionsrath.
Zentner, Georg Frid. v., geh. Rath und Referendår.

Hier wohnende Künstler.

Hier ist die Rede allein von schönen Künsten: denn wer würde, ohne den Neid zu reitzen, jeden Künstler in seinem Fache, z. B. Töpfer, Schlosser, Tischler, Schneidermeister, Schuhmacher ꝛc. nahmhaft machen können? Insgemein sind die gesuchtesten auch die besten, und München hat in mehreren Fächern der Industrie einige dieser Ausgezeichneten, denen mehr um guten Erwerb, als um den Ruhm, den Schriftsteller spenden, zu thun ist.

Im Fache der schönen Künste sind hier berühmt:

1) Bildhauer: Rom. Ant. Booß, Eberhard Kirchmayr, Muxl, und Schwanthaler.

2) Edelgesteinschneider: Jos. Kastner.

3) Klavier- und Orgelbauer: Dülken, Bothe.

4) Kupferstecher: Ernst Heß, Mich. Mettenleiter.

5) Mahler: Joh. Georg Dillis, Gallerie-Inspector, Jak. Dorner, Galerie-Vicedirector, Heinrich und Carl Egell, Joh. Georg Ettlinger, Franz Regis Götz, Joseph Hauber, Joh. B. Höchle, Moriz Kellerhofen, Jos. Kaltner, Kaspar Klotz, Franz und Wilhelm Kobell, Joh. Schillinger, Andreas Seidl, Barthol. Weiß, Franz X. Welde, Cirill v. Caspari, Angel. Quaglio, Jos. Wagenbauer, Joh. Waarenberger.

6) Mechaniker: Karl Reichenbach Hauptmann, und Sohn Oberlieut., zugleich Stückbohrermeister.

7) Modelstecher: Milchram.

8) Theaterarchitekt: Lor. v. Quaglio.

9) Steindrucker: Sennefelder und Comp.

10) Stukkatorer: Fr. X. Feichtmayr.

Dieses Verzeichniß könnte leicht vermehret werden, wenn wir jedes aufkeimende Talent, jeden heranreifenden Künstler nahmentlich aufführen wollten. Ihr Ruhm wird mit der Zahl ihrer Werke steigen, und der folgende Topograph ihn nicht übersehen. *)

---

*) Hr. Oberschulcommissär Cl. Baader arbeitet wirklich an einem baierischen Künstler-Lexicon, das ein Seitenstück zu dem von ihm unternommenen Schriftsteller-Lexicon werden soll.

Polizeiliche Verfassung.

Wir fassen hier alles zusammen, was auf das politische Zusammenleben der Städter mittel- oder unmittelbaren Einfluß hat.

Die Sorge für alles, was eine bürgerliche Gesellschaft für ihre äußeren Bedürfnisse und Gemächlichkeiten fordern kann, ist der Aufsicht der Polizei anvertraut. Ihre oberste Leitung ist hier in die Hände der Landesdirection, als Oberpolizei-Directoriums, niedergelegt. Diese tritt überall mittelbar, und durch ihren untergeordneten Beamten, den Polizei-Director, unmittelbar auf, und bewacht, wo die Landesjustiz, welche peinliche Verbrechen zu behandeln hat, ihre Richter-Gewalt über Gut und Leben beschränkt, die milderen Gesetze der gesellschaftlichen Ordnung.*)

*) Die Polizei-Anstalten dieser Hauptstadt sind seit dem ältesten Vitzdomamte nach und nach in mehrere Hände gekommen. Mehrere Jahrhunderte hindurch waren sie ausschließlich in den Händen des bürgerlichen

Wir theilen das ganze Feld der polizeilichen Aufsicht in ihre Gebiethe, und, ob wir gleich wissen, daß es unter den Polizeigelehrten Ton geworden ist, ihren Wirkungskreis in eine Menge Aufschriften und Unterabtheilungen zu spalten, so glauben wir doch, das Ganze der Polizei in folgende 6 Fächer zusammenfassen zu können, unter welche sich jeder einzelne Zweig reihen läßt:

Magistrats und des Stadtrichters, bis die hofgerichtliche Epoche begann, welche, mit dem Auftrage der Regirung bekleidet, verschiedene Gegenstände sich aneignete. Unter Karl Theodor hat die Oberlandesdirection ihren Einfluß vergrößert, bis Graf v. Rumford das Geschäft einer unabhängigen Polizeidirection, in Gesellschaft der 3 Oberpolizeicommissäre Babo, Baumgartner und Lipowski, ergriff. Im J. 1792 den 24sten Mai wurde eine eigene Polizei-Oberdirection errichtet, deren Vorstand der damahlige Oberlandes Regirungs-Vicepräsident J. M. Reichsfreiherr von Weichs war, dem der Stadtkommandant, und die beiden Hof- und Stadtoberrichter als Commissarien beigegeben waren. Ihre Sitzungen wurden in dem ehemahl. Gräfl. v. Laroseeischen Hause eröffnet, wohin auch das Hof- und Stadt-Conscriptionsamt versetzt wurde. Mit dem Anbeginne der gegenwärtigen Regirung, als die General-Landesdirection organisirt war, kamen die Geschäfte der Polizei unter eine eigene Deputation derselben, als Oberpolizei-Directorium, und die unmittelbare Behandlung ward dem dermahligen Polizei-Director Baumgartner anvertraut, welche Ordnung der Dinge mit dem Unterschiede noch besteht, daß auch die städtischen Polizeigegenstände damit in nähere Verbindung gebracht sind. (Sieh neue magistratische Verfassung.)

a) Ernährungs-, b) Sittlichkeits-, c) Sicherheits-, d) Gesundheits-, e) Bequemlichkeits- und f) Besserungs-Anstalten.

Ernährungs-Anstalten.

Handlung und Gewerbe.

Die Zahl der hier befindlichen Gewerbe, so wie die verschiedenen Arten ihres Besitzes und der Gewerbsführung, sind bereits oben S. 214 angezeigt worden. Allein von den Fabriken und Manufacturen ist dort keine Erwähnung gethan. Da ihr Einfluß in das Commerzwesen ein besonderes Augenmerk verdient, so führen wir sie hier so ausführlich, als uns ihre Bedeutenheit bekannt geworden ist, unter ihren Firmen an.

Kurfürst Maximilian Emanuel, welchen der Gewerbsfleiß der Niederländer in Erstaunen setzte, kam mit dem brennenden Wunsche hierher zurück, auch seine Residenzstadt mit den Wundern ausländischer Industrie zu bereichern, und ließ sich keinen Aufwand gereuen, ähnliche Institute zu gründen (S. I. Abthl. S. 408). Allein der Erfolg entsprach überall nicht den glänzenden Erwartungen, und es bestätigte sich auch hier das alte Sprichwort: Nicht jedes Erdreich trägt alles.

Die vom Kurfürsten Emanuel im J. 1690 errichtete Hautelice-Tapeten-Manufactur hat unter allen die längste Dauer gehabt.

Der Kurfürst erkaufte zwei Häuser auf dem Rindermarkte von Nothhaft und Kandler, worauf 11,364 fl. Capital lagen, nahm in den J. 1691, 1692 und 1695 Kirchengelder auf, borgte von der Universität zu Ingolstadt im J. 1699, und fand noch im J. 1718 dergleichen Geldanleihen nothwendig, so daß erst 1720 die Fabrik in fertigen Zustand gedieh. Das Gebäude hat bis jetzt den Nahmen Fabrik behalten. Man verfertigte prächtige Tapeten für den Hof, wovon noch mehrere zu sehen, einige aber ganz antiquirt sind. Einige Meister dieser Fabrik, Jakob Santinier und Jos. Chedeville, hatten noch in späteren Zeiten einen ausgezeichneten Ruhm. Jetzt ist die ganze Anstalt dahin, und die Mode hat auch hier ihre Macht behauptet. Was unter diesem Kurfürsten und seinen unmittelbaren Nachfolgern für Seidenfabrikation und Tabaksmanufactur geschah (wie die deshalb in den Jahren 1676, 1686, 1717 u. s. w. ergangenen vielen Verordnungen bezeugen, und wovon eine Skizze im kurf. Regirungsblatte vom J. 1801 geliefert ward), löste sich allmählich wieder auf, und gieng größten Theils aus den landesherrlichen in Privathände über.

Kurfürst Max. III., mit gleich regem Eifer für Industrie begeistert, errichtete im J. 1746, unter Leitung von 2 hiesigen Kaufleuten, Strauß und Sauer, eine Baumwollen-Manufactur im Lehel vor dem Isarthore, und führte ein sehr geräumiges Gebäude zwischen 2 Armen der Isar an einem breiten Anger auf. Gebäude und Manufactur bestehen noch unter dem Nahmen: Kurf. Privil. Kotton-Manufactur, und machen treffliche Geschäfte. Sie hat ihr Waarenlager auf dem Rindermarkte im sogenannten Fabrikgebäude, wohin sie eine große Anzahl Stücke Pers, und Cattun zu liefern hat.

Kurf. Ferdinand Maria legte hier eine Gold- und Silberdraht-Manufactur an, worauf im J. 1672 den 20. Jul. Khöbel und Hötzer ein eigenes Privilegium erhielten. Sie gieng ein, nachdem sie sich in einem Mittelgebäude des Hofgartens, das Anfangs die Bestimmung zu einer Seidenfabrik erhalten hatte, bis in das letzte Viertel des 18ten Jahrhunderts unter mancherlei Schicksalen geschleppt, und sich zuletzt unter Maximil. III. in eine Gold- und Silberborden-Fabrik umgewandelt hat. Vor einigen Jahren hat Hr. Fabrikant Vogel eine Gold- und Silberdraht-Fabrik aus eigenen Mitteln errichtet, welche wirklich gute Geschäfte macht.

Im Jahre 1795 ließ Kurf. Karl Theodor, anstatt eines zur Seidenfabrikation bestimmt gewesenen Gebäudes im Hofgarten, ein anderes am unteren Eingange des Hofgartens neu erbauen, an dem nähmlichen Platze, wo ehemahls eine sehr kostspielige Feigen-Baumpflanzung bestanden hatte. Ein Unternehmer, Altmutter, begann hier eine Seidenfabrik aus inländischer Seide, und — fand seine Rechnung nicht. Jetzt ist das Gebäude in eine Caserne für die kurf. Artilleristen umgeschaffen. Ueberhaupt ist die Seidenerzeugung und ihre Manufactur hier immer größten Theils verunglückt. Ein auf dem Anger zu Anfange des 18. Jahrhunderts erbautes Seidenhaus, das nun in ein gemeines Weberhaus übergegangen ist, hatte kein besseres Schicksal. Die kaiserliche Administration füllte es im Jahre 1705 den 23sten Mai mit Soldaten, und die Fabrikanten mußten ihre Arbeiten im Zuchthause fortsetzen.

Im J. 1758 unternahm Maxim. III. eine Porcellänfabrik an der kurf. Sommerresidenz

zu Nimphenburg *), welche nach und nach durch treffliche Aufsicht und geschickte Arbeiter, besonders einen gewissen Ringler von Wien, so guten Fortgang machte, daß sie im J. 1767 schon an 300 Menschen beschäftigte. Durch Kriege und Theurung kam sie allmählich von dieser Höhe herab; hat aber noch gegenwärtig ein nicht unbeträchtliches Verkehr. Das Fabrikat ist wegen seiner Dauer sehr beliebt, und hat deßhalb selbst in Bürgerhäusern Eingang gefunden. Da diese Fabrik die erforderliche Erde aus der Donaugegend bei Passau hohlen muß, so macht die Fabrikation etwas mehr Kosten, als man von der Zukunft erwartet.

Das Gebäude zu Nimphenburg führt auf einer Tafel von Metall die Aufschrift:

MAXIMILIANVS III. BOIORVM ELECTOR, EXCITATIS AD EXTERORVM INDVSTRIAM CIVIVM INGENIIS, VT ARTES SVA MANV PALATIO RECEPTAS IPSAS INTER DELICIAS PRAESENS FOVERET, FIGVLINAE SINICAE OPERIS AEDES E FVNDAMENTIS EXTRVXIT, PALATII AMBITVM PERFECIT. A. D. MDCCLVIII. SIGISMVNDO AB HAIMHAVSEN S. R. I. C. COL. REI MONET. ET METALL. PRAE.

---

*) Im J. 1747 hatte schon Töpfer Niedermayr in der Schäfler Gasse mit Unterstützung des von Zech in der Au einige Versuche mit Porzellän gemacht; konnte es aber nicht bis zur Fabrikwaare bringen.

Diese Fabrik hat ihre Niederlage im ehemahl. Fabrikgebäude auf dem Rindermarkte zugleich mit der kurf. Eisenniederlage.

Von kurf. Fabriken besteht, seitdem auch das militärische Arbeitshaus in der Au zu Anfange dieser Regirung aufgehoben worden ist, außer der obengenannten Baumwollen-Manufactur, hier keine mehr.

Folgende sind Privat-Unternehmungen:

1) Die obengenannte Vogelsche Gold- und Silber-Drahtfabrik.

2) Zwei Schnupftabaksfabriken auf dem Lehel und im englischen Garten, die von Tusch und Comp., und die des vor 2 Jahren verstorbenen Prunners. Eine Rauchtabaksfabrik, deren Geschäfte aber nicht sehr ins Große giengen, war von Fleischmann und Comp. errichtet worden.*)

3) Vier Lederfabriken:

a) Die ehemahl. Kurfürstl. unter dem Nahmen Bachmayr vor dem Einlasse, jetzt N. L. Bomeisler angehörig, womit der Handel des rohen Leders verbunden ist. Diese Fab-

*) Dem Hofe sind beinahe alle eigenen Versuche in dieser Art von Fabrikation mißlungen. Die Schicksale der ältesten bis auf die späteren Tabaksfabriken sind im Reg. Blatte von 1801 chronologisch angegeben.

rik liefert alle Sorten vom ächten Lücker-Sohlleder an bis auf Saffian, Brüßler Leder in allen Farben, und weißes Schafleder. Sie hat ihr Verlagsgewölbe und Comtoir in der Landschaftsgasse.

b) Die Utzschneidersche vor dem Isarthore. (Von dieser haben wir schon in der I. Abth. gesprochen.) Sie bearbeitet ebenfalls alle Sorten Leder durch alle Klassen, und wird sehr thätig betrieben. Der Umfang ihrer Gebäude wächst noch immer.

c) Die Brüßler-Lederfabrik von Conr. Prätorius zunächst am Isarthore.

d) Eine ähnliche an der Hauptstrasse vor dem Isarthore von Joh. Schubart. (Sie befand sich ehedem im Schloße Wageck oberhalb der Au.)

4) Zwei Spielkarten-Fabriken von a) Göbels Erben, und b) Jetscher mit einem eigenen im J. 1724 eingeführten kurf. Stempel. Göbel hatte in weit entfernte Länder Absatz gefunden. Er hatte es an Feinheit und Erfindung von Kartenmahlerei sehr weit gebracht. Diese Fabrik hat eine eigene Papiermühle im Lehel.

5) Drei Papiermühlen, wovon sich aber zwei größten Theils mit Schreib- oder Kanzlei-Papier beschäftigen. Das schönste und zu

allen Papiersorten geschickte Gebäude besitzt der Papierfabrikant von Pachner in der Au.

6) Drei Pulvermühlen vor dem Sendlinger Thore; sie verfertigen, besonders die Feindlersche, die feinsten Sorten Pulver.

7) Eine sehr gesuchte Pinselfabrik, ehemahls in Haidhausen, welche von Butte mit dem besten Erwerbe fortgesetzt wird.

8) Eine Fayance- oder Majolica-Fabrik zu Berg am Leim, von dem Hofhafner Ecker unternommen.

9) Eine Fabrik von allen Sorten Leinen- und Seidenzeugen, ganzen Leinwandstücken u. m. dgl., die eben in der Vergrößerung begriffen ist, von Herrn von Arnhardt. Ueberhaupt befanden sich immer sehr geschickte Seidenweber und Seidenfärber hier.

10) Ein Waarenlager von baumwollenen Strümpfen ꝛc. im Fabrikgebäude auf dem Rindermarkte. Lor. Seyfried am hintern Anger hatte sich in Verfertigung schafwollener Strümpfe so sehr hervor gethan, daß er im J. 1793 den 14. Jän. ein Privilegium erhielt, vermöge dessen alle Strumpfhändler ein Dutzend derselben von ihm abzunehmen verbunden sind.

11) Eine Floretseidene Strümpf- und Handschuh-Fabrik bei Johann Philipp Hepps Erben.

12) Eine Leonische Spitzenfabrik, angelegt von Ganserer. Die Geschäfte der beiden letzteren sind noch viel zu wenig bekannt; so wie der

13) Fabrik von Mailänder Seiden-Hals- und Sacktüchern unter der Direction des Hrn. v. Sauer. Hr. Burgholzer hat sie in seiner Stadtgeschichte vom Jahre 1796 S. 137 angeführt.

14) Eine erst beginnende Bandfabrik von dem ehemahl. Passauischen Prof. Lenz im Herzogspitale. *)

15) Eine Darm-Saiten-Manufactur von Oberhuber, die man den römischen an die Seite setzte.

16) Eine Fabrik von Wachslichtern war unter der Aufsicht der kurf. Hauskämerei auf dem Lehel entstanden, wobei sich auch ein ansehnlicher Vorrath von Leinwand befand.

17) Die Brügelmanische Maschinenfabrik in der Au.

---

*) Zum Betriebe einer Seidenbandfabrik hatte Kurfürst Max. III. im J. 1777 ein landschaftl. Capital aufgenommen. Allein er starb bald darauf, und sie kam nicht zu Stande.

18) Eine Tusch- und Farbenfabrik von Rigl vor dem Sendlinger Thore.

19) Eine neuangelegte Wagenfabrik von Trefler und Rott auf dem Rochusberge.

20) Zwei Bleichen: die Stadtbleiche an der oberen Lände, und die Wibmersche zu Riesenfeld nach holländischer Art.

21) Das Hiltlische Meubeln-Magazin in der Prannersgasse. Jos. Hiltl, der Erfinder, hat es prächtig angelegt, und es ist in den Dultzeiten in voller Beleuchtung zu sehen.

22) Das Tischler-Magazin auf dem Anger von verfertigten schönen Tischlerarbeiten.

23) Eine Niederlage von verfertigten Leinenwaaren der Frau B. v. Stedingk in der Kaufinger Gasse.

24) Eine Niederlage von verfertigten Kleidern vom Schneidermeister Zöcklein in der Schäffler Gasse.

25) Eine Niederlage von Spiegeln und den feinsten Glaswaaren des Hofglasermeisters Seb. Kircher in der Lederer-Gasse. Er hat im J. 1792 ein Privilegium auf sein auserlesenes Lager von Spiegeln und venetianischen Gläsern erhalten. Außerdem, daß hier in seinem Hause eine auserlesene Sammlung von allen Sorten Trinkgläsern, Bouteillen, Wand-

leuchtern, Lustern, Girandolen, Vasen und Lampen, Flaçons ꝛc. nach dem neuesten Geschmacke zu sehen ist, hat er es auch in der Kunst, die schönsten Bordüren, Vignetten, Figuren und Chiffern in die Gläser nach den besten Zeichnungen einzuschneiden, sehr weit gebracht. Brillantirte Kristall-Gläser zu transparenten Beleuchtungen und Zeichnungen vorzurichten, ist eine seiner eigenen Erfindungen. Diese Art von Beleuchtung thut die herrlichste Wirkung, und wird sehr gesucht.

26) Die Giglbergersche Hutfabrik. Giglberger hatte im J. 1787 eine Hutfabrik von inländ. Baumwolle unternommen: er führt jetzt seine Geschäfte ins Große.

27) Eine Steindruckerei, besonders für Notendruck, von Sennefelder und Comp.

28) Eine Fabrik von gerollten Erbsen und Gerste vom Proviantbäcker Zenger.

29) Eine Manufactur von Maccaroni vom Lict. Köllmayr.

30) Eine Spinn- und Leinweberei hat der hiesige Briechler Matth. Ehrner angelegt. Er besitzt seit 1793 eigene Fabrikgebäude zu Schleißheim; indem er das Privilegium erhalten hat, sowohl für die kurf. Hauskämerei,

als

als zu dem übrigen freien Verkaufe, zu spinnen, zu wirken, zu bleichen und zu färben. (S. Burgh. Stadtgesch. S. 141.)

31) Eine Essigfabrik, die sich bald Ruhm und Absatz erwerben wird.

32) Eine Kurf. und vier Privat-Wachsbleichen.

33) Duysberg, Kammmacher, handelt in großen Bestellungen mit den feinsten Kämmen ins ferne Ausland.

Wir haben diese Sammlung von Fabriken und Niederlagen etwas größer angelegt, als es bisher zu geschehen pflegte: indem wir selbst in minder beträchtlichen Unternehmungen dieser Art das Emporsteigen der inländischen Industrie wahrzunehmen glauben, und den Vorwurf von Mikrologie leichter ertragen werden, als den, einen aufkeimenden Zweig des Gewerbfleißes unbemerkt gelassen zu haben.

Die drei Handlungshäuser, Zeech und Mayr, Nocker und Comp., und Ruedorfer ausgenommen, wird hier sehr wenig Speditionshandel getrieben. Die Stadt liegt zwar nahe an der Isar: diese ist aber nur mit Flößen, nicht mit Schiffen befahrbar; biethet also wenig Gelegenheit dar ins Ausland zu handeln, und für die Landfracht ist wenig Gewinn zu hoffen; indem überall die innere Production noch zu unbeträchtlich ist.

Die Wechsel- und Geldgeschäfte, welche vorzüglich genannte 3 Häuser führen, sind mit 2 ansehnlichen Judenhäusern, Seeligmann, und Westheimer und Comp., welche förmliche Etablissements führen, in eine Art von Concurrenz gesetzt.

Münzen, Gewichte, und Maße.

1. Münzen.

Der Werth der umlaufenden Münze in Gold und Silber (das Kupfergeld geht von ½ Kr. bis 1 Heller von der Amberger Ausprägung) ist nach dem Reichs- oder Conventionsfuß. Im Lande cursiren demnach alle in- und ausländische Münzen in dem Werthe, der nach jenem Fuße in Rücksicht auf andere fremde innere Münzwerthe, beinahe immer zugleich mit den angränzenden Reichsstaaten, erhöhet, oder erniedriget wird.

Unter den baierischen Silbermünzen sind die sogenannten baierischen, nach dem 24ger Fuße ausgeprägten Thaler ins Ausland sehr stark gesucht worden, so daß man in letzteren Zeiten eine größere Menge ihrer Ausprägung nöthig fand. Die übrigen Silbermünzen sind solche kleine, oder halbe Thaler, Vierundzwanziger, Zwölfer und Sechser, alle mit dem baierischen Wappen und dem Bildniß des regirenden Kurfürsten. Als Scheidemünze sieht man baierische Groschen, ganze, halbe, und Vier-

kreutzer. Aus den vorigen Regirungen sind noch die Halb- und Viertelgulden, 30 und 15 Kr. am Werthe. Die auswärtigen Scheidemünzen sind zu verschiedenen Zeiten, und erst seit Kurzem wieder außer Curs gesetzt worden, und dürfen bei öffentlichen, besonders åmtlichen Kassen nicht angenommen werden.

Der Curs der inländischen Münzen ist folgender:

Goldmünzen.

Ein Carolin oder Carlsdor .	11 fl.	—	kr.
Ein ½ Carolin . .	5	—	30 —
Ein Mardor . .	7	—	20 —
Ein ½ Mardor . .	3	—	40 —
Ein Dukaten . .	5	—	20 —
	(auch mit Agio)		

Silbermünzen.

Baier. oder Conv. Thaler	2 fl.	24 kr.	— Pf.	— Hlr.
Baier. ½ Conv. Thaler	1 —	12 —	— —	— —
Baier. ¼ — — .	— —	36 —	— —	— —
Baier. ganzes Kopfstück	— —	24 —	— —	— —
Baier. halbes — —	— —	12 —	— —	— —
Sechser . .	— —	6 —	— —	— —
Groschen . .	— —	3 —	— —	— —
Kreutzer . .	— —	— —	4 —	— —
½ Kreutzer . .	— —	— —	2 —	— —
¼ Kreutzer . .	— —	— —	1 —	— —
Pfenning . .	— —	— —	— —	2 —
½ Pfenning . .	— —	— —	— —	1 —

Nach diesem Maßstabe werden die nichtconventionsmäßigen Münzen berechnet und bezahlt.

Im Golde. Alle Dukaten, außer den Kaiserlichen, Baier., Pfälzisch. und Salzburg. werden ohne Agio, das sehr veränderlich ist, auf 5 fl. 8 kr. berechnet. Ein französ. Schildlouisdor wird für 11 fl.; ein österr. niederländ. Souverändor (im Conv. Fuß 15 fl. 24 kr.) bis auf 16 fl., und der halbe auf 8 fl.; ein holländ. Dukaten 5 fl. 14 kr., auch darüber ꝛc. berechnet, wie das bei Goldsorten, besonders jetzt, wo diese seltener geworden sind, mit dem immer steigenden oder fallenden Agio, beinahe durchgehends der Fall ist, und so lange sein wird, bis das Verhältniß zwischen Gold und Silber vollkommen hergestellt ist. Die sogenannten wälschen Dukaten, vorzüglich die päpstlichen, werden in den öffentlichen Kassen nicht angenommen, und im Handel und Wandel bloß nach ihrer inneren Güte an Gold und Gewicht, hiermit als Waare betrachtet.

Im Silber. Die österr. Zweiguldenstücke für 2 fl. 24 kr.; der kaiserl. Zwanziger für 24 kr., und Zehner für 12 kr.; die sogenannten Kronenthaler für 2 fl. 42 kr., und so abwärts nach Verhältniß; die franz. alten Thaler oder Louisblancs für 2 fl. 24 kr.; die franz. Laubthaler, und neueren Ecus de France für 2 fl. 45 kr., und so nach Verhältniß ihre Hälften und Viertel.

Da an dem Gewichte der Goldmünzen sehr viel gelegen ist, so ist dasselbe nach Gran, oder Aß festgesetzt worden, wovon der Dukaten 60 wiegt, und auf jeder richtigen Wage wiegen muß. Hiernach ist folgendes Gewicht bestimmt.

	Dukat.	Gran.
Ein Dukaten . . .	—	60
— Souverändor . .	3	10
— ½ Souverändor . .	1	35

	Dukat.	Gran.
Ein Carolin . . .	2	47
— ½ Carolin . . .	1	24
— Mardor . . .	1	51
— ½ Mardor . . .	—	56
— franz. Schild- oder Sonnen-Louisdor v. J. 1726 .	2	20
— solcher älterer, und andere Louisdor, ferner span. Doppie .	1	55
— solche von 1785 und 1786	2	11
Eine 4fache span. Doppie .	7	44
— 2fache . . .	3	52

Von den nichtvollgewichtigen Dukaten und den Sonverändsdor werden für das fehlende Gran 5 kr., von den übrigen Goldsorten aber nur 4 kr. abgezogen.

Da die franz. Silbermünze nach Francs, Decimes und Centimes gerechnet wird, so findet folgendes Verhältniß mit dem 24 Guldenfuße Statt:

1 Franc	=	$27\frac{27}{32}$ Kr.
1 Decime	.	$2\frac{3}{4}$ —
1 Centime	.	$\frac{1}{4}$ —

daß also 100 Francs genau 46 fl. $24\frac{7}{8}$ kr. ausmachen.*)

*) Man findet in Westenr. Beiträgen VI. Bd. S. 205 eine kurze Abhandlung von der alten Zahlungsart nach Regensburger Pfenningen, welche zum Verständniß älterer Angaben nicht unwichtig ist. Sie ist folgende:

Kurze Abhandlung von dem Werthe der alten Regensburger Pfenninge.

„Wie aus den alten Regensburgischen Rechnungen abzunehmen ist, machten in der Mitte des 14ten Jahrhunderts vier Guldein ein Pfund Regensburger Pfenninge.

Hier ist aber die Rede nicht von rheinischen Gulden; sondern von einer älteren Münze, welche man Guldein nannte. Das Pfund Regensb. Pf. hatte 8 Schillinge, der Schill. (Solidus) 30 Pf. Es schreibt daher Aventin in annal. edit. germ. pag. 377 (b) circa med. sec. XIII. ganz recht: „Herzog Otto aus Bayern schlug eine neue „Münz, und Pfeñing, der galten hundert und fünfzig „ein Gulden, verbot die Regensburger, so die alte Münz „war, der gab man 60 für ein Guldein.“ Dieß Geboth muß wenig gefruchtet, oder man muß zu wenig Geld geprägt haben, um die Regensb. Pf. zu verdrängen; denn die vesten Ritter, selbst die Herzoge, und vor allen Kaiser Ludwig rechneten, zahlten, und ließen sich allezeit mit Pfunden Reg. Pf. bezahlen. Werden die 30 Pf. mit 8 Schill. multiplicirt, so kommen 240 Pf. auf das Pfund. Diese 240 mit 4 dividirt, so zeigt sich, daß der Gulden in der Mitte des 16ten Jahrhunderts noch 60 Pf., folglich noch eben das gegolten habe, was er in dem vorhergehenden Seculum galt; daß also in solcher Zeit bei der Regensb. Silbermünze keine Aenderung vorgegangen sei. Noch im J. 1391 vereinten sich die Herzoge Stephan, Fridrich und Johannes dahin: „Sie wollten zu „München und Oettingen Pfeñing schlagen, deren zween „so gut sollten seyn, als ein regenb. Pfeñing, das Korn „sollte bestehen, daß 25 Münchner oder Oettinger Pfen„ninge ein regensb. Lot sollten wägen, und ein halbes Lot „Silber halten, und daß ein guter Gulden, und 60 re„gensb. Pf. und der unsern ein halbes Pfund gegeneinan„der ein gleicher Wechsel seyn sollten, und daß dieser „Wechsel auf St. Gallen-Tag angehen sollte.“ Diese Fürsten schlugen demnach Pfenninge, deren zwei so gut als ein Regensb. war. So machten demnach 120 Münchner oder Oettinger Pfenninge einen Gulden, oder, was eines ist, man muß zweimal so viel an baierischen, als an Reg. nehmen, um ein gleiches Quantum zu haben. Nun aber betrug ein Regensb. Gulden ¼ Pfund, also mußte man von baierischem Gelde ein halbes haben, um, wie die Herzoge wollten, einen gleichen Wechsel zu haben. Von dem Werthe der alten Reg. Pf. schreibt Aventinus in annal. lib. VII. c. XIV. S. 21. „Sestertium autem nummum reginoburgensem voco, quem duobus assibus, atque semisse permutari placuit. Diese Rechnung Aven-

tini ist bis auf einen Bruch richtig; denn 84 Regensb. Pfenninge gelten 60 kr.; mithin gilt ein Regensburg. Pfenning — 2 Pfenninge $1\frac{5}{7}$ Heller. Hat man nun den Werth eines Regensb. alten Pfennings im Werthe der heut zu Tage umlaufenden Münze, so darf man nur immer addiren, um zu wissen, was 2, was 3, was mehrere alte Reg. Pf. betragen. 84 Reg. Pf. betragen 60 kr. oder 480 Heller. Dividirt man mit 84, so ist der Quotient $5\frac{60}{84}$ Heller. Dieser Bruch $\frac{60}{84}$ ist so viel als $\frac{5}{7}$, folglich ist der Quotient $5\frac{5}{7}$ Heller, das ist 2 Pf. $1\frac{5}{7}$ Heller:

also Regensb. Pf.		Neue Münze Kr.	Pf.	Hl.
1	.	—	2	$1\frac{5}{7}$
2	.	1	1	$1\frac{3}{7}$
3	.	2	0	$1\frac{1}{7}$
4	.	2	3	$\frac{6}{7}$
5	.	3	2	$\frac{4}{7}$
6	.	4	1	$\frac{2}{7}$
7	.	5	—	—

Diese Berechnung dient bei Aemtern, wo noch alte Zinse nach alten Regensb. Pfenn. bezahlt werden. Bei der alten Münze ist noch ein Unterschied zwischen der schwarzen und weißen. Die weiße ist besser, als die schwarze. Ein Pfund schwarze Pf. macht 1 fl. 8 kr. 4 hl. Rechnet man nun 1 Pfund zu 8 Schilling, einen Schill. zu 30 Pf., so macht 1 Pfund so viel als 240 Pf., oder, nach heutiger Münze, 548 Heller aus. Dividirt man nun diese 548 Heller mit 240, so gibt ein schwarzer Pf. $2\frac{68}{240}$ oder $\frac{17}{60}$, oder geradeweg ohne Bruch 2 Heller, wie man es bei Aemtern berechnet. 30 schwarze Pf. würden also betragen 8 kr. $4\frac{1}{2}$ hl. Da hingegen, gemäß alten Rechnungen, das Pfund alter Regensb. oder weißer Pfenn. 2 fl. 51 kr. 1 Pf. $1\frac{3}{7}$ Hlr. beträgt."

Valvations = Tabelle

über nachstehende alte, oder sogenannte gute Regensburger Pfenninge.

(Diese Tabelle enthält die genauesten Münzproben in folgender Ordnung.)

Original-Stücke.	Komen auf eine Regensburger Mark	Fein-Gehalt nach gemachter Probe: nach dem Strich		Fein-Gehalt nach gemachter Probe: auf der Kapelle		Komen auf die feine Kölner Mark	Ist ein Stück nach dem 24 fl. Fuß werth	
	Stücke.	L.	pf.	L.	pf.	Stücke.	kr.	pf.
Alte Regensburburger Pfenninge *) = =	$299\frac{71}{171}$	Fein Silber				$299\frac{71}{171}$	5	$\frac{1}{4}$
Jüngere Regensburger = =	$275\frac{15}{19}$	—	—	12	—	$367\frac{42}{57}$	4	$\frac{64}{131}$
Eben dergleichen	$247\frac{7}{19}$	—	—	12	—	$329\frac{47}{57}$	4	$2\frac{18}{47}$
Eben solche = =	$232\frac{26}{57}$	12	—	—	—	$309\frac{101}{171}$	4	$3\frac{149}{205}$
Auch dergleichen	$256\frac{8}{57}$	—	—	12	—	$341\frac{89}{179}$	4	$1\frac{55}{78}$
Mehr solche **)	$256\frac{8}{57}$	12	—	—	—	$341\frac{81}{171}$	4	$1\frac{55}{78}$
Ein noch jüngerer Regensburger Pfenning ***) =	$298\frac{14}{57}$	—	—	12	—	$397\frac{113}{171}$	3	$3\frac{21}{85}$
						oder	3	$3\frac{1}{4}$
Herzogs Wilhelm in Burghausen geprägte Pfenninge circa 1403 ****) =	820	8	—	—	—	$1366\frac{2}{3}$	1	$\frac{8}{85}$

*) Sind älter, als die in der Münzordnung ao. 1391 bestimmten Regensburger Pfenninge.

**) Auch diese scheinen in Rücksicht des Schrotts noch in der Mitte des 14ten Säculums gemünzet zu seyn, unter Kaiser Ludwig dem Baier, der von 1313 bis 1347 regirt hat.

***) Diese kommt mit der Mündordnung von ao. 1391 am Nächsten überein.

****) Wenn dieser Pfenning durch das Alterthum nicht schon so vieles an dem Schrott verloren hätte, so würde solcher nach der 1391. Münzordnung gänzlich einstimmig seyn, und sich beynahe auf jetzige 2 kr. evalviren.

Original-Stücke.	Komen auf die Münchner Mark	Fein-Gehalt nach dem Strich		Fein-Gehalt auf der Kapelle		Komen auf die feine Kölner-Mark	Ist ein Stück nach dem 24 fl. Fuß werth	
	Stücke.	L.	pf.	L.	pf.	Stücke.	kr.	pf.
Ernst- und Adolphs-Pfenninge circa 1446	585	—	—	6	—	1300	1	28/65
Ernst und Wilhelmer circa 1433	451	—	—	6	—	1003 1/3	1	1 223/301
Alberts III. Herzogs in Baiern, und Ernsts, seines Vaters	780	6	—	—	—	1733 1/3	—	3 21/65
Heinrich Landshuter circa 1440	585	—	—	6	—	1300	1	28/65
Ludwig des Reichen circa 1453 Oettinger Pf. *)	682	—	—	6	—	1515 5/9	—	3 273/341
Herzog Alberts III. Münchner-Pfenninge circa 1454 **)	512	6	—	—	—	1137 7/9	1	1 8/16

*) Alle diese Pfenninge stimmen mit den Münzordnungen von ao. 1395 und 1406 in dem Korn vollkommen überein. Die an den Original-Stücken sichtigen Brüche und erlittene Auswitterung ersetzen den Mangel des damahls festgesetzten Schrotts zu 440 Stücken der Münchner Mark.

**) Laut der Münzordnung von ao. 1454 und in den ao. 1502 mit den schwarzen Pfenningen vorgenommenen Müuzproben ist die Münchner rohe Mark auf 440 Stücke ausgemünzt gewesen; mithin wird diesen Sorten das per injuriam tempo-

Original-Stücke.	Komen auf die Münchner-Mark	Fein-Gehalt nach dem Strich		Fein-Gehalt auf der Kapelle		Komen auf die feine Kölner-Mark	Ist ein Stück nach dem 24 fl. Fuß werth	
	Stücke.	L.	pf.	L.	pf.	Stücke.	kr.	pf.
Verschiedene Pfenninge von Albert III. untereinander = =	540	—	—	6	—	1200	1	6/35
Pfenninge von Ludwig dem Reichen circa 1454 = = =	496	—	—	6	—	1102 2/3	1	1 7/31
Sigmunds und Alberts IV. Pfenninge circa 1464 *) =	585	—	—	6	—	1300	1	28/65
Georgii divitis Pfenninge von ao. 1409 = =	426	6	—	—	—	946 2/3	1	2 6/71
Auswärtige Pfenninge.								
Amberger = = =	590	—	—	6	—	1311 1/3	1	116/295
Salzburger = =	608	—	—	6	—	1351 1/3	1	5/19
Passauer = = =	762	—	—	8	—	1270	1	68/127
Oesterreicher, oder Wiener =	630	—	—	6	—	1400	1	4/35
Bamberger = =	642	—	—	5	—	1712	—	3 49/107

rum verlorne Schrott noch allzeit für voll angesetzt werden müssen, wenn man deren dermahligen wahren Werth bestimmen will. Kommt hieroben angezeigter Münzordnung von an. 1453 bis auf 56 Stücke in der rohen Mark bey.

*) Ao. 1460 erneuerte Herzog Albrecht der Vierte die vorige Münzordnung dahin, daß die schwarzen Pfenninge an der Aufzahl und dem 6 löthigen Korn, wie vormahls, gelassen und geschlagen werden sollen.

2. Gewichte.

Das baierische Pfund, Handelsgewicht, kommt 38,509 Kubikzoll des Brunnenwassers gleich; daß also 100 Pfund, oder der Centner, mit 2,2285 Kubikschuh dieses Wassers das Gleichgewicht halten. Im holländischen Troys-Gewichte hält das baierische Pfund 11,682 Assen.

Das Gewicht ist durch ganz Baiern gleich; und diese Gleichheit ward im J. 1787 auch in den baierischen Herzogthümern Neuburg und Sulzbach, in der oberen Pfalz schon 1761 und in den übrigen Reichsherrschaften eingeführt. Selbst fremden Handelsleuten ist bei Confiscationsstrafe ihrer Waaren aufgetragen, sich in den baierischen Dulten und Märkten des inländischen Gewichtes zu bedienen.

Folgende Abstufung des Gewichtes ist allgemeiner angenommen:

Ein Centner	—	100 Pfund.
— Pfund	—	32 Loth.
— Loth	—	4 Quintel.
— Quintel	—	4 Sechszehntel.

Zentner.	Pfund.	Unz.	Loth.	Quintel.	Pf.Gew.	Grän.
1 Zentn.	100	1600	3200	12800	51200	768000
	1 Pfund.	16	32	128	512	7680
		1 Unz.	2	8	32	480
			1 Loth.	4	16	240
				1 Quintel.	4	60
					1 Pf.Gew.	15
						Grän.

137 Pfund baier. sind = 157 ehemahl. Pariser Pfund.

5609 Grammes des neuen franz. Gewichts sind = 10 baier. Pfund.

9216 Köln. Gran = 1 baier. Pfund.

Vergleicht man das baierische Gewicht mit dem ausländischen, so erhält man folgende Verhältnisse:

100 Pfd. baier. Gew. geben in	Pfd.	100 Pfd. baier. Gew. geben in	Pfd.
Amsterdam . .	$114\frac{2}{5}$	Crems . .	100
Ancona . .	$164\frac{2}{5}$	Crakau . .	$142\frac{1}{5}$
Antwerpen . .	$121\frac{1}{2}$	Cremnitz in Ungarn	$112\frac{1}{5}$
Augsburg . .	$115\frac{1}{2}$	Danzig . .	$128\frac{1}{4}$
Bamberg . .	$116\frac{2}{5}$	Dreßden . .	$122\frac{1}{4}$
Basel . .	$111\frac{1}{9}$	Eger . .	$91\frac{7}{8}$
Bern . .	$122\frac{1}{4}$	Elbingen . .	$142\frac{1}{5}$
Bergstadt in Ungarn	$112\frac{1}{5}$	Eperies in Ungarn	$112\frac{1}{5}$
Bergamo, schwer Gew.	$61\frac{7}{8}$	Erfurt . .	$119\frac{9}{10}$
— — leicht Gew.	$173\frac{4}{5}$	Ferrara . .	$161\frac{1}{8}$
Biberach . .	$119\frac{9}{10}$	Florenz, schwer Gew.	$108\frac{3}{4}$
Botzen . .	$111\frac{1}{10}$	— leicht Gew.	160
Bologna . .	$151\frac{3}{8}$	Frankfurt am Main,	
Brüssel . .	$121\frac{1}{2}$	— schwer Gew.	$111\frac{1}{10}$
Breslau . .	140	— leicht Gew.	$119\frac{9}{10}$
Bremen . .	$117\frac{7}{8}$	Freiburg . .	$105\frac{3}{4}$
Cadix . .	$122\frac{1}{2}$	Gent . .	$117\frac{7}{8}$
Candia . .	$131\frac{1}{8}$	Genua, Zoll-Gewicht	$103\frac{4}{5}$
Catalonien . .	$177\frac{3}{4}$	— zu den Geldsorten	$114\frac{2}{5}$
Castilien . .	$121\frac{1}{10}$	— zu grob. Waaren	$116\frac{3}{5}$
Caschau in Ungarn	$112\frac{1}{5}$	— zur rohen Seide	165
Chur . .	$107\frac{4}{5}$	— zu feinen Waaren	$174\frac{9}{10}$
Coburg . .	$111\frac{1}{10}$	Genf . .	$101\frac{9}{10}$
Constanz . .	$119\frac{9}{10}$	Glatz . .	$111\frac{1}{10}$
Copenhagen .	$145\frac{9}{10}$	Goßlar . .	$122\frac{1}{4}$
Cölln, schwer Gew.	119	Halle in Sachsen	$122\frac{1}{4}$
— leicht Gew.	$175\frac{1}{5}$	Hamburg . .	$116\frac{3}{5}$

100 Pfd. baier. Gew. geben in	Pfd.	100 Pfd. baier. Gew. geben in	Pfd.
Haßfurth . .	$111\frac{1}{10}$	Ollmütz . .	100
Heidelberg . .	$116\frac{3}{8}$	Paris ehevor .	$114\frac{2}{5}$
Jsny und Kempten	$122\frac{1}{4}$	Parma, schwer Gew.	$148\frac{1}{2}$
Kitzingen . .	$111\frac{1}{10}$	— leicht Gew.	$178\frac{9}{10}$
Koblin in Pohlen	$124\frac{2}{5}$	Presburg . .	100
Leutschau in Ungarn	$112\frac{1}{5}$	Palermo, schwer Gew.	$80\frac{7}{8}$
Leipzig . .	$120\frac{5}{10}$	— leicht Gew.	$176\frac{1}{8}$
Lindau . .	$122\frac{1}{4}$	Regensburg .	100
Lissabon . .	$124\frac{7}{8}$	Rouen, Kupfer Gew.	105
Livorno, schwer Gew.	$108\frac{3}{4}$	Rom, schwer Gew.	$108\frac{3}{4}$
— leicht Gew.	160	— leicht Gew.	160
London . .	$124\frac{2}{5}$	Rotterdam .	$114\frac{2}{5}$
Lübeck . .	$120\frac{1}{8}$	Salzburg, schwer Gew.	100
Lüneburg . .	$122\frac{1}{4}$	— leicht Gew.	$111\frac{1}{2}$
Linz . .	100	Sevilla in Spanien	$122\frac{1}{2}$
Lublin . .	$142\frac{1}{5}$	Schemnitz in Ungarn	$112\frac{1}{5}$
Lucca . .	$157\frac{7}{8}$	Schweinfurt .	$112\frac{1}{10}$
Madrit . .	$121\frac{1}{10}$	Straßburg . .	$114\frac{2}{5}$
Magdeburg .	$120\frac{5}{10}$	Stockholm . .	$138\frac{7}{8}$
Mannheim	$119 = 120\frac{1}{2}$	Stuttgard . .	$90\frac{9}{10}$
Memmingen .	110	Venedig, schwer Gew.	119
Mailand, schwer Gew.	$173\frac{1}{4}$	— leicht Gew.	$188\frac{1}{10}$
— leicht Gew.	$192\frac{1}{2}$	Verona . .	$161\frac{7}{10}$
Naumburg .	$122\frac{1}{4}$	Ulm . .	$119\frac{9}{10}$
Neapel, schwer Gew.	$61\frac{7}{8}$	Wien . .	100
— leicht Gew.	$173\frac{4}{5}$	Würzburg, Frohngew.	$111\frac{1}{10}$
Nördlingen .	$115\frac{1}{2}$	— Kräm. Gew.	$118\frac{5}{8}$
Neusohl in Ungarn	$112\frac{1}{5}$	Zürich . .	$105\frac{3}{8}$
Nürnberg . .	$111\frac{9}{10}$	Zurzach . .	$105\frac{3}{8}$
Ochsenfurt . .	$111\frac{9}{10}$		

3. Maße.

1) trockene.

Geometr. Längen- oder Flächenmaß.

Dieses ist der Schuh oder Fuß, aus 10 Zoll, oder 100 Linien, so daß der Zoll 10 Linien enthält:

10 Fuß geben eine Ruthe, 100 Quadratfuß eine Quadratruthe, und 400 Quadratruthen oder 40,000 Quadratfuß ein Tagwerk, oder Juchart. Eine deutsche oder geogr. Quadratmeile hält 644148257,765776 Quadratfuß, oder 16103,7064441 Quadratjucharte.

Wenn der Pariser Fuß in 1440 Theile getheilt wird, welches gewöhnlich als Richtmaß angenommen wird, so hält ein baier. Fuß 1282 solcher Theile, und 1000 Pariser Fuß sind, nach der älteren Art zu zählen, 1113 Münchner Fuß gleich.

Technisches Längenmaß

ist auch der Schuh oder Fuß (Werkschuh genannt), doch nicht in Decimalen getheilt; sondern in 12 Zoll, der Zoll in 12 Striche oder Linien, die Linie in 12 Skrupel, wonach 1 Klafter 6, 1 Ruthe 12, und eine deutsche oder geograph. Meile 25380,076 Fuß, und eine solche Stunde oder ½ Meile 12690,038 Fuß beträgt.

Merkantilisches Längenmaß.

1. Die Elle. Nach dieser werden Tuch, Leinwand, Bänder und Schnüre gemessen: sie muß durch ganz Baiern, selbst auf den Märkten, bei Strafe der Waaren-Confiscation, gleich sein.

Nach dem Eichmaß hält eine baier. Elle 2 Fuß, 8 Zoll, 5 Linien, 4½ Skrupel Decimalmaß. Nach diesem Verhältniß sind

17 baierische = 12 Pariser Ellen. Nach dem Werkschuhe von 12 Zoll ist die Elle 2 Fuß 10 Zoll, 3, 988 Linien lang.

Sogar der Haspel zum Garnabhaspeln soll eine Fadenlänge um den Haspel von 2 Ellen haben.

Nach dem Münchner Intell. Bl. 1800 S. 79 und 80 hält die baierische Elle 3701 franz. Linien, wonach also alle übrigen ausländischen Ellenmaße reducirt werden können.

2. Das Klafter. Diese Art Maß ist bei dem Seilerhandwerke, und bei Schätzung des Brenn- und Bauholzes üblich. Das Klafter ist 6 Fuß hoch und breit. Die Holzmesser haben gerichtlich untersuchte Eisenmaße von diesem Klafter, und legen die Scheiter darin zurecht, wofür sie gewöhnlich 4, seit einiger Zeit aber 5 kr. Meßgeld für das Klafter erhalten. Die Scheiterlänge soll $3\frac{1}{2}$ Fuß sein, so daß das ganze Maß 126 Kubikschuh enthält.

Das Getreidemaß.

Das Getreide wird in eichenen Gefässen, Scheffel genannt, abgemessen, nach folgendem Inhalte:

Scheffel.	Metzen.	Viertel.	Vierling.	16tel.	30ger.
1	6	12	24	96	192
	1	2	4	16	32
		1	2	8	16
			1	4	8

1 Scheffel hält baier. Decimalzoll				8944
1 Metzen	—	—	—	1490
1 Viertel	—	—	—	$745\frac{1}{8}$
1 Vierling	—	—	—	$372\frac{2}{4}$
1 Sechszehntel		—	—	$93\frac{2}{16}$
1 Dreißiger	—	—	—	$46\frac{19}{32}$

Diese Angabe ist von Herrn v. Forstner. Der kursächs. Legationsrath v. Beigel gab den Inhalt des Scheffels (Münchner Intelligenz. 1800 S. 655) zwischen 11209, 6 und 112, 36 franz. Duodecimal-Cubikzoll an, d. i. zwischen 208 und $208\frac{1}{2}$ Münchner flüßige Maß oder 3,4750 gem. Eimer.

Der Haberscheffel hat um 1 Metzen mehr, welcher darüber gemessen wird, also 7 Metzen.

Ein Münchner Scheffel wiegt

	beste,	mittlere,	geringste Sorte.	
Weitzen	336	315	295	Pfund.
Korn	300	275	250	—
Gerste	290	260	230	—
Haber	205	180	150	—

Das hiesige Getreidemaß ist noch nicht durch ganz Baiern gleichmäßig eingeführt, so daß man Vergleichungstabellen nöthig hat. Diese sind in den Regirungsblättern bekannt gemacht. Sein Verhältniß zu den ausländischen ist ebenfalls, so genau, als es bei so großer Mannigfaltigkeit und Unbestimmtheit möglich war, von den meisten Hauptstädten angegeben.

Das

2) flüßige.

Die größte Messung dieser Art ist in Baiern ein Faß, welches 232 Maß hält. Diese ist aber nur bei dem weißen Biere üblich, und hat folgende Abtheilungen: Ein halbes Faß zu 116, ein Achtel zu 58, und ein Spitzfäßchen zu 29 Maß.

Für Wein, braunes Bier, Meth und Branntwein ist die größte Messung 1 Eimer, welcher 64 Maß (sonst nur 60 gemeine, nach einer Verordn. vom 1. Sept. 1765 aber noch 4 Aufmaß) hält. Das Maß wird in 4 Quartel, das Quartel in 2 Achtel getheilt.

Nach baier. Cubikmaß hält

die gewöhnliche Schenkmaß	74,304 C. Zoll.
der gem. Eimer oder 60 Maß	2,580 C. Schuh.
der Visireimer zu 64 Maß	2,752 C. Schuh.

Eine Vergleichung der neuesten französischen Maße und Gewichte mit den Baierischen ist durch die neuen Verhältnisse nöthig geworden. Man muß beiden folgende Angabe zum Grunde legen,

1 Mètre ist = 443,295 franz. Linien,
1 Gramme ist = 18,83033 Grains, wovon 9216 das ehemahl. Pariser Pfund ausmachten,

und hieraus die nachstehenden Resultate ziehen.

10,000 Metres oder
1 Myriametre = 34,263 baier. Fuß ganz genau.
2043 Millimetres = 7 baier. Fuß ganz genau.
681 — — = 28 baier. Fuß ganz genau.

835	Millimetres	= 1 baierische Elle.
501	Metres	= 600 baier. Ellen ganz genau.
5	—	= 6 baier. Ell. in kl. Zahlen zu gebrauchen.
46	Hectares	= 135 baier. Juchart oder Tagwerke.
1	Litre	= 50, 4121 franz. Cub. Zoll; daher
449	Litres	= 420 baier. Maß à 60 auf 1 Eimer.
46	—	= 43 in kleinen Zahlen zu gebrauchen.
3706	—	= 100 Münchn. Metzen, 6 auf 1 Scheff.
5609	Grammes	= 10 baier. Pfund ganz genau.
11	—	= 3083 Kölln. Richtpfenn. ganz genau.

1 Franc ist 5 Grammes schwer, und hält genau $\frac{9}{10}$ fein Silber.

80 Francs sind 81 ehemahl. Livres gleich; daher

25 Livres = 29 Vierundzwanzig-Kreuzer-Stücken oder 11 fl. 36 kr.

1 Decime oder 10 Centimes = $2\frac{3}{4}$ Kr. ungefähr.

Die Gold-Münze wird 25 Francs halten, und wäre demnach 11 fl. 36 kr. gleich, wenn nicht zugleich auf den Wechsel-Cours Rücksicht genommen werden müßte.

Preise der Lebensmittel.

Die Veränderlichkeit dieser Preise hängt großen Theils von den verschiedenen Jahreszeiten, von dem Mehr oder Weniger der Fruchtbarkeit, von dem Segen der allgemeinen Ruhe, auch von den mehr oder minder beschränkten Einwirkungen des Wuchers ab. Erstere sind nicht in der Macht der Polizei: aber dem letzteren kann sie Einhalt thun, wenn sie redlich und offen zu Werke geht, und Bestechlichkeit die Augen ihrer Beamten nicht blendet.

Die hiesige Polizei-Direction hat es sich seit 3 Jahren zum Gesetze gemacht, von Zeit zu Zeit die Preise der unentbehrlichen und gewöhnlichen Lebensmittel zu vergleichen, und diese Vergleichungen in gedruckten Verzeichnissen bekannt zu machen. Mit dem Jahre 1804 hat sie angefangen, sogar monathliche Verhältnisse derselben drucken, und in den Intelligenzblättern und Zeitungen der Stadt bekannt machen zu lassen. Indem wir diesen Angaben folgen, zeigen wir bloß an, wie jene Preise gerade in der Zeit beschaffen waren, in der sie uns gegeben sind.

Wir legen in dieser Hinsicht das Verzeichniß aus der Mitte des J. 1804 vom Juny zum Grunde.

Getreide.

Weitzen	1 Scheffel	22 fl.	$29\frac{1}{2}$ kr.
Korn	— —	16 —	3 —
Gerste	— —	14 —	$8\frac{1}{4}$ —
Haber	— —	7 —	58 —

Mehl.

Mundmehl	1 Viertel	2 fl.	12 kr.	1 32ger	$8\frac{1}{4}$ kr.
Semmelmehl	— —	1 —	48 —	— —	$6\frac{3}{4}$ —
Weitzenmehl	— —	1 —	32 —	— —	$5\frac{3}{4}$ —
Einbrennmehl	— —	1 —	16 —	— —	$4\frac{3}{4}$ —
Riemisch	— —	1 —	16 —	— —	$4\frac{3}{4}$ —
Backmehl	— —	1 —	8 —	— —	$4\frac{1}{4}$ —
Nachmehl	— —	—	23 —	— —	$1\frac{1}{2}$ —
Gries, feiner	— —	3 —	5 —	— —	$11\frac{3}{4}$ —
— ordin.	— —	2 —	33 —	— —	$9\frac{3}{4}$ —

	1 Viertel	1 32ger
Gerste, feine	5 fl. — kr.	18¾ kr.
— mittlere	3 — 45 —	14 —
— ordinäre	3 — — —	11¼ —
Hühnermehl	1 — — —	3¾ —
Hülsenfrüchte.	1 Viertel	1 32ger
Erbsen, schöne	1 fl. 50 kr.	7 kr.
— mittlere	1 — 34 —	6 —
Brein	4 — 10 —	15¾ —
Linsen	1 — 40 —	6¼ —
Haide	1 — —	3¾ —
Hanf	1 — 45 —	6¾ —

Brod.	Pfund.	Loth.
Kreutzersemmel und Spitzwecken	—	4¼
Kreutzerleibchen	—	6½
Groschenwecken von Weitzenmehl	—	12¾
— — von Röckelteig	—	19½
Achtkreutzerleib	2	9¼
Sechszehnkreutzerleib	4	18½ *)

*) Die von der Polizei gesetzten Tariffe des Brodes und Mehles werden auf folgende Weise berechnet:

a) Der Tariff des Brodes.

Wenn die Schranne vorüber ist, wird eine Polizeikommission auf dem Rathhause niedergesetzt, und die kontrollirenden Schrannenaufseher geben daselbst an, wie viel die Bäcker Korn und Weitzen an Scheffeln, und um welchen Preis jedes Scheffel gekauft haben. Man addirt die Summe des angekauften Getreides, Korn und Weitzen ins Besondere, und die Summe des verschiedenen Geldbetrages. Die Hauptsumme des letztern wird mit der Zahl der angekauften Scheffel dividirt, und so gefunden, was ein Scheffel Korn oder Weitzen im Durchschnitte gekostet habe.

Fleisch.

1 Pfd.	Rindfleisch	11 bis 12 kr.	geselcht oder	20 kr.
—	Kalbfleisch	10 bis 11 —	geräuchert	16 —
—	Schaffleisch	10 — —	— —	—
—	Schweinfleisch	15 — —	— —	30 —
Eine Zunge		— — —	— —	48 —

Die Lämmer werden halb oder in Vierteln verkauft.

---

1) Nun wird für die Semmeln noch 3 fl. vom Scheffel Mannsnahrung dazu genommen, und so der Preis eines Scheff. Weitzen nebst Mannsnahrung in kr. reduzirt; mit der Summe, die dann herauskommt, wird eine Summe von 6660 Loth dividirt. — Diese Summe ist das Resultat einer vor Jahren vorgenommenen Backprobe. Was da herauskommt, sind die Lothe; was von Lothen übrig bleibt, wird durch Multiplikation mit 4 zu Quinteln gemacht, und wieder mit der Summe der herausgekommenen Kreutzer dividirt, welches die Quintel gibt. — Nunmehr weiß man, was eine Kreutzersemmel gebacken wiegen soll. Dieses 3mahl genommen, gibt das Gewicht des Groschenweckens vom Weitzenmehl.

2) Für Kreutzerleibeln wird auf die nähmliche Art verfahren, wie oben, nur das mit dem Resultate des Weitzen-Preises incl. der Mannsnahrung anstatt in 6600 — in die Zahl von 10200 Loth dividirt wird.

3) Für Achtkreutzerleibe wird auf die nähmliche Art verfahren, wie oben; nur wird anstatt 3 fl. Mannsnahrung 2 fl. 9 kr. dem Scheffel Korn zugelegt. — Und man dividirt mit der hieraus gefundenen Zahl der Kreutzer in eine Summe von 2550 Pfund. Was von diesen überbleibt, wird mit 32 zu Loth gemacht, und dann mit dem Kreutzer-Resultat von Neuem darein dividirt.

Getränke.	fl.	kr.
1 Maß braunes Bier	—	$4\frac{1}{2}$
— Einbock	—	7
— weißes Bier	—	5
— Branntwein	—	18
— Essig	—	$4\frac{1}{2}$
— Meth	—	29
— Honig	1	12
— Milch	—	4
— Rahm	—	12
— baier. Wein	—	18
— Weinessig	—	20

b) Tariff des Mehles.

1) Weitzenmehl.

Man nimmt den auf obige Art gefundenen Mittelpreis des Weitzens, und legt für den Mehlber bey dieser Sorte wie bey allen nachfolgenden 2 fl. Mannsnahrung dazu. — Dieses wird in Kreutzer aufgelöset, und mit 16 Vierteln darein dividirt. Dieß gibt den Preis des Viertels. Der 16te Theil dieses Viertels gibt den Preis des Dreißigers.

Das Viertel Semmelmehl wird um 16 kr. theurer angesetzt als das Weitzenmehl, das Mundmehl um 40 kr. theurer als das Weitzenmehl, das Einbrennmehl um 16 kr. wohlfeiler als das Weitzenmehl.

2) Roggenmehl.

Man nimmt den auf obige Art gefundenen Preis des Scheffels Korn, verfährt auf oben beschriebene Art, und findet den Preis des Backmehles; das Riemisch ist 6 kr. vom Viertel theurer.

3) Uebrige Gattungen.

Nachmehl. Der Preis desselben ist ein Drittel des Einbrennmehls.

Uebrige Lebensbedürfnisse.

Pfd. oder Stück	fl.	kr.			fl.	kr.
Schmalz . .	—	27	1 Pfund	Karpfen .	—	17
Körbelbutter .	—	$27\frac{1}{2}$	= =	Hechten .	—	29
Gebirgsbutter .	—	$21\frac{3}{8}$	= =	Huchen .	—	38
Körbeleyer a 4 kr.	6	St.	= =	Rutten .	—	48
Truheneyer a 4 kr.	$6\frac{1}{4}$	St.	= =	Forellen .	—	58
Henne . .	—	29	= =	Aalfische .	2	—
Huhn . .	—	20	= =	Barben .	—	15
Stückel, oder Wälschhuhn .	1	$6\frac{1}{2}$	= =	Alten .	—	15
			= =	Waller .	—	38
Kapaun . .	1	$8\frac{3}{4}$	= =	Praxen .	—	15
Gans . . .	1	15	= =	Renken .	—	19
= = junge . .	—	—	= =	Backfische	—	9
Ente . . .	—	$30\frac{3}{8}$	1 Viertel	Krebse .	—	15
= = junge . .	—	—	= =	Schnecken	—	$1\frac{1}{4}$
Taube . .	—	$12\frac{1}{4}$	1 Wiedl	Frösche .	—	21
Spanferkel . .	1	32	1 Stück	Hering .	—	—

Gries feiner ist 1 fl. ꝛc. theurer als Mundmehl.

— — ordin. ist um 32 kr. wohlfeiler als der feine.

Gerste wird nach dem höchsten Preise des Scheff. Gerste berechnet, und mit 3, 4, und 5 dividirt, wovon das Resultat von 3 den Preis der feinen Gerste, und so abwärts gibt.

Hühnermehl ist das 1/3 von der ordinär. Gerste.

Der Preis von Erbsen, Breun, Linsen, Haide und Hauf wird nach dem Schrannenpreise mit Beinahme von 2 fl. Mannsnahrung zu Kreutzern gemacht, und mit 12 Vierteln dividirt.

	fl.	kr.
1 Pfund Salz .	—	3
= = Speisekäse	—	14
= = Jochberger	—	19
= = Schweitzer	—	22
1 Portion Stockfisch	—	5
= = Sauerkraut	—	1
= = Rübenkraut	—	1
1 Mäßl Erdäpfel .	—	6
= = baier. Rüben	—	—
= = weiße = =	—	6
= = gelbe = =	—	—
100 St. Krautköpfe	—	—
1 Klafter Büchenholz	5	57
= = Birkenholz	4	45
= = Ferchen .	3	39
= = Fichten .	3	30
1 Pfund Sohlenleder	—	42
1 Haut Schmahlleder	6	—
1 = Kalbleder .	2	30
1 = Hirschleder .	14	30
1 = Bockleder .	7	—
1 Par Schaffelle .	3	—
1 Pf. Unschlittkerzen gegossene	—	30
= = = gezogene	—	25
= = = ordinäre	—	24
= = Seife . . .	—	20
= = Schmeer . .	—	28
= = Baumöhl . .	—	36
= = Flachs mittler.	—	36
= = = geringerer	—	20
= = Werch . . .	—	8

	fl.	kr.
1 Pf. weißes Wachs	1	44
= = gelbes = .	1	36
100 Pf. Stärke . .	21	—
= = Hanf . .	26	—
= = Unschlitt rohes	33	—
= = = ausgelassen.	36	—
= = Leinöhl . .	27	—
= = Heu . .	1	4
= = Stroh . .	—	56
= = Hopfen böhm.	—	—
= = = einheim.	—	—
= = Pech . .	15	—
= = Landwolle .	65	—
= = Weißgerberwolle	50	—
1 Fuhr Lehm . .	1	—
1 = Sand . .	—	45
1 Muth Kalk . .	8	24
1 Mäßl Gips .	—	3
100 Ziegelsteine, Preiß und Hacken	2	5
100 Pflasterstückel große .	11	40
= = kleine .	8	20
1 gemeines Brett .	—	22
1 Falzbrett . .	—	42
1 Bodenbrett .	2	12
1 Wurflatte . .	—	7
1 Scharrlatte .	—	10
100 Bodennägel ganze	—	44
= = = halbe	—	30
= Bretternägel ganze	—	22
= = = halbe	—	17

	fl.	kr.
1000 Scharrnägel	1	4
1000 Lattennägel	1	20
1000 Schloßnägel ganze . .	1	50
= = = halbe . .	1	20

Die Marktspolizei steht, wie überall, mittelbar unter Oberaufsicht der Regirung, und unmittelbar unter ihrem Polizeidirector, welcher in Verbindung mit der städtischen Polizeibehörde genaue Beschau hält, über Veränderung der Tariffe und des Satzes vorträgt, und durch seine Diener wider Mißbräuche und Bevortheilung genaue Spähe verfügt. Wider den Vorkauf, den Verkauf außer der ordentlichen Marktstelle, und das Hausiren wird hier strenge verfahren. Fleisch, Unschlitt, Brod, Mehl und Bier unterliegen von Zeit zu Zeit der obrigkeitlichen Satzung. Getreid und Holz richten sich nach dem Zusammenfluße und der Jahreszeit. Alle übrigen Preise hängen von Wetter, Zeit, und meistens auch der Willkühr des Verkäufers ab.

Das Getreide ist der eigentliche Reichthum Baierns: mit ihm wird der beträchtlichste Activhandel getrieben, und dieser wächst im Verhältniß des Aerntesegens.

Kauf und Verkauf desselben geschehen entweder auf den öffentlichen Schrannen (Getreidemärkten) oder in den Häusern. Letzterer ist nur den gefreiten Ständen erlaubt. Die Schrannen unter-

liegen einer im J. 1771 ergangenen Schrannen-Ordnung, welche aus 35 §§. besteht, und folgenden wesentlichen Inhalt hat:

„Es darf nicht nach Muster verkauft; sondern der ganze Betrag muß auf den Markt geführt werden. Das Getreide muß wenigstens einen Tag vorher auf den Markt kommen; am Markttage selbst aber wird eine Stunde nach dem Glocken-Zeichen keines mehr angenommen. Müller- und alle andere lange Wagen, auch Sand- und Holz-Wagen dürfen sich auf der Schranne nicht sehen lassen.“ Dann werden die Obliegenheiten der Schrannen-Obrigkeit, Schrannen-Messer, und Gerichtsdiener bestimmt. §. 9. bestimmt den Anfang der Schranne: von Georgi bis Michaelis frühe um 5 Uhr, und von Michaelis bis Georgi um 7 Uhr frühe. (§. 10.) Die Einwohner des Schrannen-Orts haben 2 Stunden Zeit zum Vorkaufe, während welcher kein Fremder, ja selbst die Bräuer, Bäcker, Küchelbäcker, Mehlber, und andere mit Mehl, Brod und Getreide beschäftigte Handwerker des Schrannen-Orts nicht kaufen dürfen. (§. 11.) Nach Verlauf dieser zwei Stunden dürfen die oben ausgeschlossenen Handwerker kaufen, doch mit den andern Einwohnern des Orts; endlich (§. 12.) im Winter um 10, im Sommer um 8 Uhr wird die Freifahne ausgesteckt, zum Zeichen, daß nun Jedermann ohne Unterschied kaufen könne; jedoch haben die Einwohner das Einstandrecht. Die folgenden §§. bestimmen die Ordnung und Weise im Messen. (§. 20.) Der Käufer zeigt seinen Kauf bei dem Schrannenbuch an, läßt ihn eintragen, und erhält dafür ein Zeichen, welches er dem Schrannenmesser einliefert, der ihn sodann, und nicht eher abfahren läßt. (§. 21.) Zwei Schrannentage nacheinander kann das Getreide stehen bleiben; den 3ten aber wird es, wenn es der Käufer nicht selbst verkauft, ex officio verkauft, und dem Eigenthümer das Geld zugestellet. (§. 24.) Kurfürstl. Kästen und die der Stände können unter der Woche, aber nicht am Schrannentage verkaufen, wobei nur folgende zugelassen werden: 1) die kurf. Aemter; 2) alle anseßige Unterthanen zur Haus- und Gewerbs-Nothdurft; 3) die mit Attestaten versehenen Bürger zu demselben Gebrauche; 4) Hofschutzverwandte; 5) Landbräuer und Bäcker; 6) ordentlich berechtigte Getreidehändler; 7) die mit reichem Salz handelnden Fuhrleute, wenn sie ein Privilegium haben; doch

nur für eigene Nothdurft, oder um wieder auf eine Schranne zu fahren. Die übrigen §§. handeln von den Anschütten rc.

Getreid-Anschütten sind dreierlei: 1) die gefreiten Stände haben dabei das Beneficium fluminis, daß sie mit eigenen Schiffen ihr Getreide verführen dürfen, doch so, daß sie das Quantum bei der Abfuhr zu Wasser, wo eine Schranne oder ein Getreid-Markt ist, im Schrannenbuch anmerken zu lassen schuldig sind. 2) Kurf. Anschütten haben eben die nähmliche Obliegenheit, und die der bürgerlichen Gewerbe gleichfalls, sollen aber nicht zum weiteren Verkauf angewendet werden. 3) Anschütten zum förmlich berechtigten Wiederverkaufe sind an die Schrannen-Ordnung gebunden. Letztere wurden 1771 gänzlich, und sogar bei Confiscations-Strafe für das erste, und des Stranges für das zweite Mahl verbothen; den Schiffmeistern aber war nur so viel gestattet, daß das angeschüttete Getreide nicht lange liegen bleiben; sondern von Zeit zu Zeit auf die Schrannen geliefert und verkauft werden muß.

Die Ausfuhr des Getreides wurde bald verbothen, bald wieder gegen mehr oder weniger Ausfuhr-Gebühr erlaubt. (Auch in Baiern glaubte man durch Sperren einen Ueberfluß zu erhalten.) Wie viel die Ausfuhr-Gebühr im vorigen betragen habe, zeigt nachfolgende Tabelle.

	Ausfuhr-Gebühr zu Land vom Scheffel		Ausfuhr-Gebühr zu Wasser vom Scheffel	
Im J. 1765 mit Ausschluß der Mauthgebühr	— fl.	10 kr.	— fl.	12 kr.
— 1766 = = =	—	32 —	—	48 —
— 1775 = =	—	10 —	—	12 —
— 1777 = =	—	32 —	—	48 —
— 1779 = =	—	10 —	—	12 —
— 1781 = =	—	32 —	—	44 —
— 1783 = =	—	18 —	—	20 —
= von der Gerste von Mich. bis Georgi	—	54 —	1 —	—
— 1787 = =	2	—	2 —	—
— 1790 = =	1	—	1 —	—
— 1794 vom 19. Sept. gegen Schwaben	1	30 —	—	—

	Ausfuhr-Gebühr zu Land vom Scheffel	zu Wasser vom Scheffel
Im J. 1794 bei den Mauthstat. Rhain und Thierhaupten	1 fl. — kr.	— fl. — kr.
— — den 1 Nov.	2 — — —	— — — —
— 1797 wurde die Ausfuhr von Korn und Weitzen vom 20. Sept. anfangend erlaubt	1 — 30 —	1 — 30 —

Uebersicht der Getreidepreise von 1793 bis 1802.

Im Jahre	Weitzen.	Korn.	Gerste	Haber.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
1793	12 $40\frac{5}{52}$	9 $7\frac{1}{52}$	7 $23\frac{42}{52}$	6 $7\frac{18}{52}$
1794	12 $22\frac{5}{52}$	9 $4\frac{20}{52}$	8 $7\frac{24}{52}$	6 $3\frac{13}{52}$
1795	18 $4\frac{24}{52}$	10 $56\frac{25}{52}$	9 $21\frac{27}{52}$	7 $25\frac{15}{52}$
1796	16 22	10 $41\frac{29}{52}$	8 $51\frac{2}{52}$	7 $57\frac{48}{52}$
1797	14 $5\frac{10}{52}$	10 $17\frac{51}{52}$	10 $44\frac{34}{54}$	8 $27\frac{42}{52}$
1798	16 $37\frac{2}{52}$	12 $17\frac{28}{52}$	12 $4\frac{10}{52}$	9 $31\frac{17}{52}$
1799	22 $23\frac{18}{52}$	17 $42\frac{47}{52}$	12 $55\frac{49}{52}$ (1)	11 $39\frac{17}{52}$
1800	19 $32\frac{39}{52}$	14 $7\frac{13}{52}$	11 $15\frac{6}{50}$	9 $35\frac{38}{52}$
1801	18 $13\frac{45}{52}$ (2)	10 $32\frac{40}{52}$	8 $55\frac{9}{52}$	7 $55\frac{9}{52}$
1802	26 $43\frac{6}{53}$ (3)	19 $36\frac{12}{53}$	14 $25\frac{41}{53}$	8 $29\frac{33}{53}$
10jähriger Durchschnitt.	17 42	13 26	10 25	8 19

Die allgemeine Theurung im Jahre 1770 veranlaßte die Regirung, eine Berechnung herstellen zu lassen, wie viel Getreide zur Consumption auf Ein Jahr nöthig sei. Das Resultat war:

	Zur Speise, und Fourage Weitzen.	Korn.	Gerste.	Haber.
	$257,679\frac{1}{4}$	$1,343,152\frac{3}{4}$	$434,603\frac{1}{4}$	$457,248\frac{3}{4}$
Winterbau	68,709	242.075	— —	— —
Somerbau	— —	— —	$141,053\frac{1}{3}$	$279,654\frac{1}{2}$
Summe	$326,388\frac{1}{4}$	$1,585,227\frac{3}{4}$	575,657	$636,903\frac{1}{4}$

Die Ausfuhr betrug von 1774 bis 1786:

Weitzen.	Korn.	Gerste.	Haber.
953,251¾	491,373¼	619,815	154,542

Zehend- und Gilt-Getreide 106,330¼ Scheffel.

Summe 2,325,310¼ Scheffel.

Trifft auf jedes Jahr im Durchschnitt 178,870 — —

Zum Ausbaue waren nach obiger Beschreibung 531,492 Scheffel nöthig. Rechnet man nun im Durchschnitte ½ Scheffel auf jeden Morgen Aussaat, da an einigen Orten mehr, an andern aber weniger nöthig ist, so werden jährl. 1,462,984 Tagwerke oder Morgen angebaut. Nimmt man an, daß, wie bisher gewöhnlich, ⅓ Feld brach liegt, so hätte Baiern 2,194,476 Morgen Ackerland.

Mehl und Brod. Die Preise dieser zwei Hauptbedürfnisse richten sich genau nach den Getreidepreisen. Die Aufsicht der Polizei und ihre Unbestechlichkeit ist hierin mehr als irgendwo nothwendig. Bäcker- und Müllerbeschaue kannten die ältesten Polizeien der Städte, und sie werden auch niemahls und nirgends überflüßig sein.

Man nimmt gewöhnlich an, daß 100 Pfund Korn 135 Pf. gutes, schmackhaftes Brod geben; 100 Pf. Weitzenmehl 142 Pf.; 100 Pf. Semmelmehl 146 Pf. 5 Loth an Semmeln. Dagegen geben 69 Pf. Mittelmehl 83 Pf. 17 Loth Leibel oder Röckel. *)

*) In Westenr. Beiträgen V. B. S. 315 findet man eine *Proba de anno* 1583, welche, mit Rücksicht auf die dermahligen Preise, hiermit verglichen werden kann. Auch die Bäcker- Müller- Bräuer- und Metzger-*neuen Sätz* aus den Polizeiordnungen der Stadt vom 14. und 15ten Jahrhundert sind nicht zu übersehen. (Westenr. Beitr. VI. B. S. 87 und ff. sind damit zu vergleichen.)

Wir haben vom J. 1701 eine sehr ausführliche Mühl-Ordnung, welche sich auf eine ältere Polizei-Ordnung beruft, nach welcher in eines jeden, der sein Getreide in die Mühle gibt, „freier Wahl und Willkühr stehen soll, ob er sein Getreide, die hernach bestimmte Anzahl Mehl und Kleiben, so aus seinem Getreid gemahlen wird, annehmen wolle, oder aber, ob er sein Getreid auf die ordentliche Muß wolle mahlen lassen, welches dann, wanns einer begehrt, dem soll der Mühler statt zu thun, schuldig seyn. Zum Fall nun

„10) Einer eine benannte Anzahl von seinem Getreid haben will, dem soll der Mühler von seinem Korn oder Roggen den dritten Theil mehr Mehls, oder wenn das Korn oder Roggen 2 Metzen 2 Schäffel, oder Schaf gewesen, 3 Metzen 3 Schäffel an Mehl und Kleiben, einen halben Metzen auf jedes Schäffel, dann drey Schaf an Mehl, und Kleiben ein Metzen zwei und ein halb Sechzehend Landshuter Mässerey, also proportionierlich andere Mässerey dafür geantwortet werden, und in diesem Fall da einer die bestimmte Anzahl Mehls nimmt, ist er dem Mühler einiges Muß nicht zu geben schuldig, welcher aber

„11) Sein Mehl in der Mühl beuteln oder römischen läßt, wie es gewöhnlich, dem soll der Mühler von einem jeden Müuchner Schäffel, so 6 Metzen haltet, gutes Korn, 8 ein halb Metzen, und 1 ein halb Metzen Kleiben vom geringsten 7 ein halb Metzen Mehl und Kleiben 2 Metzen gestrichen Maaß antworten."

„12) Wer aber sein Getreid lieber auf das Muß, und nicht auf die bestimmte Anzahl Mehl will mahlen lassen, dem soll es der Mühler statt thun, und den 30 Theil an Getreid, und nicht an Mehl davon zu Lohn nehmen, laut Polizeiordnung 5. Art. rc."

Diese und ihr gleiche Anordnungen sind immer sehr gut gemeint. Allein, ob man gleich Strafen erfunden hat, um dem Wucher der Müller Schranken zu setzen, so ist dennoch kein Mittel dagegen mit mehr Sicherheit anzuwenden, als die Wage, wie sie bereits in mehreren Ländern einge-

führt ist. Im Münchner Intelligenzblatte von 1798 N. 40. S. 600 ist bereits eine Berechnung enthalten, welcher zu Folge ein Mahlgast von der Mühle, nach Abzuge des 16ten Theils, für Mütz (Lohn) Staub und Abgang erhalten soll, wie folgt:

Wenn das Korn wiegt		Mütz und Abgang	Erhält der Eigenthümer Mehl		Kleien.
Centner	Pfund	Pfund	Centner	Pfund	Pfund
1	—	10	—	85	5
1	10	10	—	94	6
1	20	12	1	2	6
1	30	12	1	11	7
1	40	12	1	20	8
1	50	13	1	29	8
1	60	14	1	37	9
1	70	16	1	45	9
1	80	16	1	54	10
1	90	18	1	62	10
2	—	18	1	71	11
2	10	18	1	80	12
2	20	20	1	88	12
2	30	20	1	97	13
2	40	22	2	5	13
2	50	22	2	14	14
2	60	25	2	21	14
2	70	24	2	31	15
2	80	24	2	40	15
2	90	26	2	48	16
3	—	26	2	57	17
3	10	28	2	65	17
3	20	28	2	74	18
3	30	30	2	82	18
3	40	30	2	91	19
3	50	30	3	—	20
3	60	32	3	8	20
3	70	32	3	17	21
3	80	34	3	25	21
3	90	34	3	34	22
400	—	36	3	42	22

Das Fleisch, das hier in den städtischen 2 Bänken sowohl, als in den der Polizei unmittelbar unterworfenen Freibänken für einen bestimmten Satz verkauft wird, unterliegt einer strengen Beschau. Dieser sind seit Kurzem auch die Regimentsmetzger unterworfen. Die Weigerungen der Metzger, für den festgesetzten Satz zu verkaufen, werden mit Einsperrung, Geldstrafe, und militärischen Executionen gestraft; wovon wir erst im Monath July 1804 ein Beispiel hatten. Die Wohlfeilheit dieses Lebensbedürfnisses kann nicht eher erzielet werden, bis nicht die Stallfütterung eingeführt, und ein stätiges Verhältniß zwischen Getreide und Schlachtvieh überall hergestellt sein wird, welches in einem getreidbauenden Lande Zeit, Aufsicht, und eine Reihe gesegneter Jahre fordert.

Abgaben von den Lebensmitteln.

Ein Wein-, Bier-, Branntwein- und Meth-Aufschlag, welcher von der Landschaft eingenommen wird, ist schon im J. 1543 zur Abführung der im Türken- und in den verschiedenen Reichskriegen gemachten Schulden eingeführt worden.

Der Bier-Aufschlag ist nach den Ständen verschieden. Der Prälatenstand, und die bürgerlichen und Landbräuer, welche freien Bierverkauf haben, zahlen von einem jeden Sud Sommer- oder Winterbier 15 fl. 42 kr. 6 Heller; der verkaufende

Ritter-

Ritter- oder Adelsstand 13 fl. 12 kr. 6 Hllr., und die nur den Haustrunk zu brauen berechtigten Stände, Klöster und Stiftungen von jedem Eimer 23 kr. 4 Heller. Zu einem ganzen Winter- oder Sommersude dürfen aber nicht mehr als 5 Scheffel gedörrtes Malz genommen, und daraus nicht mehr als 24 Eimer Winter- und 22 Eimer Sommerbier (der Eimer zu 64 Maß) gebrauet werden. Seit mehreren Jahren genießen die meisten Bräuer aller Stände eine sogenannte Composition, d. i. sie zahlen eine bestimmte Summe, und brauen nach Belieben. Doch wird der Preis nach Verhältniß des Ankaufspreises von Gerste und Hopfen von der Regirung bestimmt. Theurer kann kein Bräuer sein Bier; aber, wenn es ihm beliebt, wohlfeiler geben. Ueber obigen Anschlag müssen noch von einem jeden Eimer 15 kr. bezahlt werden, welche Abgabe im J. 1771 eingeführt worden ist.

Der Wein-Aufschlag beträgt von jedem eingeführten Eimer 2 fl. 30 kr. nach einer Verordnung von 1750. Eine spätere von 1769 erhöhte ihn auf 3 fl.; doch mit Ausschluß der hergebrachten kleinen Mauth- und Zollgebühren. Der Landeimer wird zwar durchgehends auf 64 Maß visirt; der Aufschlag aber nach 60 bezahlt. Eben so wird die Tiroler Jhrn, welche 72 Maß hält, nur für 60 Maß berechnet. Wirklich frequentirende Räthe und adelige Landsassen sind für den Haustrunk frei.

Der Branntwein-Aufschlag ist für jeden zur inländischen Zehrung einzuführenden Eimer 6 fl. Die inländischen Branntweinbrenner zahlen meistens eine Summe überhaupt als Composition.

Der Meth-Aufschlag ist für den Eimer 45 kr., und 1 fl. 30 kr. Ungeld.

Auch von jeder Maß Bier erhält die Stadtkamer, als uralte Vergünstigung, 1 Pf. Ungeld.

Der im J. 1634 eingeführte Fleisch-Aufschlag ist im Jahre 1761, wie folgt, festgesetzt worden:

Von einem Ochsen .	1 fl.	40 kr.
— — Stier oder einer Kuh	—	45 —
— — jungen Rind .	—	40 —
— — Kalb .	—	10 —
— — Schaf, Bock oder Geise	—	6 —
— — Lamm, oder Kitze	—	4 —
— — feisten Schweine	—	30 —
— — gemeinen — .	—	10 —
— — Frischling, der nicht über 25 Pfund wiegt	—	5 —

Die Wirthe, Metzger und andere unbefreite Stände auf dem Lande zahlen von jedem Pfunde 1 weißen Pfenning.

Dulten und Märkte.

Jahrmärkte oder Messen (hier Dulten, von dem im J. 1406 der Kirche auf dem Anger ertheilten päpstlichen Indulte genannt, wovon bereits in der I. Abthl. Erwähnung geschehen ist) sind hier zwei: die Gebnacht- oder Dreikönigdult, und die Jacobidult. An den Vorabenden beider Märkte wird die Freiung eingeläutet, d. i. die Freiheit zu handeln durch eine Glocke der u. l. Frau-Kirche eröffnet. Beide dauern 14 Tage lang.*) Diese Dulten werden auf dem Paradeplatze gehalten, welcher durch die vor Kurzem abgebrochene Mauthhalle einen beträchtlichen Raum gewonnen hat.

Schrannenmarkt, oder Getreideverkauf ist alle Wochen an Sonnabenden auf dem Hauptplatze.

---

*) Eine ausführliche Beschreibung der Jacobidult befindet sich in den „Alte vnd newe Ornunge von einem Ersamen Rath geornet" des städtischen Archivs. Der Ruf des Jahrmarktes war damahls:

„Es gebiethen mein Herr der Richter und Rath, daß allermänniglich, wer ietzo im Jahrmarkt herkommt, Freiung und ein sichers Geleit soll haben, von St. Jacobs Abend heut, als man die Freiung einläut. Und soll werden vierzehen Tag von St. Jacobs Tag, als man die Freiung ausläut, ungefährlich ausgenommen alle die, denen die Stadt verbothen ist, und die der Stadt Feind sind, und alle Mörder, Dieb, Rauber, Mordbrenner, und alle die, die solich Unrecht auf ihnen haben, damit sie den Leib verworcht haben."

Roßmärkte sind die ersten drei Mittwoche in der Fasten im Thale, und am Jacobitage auf dem Platze, wo das Franziskaner Kloster gestanden hat. Sie sind erst kürzlich von dem Anger dahin verlegt worden, um das dortige Feuerhaus zugänglicher zu machen.

Am Vorabend vor Nicolai und an diesem Tage selbst wird auf dem Paradeplatze ein Markt mit Kinderwaaren gehalten, wozu aber nur inländische Krämer zugelassen werden. Gräßliche, unschickliche Puppen und sogenannte Klaubaufe sind von der Polizei verbothen.

Alle Fasttage ist Fischmarkt am Fischbrunnen des Marktplatzes.

Alle Donnerstage ist Hornviehmarkt unweit der Stadt auf den Lüften, wohin auch öfter Schweine getrieben werden.

Vogelmarkt ist Vormittags alle Sonn- und Feiertage auf dem Hauptplatze. Vor einiger Zeit sind auch die Hunde hier feilgebothen worden.

Holzmärkte sind alle Tage im Thale, in der Sendlinger und Neuhauser Gasse.

Heumarkt ist alle Tage auf dem Anger.

Die Tölzer haben die Erlaubniß, alle Quatember ihre bäuerischen Kistler-Arbeiten auf dem

Hauptplatze, oder dem neuen Platze an der Residenz zu verkaufen.

Früchte- und Kräutermarkt, Eier- und Geflügelmarkt, Baum- und Blumenmarkt u. d. gl. sind täglich auf eigenen, von der Polizei angewiesenen Plätzen, auf denen die Polizeidiener Wache und Ordnung halten.

Trödel- oder Tändelmarkt von alten, geringeren Geräthschaften ist täglich auf dem Anger; ansehnlicherer Kram von Geräthschaften wird selbst in den vornehmeren Strassen der Stadt getrieben.

Einige Hausbedürfnisse, z. B. Milch, süße und saure, Sand, Kienholz, Sägespähne, Hafenbinderei, Besen, Brunnkresse ꝛc. werden von ihren Verkäufern auf den Strassen, jedes mit einer eigenen, sehr verschieden kadenzirten Melodie, ausgerufen.

* * *

Alle Waaren, die aus dem Lande hier durchziehen, oder zur inländischen Consumption bestimmt sind, werden in der Mauthhalle, welche nun in die ehemahlige, ordentlich für diesen Zweck hergestellte Augustiner-Kirche übersetzt ist, niedergelegt, und zur Uebereinstimmung mit dem inländischen Gewichte das Mehr oder minder nachgewogen, wonach denn die festgesetzte Mauthabgabe berechnet werden muß.

Sittlichkeits-Anstalten.

(Wir finden es nöthig, unsere Leser zum Voraus auf die Erfahrung aufmerksam zu machen, daß die Ausführung gar oft hinter der Verordnung zurückzubleiben pflegt. Allein hat einmahl die Regirung ihren Geist ausgesprochen, dann ist es Schuld ihrer Beamten, wenn nicht alles in diesem Geiste geschieht, und kleinliche Rücksichten die höheren Zwecke aus den Augen rücken. Daß die Erziehung den Grund zur bürgerlichen Wohlfahrt legen müsse; daß öffentliche Sittlichkeit einer der Grundpfeiler eines wohlgeordneten Staates sei; daß unbestechliche Treue, und Beamten-Ehrlichkeit die Seele der Staatsmoralität sei — welche Regirung hat dieß nachdrücklicher und öfter verkündiget, als die neueste kurpfalzbaierische? Wenn also die Ausübung nicht gleichen Schritt mit den Befehlen der Staatsweisheit hält, so muß man nicht den befehlenden Staat, nur die Menschen anklagen, welchen ein Fehlgriff die Gewalt der Ausführung übertragen hat.)

Den ganzen Kram der Vorurtheile und des Aberglaubens mit Klugheit und Bescheidenheit zu vertilgen, ist der Polizei übertragen. Sie hat die Aufsicht, die verbothenen Feiertage zu bewachen, und die Dagegenhandelnden zur Strafe zu ziehen, welches auch fleißig geschieht. Mit militär. Hülfe zieht sie die müßigen Feiertaghalter aus den Saufgelagen ein, straft sie mit Geld und Arrest; im Falle der Wiederhohlung mit Ausweisung. Sie hat bereits überall die unnöthigen Kapellchen und Winkelstatuen zerstört, und die wilden Auswüchse des Aberglaubens in ihren Keimen ertödtet. Ihr ist das Gebieth der kirchlichen Zucht, als Vollzieherinn der landesherrlichen Befehle, übergeben: mit Argusaugen soll sie dieses Gebieth sammt allem Getrödel sei-

ner Zünfte, von den Wunderlügen herab bis zu den einfältigen Liedchen und Legenden der altschwäbischen Bilderkrämer, übersehen. Ihr geringstes Versehen wird um so bitterer getadelt, je unbeschränkter die Gewalt ist, die ihr der Staat dagegen anvertraut hat.

Alle Zweige der öffentlichen Sittlichkeit sind in den Händen der Polizei niedergelegt, welche eben deßwegen nur von einem öffentlich unbescholtenen Staatshaushalter repräsentirt sein kann, wenn sie nicht zum Gespötte der Lüderlichen und zum Aerger der Gutgesinnten werden soll.

Die Polizei hat es in unsrer, von so vielen Fremden besuchten Stadt dahin gebracht, die Freudenmädchen, ohne Bordelle und Winkelgelage, unter Staatsaufsicht zu setzen, die Skandale der venus volgivaga von öffentl. Plätzen zu entfernen, und körperliche Gefährden durch ununterbrochene Aufsicht über ihre Priesterinnen, so viel möglich, zu verhindern. Das Laster ist wenigstens gezwungen, nicht mit frecher Oeffentlichkeit aufzutreten, und der Rechtlichkeit der Wohlerzogenen in einer Art von bewilligter Ungebundenheit zu trotzen. Die feilen Mädchen, welche den Augen der Polizei überall nicht entgehen, unterliegen der strengsten Aufsicht: eine Polizeikarte bringt sie unter die Klasse der Gezeichneten, und ein scharfsichtiger Chirurg controlirt ihren Wandel; sie ver-

schwinden in die Contumaz der Heilungsanstalten, sobald sie Spuren der Ansteckung zeigen.*)

Die Polizei hat ferner die Aufsicht über Tanz und Spiel, daß ersterer nicht zu ungebührlichen Zeiten und nicht zu oft gehalten, letzteres nicht in die verderbliche Glücksspielsucht ausarten möge. Hazardspiele sind allgemein verbothen.

*) Seit dem Jahre 1430 befand sich hier, auf den Rath des Magistrats und Befehl des Hofes (vom J. 1430), ein sogenanntes Frauenhaus, eigentlich Bordell, worüber ein von dem Magistrat verpflichteter Frauenmeister gesetzt war (S. Westenr. Beitr. VI. B. S 185, wo auch die Sätze des Frauenmeisters angegeben sind). Die öffentlichen Dirnen hatten darin ihren gesetzlichen Aufenthalt. Man findet Nachrichten aus jenen Zeiten, daß sogar der Züchtiger (Scharfrichter) mit solchen Dirnen Gewerb trieb. Herzog Albert V. fand es zwar erbaulicher, diese Freistätte der Verführung aufzuheben. Allein von Zeit zu Zeit und noch im 17ten Jahrhundert gerieth man auf Spuren solcher Frauenmeister, und konnte sie nicht anders, als mit der Strafe des Verweisens aus der Stadt vertilgen. Noch vor Errichtung eines Zuchthauses war ein sogenanntes Gemeinhaus in Uebung, wovon der Aufseher der freie Wirth hieß, nach einem Befehl vom J. 1533: „In Betreff einiger liederlichen öffentliche Unzucht treibenden Weibspersonen, auch einiger Eheleute, welche mit freiwilliger, oder erzwungener gegenseitiger Einwilligung zu andern gehen, welche mit der öffentlichen Strafe eines Prangers, einer Leibszüchtigung, und ewiger Stadt- und Burgfriedensverweisung beleget werden. Wurden sie aber dem freyen Wiert allhye zu handten, der solle sy Macht und Gewalt haben, on alle Mittl in das Gemaynhaus zu ziehen, und daselbs zu enthalten (unterhalten) Vnntz sy ir Leben von sünden vnd Schannden zu Pueßvertigkait kheren, vnd zu Eren wider wendten." Die ältern und neueren Polizei-Ordnungen der Stadt sind voll der schönsten Vorschriften der Sittlichkeit, und ernstlicher Straffälle ihrer Uebertretung.

Kleiderordnung ist seit 1752 *) keine mehr erschienen. Wozu auch? Keine war mächtig genug, die Unterschleife der Ueppigkeit zu entkräften, und alles, was dagegen geschehen kann, dürfte die nun eingeführte Uniformirung der Staatsbeamten bewirken. Die Kraft, dieses Staatsübel aus der Wurzel zu heben, ist noch nirgends gefunden.

*
* *

Die Polizeidirection hat seit einiger Zeit angefangen, in gedruckten monathlichen Verzeichnissen, welche der officiellen Staatszeitung beigelegt wurden, die Fälle zu benennen, in denen sie die öffentliche Sittlichkeit bezielte. Wir führen einige davon an, um unsern Lesern einen Begriff von den Aeußerungen dieser Sorgfalt zu geben.

„Die Polizei sorgte, daß die verschiedenen Bruderschaftsfeste an Sonntagen und gebothenen Feiertagen gefeiert wurden.

An den abgeschafften Feiertagen wurde durch die zweckmäßig eingetretenen Maßregeln größten Theils gearbeitet.

Das Tanzen in den Wirthshäusern wurde an den abgeschafften Feiertagen, so wie an den durch die Kirche verbothenen Tagen durchaus verhindert.

Die eingeführten fremden Kalender, wo die abgeschafften Feiertage roth bemerkt sind, wurden vernichtet.

Die Polizei hat, vom J. 1801 angefangen, 69 verlassene und verwahrloste Kinder mit höchster Erlaubniß Sr.

---

*) Diese ist in Westenr. Beiträgen S. 267 I. B. enthalten.

kurfürstl. Durchleucht auf Höchst Dero Privatkosten in das Landgericht Dachau zur Erziehung im Ackerbau übergeben.

Die Polizei sorgte, daß die zu Ehren verschiedener Heiligen sonst gehaltenen Hochämter auf Sonntage und gebothene Feiertage verlegt wurden.

Die Polizei sorgte, daß an den abgeschafften Feiertagen keine Tanzmusik gehalten, und alle Kaufmannsgewölbe und Werkstuben der Stadt richtig geöffnet; sofort weder in Wirthhäusern, noch Promenaden müßige Handwerkspursche geduldet werden. Diejenigen, die dieser Maßregel vor die Thore hinaus entweichen wollten, wurden auf die Polizei gebracht, dort mit Arrest beahndet, und dann ihren Meistern wieder zugeführt.

Außer dem Markustage, und den ersten 3 Tagen in der Kreutzwoche wurde kein Kreutzgang, weder zur Stadt hinaus, noch von außen herein gelassen.

In diesem Monath wurden 125 Bettler in Polizei-Arrest gebracht. Das Publikum wird daraus ersehen, daß die Polizei es nicht an Erfüllung ihrer Pflicht habe ermangeln lassen, dem Bettel entgegen zu arbeiten. Es wäre nur zu wünschen, daß mehrere aus dem Publikum, statt sich der Bettler anzunehmen, die Polizei in ihrem Verfahren wenigstens nicht hindern möchten. Die Polizei verfügt doch mit den Bettlern nichts anders, als daß sie die bettelnden Kinder mit Warnung ihren Aeltern, oder bei Handwerkern, oder auf dem Lande in Erziehung übergibt. Die erwachsenen Bettler werden in Arbeit geführt, gewarnt, man unterstützt sie nach Lage der Umstände mit Rumfordischer Suppe auf kurf. Rechnung, man verschafft ihnen Wohnung, bringt sie in Krankenhäuser, empfiehlt sie dem Armen-Institute, bestraft einige mit Polizeiarrest, und

liefert die fremden über die Gränze. In vier Jahren sind von 3055 in Polizeiverwahr gebrachten Bettler nicht mehr als 141 Inkorrigible zur Strafe auf einige Zeit ins Zuchthaus gesetzt worden. Und für alle diese wohlthätigen Maßregeln findet ein Bettler, der sich sträubt, oder ein Kind, welches schreit, in der Menge des zusammen laufenden Volkes seine Partisanen; der Polizeidiener wird mißhandelt, und wenn er einen Bettler aus dem Hause hohlt, schreit der nähmliche Hausherr, der über den Bettel sich beschwert, über die Verletzung seiner häuslichen Rechte.

Höchstlandesherrlicher Verordnung gemäß wurde von der Polizei an der Gewürzmühle eine große Armenseelen-Tafel, ein Altöttinger-Altar am grünen Baume, und ein Nepomuzenus-Bild an der Brücke beim Lettinger und beim Kuisel, so wie ein großes Kruzifix auf der Erdzunge dem weißen Hause gegenüber mit Anständigkeit abgenommen, worauf Bar. v. Ruffini eine Wieskapelle, und Schwertfeger Strobelberger ein Kruzifix, der Kupferhammer-Besitzer Roggenhofer aber ein Nepomuzenibild von der Brücke verordnungsgemäß gleichfalls entfernten.

Höchster Verordnung gemäß wurden diejenigen Akademiker, welche sich bei den letzthin in Landshut ausgebrochenen Unordnungen nach München begeben hatten, wieder zu ihren Studien auf die Universität zurückgewiesen.

Die mildthätige Gesellschaft hat fortgefahren, den von der Polizei empfohlenen Lehrjungen Beisteuer zu leisten.

Von Seite des kurf. Schulen-Commissariats werden die aus dem Kurse aus Ursachen entlassenen Schulkandidaten alsogleich der Polizei angezeigt, um selbe von hier entfernen zu können.

Die Polizei hielt darauf, daß die Nachts auf den Strassen gehalten werdenden Serenaden erst angezeigt werden müssen.

Kurf. Landesdirections = Befehl zu Folge werden die Musikpatente von der Polizei nur an solche Individuen ausgefolgt, welche einen ordentlichen Lebenswandel haben, und ohne sich auf Bettel und Beunruhigung der Menschen zu verlegen, lediglich bei Kirchweihen, Hochzeiten, und andern erlaubten Lustbarkeiten ihren Verdienst nachsuchen.

Da höchster Verordnung gemäß nur am Fronleichnamsfeste, und dem Donnerstage darauf eine Antlaßprozession in den geeigneten Pfarren gehalten werden darf, so wurde die sonst am Dienstage nach dem Fronleichnamstage gehaltene heilige Geistprozession untersagt, und mit der Donnerstags darauf gehalten werdenden St. Peters = Prozession dergestalt vereiniget, daß diese Prozession dieses Jahr bei St. Peter ausgieng, und künftiges Jahr beim heiligen Geiste ausgehen wird. Das hochwürdigste Gut wurde abwechslungsweise von den beiden Pfarrherren getragen, so wie die vier Evangelien abwechslungsweise von ihnen gelesen wurden. Der Weg wurde durch das Thal, durch den Zwinger rechts am Zuchthause vorbei, durch das Rosenthal, die Fürstenfeldergasse, die Kaufingergasse, über den Platz, und wieder in die Kirche zurück genommen.

Man hielt darauf, daß keiner der vorigen Eremiten in seinem Eremitenhabit sich öffentlich zeigen darf.

Der Brückenbau, das Beschüttabräumen, und die Abräumung der Parapete gaben der Polizei Gelegenheit, verschiedenen Bedürftigen, die Arbeit suchten, solche zu verschaffen.

Zwei erwachsene verwahrlosete Kinder wurden bei Bauern auf dem Lande in Erziehung untergebracht.

Im Monath Mai d. J. wurden 129 Bettler, im Monath Junius aber 80 Bettler in Polizeiarrest gebracht."

Sicherheits-Anstalten.

Die ältesten Polizei-Ordnungen der Stadt enthalten eine lange Reihe derselben. Die Stadtsöldner, die Schaar- oder Rumorwachen, die Thurmwächter und m. dgl. finden sich schon in den ältesten Urkunden für die öffentliche Sicherheit beauftragt.

Durch die Besatzungen der stehenden Heere ist alles reger und nachdrücklicher geworden. Man findet wenige deutsche Städte, in denen für öffentliche Sicherheit so eifrig gesorgt ist, wie in München.

Wider Tumulte und Zusammenrottirungen.

Zu allen Zeiten des Tages und der Nacht wachen die kurf. Polizeidiener, welche an der Haupt- und allen Thorwachen immerfort anzutreffen sind, und zu allen Stunden der Nacht angewiesene Stadtbezirke zu bestreifen haben. Eine auf dem Polizeiamte aufgestellte, sehr sinnreich erfundene Uhr controlirt ihre Dienste. Ein Cavalerie-Piket, das auf dem Anger postirt ist, schickt Patroullen zu Pferde durch die ganze Stadt, und die Infanterie macht die gehörigen Ronden.

Wider Feuersgefahr besitzt die Stadt eine vortreffliche Feuerordnung, die auch mit aller Genauigkeit vollzogen wird, so daß man hier nur wenige Brände, besonders aus den neuern Zeiten, seit dem Brande der Residenz 1750, welcher im Jahre darauf die verbesserte Feuerordnung veranlaßte, kennt, welche nicht in wenigen Stunden gelöscht worden wären, oder einen etwas größeren Umfang von Gebäuden zerstört hätten. Die letzte allgemeine Feuerordnung für Baiern und die obere Pfalz ist 1791 den 30. März ergangen. Nebst dem von dem geschickten Baudirector der Stadt, Hrn. Stadtrathe Schedel auf Kosten der Stadtkamer erbauten Feuerhause (S. I. Abtheilung der Beschreibung) hat nun auch der Hof ein ähnliches in dem Umfange der Herzog-Maxischen Burg errichten lassen, so daß nach allen Gegenden der Stadt die schleunigste Hülfe geleistet werden kann. Die Thurmwächter von u. l. Frau und St. Peter hängen bei Tage die rothe Fahne, zum Zeichen eines entdeckten Brandes, aus, Nachts eine Laterne nach der Gegend desselben, blasen das dumpfe Feuerhorn, schlagen die Glocken an, wiederhohlen dieß gemäß der Größe der Gefahr; die Wachen geben Feuer; die Patroullen eilen an den bezeichneten Ort; alle Handwerker laufen zugleich von der Arbeit, oder ihren Wohnungen dahin; Militär-Commandos rücken aus zur Beibehaltung der Ordnung; die Trommeln schlagen

Lärm durch die Hauptstrassen, aus den Casernen werden Soldaten in Arbeitskütteln herbeigeführt, und aus der ganzen Stadt die Feuerrequisiten zusammengebracht. Der erste Fuhrmann mit Wasser erhält eine Belohnung. An tauglichen Spritzen und Wasserkübeln ist kein Mangel. Die Polizeidirection, an der Spitze der Arbeiter, ordnet und leitet das Ganze. Die Ursachen des Brandes werden streng untersucht, und die Schuldigen zur Strafe gezogen.

Man hat seit einiger Zeit einige Erfindungen mit den sogenannten Feuerlöschwischen in den Schornsteinen, und einem Durchfahrsacke, mit welchem diese schleunigst abgefeget und gelöscht werden können, bekannt gemacht, welche die zweckmäßigste Hülfe leisten.

Wider die Feuersgefahr vom Donnerwetter ist bereits an den wichtigsten Gebäuden durch Wetterableiter gesorgt, welche sich von Zeit zu Zeit vermehren. Man fängt allmählich an, von dem Glauben an die Vielspitzigkeit der Auffangstangen zurückzukommen. Außer einem zmahligen Glockenzeichen zum Gebethe darf weder geläutet, noch, wie es einst auf dem nahen Gießinger Berge üblich war, geschossen werden. Die Maurer- und Zimmermeister haben nebst den Kaminkehrern den Auftrag, bei den kurf. und anderen öffentlichen Aemtern sich zur Rettung schnell einzufinden.

Im Jahre 1799 den 17. Sept. ist für ganz Baiern eine Brandschadens-Versicherungs-Anstalt errichtet worden, welcher alle Kirchen- und Hofgebäude beigetreten sind. Ein Commissär, mit dem nöthigen Personale versehen, steht ihr vor, und berechnet sich jährlich mit dem Publikum über Einnahme und Schadenersatz. Da sie kein eigentliches Kassenamt ist; sondern nur die wirklich eingelaufenen Beiträge vertheilt und verrechnet, so hängt sie lediglich von der Menge der Beigetretenen ab; wird aber, um den Beschädigten schleunigere Hülfe leisten zu können, von einer Vorschußkasse von 40,000 fl. aus den Kirchenadministrationsämtern für Baiern und die obere Pfalz (das Herzogthum Neuburg hat allein 30,000 fl. hierzu gewidmet) unterstützt. Der im J. 1803 eingeschätzte Werth aller assecurirten Gebäude belief sich auf 62,981,700 Gulden; die Brandschäden betrugen 335,568 fl. 14 kr., und ihre Vergütung 81,490 fl. 51 kr., so daß auf den Gulden der gesellschaftlichen Beiträge die runde Summe von 3 kr. traff, worüber ein unverbesserlicher General-Conspect gedruckt erschienen ist.

Wider Diebereien und nächtliche Gefahren sorgen die überall hin vertheilten Polizeidiener. Jede verdächtige Person, welche keine Aufenthaltskarte aufzuweisen hat, wird auf die Polizei gebracht, wozu die militärische Hülfe aufgebothen ist. Selbst die Dienstbothen erhalten Polizeikarten,

womit

womit sie sich gegen die Nachstellungen der Polizeidiener, besonders zur Nachtzeit, sicher stellen können. Jeder Diebstahl muß sogleich auf der Polizei angezeigt werden, um die benöthigte Spähe, oder eine Untersuchung vorkehren zu können. Die Ankunft der Fremden muß von den Thorwachen bei der Stadtkommandantschaft, und von den Gasthöfen bei der Polizei am nähmlichen Tage, oder, wenn die Ankunft in der Nacht geschieht, am frühesten Morgen nebst Ursache und Zeit ihres Aufenthalts schriftlich, bei unvermeidlicher Strafe angezeigt werden. Ohne diese Anzeige darf kein Fremder weder in einem Privathause, noch Gasthofe bewirthet werden. Alle Fremde, welche sich einige Zeit hier aufhalten wollen, müssen Aufenthaltskarten von der Polizei lösen. Dasselbige gilt von dienstlosem, und müßigem Gesinde, das ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizei nicht geduldet wird.

Seit 1731, dem 18ten Juny ist die Stadt mit mehr als 600 Laternen b e l e u ch t e t, worüber eine eigene Commission niedergesetzt ist. Helle Mondnächte ausgenommen, brennen die Lampen in mäßigen Entfernungen durch die ganze Stadt; die Stadtthore sind auf beiden Seiten beleuchtet. Die beleuchteten Hauptstrassen der Stadt geben den prächtigsten Anblick.

W i d e r d i e U n a r t e n d e s G e s i n d e s sind mehrere Verordnungen vorhanden. Es sind Atte-

state von Seite der Herrschaft, welche einen Dienstbothen entläßt, anbefohlen. Allein, so geschärft auch die Befehle sind, so wird doch nicht allgemein Folge geleistet. Der Austritt aus dem Dienste, vor dem Verlaufe der bedungenen Dienstzeit, wird von der Polizei scharf geahndet, und der unmittelbare Rücktritt in den verlassenen Dienst ohne Schonung anbefohlen. Die Dingzeit der Dienstbothen ist von Vierteljahre zu Vierteljahre, von Georgi bis Jacobi, von Jacobi bis Michaelis, und von Michaelis bis Lichtmeß. Man kann Dienste in dem kurfürstl. Kundschaftsamte, d. i. im Zeitungs-Comtoir erfragen. Weiber, die man Hindingerinnen nennt, geben gegen Abgabe eines Groschens von dem Gld. des neuen Dienstlohnes unmittelbare Auskunft.

Wider die Bettelei bestehen hier die heilsamsten Anordnungen, die nur streng befolget werden dürfen. Das Betteln auf öffentlichen Strassen sowohl, als in den Häusern ist scharf verbothen, und unter Aufsicht der Polizeidiener gesetzt. Man muß aber gestehen, daß die unzeitige Mildthätigkeit der Geber beinahe mehr schadet, als die genaueste Aufmerksamkeit der Polizei, der Bettelei zu wehren, nützen kann.

Man hat schon in den frühesten Zeiten der Stadt Polizeiverordnungen wider den Bettel, wider kartirende, und müßige Leute, Landstreicher u. dgl. bekannt gemacht, und die Amtleute und Frohnbothen dagegen aufgebothen. Allein man erhielt davon nur augenblickliche Hülfe, und

das Uebel nahm immer wieder stärker überhand, je mehr die Volksmenge, besonders in Zeiten des Friedens, wuchs. Man könnte einen großen Band mit den mißlungenen Versuchen wider die Bettelei, mit von Zeit zu Zeit ergangenen Bettelordnungen, mit Bedrohungen des müßigen, umherstreichenden Gesindels u. dgl. füllen; so wenig hatte man die Kunst verstanden, diese Gräuel aus dem Grunde zu heben. Albert V. erließ in dem J. 1554 den 6. April eine sehr strenge Verordnung wider den Bettel und Müßiggang, und, da diese nichts fruchtete, schickte man im Jahre 1561 den 17. Dec. dem hiesigen Magistrate die Bettelordnung der Stadt Augsburg unter der Aufschrift Armuesordnung zu, um mit dem öffentlichen Almosen darnach zu verfahren. Unter Max. I. ergiengen neuerdings in den J. 1599, 1610, 1627 und 1630 sehr nachdrückliche Aufgebothe gegen den Strassenbettel, und zuletzt hielt man sogar die müßigen Leute zur Arbeit an den Festungswerken an. Unter Ferdinand Maria im J. 1675, und unter der Administration des Herzogs und Landgrafen von Leuchtenberg Max. Philipp im J. 1679 drohten ähnliche Verbothe, und im J. 1680 wurde das Heurathenlassen der Armen und Ehehalten untersagt. Maxim. Emanuel ließ im J. 1682 das Bettelhaus vor dem Einlaß erbauen, wohin die Bettler zur Arbeit und Besserung geschickt wurden. Allein es gebrach an zureichendem Fonde, Arbeisstoff und Nahrung herbeizuschaffen, und im J. 1711 mußte auf Befehl der kaiserl. Administration diese armselige Stiftung von dem Faßgroschen des Bräuamtes unterstützt werden. Das Grundübel war, daß diese Arbeitsanstalt gar bald entehrend ward, und in die leidige Benennung eines Zuchthauses übergieng. Unter Karl Albrecht wurden im J. 1737 neue Vorschläge zur Abstellung des Bettels gemacht: allein es gieng nichts als eine neue Bettelordnung im J. 1738 hervor, welche den Grundstoff die-

ses Staatsübels unberührt ließ. Mit hohem Ernste bestrebte sich Maximilian III. die Bettelei zu tilgen; er setzte im Jahre 1748 eine eigene Armen-Deputation nieder*); führte im J. 1749 eine neue Volksbeschreibung ein, und nahm im J. 1750 den Vorschlag an, eine Armenlotterie einzurichten. Im J. 1752 kamen gedruckte Anzeigen derjenigen Personen heraus, „welche aus den mondtägigen Hof- und 4 Stadtbüchsen, dann aus den 11 Kirchenbüchsen das heilige Almosen monath- und wöchentlich empfangen", dann derjenigen armen Personen, welche von dem Liebsbunde dasselbe erhalten hatten. Allein das Ganze glich mehr einer Pensions-Anstalt, als einer dauerhaften Vorkehrung zur Ausrottung der Bettelei, und, ungeachtet der Hof und die Stadt von jeher beträchtliche Opfer auf den Altar der Mildthätigkeit gebracht hat-

---

*) Der deßhalb ergangene Verruf lautete, wie folgt:

„Nachdeme Se. Churfürstl. Durchleucht unser allerseits Gnädigster Herr, Herr ꝛc. ꝛc. in dem letztern zu völliger Austilgung des allhier so sehr über Hand genommenen Bettels, und Müßiggangs publicirt-geschärften Bettel-Mandat vom 2. dieses neben anderen Verordnungen mehr das Publicum gnädigst versichern lassen, daß sowohl zu Untersuchung und Beschreibung der allhiesigen wahren bedürftigen Armen, als behörigen Vertheilung des aus denen angeordneten Sammlungs-Büchsen eingehändigten wochentlichen Almosens eine eigene Armen-Deputation zusammen gesetzt werden solle, solche auch wirklichen aus verschiedenen Geistlich- und Weltlichen Ständen, und Räthen ernennet, und angeordnet, dann zu Haltung ordentlicher Sessionen das allhiesige Raths-Haus ausersehen worden ist; So würdet ein solches denen allhiesigen wahren bedürftigen Armen, damit sie sich bey ermeldter Armen-Deputation, so den 29. dieses seinen Anfang nehmen wird, geziemend melden, und allda obigem Gnädigsten

ten, trieb dennoch der Baum aller Laster, der Müßiggang, unbeschnitten und frech seine wuchernden Geschosse. Die Bettelei belagerte alle Zugänge der Stadt und des Landes. Im Jahre 1770 war eine neue Volksbeschreibung nöthig; allein die folgende Theurung vereitelte jeden gerechten Wunsch, und machte Einrichtungen wider das Verhungern nöthig, worunter besonders die Austheilung der warmen Suppen im Josephspitale gehörte.

Im J. 1775 den 17. Nov. wurde ein allgemeiner Armenfond eingeführt, welcher aber nicht überall ausreichen wollte.

Unter Karl Theodor wurde im J. 1784 eine neue Hausbeschreibung nach gedruckten Verzeichnissen vor-

---

General-Mandat gemäß ihre Bedürftigkeit nach Erfordernuß der Umständen behörig anzeigen, und darthun können, und mögen, hiermit kund gemacht, die angewöhnte starcke und gesunde Bettler, und Müssiggänger hingegen sich um Arbeit und Dienst noch vor Ausgang des ihnen fürgesetzten Termins umzusehen, und es im Gegentheil auf die dictirte Arbeits-Haus-so andere unnachläßige Bestrafungen nicht ankommen zu lassen. Diejenige aber, so ein Allmosen zu geben im Stand, sohin schuldig seynd, nochmahlen alles Ernsts dahin ermahnet, daß sie in die angeordnete Sammlungs-Büchsen vor denen Häusern, und in denen Kirchen nach eines jeden Vermögen um so lieber einzulegen, sich entschliessen sollen, als die Göttliche Wahrheit dagegen das Centuplum, und nach diesem das ewige Leben verheisset, auch ohnehin diese Gnädigste Verordnung dem Publico, und denen allhiesigen wahren bedürftigen Armen zum besten gemeynt, und angesehen ist. Actum, et publicatum den 24. Jenner, Anno 1748."

genommen; hierauf im J. 1789 den 16. Dec. an die Stelle des entehrenden Zuchthauses (das nun ganz zu dieser Benennung organisirt wurde) das militärische Arbeitshaus in der Au durch die Bemühung des Grafen Rumford eröffnet, wohin Kinder und alle Arbeitslose zur Arbeit und zum Selbstunterhalte, mittelst des erarbeiteten Lohnes, gebracht wurden.

Mit dem 1. Jäner begann die wohlthätige Anstalt des Armen-Instituts mit einem Eifer und Ernst, ohne welche keine neue Einrichtung zu Stande gebracht werden kann, und die noch jetzt von gesegneten Folgen ist. Grafen Buquois Bemühungen für die österr. Lande hatten Nachahmer im Einzelnen gefunden: aber hier führte sie der Scharfsinn, und der durch keine Hindernisse zu schreckende Thateneifer des Grafen v. Rumford ins Allgemeine. Diese Anstalt besteht darin, daß das ganze Almosenwesen concentrirt, monathliche Beiträge von allen Familien durch die aufgestellten Viertelschreiber eingesammelt, und von einer eigenen Commission unter die wahrhaft Dürftigen ausgetheilt werden, worüber der Vorstand der Anstalt öffentliche Rechnung abzulegen hat. Dagegen hat die Polizei den schärfsten Auftrag, das öffentliche sowohl als heimliche Betteln durch Aufhebung des betretenen Bettelgesindels zu verhindern. Die ersten Jahre dieser vortrefflichen Einrichtung, besonders in der Hauptstadt, brachten das Ausland in Verwunderung auf, und die Einwohner konnten die geschehene Veränderung nicht laut genug preisen. Wer in Ländern gelebt hat, wo alle Gräuel der Bettelei einheimisch sind, fühlt sich wie neubelebt, wenn er hierher kommt, und von den schmutzigen Harpyen des Müßigganges ungestört durch die Strassen ziehen kann. Ein immer reger Eifer, und genaue Befolgung der ergangenen Mandate erhalte der Stadt und dem Lande diese Segnungen!

Im J. 1803 hat das Armeninstitut, gemäß der öffentlich gedruckten Rechenschaft, 93,891 fl. 47 kr. eingenommen, und 89,427 fl. 17 kr. 6 Hlr. ausgegeben. Das Almosen hatten in diesem J. 1557 Arme der Stadt und im Lehel, 300 in der Au, Lohe, und zu Untergießing — also in allen 1857 genossen. Ueber 800 Arme sind mit Kleidungen und Bettgewande versehen, 185 Kranke auf Kosten des Instituts in Krankenhäusern untergebracht, 96 in dem mit dem Institute verbundenen Armenversorgungshause, und 26 in anderen Spitälern (zur lebenslänglichen Versorgung) ernährt, gegen 400 Arme in dem Spinnhause des Instituts in der Au beschäftiget, und beträchtliche Summen auf besondere Unterstützungen, z. B. Hauszinsbeiträge, Heilungs- und Begräbnißkosten, Reisezehrungen, Lehrgelder u. dgl. verwendet worden.

Se. kurf. Durchleucht haben, um Arbeitsfähigen Erwerb und Unterhalt zu verschaffen, dem Institute im verflossenen Jahre das geräumige Clausurgebäude des aufgehobenen Nonnen-Klosters am Anger nebst Effecten und Requisiten von 939 fl. am Werthe überlassen, um es zu einem ergiebigen Beschäftigungshause zu benützen. Das Institut hat hierzu bereits die nöthigen Vorrichtungen getroffen, und gedenkt damit eine Industrieschule nebst einem Moral- und elementarischen Schulunterrichte für Kinder armer Aeltern zu verbinden.

Gegenwärtig besteht diese Anstalt aus einem Director und Commissär nebst 6 Assessoren von verschiedenen Ständen der Honoratioren. Der ganze Capitalfond beläuft sich auf 98,805 fl. 5 kr.

Die Zuflüsse bestehen aus den monathlichen freiwilligen Beiträgen der Einwohner (im J. 1803 —30,133 fl. 4½ kr.); aus einverleibten Stiftungen, zu welchen im J. 1803 die Kölbelsche Stiftung mit 4000 fl. Capital, der sogenannte Liebsbund mit 14,323 fl. Capit., und die Grabchristi-Brüderschaft zu 2100 fl. Capital neu hinzu kamen; aus Vermächtnissen und Quartis pauperum (die allgemein verordnet sind); aus Beiträgen unter selbstgewählten Devisen; aus Schenkungen an barem Gelde, und cedirten Activschulden; aus überlassenen Obligationsbriefen anderer mit dem Institute vereinigten Stiftungen (zu 16,423 fl.); aus den Tanz- und Musikpatenten (über jährliche 300 fl.); aus Succumbenz- und Strafgeldern; aus den Wirth- und Kirchenbüchsen; aus den Beiträgen der fremden Kaufleute in den beiden Dultzeiten u. m. dgl. Möchten diese Summen immer reicher fließen, und das schöne Institut dadurch so sehr zu Kräften kommen, daß es, unabhängig von Hartherzigkeit, bösem Willen, und verkehrter Denkart, auf eigener Grundfeste unerschütterlich bestehe!

Die Polizei, welche die heilige Pflicht auf sich hat, jede Staatswohlthat zu unterstützen, hat

im Jahre 1802 die Rumfordische Suppen-Anstalt eingeführt.

Die Vertheilung von Armensuppen ist in München, so wie im Auslande nicht ganz neu. Zu München ist im J. 1771, um die traurigen Folgen der Theurung von der Klasse der Dürftigen abzuhalten, in einer eigens angerichteten Küche zwischen dem St. Joseph-Spital und dem Kloster der Servitinnen eine reinlich gekochte, auf Kosten der Wohlthäter für Junge und Alte, Gesunde und Kranke gedeihliche warme Speise, wovon die Portion 4 kr. kostete, zubereitet, und an der Pforte des gedachten Spitals gegen messingene Zeichen ausgetheilt worden. (Sieh Münchner Intelligenz-Blatt 1771.) Alleiu die Rumfordische Suppe verdient sowohl ihrer Zubereitung, als Wohlfeilheit wegen neuerfunden genannt zu werden. Wir theilen einige der von dem Polizeidir. Baumgartner hierüber ertheilten Aufschlüsse in ihrem Zusammenhange aus den Münchner Zeitungsnachrichten mit.

Ankündigung.

„Als der Plan, die Konvente der Franziskaner und Kapuziner von hier in andere Städte zu verlegen, seiner Realisirung sich näherte, war Seine kurf. Durchleucht vor allem darauf bedacht, daß es denjenigen, die bis hierher die unentgeldliche Klostersuppe daselbst genossen hatten, bei wirklicher Verlegung dieser Konvente nicht an der bisher empfangenen Nahrung fehlen möchte. Se. kurf. Durchl. gaben mir daher aus eigener Bewegung den Auftrag, einen Entwurf zu machen, wie diese Klostersuppe durch die vorzüglich Rumfordische Suppe ersetzt, und so für die ganze Stadt gemeinnützig gemacht werden könnte. Ich habe diesem höchsten Auftrage gemäß einen Vorschlag hierüber eingereicht, welcher nach der von Sr. kurf. Durchleucht mir

ertheilten Genehmigung ausgeführt und hiermit bekannt gemacht werden darf. Denn, wenn es

1) eine der ersten Polizeipflichten ist, für Wohlfeilheit und hinlänglichen Vorrath der Lebensmittel nach möglichsten Kräften zu sorgen, so ist die Erfüllung dieser Pflicht gewiß noch wichtiger, wenn es darum zu thun ist, der ärmeren Volksklasse eine gesunde und sättigende Nahrung zu verschaffen; indem es ja außerdem in dem Augenblicke, wo der Reiche seinen Luxus einschränken muß, dem Armen an den unmittelbaren Lebensbedürfnissen fehlen müßte.

2) Obwohl seit einiger Zeit dieses letztere traurige Verhältniß in den größten Städten außer Deutschland eingetreten ist, so waren doch in München gewiß wenige, die hungerten, und dies aus der natürlichen Ursache, weil Niemand an seinem rechtlichen Broderwerbe gehindert wurde; weil die Freiheit des Handels mit Lebensmitteln die Leidenschaft des Habsüchtigen gegen seinen Willen zwang, dem Staate zu dienen; indem sie ihn ermunterte, mitten unter stehenden Heeren Magazine zu halten, die der Staat nicht zu bezahlen brauchte, und weil die Seligkeit, die die Menschen im Wohlthun genießen, viele brave Einwohner bewog, das Schicksal mancher Bedürftigen in der Stille zu erleichtern, während das Armeninstitut dort, wo offenbarer Mangel eintrat, nach allen Kräften steuerte.

3) Ein Hülfsmittel zur Unterstützung der Bedürftigen blieb immer die bei den Franziskanern und Kapuzinern unentgeldlich ausgetheilte Klostersuppe mit, an deren Statt nunmehr die Rumfordische Suppe ausgetheilt werden soll, deren Einfachheit, Güte und Gesundheit den Nahmen ihres Erfinders der Nachwelt aufbewahren wird. Diese Suppe soll aber als eine öffentliche Anstalt den Armen nicht aufgedrungen werden; sondern für die Zukunft in einer eigenen,

im Polizeihause hergerichteten Küche gekocht, und in einem daran stoßenden Zimmer an alle diejenigen, welche die Lust oder das Bedürfniß fühlen, sie abzuhohlen, käuflich überlassen werden.

4) Man sagt käuflich überlassen werden; denn es möchte nicht allerdings mit der Billigkeit übereinstimmen, dem Armen etwas am Almosen abzuziehen, und ihm als Surrogat die Suppe zu geben; indem manche durch Arbeiten in Privathäusern auf andere Art sich ihre Nahrung zu verschaffen wissen, welche daher offenbar verlieren würden, wenn ihnen für eine Suppe, die sie nicht genießen, am Almosen etwas vorbehalten werden sollte. Eben so schädlich würde es sein, die Suppe unentgeldlich zu geben; denn es ist bekannt, wie sehr es die Menschen verdirbt, sich sorglos dem kommenden Tage zu überlassen, wenn sie sich so ohne alle Mühe umsonst satt essen können.

5) Um diesen beiden übeln Folgen auszuweichen, wird also Jedermann für die Zukunft um einen Kreutzer eine halbe Maß gute, nahrhafte, frisch gekochte Rumfordische Suppe um Mittagszeit auf der Polizei erhalten können. Die Polizei wird gewisse Billete, die nicht nachzumachen sind, verfertigen lassen. Wollen nun einige Menschenfreunde dem großmüthigen Beispiele Sr. kurf. Durchleucht und der Frau Kurfürstinn Durchleucht folgen, und einige wahrhaft Bedürftige unentgeldlich mit dieser Suppe nähren, oder will das Armeninstitut besonders verdienten Armen ihr Schicksal noch mehr erleichtern, so lassen dieselben so viele solcher Billete, als sie wollen, gegen baare Bezahlung, jedes zu 1 kr., auf der Polizei ablangen, und theilen es den von ihnen gewählten Personen mit. Diese bezahlen dann mit diesen Billeten die Suppe, die sie hohlen, und die Wohlthäter sind gewiß, daß ihr Wunsch, wohlzuthun, auf eine zweckmäßige Art erreicht worden ist; denn

die Billetempfänger können nun einmahl mit den Billeten nichts anders anfangen, als eine Suppe damit ablangen. Zwei Portionen dieser Suppe werden im Stande sein, einen Menschen für einen ganzen Tag zu nähren, und gegen Hunger zu schützen.

6) Auf diese geraden und einfachen Grundsätze gebaut, wird sich diese Anstalt, ohne irgend eine Klasse in München zu beeinträchtigen, und ohne irgend jemanden Zwang anzuthun, am sichersten erhalten, und jedermann wird sich täglich von der Güte der Suppe selbst überzeugen können, welche noch kräftiger gemacht werden kann, wenn die Köchinnen die Zuwagen, die sie nicht nach Hause tragen wollen, in eigene, von der Polizei in den Bänken hingestellt werdende Körbe werfen wollen, welche Zuwagen dann mit der Suppe mitgekocht werden können. Der Erfolg wird es beweisen, welcher Dank für diese Anstalt dem Durchleuchtigsten Stifter von allen Seiten zuströhmen wird, Höchstwelche seit der Abreise der Franziskaner diese Suppe bis jetzt auf eigene Rechnung austheilen ließen, und die Vorrichtung der Küche und des Speisezimmers auf der Polizei selbst auf die nähmliche Art zu bestreiten befohlen haben."

Nähere Einrichtungs-Anzeige.

Seit dem 11ten April 1802 ist die auf kurf. Befehl im Polizeihause zu diesem Zwecke hergerichtete Küche fertig, und die Zeit über auch der Speisesahl vollendet worden, der nach dem vom Medicinalrathe **Xaver Häberl** im Krankensahle der barmherzigen Brüder zur öffentlichen Zufriedenheit ausgeführten Plane dergestalt gebaut ist, daß durch eine eigene Vorrichtung die durch das Zusammendrängen von vielen Menschen erzeugte schlechte Luft immer weggeschafft und mit gesunder Luft erneuert wird. Der Bau des Kochherdes ist so glücklich ausgefallen, daß zu einer

Zeit, wo noch alle Wände naß waren, eine Klafter Fichtenholz 33 Tage lang hinreichte, um 6461 Portionen Suppe, jede eine halbe Maß haltend, zu kochen. Der General-Landesdirectionsrath Alois v. Plank, und der Hofoberbaumeister Franz Thurn (welcher die Ausführung der Rumfordischen holzersparenden Herde ganz inne hat) haben durch diesen Bau den Beifall aller Sachverständigen eingeärndtet. Die Polizei ist genau dem von Sr. kurf. Durchleucht ihr gnädigst ertheilten Auftrage getreu geblieben, diese Suppe dergestalt herrichten zu lassen, daß sie, ohne jemanden aufgedrungen zu sein, gern und bis zur Sättigung genossen wird. Der Erfolg hat den auf diese Anstalt verwendeten Fleiß reichlich belohnt. Im Monathe März wurden 5128 Portionen, im Monath April 5740, und im Monath Mai 7808 Portionen dieser Suppe ausgetheilt. Se. kurf. Durchl. haben die Polizeidirection mittelst Cabinetsordre ermächtiget, auf Höchstdero und Ihrer Durchl. der regirenden Frau Kurfürstinn Kosten an verdiente Personen, die wegen Gebrechlichkeit, Alter oder Ueberzahl der Kinder mit aller Anstrengung sich ihren Unterhalt nicht verdienen können, Billets auf diese Suppe, und zwar täglich nach Erforderniß 200 derselben auszutheilen, welches denn auch getreu befolget wurde. Höchstdieselben haben mehrere Mahle, und zu unverhofften Zeiten, selbst in Begleitung Höchstdero Frau Gemahlinn, sich von dem Gange dieser Anstalt zu überzeugen geruht; Sie haben die Suppe ans dem Kessel und aus den hölzernen Schüsseln, wie sie angerichtet wird, versucht, und allemahl angenehm und nahrhaft gefunden. Mehrere hiesige Einwohner, vorzüglich Fremde, haben sich von der Einrichtung der Anstalt mit Vergnügen überzeugt, und von Traunstein, Neuburg und Straubing sind bereits Individuen hier gewesen, um die ganze Einrichtung zu kopiren, und dahin zu verpflanzen.

Das Speisezimmer hat ein gefälliges Ansehen, Fenster zu beiden Seiten, reine Luft und alle Bequemlichkeiten. Es ist mit einigen geistlichen Bildern, und mit den Bildnissen der durchl. Stifter geziert, und eine eingefaßte Tafel an der Wand enthält die Beschreibung der Entstehung dieser Anstalt. Es ist gewiß ein Anblick, der eines wohlwollenden Menschen Herz erquicken muß, wenn man um 11 Uhr gegen Mittag in diesen Speisesahl tritt, und Maurer, Zimmerleute, verschiedene Handwerker, Handlanger, Buben, Greise, Weiber mit Säuglingen, und Kindern von 2 Jahren in der schönsten Ordnung anstehen, und ihr reinliches, gesundes Mittagsmahl mit Appetit und allem möglichen Anstande auf langen Tischen dankbar einnehmen sieht. Da die Portion nur auf einen Kreutzer eingerichtet ist, so hat jeder die Freiheit, wenn er eine Schüssel voll verzehrt hat, wieder eine zu genießen, ohne gleich bei der ersten Schüssel, im Falle diese eine Maß zu 2 kr. enthalten würde, mehr, als er vielleicht wollte, ausgegeben zu haben. Eine große Quantität wird in Häfen nach Hause gehohlt, und man sieht aus den hübschen, reinlichen Häfen, die geschickt werden, daß Menschen von verschiedenen Klässen dieser Anstalt ihren Beifall schenken. Kindbetterinnen und Personen, die durch Alter oder Krankheit geschwächt sind, haben diese Suppe ohne die mindeste Beschwerlichkeit genossen. Da das Speisezimmer den Bedürftigen den Winter über zu einem Platze dienen soll, wo sie sich unentgeldlich erwärmen können, so wird man bei dieser Gelegenheit noch andere Anstalten damit zu verbinden suchen, die auf die Besserung der Menschen, ohne es zu scheinen, wichtigen Einfluß haben. Bis jetzt glaubt man, so viel gewonnen zu haben, daß die Menschen, ohne besonders dazu angehalten zu werden, sich selbst in Ordnüng halten, und eine gewisse Liebe zur Reinlichkeit zeigen, die sie dahin

bringen wird, des Schmutzes, in dem sie Jahre lang zu Hause lebten, nach und nach überdrüßig zu werden.

Die Art, diese Suppe zu kochen, ist durch die seit 2 Monathen von der Köchinn Elisab. Schwaigerinn versuchte Methode auf folgende Art bewährt gefunden worden:

Man heitzt um 6 Uhr Morgens den mit Wasser angefüllten Kessel, der z. B. 170 Maß hält, und schüttet in denselben um 7 Uhr, wo er zu sieden anfängt, 1 Viertel Erbsen. Zur nähmlichen Zeit mischt man in dem Kessel 4 Pfund Salz und um 6 kr. Grünes bei. Dieses läßt man sieden bis $\frac{1}{2}$ 10 Uhr, wo man $\frac{6}{32}$ gebrochene Gerste mit 4 Maß Essig und etwas kaltem Wasser in einem hölzernen Gefässe wohl umrühret, und selbes unter die kochenden Erbsen gießt, und die ganze Masse noch eine Stunde sieden läßt, wobei die Maßregel erforderlich ist, daß selbe immer wohl umgerührt werden muß, damit sie weder anbrenne, noch überlaufe. Um 11 Uhr ist die Suppe fertig, und kann mittelst eines eine halbe Maß haltenden Schöpflöffels in die reinlich geputzten hölzernen Schüsseln angerichtet werden, nachdem man in die Schüsseln zuvor dünne Schnittchen Brod nach Belieben gelegt hat. Daß diese Portion Suppe um einen Kreutzer gegeben werden kann, hängt von dem Vortheile ab, alle diese Lebensmittel zur schicklichen Zeit einzukaufen."

Um der ärmeren Menschenklasse Hülfe gegen den Wucher, und augenblickliche Unterstützung leisten zu können, besteht im Polizeihause ein kleines Versatzamt seit dem J. 1802, wo man zu jeder Stunde auf geringe Kleidungsstücke ein angemessenes Geldanleihen, für einen Heller vom Gulden wöchentlich, erhalten, und das Ver-

setzte zu jeder Stunde wieder auslösen kann. Das größere Leihhaus hat seitdem auch die Zinse herabgesetzt, welches sonst alle Pfänder zu 6½ Procent auf Jahr und Tag anzurechnen pflegte.

Gesundheits-Anstalten.

Diese stehen, als Gegenstände der politischen Arzneikunde, unter der Aufsicht des medicinischen Collegiums. (S. oben Beschr. der Landesdirect.) Die unmittelbare Ausführung seiner Anordnungen gehört in das Gebieth der Polizei. Jenes prüft die Landärzte, Wundärzte und Hebammen; besorgt ihre Anstellung, und unterdrückt Quacksalber und Pfuscher. Ihm liegt die schleunigste Hülfe wider Epidemien und Epizootien ob, wogegen es die Landärzte, deren jedes Landgericht einen, den der Staat besoldet, zu seiner augenblicklichen Hülfe besitzt, und Wundärzte versendet. Die öffentlichen Anzeigen von Arcanen, Specificums, und anderen Quacksalbereien sind untersagt, und ihre Ausübung ist scharf verbothen. Ohne Erlaubniß dieses Collegiums ist es keinem ausländischen Arzte erlaubt, seine Kunst auszuüben.

Alle Wundärzte sind in Kenntniß der Mittel, Ertrunkene, Erhängte und Erstickte zu retten, gesetzt. Graf v. Seeau sel. Andenk. hat im Jahre 1784 mehrere eichene Kästchen mit den benöthigten Instrumenten hier unter verschiedene Chirurgen, besonders die Anwohner an Bächen, ausgetheilt.

Von

Von dem Jahre 1786 an bis 1796 sind unter 101 Ertrunkenen 40 gerettet worden.

Die Badeanstalten stehen ebenfalls unter Aufsicht der medicinischen und bürgerlichen Polizei. Die Polizei hat im verfl. Jahre eine Schwimmschule im Steinbergerischen Gesundheitsbade veranlasset, und Plätze zum freien, gefahrlosen Baden in der Isar ausgezeigt. Noch hat sie aber für eine größere Sittlichkeit zwischen beiderlei Geschlechtern zu sorgen. Warme Badegebäude, die auch alle Anrichtungen zum Kaltbaden haben, sind hier eigentlich drei (die Bäder der Privaten abgerechnet), das Hofbad im Lehel, das Wirnhirnische Bad außerhalb des Isarthores, und das Steinbergerische Gesundheitsbad vor dem Einlaß. Alle drei sind vortrefflich eingerichtet, und mit allen Bequemlichkeiten versehen. Das Steinbergerische hat noch das Eigene, daß es eine abgesonderte Anstalt für Arme unterhält.

Sogenannte Seelenbäder sind hier noch in einigen Häusern der Stadtbader, in denen gegen eine bestimmte Stiftungssumme die Dürftigen beiderlei Geschlechts unentgeldlich schwitzen, sich schröpfen und das Blut aus den Adern abzapfen lassen können — ein aus den Zeiten der Kreutzzüge und des mitgebrachten Aussatzes noch bestehender Unfug.

Die Todtenbeschau ist gewissen Vorschriften unterworfen, so wie für Oeffnung der Cadaver

auf Verlangen mäßige Taxen bezahlt werden. Die Krankheiten, wegen deren der Tod erfolgt ist, werden in den Blättern des Münchner Anzeigers nach ärztlicher Angabe bekannt gemacht. Alle Kleidungsstücke und Bettgewande der an ansteckenden Krankheiten Gestorbenen werden verbrannt. Die Behandlung der Leichen wird größten Theils von den Seelnonnen, welche schwarz mit weißen Halskrägen gekleidet sind, und unter der Benennung Hof- und Stadtseelnonnen eigene Häuser bewohnen, wo sie von einigen milden Stiftungen leben (damit sie die Kranken und Gestorbenen pflegen), seit 1782 in Hinsicht auf die männlichen auch von Männern verrichtet. Auf dem allgemeinen Gottesacker ist eine geräumige Kapelle hergerichtet, in welche die Leichen, bald nach dem Absterben der Kranken, überbracht, oder beigesetzt, und von da aus, nach einem Verlaufe von 48 Stunden, zu Grabe getragen werden. Die Furcht vor dem Lebendigbegraben ist dadurch, und durch die gesetzliche Begräbnißzeit größten Theils gehoben.

Wider die Gefahr von wüthenden Hunden wird von der Polizei schleunige Anstalt getroffen. Sobald man die Anzeige wegen eines der Wuth verdächtigen Hundes erhält, werden die Diener der Polizei mit Schießgewehren dagegen ausgesandt, und der wüthende sowohl, als die von ihm gebissenen Hunde aufgesucht, und niedergemacht; durch alle Strassen wird der traurige Fall ausge-

trommelt, und das Anhängen der Hunde oder ihre öffentliche Ausführung an Stricken durch 14 Tage anbefohlen. Die ohne diese Vorsorge betretenen Hunde werden aufgefangen, und auf das Polizeiamt gebracht, wo sie nur gegen Erlage eines Strafgeldes ausgelöset, oder nach einiger Zeit dem Hundeschläger übergeben werden.

Die Kennzeichen der Wuth, so wie die dagegen zu treffenden Anstalten sind öffentlich und wiederhohlt bekannt gemacht worden.

Unter die Anstalten der Gesundheits-Polizei gehört auch ungezweifelt die Säuberung und Reinlichkeit der öffentlichen Canäle und Strassen. Die Pflasterung der Stadt, vermuthlich ihrer vornehmsten Plätze, ist schon im 14ten Jahrhundert vorgenommen worden; indem man mehrere herzogl. Verordnungen aus jener Zeit besitzt, welche sich auf das Stadtpflaster beziehen (S. 474 I. Abthl. dieser Beschr.*). Die gegenwärtig bestehende Strassen- und Pflaster-Anstalt ist vom Jahre 1759 den 10ten September, wozu die Polizei von Zeit zu Zeit Nachträge geliefert hat. Durch eine Verordnung des gedachten Jahres wurden die in die Mitte der Strassen reichenden Dachrinnen abge-

*) Straubing ist im J. 1379 gepflastert worden. Mon. Boica XIV. N. 110.

schafft *), die Strassen wurden gegen die Mitte erhoben, und bekamen auf beiden Seiten Rinnen. Der Pflastermeister hat das Pflaster mit Kalk- und Kieselsteinen unausgesetzt zu ebnen, die Abzuggräben gehörig zu unterhalten, und das ganze Jahr hindurch die nöthigen Ausbesserungen vorzunehmen. Man klagt nicht unbillig über die vielen Ecken des Pflasters: allein die Schuld liegt in den stark hingerollten Geschieben der Isar, welche den nächsten Stoff dazu liefert. Den Hausinhabern ist das Aufspritzen an Sommertagen, das Aufhacken des Eises zur Zeit des Aufthauens, und die Reinigung des sie betreffenden Strassentheils aufgetragen. Die Polizei ersetzt auf Kosten des Hauseigenthümers jede Vernachläßigung durch eigene Strassen-Reiniger; hat auch vor Kurzem einen Spritzkarren mit einem Fasse, das hinten mehrere durchlöcherte Trichter hat, aufgestellt, womit eine Strasse in der kürzesten Frist überwässert werden kann. **)

---

*) Wovon schon in den ältesten Polizei-Ordnungen Erwähnung geschah.

**) Im J. 1793 den 14ten Sept. ist die Reinlichkeit der Stadt durch folgende Verordnung neuerdings eingeschärft worden.

„Se. kurf. Durchleucht wollen allfoderst die wegen Reinlichkeit der hiesigen Stadt, und Säuberung der Gassen so andern unterm 24sten Wintermonats 1778, dann den 12ten July 1782, erlassenen Verordnungen in ihrem ganzen Umfange gnädigst wiederhohlen, daß sohin dasjenige, was daselbst wegen Aufhauung des Eises zur Winterszeit, und

Die Stadtgräben und Unrathscanäle werden nach sehr altem Gebrauche jährlich in der Herbstzeit abgelassen, und durch ordentliche, eingeschaffte,

---

Spritzen der Gassen bei heissen Sommertagen, dann wegen Ausleerung des nächtlichen Attels anbefohlen worden, genauer, als bisher geschehen ist, zu befolgen komme, und die dawider Handelnden unnachsichtlich zu bestrafen sein sollen.

2tens. Auch hat es bei der wochentlich zweimahligen Säuberung der Gassen sein ferneres Verbleiben, mit dem Beisatze, daß, wenn diese Säuberung von Georgi bis Michaelis nicht längstens 6 Uhr Abends, von Michaelis bis Georgi aber längstens 4 Uhr besorgt sein wird, man gleich darnach von dem hiesigen Stadthause mit einem Wagen herumfahren, das noch vorfindende Koth aufladen, und fortführen, von jeden säumigen Hauseigenthümern aber für solche Arbeit sogleich 30 kr. erhohlet werde.

3tens. Nicht minder wird die damahlige Vorschrift wegen nächtlicher Räumung der Schwindgruben, Ausschlagung des Mistes, dann dessen Fortführung ernstlich wiederhohlet, und besonders in Rücksicht des letzteren dahin erläutert, daß solche hauptsächlich zur Winterszeit, und zwar von Michaelis bis Georgi längstens frühe 9 Uhr geschehen sein soll: würde aber wegen Enge des Raums derlei Leerung und Hinwegführung auch im Sommer zwischen Georgi und Michaelis erforderlich sein, so müßte solches allezeit, und höchstens vor 8 Uhr frühe geschehen. Die dawider Handelnden kommen nicht nur von der behörigen Polizeiobrigkeit zu bestrafen; sondern es wird auch von Seite der Kommandantschaft die Verfügung getroffen werden, einen derlei später zum Thore hinaus passirenden Wagen allda anhalten, und 30 kr. Strafe der Wache erlegen zu lassen. Nur allein kann der frische, noch strohene Pferdstallmist um eine Stunde später ausgeführet werden.

arme Leute aus den nahen Umgebungen der Stadt gegen täglichen Lohn, und unter strenger Aufsicht gereiniget.

4tens. Weil auch viele Verunstaltung, und Passage-Hindernisse hiedurch entstehen, daß diejenigen Hauseigenthümer, welche einen beträchtlichen Bau führen, den sich hierbei ergebenden Beschutt ganz willkührlich auf die Gassen hinwerfen, und zu grossen Haufen anwachsen lassen: so soll zukünftig ein jeder Baulustige von selbst den Bedacht nehmen, daß der Beschutt näher an das Haus, und nicht so weit in die Gasse hinaus geworfen, solcher aber und zwar bei sonstigen zwei Reichsthaler Strafe, von Woche zu Woche weggeräumet, und weggeführet werde. — Was entgegen andere, und geringere Beschütt- oder Kothhaufen betrifft, so sind solche gemäß allegirter älteren Verordnung nicht über 24 Stunden liegen zu lassen.

5tens. Die auf der Gasse stockhöchig aufgerichteten und sehr breit geschlichteten Kistlerarbeiten werden keineswegs mehr gestattet; sondern hiermit in allen, sowohl weiten als engen Strassen durchgehends abgeschafft, daher den Kistlern ein dreimonathlicher Termin gegeben, inner welchem sie die vorräthigen Bretter hinwegräumen, und sich um andere Plätze, allwo derlei Legen wieder die Passage hindern, noch zur Unzierde gereichen, sohin entweder zu äußerst der Stadt an den Stadtmauern, oder gar außerhalb derselben umsehen, und allda ihren Brettervorrath aufbewahren sollen.

Der Magistrat aber hat nicht nur auf den schuldigsten Vollzug besorgt zu seyn; sondern auch den Kistlern derlei Plätze anzugönnen, oder benöthigten Falls von Obrigkeitswegen auszuzeigen.

6tens. Gleiche Beschaffenheit hat es mit den Wagnern und Schäflern rücksichtlich ihres Taufel- und

Die Bewässerungs-Anstalten sind unter Hof und Stadt getheilet, welche eigene Wasserthürme unterhalten, durch welche das Wasser in alle Stadt-

---

Werkholzvorraths, welcher ebenfalls keineswegs mehr so frei in den Gassen zu gedulden; sondern anderwärtshin unter obigem Termine, und auf die nähmliche Weise fortzuschaffen, nebst dem den Schäflern zu verbiethen ist, die großen Bier- und Märzenfässer inner der Stadt auf den Gassen auszubrennen und auszupechen.

7tens. Weil ferners die privilegirten Tändlerläden dadurch zur Unreinlichkeit und Unzierde der Stadt, dann Verstellung der Passage mißbraucht werden, daß nicht nur Kleidung, sondern auch alle andere, oft schlechteste, und Eckel verursachende, verkäufliche Waaren außerhalb ihrer Gewölbe bis weit in die Gasse hinausgestellt, oder gar auf eigenem Tische hingesetzt werden; so soll von nnn an in Conformität älterer, in Druck erlassener Tändlerordnung dieser Unfug den Tändlern gänzlich untersagt, und nur zur Kundmachung ihres Daseins gestattet werden, ein oder andere honnetere Kleidungsstücke, oder Spiegel, Gemählde, vor dem Gewölbe, respective an dessen Thüre und Wand heraus zu hängen, gleichwie man auch geschehen lassen will, wenn sie sich eines besondern Aushängeschildes bedienen wollen.

In Betreff der übrigen mit den Gewölbern nicht versehenen Tändler, so bleibt es ohnehin bei der höchsten Verordnung vom 13ten Sept. 1760.

8tens. Haben die hiesigen Polizeiobrigkeiten durch ihre Subalternen fleißigere Obsicht tragen zu lassen, daß die leeren Schrannen- Holz- und andere Wägen auf der Gasse besser zusammengestellt, respect. so viel als möglich ineinander geschoben, daß nicht minder auch die fremden ausge-

theile getrieben wird. Man zahlt, nach einer erneuerten Einrichtung, für einen Steften Wasser, wovon einer in einer halben Stunde einen baierischen Eimer, oder 2 Maß in einer Minute gibt, jährlich 10 fl. Stiftgeld. Die Isar ist bei Thalkirchen durch mehrere Wehren und Dämme getheilt, und fließt in mehreren Armen in und durch die Stadt. Auch sind mehrere frische Quellen von dem Gasteige in die Stadt hereingeleitet. Schade, daß der westl. Theil der Stadtumgebungen gegen den Galgenberg

---

spannten Kutschen nicht so mitten in der Gasse gelassen; sondern mehreres zu den betreffenden Wirths = oder Bräuhäusern hingestellt, die Wagen der hiesigen Lehenrößler aber in die Remisen geschoben, und nicht immer auf öffentlicher Gasse gelassen; daß ferner ersterer Deichseln entweder aufgerichtet, oder sonst seitwärts gelenket werden, damit nicht eine Gefahr obwaltet, wodurch besonders zur Nachtzeit die Passirenden sich beschädigen können. — Endlich ist kein Pferd auf der Gasse zu lassen; sondern es hat sich allezeit der Fuhrknecht, oder ein anderer dabei einzufinden.

Die Uebertreter dieser Verordnungen sollen ohne weiteres um 30 kr. gestraft werden; damit sich aber niemand mit Unwissenheit einer ohnedas polizeimäßigen Verfügung entschuldigen möchte, so haben die Wirthe, Bräuer, Bäcker, und andere Stallvermiether die einkehrenden Knechte und Kutscher zu warnen, und mittelst ihrer eigenen Hausknechte diesen Unfug nicht zu gedulden; indem sonst den Gestraften der Regreß an dem Hauswirthe bevorbleibt.

9tens. Ferner soll den Bräuern bei Strafe verbothen sein, mehrere mit Fässern und Bräugeschirre beladene Wagen aneinander zu hängen, und durch Ein Fuhrwerk hinaus

mit keinem solchen Canale versehen ist. Man würde in wenigen Jahren eine der größeren Vorstädte sich daselbst bilden sehen, wenn unterhalb Sendling durch das alte unfruchtbare Flußbeet, das der edleren Cultur widersteht, ein wasserreicher Isararm, selbst zur Verminderung der östlichen Ueberschwemmungen, hereingeleitet wäre.

Uebrigens dient die Isar vermittelst der Triftanstalt auch zur Beholzung der Stadt, die ohne

---

zu führen; gleichwie auch derer gewöhnliche Holzfuhren nicht mehr so hoch aufzulegen sind, daß hiedurch die Gefahr des Umwerfens und Beschädigung entsteht.

10tens. Weil endlich ungeachtet des so mannichfaltigen Verboths der Menschen gefährliche Unfug des so geschwinden Fahrens und Reitens, besonders in engen Gassen, bei Reiben, bei Aus- und Einfuhren, noch immer fortdauert, so haben die Polizeiobrigkeiten auf deren verfängliche Abstellung ernstlichen Bedacht zu nehmen, die untergebenen Polizeidiener schärfest darnach anzuweisen, und von den dawider Handelnden, wessen Standes sie immer sein wollen, unrücksichtlich 30 kr. Strafe auf behörige Art erhohlen zu lassen, welches zu thun auch die Kommandantschaft mittelst ihrer untergebenen Mannschaft berechtiget, und zugleich für sich selbst, wie auf Anrufen der Polizeiobrigkeit bevollmächtiget ist, den dawider handelnden vornehmeren und gefreiten Personen einen Mann nach, und in das Haus zu schicken, und demselben alldort für dessen Bemühung ebenfalls 30 kr. bezahlen zu lassen.

Wornach also sich jedermann gehorsamst zu achten, und vor Schaden zu hüten wissen wird.

diese Hülfe sehr am Holze, wenn es bloß auf der Achse herbeigeschafft werden müßte, sein würde. Im Herbste wird nähmlich in den holzreichen Gebirgen bei Länggries und Tölz, wo die Holzarbeit ein Haupterwerb ist, das Holz gefällt, in mehrere Baumprügel zersägt, und dann durch Hülfe der sogenannten Riesen, und Klausen in die Isar herabgetrieben, welche sie mit sich fortreißt, und nach München herabwälzt, wo sie in einem eigenen Canale aufgefangen, und in den Holzgarten an der unteren Lände eingeleitet werden. Hier wird es mittelst Abzugskanäle trocken gelegt, und zum Gebrauche aufgescheitert. Einige Hülfe hat man auch von der Ambertrift bei Dachau, durch welche das oberländische Holz in den dasigen kurf. Garten eingeflößt wird, aus dem es auf der Achse hierhergebracht werden kann.

Die Bequemlichkeits-Anstalten

hangen ganz von der Einsicht und Aufmerksamkeit der Polizei ab, welcher auch dieser schönere, und dankbarere Zweig ihres Amtes nicht fremd sein darf. Für dieses Beförderungsmittel des freudigeren Zusammenlebens hat die gegenwärtige Regirung, welche mit hoher Achtung gegen die Menschheit, und reiner Sorgfalt für die bürgerliche Gesellschaft erfüllt ist, wirklich sehr viel gethan. Nachdem Se. kurfürstl. Durchleucht den wichtigen Ausspruch: „München ist keine Festung“ hatten vernehmen lassen, schwinden

die hohen Wälle und Befestigungswerke überall unter den Hauen und Schaufeln der Arbeiter: man füllt die Gräben aus, legt friedliche, offene Promenaden um die ganze Stadt an; es treten anmuthige Aussichten hervor; schöne Gärten und Lustgebäudchen erheben sich auf Parapeten und Glacis; selbst die finsteren Stadtmauern verneuen sich zu Facaden niedlicher Wohnhäuser. Alleen von Pappeln und Fruchtbäumen umschatten alle Wege und Strassen der nahen Stadtumgebungen: überall wird für gerade, geräumige, bequeme Strassen, und Fußgeherwege gesorgt; nichts dem Auge Widerliches wird geduldet, und gegen jede Gefahr des Ausgleitens sind Barrieren angebracht. In wenigen Jahren wird München den Blicken des Herumwallers in verjüngter Gestalt erscheinen.

Seit dem neuen Jahre besteht hier die Einrichtung von Fiacres nach dem Beispiele größerer Städte. Eine hinlängliche Zahl artiger Lohnwagen, die in der Zeit größerer Bedürfnisse vermehrt wird, ist immer auf dem Marktplatze, oder dem ehemahl. Franziskaner-Platze (an Schrannentagen) aufgestellt, und bedient die Fahrlustigen gegen eine Abgabe von 12 kr. in einer Viertelstunde. Ein Polizeidiener trägt Aufsicht, daß keine Gefährde mit unterlaufe.

Die in Mitte der Strassen der Stadt unschicklich angebrachten öffentlichen Brunnen sind abgetragen, und überall an den Ecken niedliche Zugbrunnen errichtet.

Seit mehreren Jahren besteht eine Anstalt von Tragsesseln unter dem Landschaftsbogen. Die Sänftenträger sind gezwungen, mäßigen Traglohn zu begehren, wenn sie nicht von den Fiacres ganz verdrängt werden wollen.

Nicht nur in der Hauptstadt; sondern im ganzen Lande sind durch eine neuere Verordnung alle auf die Strassen hervorragende Dachrinnen verbothen.

Das Sonnen der Betten auf öffentlichen Strassen ist eingeschränkt; wird aber ehestens durchaus verbothen werden.

Es ist so weit gekommen, daß lautes Klagen zu den Ohren der Polizei erschallt, wenn sie sich ein Versehen, selbst in Beförderung der Bequemlichkeit, zu Schulden kommen läßt. Der Genius unserer edeldenkenden Regirung war es ja selbst, welcher diese freiere Stimmung hervorrief.

Wir kommen nun von der traurigen Kehrseite des polizeilichen Amtes zu sprechen, von den

Besserungs-Anstalten.

Diese Abtheilung gehört größten Theils in das Fach der peinlichen Gerechtigkeit. Allein, da diese, wenn sie eines der Staatsmitglieder unschädlich macht, oder gar aus der Gesellschaft hinausstößt, wesentlich nur des Beispieles wegen, nicht um einer

momentanen Rache zu genügen, die strafende Hand erhebt, und auf den Verbrecher niedersinken läßt: so kann ihre Kraftäußerung ganz füglich unter der Benennung Besserungs-Anstalt erscheinen.

Die peinliche Gerechtigkeit bedient sich zwar noch immer der Todesstrafe: allein weit seltener, als ehemahls, wo die blutige Gymnastik des Nachrichters beinahe an der Tagesordnung war. Hängen und Köpfen sind die gewöhnlichsten Todesarten. Die übrigen, welche der Criminalcodex, wie Sanchez die Sünden, in progressiver Steigerung registrirte, scheinen rechtlich vergessen zu sein. Selbst die Tortur, ob sie gleich nicht ganz abgeschafft ist, hat (in außerordentlichen Fällen zuerkannt) eine weniger grausame Gestalt angenommen; obgleich ihr Gebrauch nur überall die Folge des erwiesenen Verbrechens, also Strafe, sein sollte.*) Der Ort des Aufenthalts dieser Gefangenen, die aus demselben entweder den Gang zur Richtstätte, oder ins Zuchthaus machen, ist der Falkenthurm an der östlichen Stadtmauer.

Verbrechen, welche noch in den Umfang des peinlichen Richteramtes gehören, werden mit Zucht-

*) Von den Manipulationen der Tortur hat uns L. D. R. Hazzi in seinen statistischen Aufschlüssen S. 391 u. ffl., wörtlich aus Westenr. Stadtgeschichte, eine Beschreibung geliefert, die nur ein Teufel ohne Schauder lesen kann. Möchte sie weniger wahr gewesen sein!

hausstrafe, Pranger, oder der Ausstellung auf Schrägen (mit angehängten Tafeln, mit oder ohne Schläge), mit Karbatschenstreichen, und der Landesverweisung abgethan (das Aushauen mit Ruthen und das Einbrennen des B. auf den Rücken sind beinahe ganz aus der Uebung). In dem Zuchthause sind Gefangene auf Lebenszeit, und eine kürzere Besserungsfrist. Die Züchtlinge müssen sich ihre geringe Nahrung von 4½ bis 5½ kr. durch Handarbeiten verdienen. Doch größerer Fleiß kann ihnen ein besseres Los verschaffen. Man gibt ihnen Unterricht in der christlichen und sittlichen Lehre, und beschäfftiget sie auch an Sonn- und Feiertagen mit Elementar-Unterricht, der dieser schlechterzogenen Menschenklasse beinahe ganz fehlt. Wir haben in den J. 1803 und 1804 eine öffentl. Prüfung von solchen Elementarschülern gesehen, worunter auch Abcdarier in Ketten erschienen. Ein Geistlicher ist ihr Lehrer.

Gefangene, die entweder bloß in Sicherheit genommen sind, bis ihr Prozeß gemacht, oder ihre Unschuld erwiesen ist, werden in Orte gebracht, die nicht entehren — Gefangene des ersten Ranges in das Grafenstübchen; des zweiten, oder siegelmäßigen in das Schottenstübchen*) im alten Hofe, oder in

---

*) Die Benennung dieses Stübchens hat sich von 1641 erhalten, in welchem ein gewisser Lucas Schott darin aufbewahrt wurde, wie folgende kurf. Resolution bezeugt:

den neuen Thurm am Kostthörchen, welcher zu dieser Absicht im J. 1771 in runder Gestalt erbauet worden ist. Für Hof- und geringere Staatsbediente war der nun abgebrochene Müllerthurm.

Bürgerliche Verbrecher werden in die Stadtfrohnfeste, oder in die Schergenstube am Rathhause gebracht — Militärische in den Taschenthurm am Einlaß, oder auf die Hauptwache, und in die Casernen-Arreste.

Die Behandlung der Verbrecher hat sich um ein Beträchtliches gemildert. Das ehemahls gewöhnliche Besuchen der zum Tode Verurtheilten in den Tagen ihrer Vorbereitung ist im J. 1780 abgeschafft worden.

„Se. Churf. Durchl. Unser Genedigister herr, resoluirn sich vber dises guetachten genedigist, daß der Schott dißmahl vier Monat lang in ainem negst an der Kriegs-Canzley vorhandenen Stübel, Tag vnd nacht verwahrlich enthalten, ihme kheine gesellschafft, weniger ainiger vberfluß an Essen vnd Trinkhen zuegelassen, er auch vnder solcher Zeit in denen, bei der Kriegsexpedition vorfallenden sachen, souil sich thuen lasst, gebraucht werden, Inmitlst aber der Churf. Hofrath mit der, seines auch in anderweeg veriebten liederlichen Wandls halber, vorhabenden weitern inquisition verfahren, Waß sich befündet, alßdan sambt mitangehefftem weitern guetachten berichten, vnd zugleich vmb resolution vnd bschaidt, auf die Neuerliche, sowol alß die vbrige sein Schottens endlicher bestraffung halber, in disem guetachten begriffne puncten specialiter anmahnen soll. Sign. 21. Martii Anno 1641.“

Im Polizeihause sind einige Verwahrungskamern, in denen bis zur Sichtung der Eigenschaft des Verbrechens die dahin gebrachten Verdächtigen oder Schuldigen aufbehalten, oder geringere Polizeisünder mit kurzem Arrest bestraft werden. Peinliche Gerichtbarkeit findet hier nicht Statt: bei weitem das Meiste wird mit den bestimmten Geldstrafen abgethan. Landstreicher, und Müßiggänger werden, erstere auf den Schub abgegeben, letztere zur Arbeit angehalten; Ausländer, welche den inländischen Gesetzen trotzen, außer Landes gebracht, wenn sie keine Besserung versprechen. Criminalverbrecher werden den Gerichten übergeben.*)

*) In älteren Zeiten hatte man hier, wie in mehreren Städten, ein Narrenhäuschen, das, wie ein Kefícht gebauet, sich drehen ließ, und worin man Polizeiverbrecher, sehr oft auch verunglückte Mädchen, dem Kinderspotte, den Kothwürfen u. dgl. preisgab. Diese und andere Strafen der barbarischen Zeiten sind nun überall abgeschafft.

Milde Stiftungen.

Das Geschichtliche und Oertliche der meisten dieser Stiftungen ist bereits in der I. Abtheilung geliefert worden. Wir können also hier weniger ausführlich sein.

Für Waisen.

1) Das Hofwaisenhaus am Sendlinger Thore. Dieses ist in die jetzige männliche Feiertagsschule umgeschaffen worden. Es ernährte einst 50 bis 60 Kinder, die nun auf das Land vertheilt sind, und von auserlesenen Ziehältern gegen eine bedungene jährl. Summe auferzogen werden. Die Ortsbeamten und Seelsorger haben die Aufsicht über ihre sittliche und körperliche Bildung. Im J. 1803 waren auf diese Art 49 Kinder versorgt.

2) Die militär. Waisenanstalt unterhält 126 Kinder, die im Hause erzogen werden; oder auf dessen Rechnung unter Ziehältern vertheilt sind.

3) Das Stadtwaisenhaus besteht noch, und unterhält gegen 60 Kinder. Das meiste Grundeigenthum dieser Stiftung ist verpachtet.

4) Das Findelhaus vor dem Sendlinger Thore. Es ist seit einem Jahre, nach Vertheilung der Kinder des ehemahl. Kinderhauses (zum heil. Geiste) auf das Land, zu dieser Anstalt umgebildet worden. Die Sterblichkeit ist hier sehr groß, da meistens die schwächlichsten Geschöpfe hierher gebracht werden. Zu Ende des J. 1803 blieben hier 115 Kinder in Verpflegung und Lehre; 58 waren gestorben.

5) Das Waisenhaus zu den hh. Andreas und Johann dem Taufer in der Au.

6) Das Armenhaus der engl. Fräulein, worin eine bestimmte Anzahl armer Mädchen ernährt und erzogen wird.

Für Witwen.

Für die Witwen und Waisen der besoldeten Stände hat der Kurfürst seit Kurzem klassifizirte Pensionsgehalte festgesetzt.

Die Advokaten des Hofgerichts haben unter sich selbst, mit höchster Bewilligung, im J. 1788 den 23. Aug. eine Witwenkasse errichtet.

Eine im J. 1779 von guten Menschen errichtete mildthätige Gesellschaft lindert ebenfalls

die Leiden unbemittelter Witwen und Waisen, und besorgt die Lehrgelder armer Jungen. Diese und der im Jahre 1780 errichtete freundschaftliche Bund der herrschaftl. Livreebedienten, zur Unterstützung der Witwen und Waisen ihres Standes, legen zu Ende des Jahres öffentliche Rechnung ab. Letzterer hat seit einiger Zeit unter diesem Nahmen aufgehört.

Das Rosenbuschhaus, eine sehr reiche Stiftung für alte Witwen und Jungfrauen, unter der Regel des dritten Ordens, wozu sie sich auch durch ihre schwarze, eigene Tracht bekennen, ist aus sehr beträchtlichen Legaten eines Hrn. von Rosenbusch entstanden.

Für Kranke.

Der Liebesbund, errichtet unter Karl Albert im J. 1743, ist zu Beiträgen für arme Kranke und Nothleidende bestimmt; er ist vor Kurzem dem Armeninstitute einverleibt worden.

Das Stadtkrankenhaus am Anger, im J. 1742 von der Nockerschen Familie für Verpflegung armer Kranken aus dem Bürgerstande gestiftet. Im J. 1803 sind hier 110 Kranke aufgenommen worden; nur 8 sind gestorben.

Das Militär-Lazaret vor dem Einlaße, für Kranke des kurf. Militärs. Im J. 1803 sind

in diesem 686 Kranke aufgenommen worden, wovon nur 52 gestorben sind.

Das Stadtbruderhaus auf dem Kreutz nimmt ebenfalls bürgerliche Kranke auf. Im J. 1803 befanden sich darin 101 Kranke, wovon 72 gesund entlassen, und 18 gestorben sind.

Die Klöster der barmherzigen Brüder und Schwestern. Beide nehmen alle Kranke ihres Geschlechtes auf (die venerischen und Unheilbaren ausgenommen), und zwar ohne Unterschied der Religion und des Vaterlandes, bis sie hergestellt sind. Sie sind mit einem eigenen Arzte versehen, der in einem nahen Gebäude wohnt. In dem Spitale der Brüder sind im J. 1803 — 790 Kranke verpflegt worden, wovon 116 gestorben sind; in jenem der Schwestern oder Elisabetherinnen 405, und 75 gestorben.

Das kurfürstl. St. Joseph- und Herzogspital (seit 1803 miteinander vereiniget) hat im J. 1803 aus 178 Aufgenommenen (worunter auch Pfründner und Kranke waren) 21 gesund entlassen; 16 waren gestorben, und für 1804 verblieben noch 141 Personen.

Das kurf. Irrenhaus ob der Au (das ehemahlige Hofkrankenhaus zu Gießing) hat im J. 1803, seiner Entstehung, 26 Wahnsinnige aufgenommen, und 3 davon geheilt entlassen.

Das Tollhaus zum heil. Geiste hat im J. 1803 aus 64 Einwohnern 4 gesund entlassen, und 3 begraben.

Das bürgerliche Lazaret am Gasteig, für Sondersiechen, oder Aussätzige, hat im J. 1803 aus 124 Kranken 77 gesund entlassen, und nur Einer ist gestorben.

Das bürgerliche Lazaret zu Schwabing, größten Theils für Unheilbare bestimmt, hat im J. 1803 aus 35 Einwohnern 2 gesund entlassen, und 5 durch den Tod verloren.

Für gebrechliche Alte.

Das kurf. St. Joseph- und Herzog-spital. Dieses zählt über 70 Pfründner, oder Eingestiftete.

Das Spital zum heil. Geiste unterhält über dritthalb hundert Pfründner beiderlei Geschlechts. *)

*) In diesem Spitale erhielt sich bis 1801 der sehr lächerliche Gebrauch, daß ein Hausknecht desselben auf einem elenden Schimmel am 1sten Tage Mais, gerade um Mitternacht, mit einem Sacke von Bretzen durch die Stadt ritt, und auf der Hauptwache und in anderen Stadttheilen dieselben unter die Anwesenden austheilte, mit dem gereimten Zurufe:

Ihr jung und alte Leut
Gehts zum heiligen Geist,
Wo man die Wadler Bretzen ausgeut.

Das Stadtbruderhaus unterhält großen Theils auf Lebenszeit eingekaufte alte Leute.

Das Armenversorgungshaus auf dem Gasteige. Dahin übersetzt das Armeninstitut unbehilfliche Arme und Greise zur lebenslänglichen Versorgung.

Folgende von der kurfürstl. Landesdirection im Jahre 1804 herausgegebene Verzeichnisse enthalten eine vollständige Uebersicht des wahren Zustandes der hiesigen milden Stiftungen.

Man hat über diese läppische Sitte des Herumreitens keine andere Urkunde, als folgende:

„Vermög des Stiftungsbriefes (das ist geschehen, da man zählte von Christi Geburt 1300 Jahr darnach in dem 18ten Jahr an St. Margarethentag) hat der Mann, Purchard der Wadler, Bürger zu München, und Frau Hallweich, dessen Hausfrau, nebst mehrern Stiftungen, so viel Münchner Pfenning zu einer Spende vermacht, als dermahlen 25 Gulden ausmachen, wofür noch heut zu Tag Bretzen gebacken, und den Pfründpersonen im heil. Geistspitale allhier jeder Person ein 2 Pfenning und ein 1 Pfenning Bretzen gereicht, der Ueberschuß aber an das Publikum, und zwar allemahl am ersten Tag Mai ausgegeben werden, weil an diesem Tage die letzte Person aus der Famlie des Stifters gestorben, und vermög dieses Briefes diese Spende auf diesen Tag zu ewigen Zeiten ist verlegt worden.“

Spitäler.

	Verblieben vom Jahre 1802	Aufgenommen im J. 1803	Im Jahre 1803 gesund entlassen	Im Jahre 1803 In ein anderes Spital abgegeben worden	Im Jahre 1803 sind gestorben	Mit Schlusse des Jahres 1803 noch vorhanden
Im kurf. Militär = Lazarete . .	60	626	602	—	52	32
— — St. Joseph = und Herzogspitale	163	15	21	—	16	141
— — Irrenhause ob der Au . .	—	26	3	—	—	23
— Spitale der barmh. Brüder zum h. Max.	64	726	610	—	116	64
— — der Fr. Fr. Elisabetherinnen	35	370	286	—	75	44
— Stadtkrankenhause am Anger . .	6	104	97	—	8	5
— Stadtbruderhause . . .	10	91	72	—	18	11
— bürgerl. Lazarete am Gasteige .	30	94	77	5	1	41
— — — zu Schwabing .	25	10	2	1	5	27
— — Pfründnerspitale zum h. Geist	255	18	—	—	25	248
— Tollhause zum heil. Geist . .	60	4	4	1	3	56
— Armen=Instit. Versorgungsh. am Gasteig	54	43	—	1	14	82
Summe	762	2127	1774	8	333	774

Waisenhäuser.

	Verbleiben vom Jahre 1802 im Hause, oder auf dessen Rechnung in der Kost	Im Jahre 1803 Aufgenommen	Im Jahre 1803 Traten aus in Lehre oder Dienst	Im Jahre 1803 Gestorben	Verbleiben fürs Jahr 1804 im Hause, oder auf dessen Rechnung in Lehre und Verpflegung
Kurf. Militär-Waisenhaus .	135	6	15	—	126
— Waisenhaus in der Au .	63	15	24	1	53
— Hofwaisenhaus . .	39	2	7	1	33
Bürgl. Stadtwaisenhaus .	47	12	25	2	32
— Kinderhaus v. Sendlingerth.	100	80	7	58	115
Summe	384	115	78	62	359

Städtische Gebähranstalt vor dem Sendlinger Thore.

	Vom Jahre 1802 verblieben Schwangere	Im Jahre 1803 Wurden aufgenommen.	Im Jahre 1803 Wurden entbunden	Im Jahre 1803 Starb. nach der Entbind.	Verbleiben für das Jahr 1804
In allen wurden daselbst gebohren . . 121 Lebend gebohren . . 115 Todtgebohren . . 6 Starben nach der Geburt im Hause . . 7	8	120	118	5	5

Almosenstiftungen sind a) die Freiherrl. Füllische Stiftung von 1630. Sebast. Füll von Windach hinterlegte ein beträchtliches Capital an die Landschaft, um wahrhaft dürftige Bürger mit Hauszinsen, oder anderer Hülfe zu unterstützen. Die Austheilung geschah ehemahls bei den Franziskanern durch die Füllischen Nachkommen. b) Das reiche Almosen von Martin Ridler. c) Eine Stiftung von Herzog Wilhelm V. für 72 Männer und eben so viele Weiber, wofür sie bei den Gottesdiensten in der Michaelis-Kirche erscheinen müssen. Diese und mehrere andere kleine Stiftungen und Spenden haben, wenn es nicht bereits geschehen ist, die edlere Bestimmung, mit dem Armen-Institute vereiniget zu werden.

Oeffentliche Vergnügungen.

Wir zählen hierzu alles, was als öffentliche Anstalt, unter öffentlichem Schutze, Fremde und Einheimische angenehm unterhalten, die Stunden der Muße anständig ausfüllen, und einen frohen Genuß des gesellschaftlichen Lebens verschaffen kann. Darunter gehört vorzüglich

Das Hof= und Nationaltheater.

Diese an allen großen Höfen, so wie in allen Hauptstädten des gesitteten Europa eingeführte Belustigungs=Anstalt ist hier unter unmittelbaren Schutz des Hofes genommen, welcher sie durch einen Commissär (jetzt den durch seine Verdienste um das Schauspielwesen sehr verdienten Hrn. Babo) dirigiren läßt.

Das Deficit deckt der Hof selbst. Zur Oekonomie ist eine jährliche Summe von 31,000 fl. festgesetzt. Man berechnet in gewöhnlichen Jahrgängen die Summe der Einnahme auf 40,000, und

des Abonnements zu 4 Reihen Logen auf 14- bis 15,000, zusammen auf 55,000 fl. Die Besoldungen und Pensionen belaufen sich gewöhnlich über 50,000 Gulden. Zu einiger Deckung des Deficits sind mit der Theater-Regie die Einnahmen des Carnevals, der Redouten, und Akademien vereiniget. Ein Sekretär führt die Rechnung der Theaterkasse, welche Sr. kurf. Durchleucht am Ende des Jahres vorgelegt werden muß.

Die Schau- und Singspiele, und die Ballete werden in dem äußern, östlichen Hofraume der kurf. Residenz, in dem sogenannten neuen Opernhause*) aufgeführt, das in fürstlicher Pracht erbauet, und mit einer Verschwendung von Gold decorirt ist; aber eines für die Volksmenge der Stadt zu kleinen Raumes beschuldiget wird.

Worin einst das Theaterwesen des Hofes, außer den unsauberen Gelagen des Thespis in den Bretterhütten der Stadt, bestanden habe, hierüber fehlen die näheren Urkunden. Man findet in einer Hofrechnung von 1595, daß die Comödiensachen in einem Stadel an der Prannersgasse aufbewahrt wurden, und daß der Eigenthümer dieses Stadels, Michael Barth, jährlich 20 fl. von dem Hofe dafür bezahlt erhielt. Vermuthlich waren diese Theaterbelustigun-

*) Im Jahre 1795 den 23ten Febr. ist es bei Gelegenheit der Vermählung Karl Theodors mit Maria Leopoldina von Oestreich feierlich und für immer eröffnet, und das alte Opernhaus für unbrauchbar erklärt worden. Dieses ist seit einigen Jahren ganz abgetragen.

gen entweder aus dem Italiänischen übersetzte Possenspiele, oder lateinische geistliche Oratorien und dergleichen, wozu der Hof ambulirende Gesellschaften, oder einzelne Studirende berief, und besoldete. Der Geschmack jener Zeiten spricht allerdings für solche geistliche Schauspiele, welche in der Folge von den Jesuiten übernommen, und fleißig fortgepflanzt wurden. Die übrigen Volksschauspiele waren Staatsactionen, Zotenspiele des deutschen Hanswursts, oder des italiänischen Bernardons, und in sogenannten heiligen Zeiten die Passions-Comödien. Das Extemporiren, und die Lazzi der Spaßmacher waren überall an der Tagesordnung. Für letztere hatte ein hiesiger Bräuer, Faber genannt, nach der Mitte des verfl. Jahrhunderts ein eigenes Hinterhaus erbauet, das erst vor wenigen Jahren von dessen Erben in ein Bräuhaus umgeschaffen worden ist. Aus diesem Hause ist der bessere Geschmack am Schauspielwesen über München aufgegangen. Ein talentvoller Jüngling, Nieser (der noch in München als Notar lebt) aufgemuntert durch den hiesigen Akademiker Osterwald, kam nach vollendeten juridischen Studien von Ingolstadt hierher, sammelte einige Schauspieler aus mehreren deutschen Bühnen, die damahls beinahe alle nomadisirten, und führte den 10. Nov. 1771 bei dem Faberbräuer das erste reguläre Stück, „die Wirthschafterinn von Stephanie dem älteren" auf. Nach und nach gewöhnte sich das Publikum, das seinen Hanswurst lange ungerne vermißte, an ähnliche Stücke, z. B. die Einquartirung der Franzosen, Graf Olsbach, Minna von Barnhelm, Miß Sara Samson u. dgl., und Niesers Gesellschaft fand Beifall und zahlreichen Besuch. Der Hof führte in seinem sogenannten Opernhause an dem Frauenfreithofe, das man nach Erbauung des neuen in der Residenz das alte nannte, bis dahin bloß italiänische und französische Schauspiele auf. Diese Gesellschaften kosteten viel Geld, und das deutsche Publikum

nahm wenig Antheil daran. Im J. 1772 den 17ten Mai gelang es der Nieserschen kleinen Gesellschaft, auch auf diesem Theater ein deutsches Schauspiel zu versuchen, das aber wenig Beifall fand. Im November ward ein zweites mit glücklicherem Erfolge versucht, und die Kurfürstinn Maria Anna nahm jetzt die deutsche Bühne in Schutz, ließ ein von ihr selbst aus dem Französ. übersetztes Stück, „der Nothleidende“, aufführen, und gründete damit im J. 1773 die vaterländische Unternehmung. Die Akademie der Wissenschaften, die so thätigen Antheil an inländischen Verbesserungen nahm, beschenkte den Nieser, als Reiniger der Schaubühne, den 3ten Aug. 1774 mit einer goldenen Medaille, die sie mit einem schönen Schreiben, das von ihrem damahligen Vicepräsidenten, Grafen v. Morawitzki, unterzeichnet war, unter sehr schmeichelhaften Ausdrücken begleitete. Bald darauf nahm Graf von Seeau das alte Opernhaus in Pachtung, welche aber mit dem Tode des Kurfürsten Maxim. III. zu Ende gieng. Mit dem Hofe Karl Theodors kam die Hofschauspielergesellschaft unter Marchands Direction hierher, die Pachtung des Grafen v. Seeau verwandelte sich in eine Intendance, die vornehmsten Schauspieler wurden dekretirt, und die Bühne schwang sich auf eine Höhe, die des Neides anderer Höfe — werth war. Schikane, Laune, Censur in sehr ungeschickten Händen, kleinliche Neckereien, armselige Mißgriffe u. dgl. trübten die letzte Periode des Theaters, bis die neue Regirung ihren mildern Genius auch über diesen Zweig des freudigeren Zusammenlebens verbreitete, und die Schaubühne von den barbarischen Fesseln der Censur und aus den Krallen ihres Castrireifers befreite.

Das Theater-Personal, so vollständig, als es die Umstände erlauben, besteht gewöhnlich aus 36 bis 40 Mitgliedern für die Rollen des

Schau- und Singspieles, und etwa 24 Haupttänzern und Figuranten beiderlei Geschlechts, nebst einer Schule von 8 Zöglingen. Director der Schauspiele ist Hr. Heigel Vater; Musikdirector in den Opern Hr. Cannabich; in den Ballets abwechselnd die Hrn. Blum und Geiger. Die ganze Hofmusik verrichtet die Dienste des Orchesters.

Theatermahler sind HHn. Jos. Quaglio Architekt, Klotz, Hans Maria Quaglio, Caspari; Bollo Decorateur.

Das übrige Personal sind ein Kassier, ein Hausinspector, und Beleuchter, ein Garderober nebst einem Gehülfen, ein Schneidermeister, ein Zimmerpolier mit mehreren Zimmerleuten (welche letztere im täglichen Solde stehen), zwei Theaterdiener, zwei Farbenreiber und Handlanger, und mehrere Logendiener und Billetseinnehmer.

Die Decorationen, und die Garderobe verdienen die größte Auszeichnung.

Die Hofmusik.

Eine der edelsten und größten Vergnügungen dankt man hier der kurf. Hofmusik. An Direction, Menge von Virtuosen, und dem Ensemble ihrer Ausführungen wird sie von keiner andern übertroffen; man mag ihr in Hofakademien oder Concerten, im Theater, oder im Chore sein entzücktes Ohr leihen.

Bei Hofe werden von Zeit zu Zeit Akademien im sogenannten Herkulessahle, besonders an Galatagen; öfter Kamermusiken mit Sing- und Instrumentalmusik gegeben. Ersteren wohnt der ganze Hofstaat nebst allen Hofberechtigten, und außer einer kleinen Barriere auch geringere Zuseherschaft bei. Letztere werden weniger vollstimmig, und nur von den Auserlesensten aufgeführt.

Jährlich werden von derselben auch 12 Liebhaber-Concerte, oder Akademien gegen Vorausbezahlung von 11 fl. im Redoutensahle gegeben, wovon die Einnahme nach Abzuge der Kosten der Theaterkasse zufällt.

Der Fasching.

Dieser beginnt hier, wie überall in der kathol. Christenheit, nach der ersten Woche des Jäners, und endet mit dem Aschermittwoche. Zweimahl in der Woche ist Redoute, wo man 1 fl., und zweimahl maskirte Akademie, wo man 36 kr. Eintrittsgeld bezahlt. Die Aufführungen des Hoftheaters gehen wie gewöhnlich fort. Die maskirten Akademien sind mit Aufführung komischer Pantomimen von Harlekin und Columbine verbunden, die auf einem dazu errichteten Theater mit vielen Maschinerien in dem gewöhnlichen Redoutensahle gegeben werden. Man sieht hier mehrere Spieltische, wovon die ersteren die höchsten und hohen Herrschaften besetzen. Ohne Maske, und mit Stock und Degen

wird niemand eingelassen. Die meisten Tanzweisen sind die deutsche, und englische, von denen man alljährlich einige neue zu erfinden strebt. Die Menuette wird wenig geliebt. Erfrischungen aller Art und Soupers stehen zu Gebothe. In den übrigen Gasthöfen, in den Miethwohnungen des Museums und der Harmonie, selbst in mehreren Privatwohnungen werden Bälle (in letzteren für geschlossene Gesellschaften) gehalten. Masken sind in den öffentlichen Gasthöfen nur die letzten drei Tage des Carnevals erlaubt. Man glaubt dann in Venedig zu wohnen: alle Strassen wimmeln von einzelnen und gesellschaftlichen Maskeraden, welche alle Gasthäuser durchströhmen; die Fröhlichkeit ist allgemein, und wird nur höchst selten von wilder Ausgelassenheit getrübt.

Oeffentliche Promenaden

sind der Hof- und der englische Garten, deren Beschreibung in der I. Abtheilung geliefert ist. Letzterer wird von Zeit zu Zeit mit neuen Partien verschönert. Vor Kurzem ist der Hofgarten gegen die Südseite durch Abbrechung seiner freudenlosen Mauerumgebung angenehm durchlüftet, und nur mit einer leichten Barriere versehen worden. Der engl. Garten empfängt den Freund ländlicher Schönheit mit artigen Gruppen von immer neuen Partien und Terrassen. Eine künstlich aus Marmor gehauene, und auf einem Piedestal von Porphyr stehende

Statue eines griechischen Jünglings (ein seinen Mitbürgern im J. 1803 gewidmetes Geschenk vom Minister Theod. Morawizki) ladet auf der rechten Seite zur Freude ein*), und ein Prachtgebäude, dessen Vollendung man mit Sehnsucht entgegensieht, vom Minister v. Salabert aufgeführt, spannt die höchste Erwartung. Auf Verschönerungen aller Arten wird ohne Unterlaß gedacht. Selbst der Umfang dieses englischen Gartens ist erweitert: er ist am Gestade der Isar, über das sogenannte kleine Heselohe hinaus, um mehr als eine halbe Stunde verlängert, und von seiner Mitte aus führt eine neue Promenade über eine lange, vor Kurzem angelegte Brücke, von mehr als 300 gemeinen Schritten, in das jenseits der Isar erhöhte Dorf Bogenhausen, wo man der neuen Anlage eines englischen Gartens über die Anhöhe hinan zwischen zwei herrschaftlichen Sommergebäuden entgegen sieht.

Man genießt hier die angenehmste Promenade um die Stadt zwischen Alleen von Fruchtbäumen und Pappeln, auf den eingeebneten Wällen, und an den Strassen. Selbst aus der Prannersgasse, welche die prächtigsten Gebäude enthält, ist durch

---

*) Die schöne Aufschrift des Piedestals lautet wörtlich:

„Harmlos wandelt hier und dann kehret neugestärkt zu jeder Pflicht zurück.“

die Stadtmauer eine weite Oeffnung durchbrochen, welche über eine aus Quaderstücken gewölbte, sehr breite, mit Geherwegen versehene Brücke und einen neuangelegten Damm ins Freie führt, und vielleicht in kurzer Zeit eine artige Dammstrasse von schönen, nach einem festgesetzten Entwurfe aufgeführten Gebäuden zur Seite haben wird. Man trifft hier eine seltene Geschäftigkeit an, die neue Anlage zu begründen. Ueberall, um die ganze Rundung der Stadt, sieht man neue Gärten und Lustgebäude entstehen, oder die alten verschönert; allenthalben regt sich ein unbegreiflicher Baugeist. Wenn es so fortgeht, so muß München in 20 Jahren über die Hälfte vergrößert sein. Man erstaunt bereits über die Menge neuer Anlagen vor dem Schwabinger Thore; indem 2 neuangelegte Reihen von kleineren und größeren Gebäudchen an der linken Seite der Hochstrasse bis auf Schußweite das Dorf Schwabing erreichen.

Die gewöhnlichsten Promenaden der Stadteinwohner, welche durch kein Sperrgeld, das schon unter der vorigen Regirung aufgehoben ist, in der Zeit beschränkt sind, sind, außer den ebengenannten, nach Heselohe, nach Nimphenburg und Schleißheim, in den Hirschgarten bei Nimphenburg, nach Fehring, anderthalb Stunden von München über Bogenhausen, in die kalte Herberge, nach Thalkirchen, in das kleine Heselohe im englischen Garten,

nach Schwabing, und in die Georgenschweige an der Strasse nach Schleißheim. (Hiervon ist schon in der I. Abthl. Erwähnung geschehen.) Die nächsten Ergötzungen werden in den Schenkgärten außerhalb der Stadt gesucht, worunter der ehemahlige Huber-, nun Kornfeldersche Garten, und der Glasgarten auf dem Rempart vor dem Einlaß die besuchtesten sind. Man trifft diese Gärten, gegen 50 an der Zahl, auf allen Seiten der Stadtumgebungen und überall zahlreiche Abendgesellschaften an. Ihr Zuspruch hängt ganz von guter oder schlechter Bedienung ab.

Unter den übrigen Volksbelustigungen nimmt das Scheibenschießen den ersten Rang ein. Es ist (wie in allen Städten und Märkten Baierns) die Beschäftigung eigener Schützengesellschaften; eine Kunst, in der sich jeder antretende Bürger üben muß. Ihr Ursprung ist sehr alt; sie ist zugleich mit Erfindung der Doppelhacken, oder Hackenbüchsen entstanden, um darin die nöthige Fertigkeit zu erlangen. Die Schützengesellschaften sind mit eigenen Gesetzen nnd Privilegien versehen. Ihre Dultschießen und andere Hauptschießen bei besonderen Feierlichkeiten sind mit gewissen Cerimonien verbunden. Der ganze Schußraum bis an die Scheiben ist jetzt mit Fruchtbaumalleen besetzt. Die Schießstätte genießt, wie überall, die Schenkfreiheit.

Durch 6 Wochen (nähmlich 14 Tage vor, in und nach der Jakobidult) werden vor dem Karls-Thore (ehemahls auf dem Anger) in einer bretternen Hütte extemporirte Spiele aufgeführt, welche man Kreutzerkomödien nennt. Man nennt diese Schaubühne das Lipperltheater. Da die geringste Einlage ein Kreutzer ist, so wird sie häufig besucht. Selbst Personen von besserer Erziehung sprechen hier zu, um ihr Zwerchfell in Erschütterung zu setzen — auch dem Weisen eine wahre Wohlthat, wenn es dem Spaßmacher gelingt, ihm, wo nicht ein lautes Lachen, wenigstens ein frohes Lächeln abzugewinnen.

Der Baier ist ein großer Freund von Pferderennen. Einst waren diese mit der Sommerdult verbunden, wozu ein eigener Rennweg außerhalb dem Schwabinger Thore bestimmt war, der in die ganze Rundung dem verfolgenden Auge offen stand. Der Nahme ist dieser Strasse geblieben: allein die Rennen werden nun gewöhnlich von den umliegenden Dorfwirthen gegeben, und feierlich ausgeschrieben. Eine Menge Städter ströhmen dahin, um dem mit hohem Ernste betriebenen Volksfeste beizuwohnen, wobei ansehnliche Wetten geschehen, welche die ausgesetzten Gewinnste weit übertreffen. Ein Ferkel im Kefìcht ist gewöhnlich der Preis des zuletzt eintreffenden Renners. Wettlaufen, Stelzengehen und dergleichen kommen nicht selten vor. Das Kegelschieben, das oft Wochen lang dauert,

ist eines der beliebtesten Volksspiele, deren von Zeit zu Zeit einige mit sehr bedeutenden Gewinnsten angekündiget werden. Kartenspiele trifft man in den meisten Gesellschaften und Schenken an; Hazardspiele sind strenge verbothen.

Das in den Brunnen springen der Metzger, die Schäflertänze, und die Aufzüge der Zünfte an ihren Jahr- oder Tänzeltagen sind oben in der Beschreibung der Gewerbe erwähnet worden. Die ehemahligen Weihnachtsspiele, das Blasselreiten, ein possirlicher Umritt von Bauerjungen, das Palmeselreiten, die Klaubaufe, der Bauernumritt mit Hansel und Kredel, das Jackelschutzen der Schlosser- und Schmiedelehrjungen, die Johannisfeuer, und die einst von den Stadtmusikanten bei dem Faberbräuer aufgeführten geistl. Schauspiele nebst anderen dergleichen niedrigen Possen sind überall von der Polizei verbothen worden.

Im Winter ist das Schlittenfahren, das Eisschuhlaufen, und das Eisschieben, wie überall in Deutschland, auch hier gebräuchlich.

Uebrigens fehlt es in dieser volkreichen Stadt beinahe niemahls an Belustigungen aller Art. Fremde Künstler zeigen sich in Concerten, und Akademien, künstl. Feuerwerken, gymnastischen Uebungen, und Reitkünsten, wozu immer ein großer Zu-

lauf ist. Wider Bärentreiber, Seilschwinger, Springer u. dergl. hat man Polizeiverbothe, und solche gefährliche Künste werden nur mit höchster Vorsicht erlaubt.

In den Kaffeehäusern, die nun alle mit bürgerlichen Gerechtigkeiten versehen, und zugleich mit Träteurs-Befugnissen begabt sind, ist überall Gelegenheit zu Billardspielen, und anderen Ergötzlichlichkeiten. Man findet in den meisten zahlreiche Gesellschaft.

Man hat auch Tanzschulen, welche aber von der Polizei beobachtet werden.

Das Ende aller Belustigungen — ist der Tod. Ein Kreutz von Stroh mit einem Ziegelsteine bedeckt, wird von der Seelnonne, welche die Leiche behandelt, vor die Hausthüre gelegt, bis jene die letzte Strasse nach dem Gottesacker gewandert ist. Der mit einer Krone gezierte Stein an der Hausthüre gibt Rechenschaft, daß hier eine jungfräuliche, das ist, unverehlicht gebliebene Hülle entseelt liegt. Das Ueblichste ist, die Leiche in der Todtenkapelle des allgemeinen Gottesackers bald nach dem Verscheiden beizusetzen. Vermögliche Bürger-Familien lieben den Trauerprunk einer öffentlichen Leichbegängniß, um die langen Reihen ihrer Anverwandten vorzuführen. Adelige ziehen die Abende vor, um ein Heer von Bedienten mit

brennenden Fackeln in Bewegung zu setzen. Kein Mann begleitet die Leiche eines Kindes; kein Frauenzimmer die Leiche eines Erwachsenen. In der Armenseelenwoche wird das feierliche Andenken an die Dahingegangenen erneuert; der allgemeine Gottesacker blüht wie ein Blumengarten, und zahllose Windlichter beleuchten die Nacht, die über den Gräbern der Geliebten ruht.

Strassen, Posten und Bothen.

Von hier aus führen unmittelbare Strassen nach den Städten Augsburg, Landsberg, Neuburg, Ingolstadt, Freising, Landshut, Braunau, Mühldorf, Wasserburg, Erding, Rosenheim, Tölz und Weilheim.

Postwagen gehen von hier unmittelbar ab: 1) nach Augsburg zwei, nähmlich Mondtags und Dienstags; 2) nach Oberöstreich; 3) nach Salzburg, und 4) nach Regensburg.

Auf der Isar, wenn sie fahrbar ist, geht an den Mondtagen einer jeden Woche ein Floß über Freising 2c. nach Oberöstreich, und an den Donnerstagen der wöchentliche Floß nach Landshut ab. Die Unternehmer, oder Floßmeister sind hiesige Bürger, welche festgesetzte Frachtkosten berechnen. Die Floßreise bis Wien, ohne beträchtliche Bagage, kostet gewöhnlich 6 fl.; in die Mittelstationen wird verhältnißmäßig weniger bezahlt.

Gehende und fahrende Bothen kommen hier aus allen baierischen und angränzenden Städten,

und Gerichten, und, seit der Vereinigung Frankens mit Baiern, alle 14 Tage auch einer von Würzburg an. Die Verzeichnisse ihrer Ankunft, ihres Aufenthalts, und ihrer Abreise findet man in allen baier. Taschenkalendern, wo auch die Tage der ankommenden und abgehenden Posten und Postwagen verzeichnet sind.

Entfernungen der beträchtlichsten Städte.

(Nach Poststationen, wovon eine 2 deutsche Meilen, oder einen Weg von 4 Stunden beträgt. Eine Meile enthält 23,629 Rhein. Schuhe. Eine französ. Meile ist $\frac{3}{4}$, eine englische $\frac{5}{18}$, und eine italiänische $\frac{1}{4}$ der deutschen Meile.)

Von München bis			Von München bis		
Augsburg sind	$4\frac{1}{4}$	Post.	Linz sind	16	Post.
Bamberg	17	—	Mannheim	$21\frac{1}{4}$	—
Berlin	42	—	Mainz	21	—
Botzen	19	—	Mergentheim	$13\frac{1}{2}$	—
Brixen	16	—	Nürnberg	$11\frac{1}{4}$	—
Brüssel	53	—	Paris	50	—
Coburg	$18\frac{1}{2}$	—	Prag	$23\frac{1}{4}$	—
Cölln	$33\frac{1}{2}$	—	Rastadt	$18\frac{3}{4}$	—
Donauwörth	$6\frac{1}{2}$	—	Regensburg	$8\frac{1}{2}$	—
Dresden	$34\frac{1}{2}$	—	Salzburg	$9\frac{1}{2}$	—
Düsseldorf	$35\frac{1}{2}$	—	Straßburg	$23\frac{1}{2}$	—
Frankfurt a. M.	$21\frac{1}{2}$	—	Stuttgard	$13\frac{1}{4}$	—
Hanau	$18\frac{1}{2}$	—	Sulzbach	$11\frac{1}{4}$	—
Heidelberg	$20\frac{1}{4}$	—	Trient	23	—
Heilbronn	$16\frac{1}{4}$	—	Wien	$28\frac{1}{4}$	—
Innsbruck	10	—	Würzburg	$16\frac{1}{2}$	—
Leipzig	27	—	Zürch	$20\frac{1}{2}$	—
Lindau	10	—			

Vermischte Nachrichten, besonders für Fremde.

Die vornehmsten und besuchtesten Gasthöfe sind hier 1) zum goldenen Hirsch (in der Theat. Schwabinger Gasse); 2) zum goldenen Hahn (in der Weinstrasse); 3) zum goldenen Kreutz; 4) zur Traube; 5) zum Londner Hofe; 6) zum schwarzen Adler (in der Kaufinger Gasse); 7) zur goldenen Ente (am Ende der Windenmachergasse); 8) zum goldenen Bären (am Paradeplatz); 9) zum Storchen (in der Neuhauser Gasse). In den übrigen Gasthöfen und Bräuhäusern (unter denen das Filser-Bräuhaus sehr viele Gäste zählt) ist ebenfalls gute Bewirthung anzutreffen. Die besuchtesten Kaffeehäuser, unter denen das Scheidlsche den ersten Rang behauptet, sind in eben gedachter Gasse, in der Weinstrasse, auf dem Kornmarkte, und in der Dienersgasse. Man trifft in diesen, wie in mehreren Orten, immer sehr artige Abendgesellschaften an.

Jeder Gastwirth bittet seine Fremden um Nahmen, Rang und Aufenthaltsdauer, und schickt diese auf eigenen gedruckten Zetteln an das Polizeiamt. Wer längeren Aufenthalt, besonders in Privathäusern verlangt, hohlt sich eine Aufenthaltskarte auf dem eben genannten Amte. Ehe er aus der Stadt ab-

fährt, löset er eine Karte ebendaselbst, welche der Kutscher an dem Thore, durch das er abreiset, abzugeben hat.

In den vornehmsten Gasthöfen ist Wirthstafel, wovon einige auch von Distinguirten der Stadt zahlreich besuchet werden.

In einem jeden Gasthofe sind Lohnbediente zu erfragen, mit denen man über ihren Tagessold übereinkommt.

An den Ecken der vornehmsten Strassen und unter den Bogendurchgängen, auch an den Gesammttischen der Gasthöfe findet man die Comödienzettel des Tages nebst anderen gedruckten Anzeigen. Schauspiele im Hoftheater sind gewöhnlich in der Woche drei, an Sonn- Dienst- und Freytagen. Zum Ausfahren, und zu Besuchen kann man sich der Fiacres und Tragsessel bedienen, welche sich außer den Schrannentagen auf dem Kornmarkte befinden. Ansehnliche Fremde finden leicht Gelegenheit, durch Mitglieder in das Museum und in die Harmonie eingeführt zu werden. Auch können gegen eine mäßige Einlage aus den 3 Leihbibliotheken Bücher zur Unterhaltung geborgt werden.

Man kann mit Lohn- oder Postpferden die umliegenden Ortschaften bereisen.

Ausländische Lotterien und Collecteurs sind hier verbothen. Alle 14 Tage ist hier öffentliche Ziehung

des inländischen Lottos auf dem Rathhause mit Trompeten und Paucken.

Wer ohne Wegweiser die Seltenheiten der hiesigen Stadt besehen will, kann die Beschreibung der Stadt München in 2 Bänden im Zeitungs-Comtoir erfragen; auch dort allerlei Kundschaft erhalten, wo auch ein Verzeichniß aller Hausinhaber der Stadt zu finden ist.

Ein von dem kurfürstlichen Kamerfourier herausgegebenes Verzeichniß aller Herrschaften und Hofbedienten nebst Angabe ihrer Wohnungen ist ebenfalls daselbst gedruckt zu haben. Nachricht von der ganzen Einwohnerschaft gibt das Büreau des Polizeiamtes, wo man sich auch an einen eigenen Dolmetscher in der französischen, italiänischen und englischen Sprache wenden kann. Die officielle Münchner Zeitung wird alle Tage (außer den Sonntagen) Nachm. um 3 Uhr ausgegeben. Man trifft dort Gelegenheit an, dieselbe sich in das Haus bringen zu lassen. Kundschaftsblätter werden daselbst an Mittwochen und Sonnabenden durch das ganze Jahr ausgegeben.

Der Hofkalender, welcher in der Wohnung des kurf. Kamerfouriers zu erfragen ist, enthält den kurfürstl. Hofstaat, die Hofstäbe, die Ministerialstellen, die Collegien, und alle Staatsbeamte.

Entwurf
einer
Bibliothek der Münchner Stadtgeschichte.

Diese kleine Sammlung enthält bloß die wichtigsten und vollständigsten Werke, in denen von der Stadtgeschichte Münchens mehr oder minder Erwähnung geschieht. Es ist dem baierischen Gelehrten nicht unbekannt, daß mehrere ungedruckte, und einige sehr seltene, gedruckte Schriften dieses Inhalts in Privathänden sich befinden, die, da sie Eigenthum ihres Sammlungsfleißes sind, nur von ihren Besitzern eine spätere Mittheilung erwarten. Hier mußte darauf Verzicht gethan, und nur von jenen Schätzen gesammelt werden, zu welchen einige mittheilendere Gelehrte (worunter wir den fleißigen Sammler der Boica, Hrn. geh. Legationsrath Rheinwald, mit Dank nennen) uns den Zutritt erlaubet haben. Von Schriften, welche die baierische Geschichte und Erdbeschreibung im Allgemeinen behandeln, ist nur so viel aufgenommen worden, als hier und da zur Beleuchtung der specielleren Geschichte dieser Hauptstadt nöthig war. Vielleicht ist der Verfasser so glücklich, eine reiche Nachlese seiner Zeit nachzutragen; bis dahin mag diese ohne alle alphabetische und chronologische Ordnung gereihte Sammlung als der unentbehrlichste Hausrath eines Münchner Topographen genügen.

Topographia Bavariae, d. i. Beschreibung und Abbildung der vornehmsten Städte in Ob= und Niederbayern, der Oberpfalz und anderen zum Bayrischen Kreise gehörigen Landschaften, in Druck gegeben durch Matth. Merian, 1644. Fol. von Mart. Zeiler. Mit Kupf. von Merian.

Reise durch den Bayerschen Kreis. Salzburg und Leipzig. 1784. 8. von Joh. Pezzl.

Kleiner, aber nothwendiger Beytrag zu der Reise durch den Bayrischen Kreis. Augsburg 1784. 8. 1 Bogen.

Geographisch=statistisch=Topographisches Lexicon von Bayern. 3 Bände. Ulm 1796=1797. gr. 8. Hierzu Zusätze und Berichtigungen. 1802. Ulm bei Stein.

Topographische Skizze von München, von Adrian v. Riedl ꝛc. Fol.

Reiseatlas von Bayern, oder geographisch=geometrische Darstellung aller bayrischen Hauptstrassen mit den daran liegenden Ortschaften und Gegenden ꝛc. von Adrian v. Riedl. München 1796 u. ff. Fol.

Monumenta Boica. 16 Bände in 4. München von 1763=1795. Hierzu die älteren und neueren historischen Abhandlungen der kurbaier. Akademie der Wissenschaften.

Lorenz Westenrieders Erdbeschreibung der Bayrisch=Pfälzischen Staaten. Zum Gebrauch einer Bayrisch=Pfälzischen Geschichte für die Jugend und das Volk ꝛc. München 1784. 8.

Geschichte und Erdbeschreibung von Pfalzbaiern für Schüler, von den Verfassern der Kinderakademie. 2te Aufl. München 1798. gr. 8.

Descriptio historico-topographica Bavariae, oder Beschreibung der 4 Bayrischen Rentämter. München, 4 Bände, von 1701=1726. Fol. mit Kupfern von Michael Wenning.

L. Westenrieders Beyträge zur vaterländischen Historie, Geographie, Statistik, und Landwirthschaft, sammt einer Uebersicht der schönen Litteratur. VII. Bände, von 1788=1803. gr. 8., worin verschiedene Chroniken und Aufsätze, die Stadt München betreffend, enthalten sind.

Berichtigungen der Unruhen bei dem Regirungs=Antritte der Herzoge und Brüder Ernst und Wilhelm von Baiern. München, von Georg von Sntner. Eine Rede. München 1797. 4.

Münchner Münzbuch. Gedr. von Adam Berg. München 1596. Fol.

Histor. Beschreibung verschiedener Städte und Märkte, von Meidinger, 1790. 8.

Ant. Wilh. Ertels Relationes curiosae Bavaricae, d. i. Größte Denkwürdigkeiten des Churherzogthums Bayern. Augsburg 1685. 4. (worin von Erbauung der kurf. Residenzstadt München, und dem Ursprunge der Münchner Dult ꝛc. Erwähnung geschieht.)

Ant. Cramers, Propst bei der Hofkirche zu St. Michael, deutsches Rom, oder Beschreibung von München, 1776 und 1781. 8.

Beyträge zur Geschichte der Stadt München, eine Rede, gehalten von Mich. v. Bergmann 1780. München. 4.

Beschreibung der Haupt- und Residenzstadt München, von Prof. Westenrieder. München 1782. 8. nebst einem Plane.

Beurkundete Geschichte der Haupt- und Residenzstadt München von ihrem Entstehen bis nach dem Tode Ludwigs IV. mit einigen erläuternden Kupfern, von Mich. v. Bergmann, Bürgermeister und Oberrichter. München 1783. Fol.

Jos. Burgholzers Stadtgeschichte von München, als Wegweiser für Fremde und Reisende. 2 Bändchen. München 1796. 8.

Peter Paul Finauers Abhandlung vom Ursprunge der Stadt München, in den Abhandl. der kurfürstl. Akademie. VII. Band.

Peter Paul Finauers Versuch einer Abhandlung von dem Ursprunge und den vormahligen Umständen der Stadt München. München 1769. 4.

München während des 30jährigen Kriegs. Eine Rede von Georg von Sutner. München 1796. 4.

Lettere al Marchese Filippo Hercolani Ciamberlano delle M. M. L. L. II. R. R. ed. ap. sopra alcune particolaritá della Baviera ed altri paesi della Germania. In Lucca. 1763. 8. Die deutsche Uebersetzung hat den Titel:

Joh. Ludw. Bianconi's (kurf. sächs. resid. Ministers zu Rom) zehn Sendschreiben an Hrn. Marchese Phil. Hercolani, K. K. Kamerh. über die Merkwürdigkeiten des churbaier. Hofes, und der Residenzstadt München, aus dem Italiän. übersetzt (von Heinr. von Runkel). Leipzig 1764. 8.

Rittershausens vornehmste Merkwürdigkeiten der Residenzstadt München, für Liebhaber der bildenden Künste. München 1788. 8.

Abregé de tous ce, qu'il y a de remarquable à voir. (par W. Bermüller.) Munic 1789. 8.

Lettere Italiane e Tedesche sopra le notabili particolaritá della cittá elettorale di Monaco etc. (par Alberti) In Monaco 1792. 8.

Gerhoh Steigenberger hist. litt. Versuch von Entstehung und Aufnahme der kurfürstl. Bibliothek zu München. Eine Rede. München 1784. 4.

Gerhoh Steigenberger specimen historico - litterarium de origine et incremento Bibliothecae elector. Monachiensis. E Germ. in lat. sermonem vertit, et adnotationibus Auctoris suas insuper addidit Abbas Franc. Ant. Vitale. Romae 1785. 4.

Prosper Eherle's Ursprung des Augustiner Gotteshauses zu München. München 1671. 8.

Ludw. v. Stoixners Gastrecht der Haupt- und Residenzstadt München. 1784. 8.

Trionfi dell' architettura nella sontuosa Residenza di Monaco, per R. Pallavicino Monaco 1667. 4. Dasselbe ins Deutsche übersetzt von Kalmbach unter dem Titel:

Triumphirendes Wundergebäude der kurf. Residenz zu München. München 1719. 4.

B. Kirchhuber gratiae et indulgentiae Parthenonis Monacensis in Anger Clarissarum. Mon. 1687. 8.

B. Kirchhuber monumenta Angerensia. s. Chronicon breve parthenonis Angerensis Clarissarum etc. Monachii 1701. 4. Deutsch.

J. B. Schreckenfuchs Beschreibung unsrer lieben Frauen Gruft zu München. Ingolstadt 1625. 8.

Ursprung des Frauenklosters Lilienthal bey München. München 1746. 8.

Siebentes Säculum der uralten St. Peterskirche in München. München 1735. 4.

Histor. Diskurs vom Ursprung, Fortgang, und Denkwürdigkeiten des Frauenklosters im Bittrich zu München. München 1731. 4.

F. Hubers Gedächtniß des Jungfrauenklosters auf der Stiegen zu München. München 1746. 8.

Der Hofkamerrath Piaggino und der General Thomson, oder das Münchner Armeninstitut von J. M. F. Piaggino. Straßburg 1790. 8. Mit Beilagen.

J. A. Zimmermann series imaginum augustae domus Boicae ad genuina ectypa alia que monumenta fide digna delin. et aeri inc. Monachii 1773. Fol.

Churbaier. Ephemeris oder kleiner Geschichtkalender des churbaier. Hauses. München 1738. 12.

Fr. X. de Wilhelm annus politicus seu exempla illustria ex histor. Bavar. Monachii 1731. Fol. cum Fig.

Der

Der durch die kaiserl. Waffen jüngsthin glücklich gedämpfte bayerische Bauernkrieg, bestehend in unterschiedlichen curiosen Briefen, welche ein kaiserl. Offizier aus München an einen vornehmen Hofbedienten nach Sachsen geschickt, und darinnen den unvermutheten Anfang, verwirrten Fortgang und plötzlichen Ausgang dieser aufrührerischen Händel umständlich beschrieben hat. Freystadt bey Benjamin Wahrmund. 1706. 4. 46 Seiten.

Ausführlicher Bericht über die in der heil. Christnacht 1705 von dem rebellischen Bauernvolke vorgenommene Belagerung der Stadt München und darauf erfolgten harten Niederlage in dem Dorfe Sendlingen. 4.

Copia Röm. K. Maj. allergn. Patents, die Pardonirung aller rebellirten Bürger, Bauern, abgedankten bayrischen Soldaten u. a. betr. 4.

Allgemeine landschaftl. Erinnerung an die rebellischen Bauern. 4.

Copia R. K. Maj. allergn. Mandats an den bayrischen Adel, die Extradirung des Feuergewehres betr. 4.

Gründliche Vorstellung, daß der wider die R. K. M. und dero hochl. Administration der kurbaier. Lande von den Unterthanen darin vorgenommene Aufstand unrechtmäßig, gewissenlos und höchst strafbar sey, zu K. M. glorwürdigsten Actionen Rechtfertigung, dero unbilligen Feinde Widerlegung, der Aufhetzer zu solcher Empörung Schande und Confusion, und endlich zu gedachter Unterthanen heilsamen Gemüthsarzney ans Tagelicht gegeben. 1706. 4.

G. M. Hoffmann, seu D. Im. Weber dissertatio de rustico seditioso. Giessae 1707. 4.

Canonisations-Seculum des heil. Benno, in Parnass. Boic. 6 B. 41 Unterr S. 481.

A. Cramer Apologia Bennoniana. Monachii 1773. 8.

Epitome de vita, miraculis et sanctimonia D. Bennonis. Lipſ. 1505. 4.

D. Bennonis vita, miracula et alia quaedam. Lipſ. 1512. Fol.

Leben und Legend des sel. Vaters Bennonis. Leipzig 1517. 4.

Seiffart ossilegium S. Bennonis Episcopi quondam Misnensis. Monachii 1765. 4.

Kurtz doch gegründte Beschreibung des Durchl. Hochgeb. Fürsten Wilhalmen rc. und derselben Gemahel, Frewlein Renata Hochzeitlichen Ehrn Fests rc. gehalten im 1568 Jar. I. Fol. München 1568. Adam Berg.

Heiliges Baierland. In gegenwärtigen Stand gebracht von R. P. Maxim. Raßler. 3 Theile mit Kupfern. III. Fol. Augsburg 1714. Bencard.

Genealogia chronologica augustae Carolino-Palatino-Boicae gentis. In Tab. I. Folio. Lauingen 1773.

Verpflegungs Anstalten in den Churpfalzbaier. Militär-Spitälern. I. Fol. München 1801. Zängl.

Archivum Monachiense. I. Fol. München 1590. Was darinnen von Tag zu Tag gearbeit durch Michaeln Arrodenium Fürstl. Bayr. Hofkaplan in der alten und neuen Vest daselbs ꝛc.

Rerum Boicarum scriptores. I. Fol. Augustae Vindelic. 1763. Veith.

Beschreibung der Hochzeit des Herzogs Wilhelm mit Fräul. Renata aus Lothringen den 21, Febr. 1568. I. Fol. Augsburg 1568. Phil. Uhlhart.

Chronik von Baiern. I. Fol. Frankfurt 1566. B. Georg Raben, Feyerabend ꝛc.

Baierische Landtafeln XXIV. I Fol. Ingolstadt 1568.

Trauerrede auf Maxim. Joseph den Dritten ꝛc. I. Fol. München 1778. Vötter.

Carl Theodors der Baum- und Seidenzucht-Gesellschaft ertheilte Privilegia. I. Fol. 1777.

Trauerrede auf den Hintritt Maria Elisabetha Augusta. I. Fol. München 1794. Ant. Franz.

Trauerrede auf Maria Anna Charlotta ꝛc. I. Fol. München 1790. Ant. Franz.

Immer grünender Lorberbaum, Verlobniß Carl Albert mit Maria Amalia von Oesterreich. I. Fol. München 1722. Magd. Riedl.

Trauerrede auf den Hintritt Clemens Franz de Paula. I. Fol. München 1770. Hof- und Landschaftbuchdruckerei.

Ingressus Martio-nuptialis Honori S. Elect. Maximiliani Emanuelis etc. I. Fol. Monachii 1685. Johann Jäcklin.

Fuß Thurnier gehalten zu München 1654. I. Fol. München 1654. Johann Wagner.

Bericht von dem Freudenfest, als dem Carl Albert ein Prinz gebohren wurde. I. Fol. München 1727. Johann Lucas Straub.

Rejouissances et fétes magnifiques qui sont faites en Baviére l'an 1722 au mariage de S, A. S. M. le P. E. I. Fol. Munique 1723. Mar. Magd. Riedl.

Monumentum extremi honoris perennis virtutis piis manibus S. ac P. Pr. Ferdinandi Mariae. I. Fol. Monachii 1679. Johann Jaecklin.

Ein Stammbuch von Leonhardt Mämingen mit allen adeligen baier. Familien d. Z. I. 4to. 1587.

Leichenpredigt auf Kurfürst Ferdinand Maria. I. Fol. München 1679. Johann Jäcklin.

Kleider- und Titel-Ordnung. I. Fol. München 1626. Anna Berg.

Erneuerte Steuer-Instruction und Ordnung. I. Fol. München 1612.

Neue Hofraths-Ordnung. I. Fol. München 1779.

Neue Hofkamer-Ordnung. I. Fol, — — —

Neue geistl. Raths-Ordnung. I. Fol. — — —

Instruction für die Ober-Landes-Regirung. I. Fol. München 1779.

Instruction für die General-Landes-Direction. I. Fol. München 1799.

Schulordnung für die Lyceen und Gymnasien. I. Fol. München 1777.

Churpfalzbaier. Hof- und Kamer-Ordnung. I. Fol. München 1800. *)

Ehrenbezeugung des Magistrats zu München seinem Fürsten Maximilian Emanuel bey seiner Zurückkunft 1715. I. Fol. München 1716. Math. Riedl.

Solenner Einkleidungs-Act der Kl. Princeß Maria Anna Carolina in dem Orden St. Clara und dem Kloster St. Jakob am Anger. I. Fol. München 1719. Hofbuchdruckerei.

Lob- und Trauerrede auf Jos. Mar. Antonia, Röm. Kaiserinn geb. Herzoginn in Baiern. I. Fol. München 1767. Hochbuchdruckerei.

Leichenrede auf Kaiser Karl den VII. I. Fol. Augsburg 1745. Matth. Wolff.

Lob- und Dankpredigt auf die Zurückkunft Maximilian Emanuels. I. Folio. Regensburg 1715. Hofbuchdruckerei.

Principia Philosophiae ac Mathes. propugnata a Maximiliano Josepho princ. Bavariae. I. Fol. Frankfurt 1743. Varrentrapp.

---

*) Die neuesten Instrucktionen dieser Stellen sind in den kurf. Regirungsblättern von 1799 bis jetzt enthalten.

Herzogs Albrechts in Baiern hochlöbl. Gedächtniß Leichen Begängniß zu München Anno 1509. I. Fol. München 1509.

Vaticinia Gloriae Bavaricae a nominibus inditis S. Infanti Bav. Pr. dicata S. ejusd. parent. Ferdinando Mariae et Henr. Adelaidae etc. I. Fol. Venetiis 1663 apud Francisc. Valvasensem.

Magnus in ortu, maximus in meridie, major in occasu semperque Sener. principum Sol Max. Eman. etc. seu appar. funebris litterarius. et. I. Fol. Monachii 1727. M. Magd. Riedl, vid.

Nobilitas beatissimae Virginis sine labe conceptae illustr. equestris ordinis Bavaricae St. Georgii def. I. Folio. Monachii 1731. Mar. Magd. Riedl.

Geburtstags-Feyerlichkeiten der Mar. Anna Erzherzoginn von Oesterreich, vermählt mit Johann Wilhelm, Herzog in Baiern ꝛc. I. Fol. Neuburg 1679. 6 Bogen.

Sacer janus quadrifons tribus vocibus vel duabus qualibet praetermissa modulandus S. et P. Princ. Maximiliano Emanueli, utriusque Bavariae Ducis etc. I Fol. Monachii 1685. Typis Johannis Jaeklin.

Fama Prognostica ad cunas S. P. Maximiliani Emanuelis, Ludovici, Ferdinandi, Josephi Cajetani Antonii Nicolai Francisci, Ignatii. I. Fol. Monachii 1662. Typis Lucas Straub. 48 Seiten.

Geschlechts-Register der Durchl. Herzogen in Baiern, und einiger eigentliche Bildniß. Anjetzt in die deutsche Sprache versetzt und in Kupfer gestochen von Wolffgang Kilian. I. Fol. Augsburg 1623. Kilian.

Mausoleum virtutis et honoribus piis manibus Guilielmi V. Bojariae ducis inter IV. pyramides a collegio Jesu monacensi gratae memoriae erectum. I. Fol. Monachii 1626. Formis Nicol. Henrici. 107 Seiten.

D. Fürstl. Durchl. Herzog Maximilian in Baiern Landgeboth wider die Aberglauben, Zauberey, Hexerey und andere sträfliche Teufelskünste. I. Fol. München 1611. Anna Berg. 80 Seiten.

Lob- und Trauerrede auf die Kaiserinn Mar. Amalia ꝛc. I. Fol. München 1757. Joh. Jak. Vötter.

Triumphus virtutum in funere Caroli VII. Rom. Imp. Semp. Aug. Superstes et solemnium occasione Exequiarum in elect. templo cler. regul. vulgo Theatiner Monachii etc. cum Fig. I. Fol. Monachii 1745. Typis Joann. Jacobi Voetter.

Drey Lob- und Ehrenreden an den Fest- und Ordens-Tagen des K. Bayer. hohen Ritterordens des St. Georg ꝛc. auf höchsten Befehl vorgetragen. I. Fol. München 1758. Jak. Vötter.

Leichenpredigt auf Kaiser Karl VII. in seiner letzten geprägten Münze entworfen. I. gr. Fol. München 1745. J. Vötter.

Aulae Bavaricae magnificentia, in 12 Kupferplatten dem Kurf. Max. Emanuel gewidmet von Joh. Bapt. Grondont, Goldschmidt und Jubelier zu Brüssel. I. gr. Fol. 1715.

Leichenrede auf Max. Emanuel. I. Fol. München 1726.

Lob- und Trauerrede auf Josepha Maria Antonia, Röm. Kaiserinn und Herzoginn in Baiern ꝛc. I. Fol. München 1767. Hofbuchdr.

Letzter Wille Maxim. Emanuels in einer Leichenrede. I. Fol. München 1726. M. Magd. Riedl.

Das triumphirende München bey der Primitz in der St. Michaelskirche des D. k. Prinzen Clemens August von Pohlen und Sachsen, Bischoffen zu Freysing und Regensburg ꝛc. I. Fol. München 1764. Vötter.

Dank- und Freuden-Opfer am Vermählungs-Tage der D. Josepha Maria Amalia ꝛc. mit Sr. Röm. Königl. Majestät Joseph II. I. Fol. München 1765. J. Vötter.

Echo des Hochzeitlichen te deum laudamus beym prächtigen Einzug Carl Alberts und Maria Amalia, Erzherzoginn von Oesterreich. I. Fol. München 1722. Straub.

Lapis angularis domus Bavaricae et Saxonicae in insigni nexu S. Sponsorum Maximiliani Josephi et Mariae Annae Sophiae, S. E. Bav. natae reg. Polon. principis etc. I Folio. Monachii 1747. Voetter.

II. Glückswunsch, da ihro Kl. Majestät Josepha Maria als Braut Joseph II. nach Wien abreiste, den 17ten Jäner. I. Fol. München 1765.

Concursus hymenaeo devotus, dum Car. Alb. utr. Bavariae Duci S. Austriae Archiducissa Maria Amalia in Sponsam datur. I. Fol. 1722.

Das Bild einer Kurbaierischen Braut, gewidmet dem D. F. Ludwig Georg von Baden und der K. Hoh. Maria Josepha von Baiern. I. Fol. München 1755. Vötter.

Triumph der Liebe, als Maximilian Joseph mit Mar. Anna von Pohlen und Sachsen sich vermählte. I. Fol. München 1747. Mayer.

Die Säule Baierlands von Maximilian I. Anno 1638 in München auf dem Marktplatz aufgerichtet in einer Jubelpredigt vorgestellt. I. Fol. München 1738. Vötter.

Parentalia Maximiliani Emanuelis El. Bavariae jussu et auctoritate regnantis S. P. El. in insigni colleg. ecclesia ad Div. Virginem Monachii magn. celebrata. I. Fol. Monachii 1726. Mar. Magd. Riedl.

Exhortatio bey dem solennen Einkleydungs-Act der Pr. Maria Anna Carolina in das Kloster St. Jakob an dem Anger. I. Fol. München 1719. Hofbuchdr.

Trauer-Verse auf den hohen Sterbfall Sr. Durchl. Maximilian Joseph von A. E. P. I. Fol. 1778.

Leich- und Trauerrede auf Carl VII., gehalten in der Karmeliter-Kirche zu München. I. Fol. München 1745. Vötter.

Leich- und Lobrede auf Carl VII., gehalten bey den Theatinern. I. Fol. München 1745. Vötter.

Maximilianus II., der Großmüthige, vorgestellt in einer Lob- und Leichenpredigt. I. Fol. München 1726. Gedr. bey Heinr. Theodor von Cölln.

Leichenrede auf Maximilian Franciscus de Paula, Herzog in Baiern. I. Fol. München 1738. Bei demselben.

Trauerrede auf Emanuela Theresia Carolina, Herzoginn in Baiern. I. Fol. München 1750. Vötter.

Rede, als Clemens August, Bischof zu Kölln ꝛc. den Grundstein zur Michaelis-Kirche nächst der Kurf. Schloßkapelle zu Josephsburg legte. Fol. München 1738. Vötter.

Leichenrede über den Tod J. Königl. Hoheit Ther. Bened. Mar. Barb. Ant. Walb. Nicol. Felicitas, geborne Herzoginn aus Baiern. I. Fol. München 1743. Vötter.

Leichenpredigt bey Joseph Clemens Trauer-Besingniß in U. L. Fr. Stiffts Kirche vorgetragen. I. Fol. München 1723. Mar. Magd. Riedl.

Lob- und Trauerrede auf Phil. Mauriz Maria Dominicus Joseph, Herzog in Baiern, in U. L. Fr. Stiffts- und Pfarrkirche gehalten. I Fol. München 1719. Jäcklin.

Freuden Lichte ꝛc. Abbildung, poetische, des Feuerwerkes so bey der Zurückkunft Maxim. Emanuels zu München abgebrannt wurde. Mit Kupfern. I. Fol. München 1715. Straub. 21 Seiten.

Viva virtutum memoria piissime nuper defunctae regiae celsitudinis Caroli Emanuelis Sabaudiae, ducis Pedemontii principis a Bavaria deplorata. I. Fol. Monachii 1675. Jaeklin. 2 Bogen.

Devotister Glückwunsch und unterthänigste Gratulation beyden Durchl. Braut Persohnen Carl Albert und Maria Amalia bey Ihrem Einzug abgelegt. I. Fol. München 1722. Riedl.

Ceremoniale betreffend die erste Einführung des hohen Ritter-Ordens des heil. Märtyrers Georgii Defensorum Immaculatae Concept. B. M. Virginis. I. Fol. München 1729. $1\frac{3}{4}$ Bogen.

Monita paterna an Ferdinand Maria in 4 Sprachen. I. 4to. Regensburg 1730. Böhm.

Denkmahl auf die 50jährige Regirung Carl Theodors, I. 4to. München 1795. Strobel.

Einklang der armen studirenden Jugend beym Einzuge Maxim. IV. I. 4to. München 1799.

Empfindungen eines Baiers bey der Ankunft Maximilian Josephs und Friederike Wilhelmine. 4. 1799.

Beschreibung der Fronleichnams-Proceßion zu München I. 4. München 1757. Mayer.

Beschreibung der großen Proceßion in München. 4. München 1760-1761. Thuille.

Versuch vom Entstehen der Kurf. Bibliothek in München. 4. München 1784. Vötter.

Lehr- und Erziehungsplan der Militär-Akademie in München. 4. München 1789. Franz.

Oden beym Regirungs-Antritt Maximilian Josephs. I. 4. München 1799. Zängl.

Domus Wittelsbacensis Numismatica. 5 Hefte. 4. München 1784. Bei dem Verfässer.

Leben und Wunderwerke des Heil. Benno. I. 4. München 1697. Magd. Rauch.

Kostbarer Münchner Schatz St. Antonius von Padua. I. 4. München 1691. Hermann v. Geldern.

Bruderschaft-Büchlein des Wandels Jesus, Maria und Joseph. I. 4, München 1686. Straub.

Beschreibung der Feierlichkeiten bei Ablegung der Malteser Ordens Gelübden. I. 4. München 1783. Fritz.

Extract und gründlicher Bericht der Wunderwerke des h. Benno. I. 4. München 1609. Adam Berg.

Kirchen-Geschmuck. D. i. kurzer Begriff der vornehmsten Dingen, damit eine jede recht und wohl zugerichte Kirche geziert und aufgeputzt seyn soll. Mit Figuren für das Bistum Regensburg. I. 4. München 1591. Ad. Berg. 168 Seiten.

Schul Ordnung des Fürstenthums Ober und Nieder Baiern mit dem Kl. Wappen. I. 4. München 1569. Ad. Berg. 4 Bogen.

Heinrich Braun's Thatenleben und Schriften. I. 8. München 1793. Hübschmann.

Briefe über die vornehmsten Merkwürdigkeiten der Churbaier. Residenzstadt München. I. 8. München 1771. J. A. Crätz.

De Sepulturis imperatorum, regum et S. R. J. Electorum in monasteriis et templis. I. 8. Jena 1722. Cröker.

Pragmat. Geschichte der Schulreformation in Baiern aus ächten Quellen. I. 8. 1783.

Geschichte des Herzogthums Bayern. I. gr. 8. Nürnberg 1790. Grattenauer.

Bibliothek zum Gebrauch der Baierischen Staats- Kirchen- und Gelehrtengeschichte. III. 8. München 1772.

Wappenkalender des Churbaier. hohen Ritterordens St. Georgi. 8. München seit mehreren Jahren.

Jahrbuch der Menschengeschichte in Baiern von L. Westenrieder. II. gr. 8. München 1782. Strobel.

Chronologischer Auszug der Geschichte von Baiern. I. gr. 8. München 1782. Strobel.

Statist. Aufschlüsse von Hazzi über das Herzogthum Baiern, m. K. II. 8. Nürnberg 1801 - 1803. Steinische Buchhandlung. (Wird fortgesetzt.)

Biographie Maximilian III. von Baiern. I. gr. 8. Regensburg 1785. Von Rothhammer.

Annalen der baierischen Litteratur. III. gr. 8. Nürnberg 1781. Grattenauer.

Etwelche, meistens baierische Denk- und Meßwürdigkeiten zur Fortsetzung des sogenannten Parnassi Boici. 6. St. 8. München 1740. De la Haye.

Beschreibung der Churfürstl. Bildergallerie zu Schleißheim. I. 8. München 1775.

Bericht an Se. D. zu Pfalzbaiern vom Münchner Magistrat, die Getreidsperre betr. I. 8. München 1795.

Churbaierische Mauth- und Accis-Ordnung. I. 8. München 1765.

Hist. Litter. Magazin für Pfalzbaiern, 1r Bd. 1s Hft. gr. 8. München 1782. Thuille.

Beyträge zur Kenntniß der neuen Einrichtungen in Baiern. I. gr. 8. Nürnberg 1802. Lechner.

Nabuchodonosor S. P. Maximiliani, Bojariae Ducis, et Mariae Annae austriacae, auspicatissimo conjugio condecorando a stud. Inventute in elect. Gymnasio Monachii Bojorum etc. I. 4to. Monachii 1635. Cornelius Leyser. 77 Seiten.

Lob- und Leichenrede, welche bey der jährlichen Besingnuß Maximilians, Herzog in Baiern rc. gehalten wurde. I. 4. 1653.

Apparatus funebris piis manibus S. P. H. M. Adelaidis, utriusque Bavariae dncis, natae regiae Sabaudiae Ducissae etc. I. 4to. Monachii 1676. Joh. Jaecklin. 5 Bog.

Centifolia, d, i. Verewigung der Erzbruderschaft des Heil. Sakraments, als man ihre erste Einsetzung zu St. Peter in München verehrt hat, in 8 Predigten, m. Kupf. I. 4. München 1709. Jäcklin.

Die vom Himmel geseegnete Liebe vorgestellt bey dem Vermählungsfest Carl Alberts in Baiern mit Mar. Amalia von Oesterreich durch die Gesellschaft Jesu. I. 4. München 1722. Straub. 35 Seiten.

Gloriosissimus hymenaeus inter S. Duc. utr. Bavariae Carl Albert. Atque ser. austriae Archi-Ducissam Mariam Amaliam. I. 4to. Pedeponti 1725. Fr. Hank. 4½ Bogen.

Musikalisches Vorspiel, als Joseph Clemens die Bruderschaft zum Heil. Michael in Dero Hofkapelle zu Berg am Laimb errichtete. I. 4. München 1693. Jäcklin.

Achttägiges Jubelfest nach 400jährigem Zeitlauf, von 1295 bis 1695, in der Kurf. Haupt- und Residenzstadt München im Gotteshause deren Ridler, oder auf der Stiegen genannt, gehalten. I. 4. München 1696. Johann Hermann v. Geldern's Witwe. 179 Seiten.

Antiquae Bojorum Gloriae sepulchrum et recentis Ignominiae Theatrum, sive bellum biennale Bojorum Suevicum Maximiliani Ducis Bavariae descriptum a quodam vicricis Aquilae Pullo. I. 4to. 1705. 32 Seiten.

Lobspruch — ein schöner — von der Stadt München und dem ganzen Baierland. I. 4. 1608. 1½ Bogen.

Virtus in infirmitate perficitur etc. vorgestellt, als Max. Emanuel und Maria Antonia das Jesuiter-Collegium in München zum erstenmahl besuchten. I. gr. 8. München 1685. Luc. Straub. 1 Bogen.

Rede über den Zustand der Churfürstlichen Hofbibliothek überhaupt und insbesondere über die griechischen Handschriften derselben von Ign. Hardt. I. 4. München 1803. Akademische Rede.

Eine unverhoffte Sonnenfinsterniß, die Anno 1705 den 23. April am Donnerstag zwischen 10 und 11 Uhr Vormittags bey den Augustinern zu München von Jedermann gesehen worden, als man das Heil. Kreutz von Polling dahin zurückbegleitete. I. 4. München 1705.

Freud- und Vergnügungsvolle Verkündigung allerbest beglückter Zeiten und Läuffe aus dem denen Churbaierischen Landes-Innwohnern allerannehmlichst klingenden Nahmen

Maximilian, vorgetragen auf den ersten Nahmenstag rc. I. 4. München 1727. Magd. Riedel. 1¾ Bogen.

Panegyricus Ser. Maximiliano Bojorum duci e bello, quo imperium pacavit, austriam superiorem Caesari vindicavit, inferiorem hoste liberavit, Bohemos acie vicit et Pragam occupavit, revertenti dictus ab — I. 4. Monachii 1620. Apud Nicolaum Henricum. 54 Seiten.

Etwas über Bevölkerung in Baiern. I. gr. 8. 1798.

Merkwürdigkeiten der Theatiner-Kirche in München. I. 8. München 1789. Jos. Zängl.

Die Bildergallerie in München. I. 8. München 1787. Jos. Lentner.

Nutz und Lusterweck. Gesellschaft am Isarstrom. 2 Th. I. 8. 1702.

Staat von Churpfalz. I. 8. 1700.

Der Zuschauer in Baiern für das Jahr 1782 rc. 8. München. Alois v. Crätz.

Der beste Nachbar. Iste Lieferung. I. 8. München 1783. Al. v. Crätz.

Briefe baier. Denkungsart und Sitten. I. 8. 1778.

Leben Maxim. Emanuels und Jos. Clemens. I. 8.

Manuale, oder Handbüchlein von dem Ursprung, Wunderwerken rc. Unser Lieben Frauen Bildniß in dem Augustiner Gotteshause zu München. I. 8. München 1671. Luc. Straub. 228 Seiten.

Kurzer Unterricht in jetzt besorgl. und gefährlichen Seuchen, sowohl für die Kranken, Inficierte, als andere Persohnen. Aus dem Münchner Pestbüchel gezogen. I. 8. München 1679. Hermann v. Geldern. 128 Seiten.

Palma boica, autumno vernans, Sive gratulatio natatilitia, S. P. Princ. ac Dominis etc. Maximiliano patri, Mariae Annae matri, Ferdinando Mariae - Francisco - Ign. Wolffgango Filio etc. I. 8. 1636. 82 Seiten.

Zum Andenken des Andreas Felix von Oefele. I. 8. München 1780. Strobel. 54 Seiten.

Kriminalproceß der P. P. Franziscaner. Erudimini, qui iudicatis terram! I. 8. Straßburg (München) 1769. 278 Seiten.

Liber precationum, quas Carolus Imperator etc. colligi et scribi mandavit. In honorem S. P. Maximiliani etc. cum catalogo Sac. relique. monstrant. vasorum etc. quae a Ludovico Germ. Bavariae rege ablata et distracta sunt. Mit dem Bilde Maxim. im 11. Jahre. I. 8. Ingolstadt 1583. David Sartor. 175 Seiten.

L'astrologo Pantalon sopra l'anno 1771. — Il secondo almanacco dell' astrologo Pantalon dedicato a sua. Altza Ser. Reale di Sassonia et Electrice di Baviera. Mit Kupf. I. 8o. Monaco 1771.

Neufortgesetzter Parnassus boicus, oder baier. Musenberg. 6 Versamml. I. 8. Augsburg und München 1737. Bei Heiß und Vötter.

Theatrum virtutis et gloriae boicae S. P. Maximiliani Emanuelis honori Mit Kupfern. I. 8. Monachii 1680. Wagner und Hermann v. Geldern.

Kurze Beschreibungen aller Oerter Baierns und der obern Pfalz. I. 8. Regensburg 1799.

Bibliotheca Bavarica, oder Sammlung kleiner Schriften. 2 Bände, 6 Stücke. I. 8. München 1767. Crätz.

Für das Vaterland des baier. Löwens getreue Gefährtinn zu der Isargesellschaft. I. 8. 1703.

Familien = Kalender des Hauses Pfalz = Wittelsbach. I. gr. 8. Sulzbach 1792. Bei Seidel.

Kohlbrenner, wie er war. I. 8. 1783.

Leben des J. F. Seraph edlen v. Kohlbrenner. I. 8. München 1783. Strobel.

Briefe eines Reisenden während seines Aufenthalts in München an seinen Freund in B. — I. 8. Berlin 1778.

Freywillige Abbitte an den Münchnerischen Kalendermacher. I. 8. 1784.

Abgedrungene Aufklärung vom Magistrat der Haupt= und Resid. München. I. gr. 8. 1790.

Wünsche und Vorschläge zur Errichtung eines allgem. Krankenhauses. I. gr. 8. München 1799.

Bericht des Magistrats zu München in Betreff der Getreidsperre I. 8. München 1795. Strobel.

Die Feuer = Assekuranz für Baiern. I. 8. München 1800. Lentner.

Almanac de la Cour de S. A. S. et E. Jean Theodore de Baviére. I. 8. à Liége 1763. Eberard Kintz.

Trauerrede auf W. Sr. Durchl. Maximil. Joseph. I. 8. Augsburg 1778. Bullmann.

Beschreibung des prächtigen Festins zu München. I. 8. Augsburg 1789.

Münchner Witterungs = Jahrbuch für das Jahr 1788. 1ster 2c. Jahrgang. I. 8. Lindauer.

Ueber die Ursachen der gegenwärtigen Theurung in München. I. gr. 8. München 1802. Strobel.

Heinrich Braun's Ehrenrettung gegen die Beyträge der Schul= und Erzieh. = Geschichte. I. 8. München 1778. v. Crätz.

Rosenkranzpredigt zu Bogenhausen nächst München gehalten. I. 8. München 1783. v. Crätz.

Die obersten Hofkapläne und Großallmosengeber in Baiern. I. 8. 1792.

Zehn Sendschreiben über die Merkwürdigkeiten des K. Baier. Hofes und der Stadt München. I. 8. Leipzig 1764. J. F. Junius.

Versuch einer baier. Gelehrten-Geschichte. I. gr. 8. München 1767. Thuille.

Entwurf zu einer bessern Erziehung ꝛc. armer Mädchen in Baiern. I. 8. 1793.

Der Münchner Bothe, oder Erzählung der Begebenheiten vom J. 1755. I. 8. München 1756, Mayr.

Ernstliche Ermahnungspuncte, wie sich in der Kaiserl. Haupt- und Residenz-Stadt München die Bürger zu verhalten haben. I. 8. Müncheu 1745. Theod. v. Cölln.

Landkastell, dem D. Fürsten Pfalzgr. Wilhelm aufgerichtet von der Soc. Jesu in der von Ihm erbauten St. Michaelskirche. I. 8. München 1626. Hertsroy.

An meine lieben Mitbürger I. 8. München 1786. J. B. Strobel.

Die Münchnerische Assemblée beim Bock. I. 8. 1778.

Skizze des neuangelegten englischen Gartens, II. 8. München 1793. Franz.

Papst Pius VI. in München. I. 8. München 1782. Zeitungskomtoir.

Zweifel gegen das Mirakel in der Kirche St. Peter zu München. I. gr. 8. 1783.

Damenkalender von 1751 ꝛc.

Schul- und Zucht-Ordnung für Teutsche und Lateinische Schulmeister und Kinder in dem Kurfürstenthume Bayern, auch der Oberpfalz publiciert. I. 8. München 1738.

Tagebuch von der letzten Krankheit Maximilian des III. Herzog und Kurfürst in Baiern. I. 8. München 1778. 4 Bogen.

Beschreibung, von dem Ursprung, Beschaffenheit, und Gebrauch des nicht unlängst erfundenen Gesundbades, genannt Maria Brunn nächst Moching in Baiern, Landgericht Dachau. I. 8. München 1705. Luc. Straub. 44 Seiten.

Vortrag, gründlicher, dessen was sich bey dem wunderthätigen Gnaden-Bild der schmerzhaften Mutter Gottes in der Herzogspittalkirche zu München año 1690 zugetragen, und mit Sr. Kl. Durchl. zu Kölln Authorität bestättiget worden. I. 8. München 1691. Straub. 46 Seiten.

Beschreibung, vollständige, der weltberühmten kurfürstl. baier. Schatzkamer und derselben Kostbarkeiten in der Resid. Stadt München. I. 8. Augsburg 1778. Bartholomäi.

Unsers genedigen Fürsten vnd Herren Hoffgesind, die Ellend Bruderschaft genannt. Der Ritter St. Jörgen samt dem Lindwurm ꝛc. Am Ende: Ende des Umgangs der Statt München. I. 8.

Histoire de Baviére. IV. T. Paris 1680. 12.

Sammlung der Postrouten von der Residenzstadt München. München 1794. Hübschmann.

Geschichtskalender der Kurfürsten zu Baiern von 1601 bis 1698. 12. Leipzig 1698. L. Gleditsch.

Avertissemens paternels de Maximilian à son fils. Traduit en Franc. par Passerat. à Liége. Chez K. de Milst. 18.

Almanach oder kurfürstl. baier. Hofkalender von Cavallo und Blondeau. 1727 = 1730. 12. Jos. Straub.

Bona opera Ludovici IV. Rom. Imper. en monum. Biblioth. Schyrensis etc. Autore Erh. Niggel. Monachii 1698. Hermann v. Geldern Witwe. 12.

Orationi divote raccolte da diversi libri Spir. dalla S. Electr. Adelaide duchessa della Baviere et Savoia etc. Monaco 1670. 12. Joh. Jäcklin.

Von der Stiftung für die in Zügen liegenden Personen bei den P. P. Theatinern. München 1677. 12. Straub.

Bruderschaftbüchel für die in München im St. Elisab. Hofspittal Gotteshaus auf dem Kreutz aufgerichtete und 1698 eingeführte 7 Schmerzen Bruderschaft. München 1698. 12. Joh. L. Straub.

Kurzer Bericht von der Erzbruderschaft des h. Rosenkranzes bei u. l. Frau. München 1667. 18. J. W. Schell

Seelenpflege und Verrichtungen der Hoferzbruderschaft in der alten Hofkapelle d. h. M. Laurentzii zu München. München 1693. 12. Straub.

Münchner Meßbüchlein. Mit Figuren. München 1670. 24. Joh. Jäcklin.

Unterricht von der mit der Forstenriederschen h. Kreutzbruderschaft vereinigten Versammlung um Erhaltung eines guten und seligen Todes. München 1689. 12. Rauch.

Gesetze und Regeln, Ablaß und Gebeth der h. Bruderschaft des St. Georg, so in der kurf. Haupt = und Resid. Stadt Anno 1496 aufgerichtet wurde. München 1690. 12. Luk. Straub.

Handbüchlein der löbl. Erzbruderschaft Corp. Christi in St. Peters Pfarrkirchen der K. Haupt = und Resid. Stadt München. München 1710. 12. Joh. Jäcklin.

Entwurf jener Feste, die bei dem Beilager Carl Albert mit Maria Amalia in München gehalten worden. München 1722. Riedl. 4½ Bogen.

Bericht der Nähmen, des Aufzugs und der Gewinnste bei den 2 Tournieren, so zu München 1718 in dem Tournierhause gehalten wurden. München bei Riedl. 4½ Bogen.

Das Häselloh in seinem Glanze, als es Carl Theodor und Mar. Anna, verwitw. Kurfürstinn, mit ihrer Gegenwart beehrten. München 1778. 4. 1 Bogen.

Lob- Dank- und Ehrenreiche Gedächtnuß von dem Jungfraukloster auf der Stiegen, deren Riedler genannt, zu München ꝛc. 1695. 4. Herm. v. Geldern. 182 Seiten.

Astronomischer Physicalischer Kalender. 3 Jahrgänge, von 1762 an, mit Kupfern. 4. München bei Joh. Christoph Mayer.

Vorschlag zu einem städtlischen Getreidmagazin sammt einigen Magazinszetteln und Tabellen. 1795. 8. München bei J. B. Strobel.

Betrachtungen über die neuen kirchlichen und politischen Einrichtungen in Baiern, von Jos. Zintel. 8. München bei Jos. Lindauer. 1804.

Compendium Artilleriae, oder neu- und wohlgegründete Kurbaier. Büchsenmeisterei-Schule, der bei itzigen Zeit üblichen Artillerie, mit Kupfern. Fol. München bei Joh. Jak. Vötter.

Münchner Intelligenzblätter von 1766 bis heute.

Bavaria sancta etc. a Matthaeo Radero de Societ. Jesu. Monachii, olimper Raphaelem Sadelerum etc. 1704. Fol. Bencard.

Sammlung der kurpfalzbaier. Landesverordnungen von G. K. Mayr, von 1783 bis 1800. Fol.

P. Hansitz S. J. Germania sacra. Fol. II. B.

Historia Provinciae German. super. S. J. 1727. Fol.

Zum Nachschlagen können auch gebraucht werden die bekannten Gelehrten-Verzeichnisse von Kobolt und Clem. Baader.

Einige Manuscripte und seltene Druckschriften.

Vom Ursprunge der ersten Kapelle St. Salvator auf dem Frauen-Gottesacker zu München. Ein halbgeschriebenes Blatt mit 7 Kupfern.

Münchnerische Bauordnung. Fol. 7½ Bogen. 16—

Renovirte Bauordnung der Stadt München. Fol.

Der Stadt München Polizeiordnung. Fol. 3 Bog. 1682.

Kurbaierische Hofkamer = General = Instruct. Fol. 71 Bogen.

Freih. v. Kreitmayers Renner über die alten Urkunden der baier. Städte, Märkte und Klöster, so in dem äußeren Archiv zu München in 50 Bänden verwahret werden. 50 Bogen in Fol. 1748.

Kurzer Entwurf oder Beschreibung des zu errichten kommenden Armenhauses. 1777 mit 1 Kupf. 8 Bog. Fol.

Besoldungstabelle der Kanzleiverwandten bei der Hofkamer zu München von 1709. 2 Bogen. Fol.

Instruction für den kurfürstl. geistlichen Rath. 1629. 9 Bogen. Fol.

Anzeige der kurf. Hofkamerkanzlei = Gefälle von 1732. 5½ Bogen.

Beschreibung des großen und ansehnlichen Herrenschiessen mit dem Stachel und der Büchsen, so Herzog Albrecht zu Ehren zu München 1577 gehalten wurde. gr. Fol. 6 Bog. die erste, 6½ die zweite Abthl. (gedruckt.)

Scheibenschießen 1577 zu Ehrn Herzog Albrechts mit dem Stachel und der Büxen, das beste 100, das zweite 50, der Kranz 10 fl. Gemahlt von Leonhard und Valentin Kurz, die man die Flärl genannt. 1580. (gedr.)

Roth = und Weißgerber = Ordnung von 1649, auf Pergament. Fol. 20½ Bogen.

Bäckerordnung der Stadt München 1721. Fol. 11 Bog.

Chronicum Monacense, oder ausführliche Beschreibung des Ursprung, Zunehmen und dermahl florisanten Stand der K. H. und R. München, von Wilhelmseder. 2 Thle. 96 bis 100 Bogen. Fol. 17—

Manual über alle Einnahmen und Ausgaben bey dem K. Collegiatstift in München, was die milden Stiftungen anbelangt, für 1781. Fol. 36 Bogen.

Anzeige der Grabstätte der baier. Herzoge und fürstl. Personen bis auf den Abgang des D. Wilhelm. Stammes. Fol. 3 Bogen. 1777.

Kurzer hist. Begriff, wie die Aufschläge auf allerhand Getränke und Fleischwerke in Baiern aufgekommen und wie solche in 200 Jahren eingefordert worden. Fol. 4 Bog. 17—

Beyträge zu dem chronolog. Register aller in Baiern gewesenen Staatskanzler und Vicekanzler. Fol. 1 B. 1788.

Auszug über die verschiedenen Ausgaben des kurfürstl. Hofzahlamtes in München, vom 1. Jäner bis Ende Octobers 1779. Fol. 10 Bogen.

Antwort auf die Frage: ob es nothwendig sei, die bürgerl. Gewerbsgerechtigkeiten in München zu vermehren? Fol. 9 Bogen. 17—

Churpfalz. Militär = Lazaret = Einrichtung vom 17. Dec. 1797. Fol. 11 Bogen.

Beschreibung der im Brachmonath 1778 bei dem Münchner Münzamte in den 2 Gläserkästen vorhanden gefundenen Medaillenstöcke. Fol, 3½ Bogen.

Verzeichniß der von Schega verfertigten Schaumünzen, deren Stöcke größten Theils zu dem hiesigen Münzamte gehören. Fol. 2½ Bogen.

Conspect oder summarischer Entwurf über den Activ = und Passivstand der kurf. Haupt = und Res. Stadt München von 1773. Fol. 1 B.

Anschlag des Kanzlers v. Unertl Garten vor dem Schwabinger Thore, 18/416 fl. 44 kr. Fol. 3 Bogen. 17—

Entwurf über die Einkünfte und Ausgaben an Besoldungen und Gratifikationen ꝛc. des St. Georg = Ritterordens und dessen Aemter. Fol. 1 Bogen. 1778.

Baierische Historie von Anno 1492 bis 1727. Fragweise vorgestellt und beantwortet von Ihro kurf. Durchl. Maximil. im 8ten Jahre seines Alters. 4.

Notabilia ex consilio aulico et revisono von 1646 bis 1684. Fol. 73 Bogen.

Das erste Büchel, wie schwer ein jedes Weitzenbrod nach Auf = und Abschlag des Getreides wohlgebacken halten und wägen soll, von 4 bis 40 fl. 4. 1 B. 1656.

In Dufresne's geschriebenem Versuch einer Lebens = und Regirungsgeschichte Kaiser Ludwigs des Baiers befinden sich (im Stadtarchive)

Landfriede von 1495 unter Maximilian I.

Bulle, daß keine Excommunication über das ganze Land verhängt werden sollte. Spruch des Dechants zu St. Peter ꝛc.

Amortization geistlicher Hände.

Hausvertrag unter Ludwig, daß Ober = und Niederbaiern unzertrennlich beisammen bleiben sollen.

Freyheitsbrief zu einer Papiermühle ob der Au den 7. Aug. 1347 von Ludwig dem Baier ꝛc.

(Die ältesten Codices von München reichen nicht über 1340.)

Triumphus Divi Michaelis archang. Bavarici, quem in dedicatione aug. Templi tanquam patrono tutelari ante ipsam aedem et colleg. ejusdem nonnis quinctilibus Gymnas. Monach. Soc. Jesu celebrandum decrevit A. 1597. I. 4to. 3 B.

Schrei=

Schreiben eines Teutschen Edelmanns an einen Freund, auf die von ihm begehrte Information, die bey währendem letzten Krieg Kurbaierische Conduite betreffend, und was sich sonst in der Zeit am Hoff zugetragen. I 4. 1679. 36 Seiten.

Bericht des Tourniers vom 12. Febr. 1722, gedruckt in der Kurf. Hofbuchdruckerei bey H. Theodor v. Cöln, und zu finden zum alten Hof im Lädl. Auch Gewinneter dabey.

2tes Tournier den 14ten Febr. 1718. Gedruckt bey Math. Riedl.

Tournier 1722. Erstes unter Carl Albert und Maria Amalia. Gedr. bey Math. Riedl vom 12. Oct. bis 4. Nov.

1ster Einzug der Georg-Ordensritter zu u. l. Frau 1751. 8. Gedr. bey Mar. Magd. Riedl.

Erschreckliche Wirkung des Pulvers bey Gelegenheit einer außer dem Isarthore 1759 den 17. Oct. Mitt. ½11 Uhr zersprungenen Pulvermühle mit Ettenhubers Reimen.

Taufe des Kurf. Max. Jos. im J. 1727.

Ein schöner Lobspruch von der Stadt München und dem ganzen Bayerland. MDCVIII.

Hertzog Albrechtz jn Bairn ꝛc. hochloblichen gedechtnuß Begenngknuß zu München ꝛc. Anno ꝛc. jm neundten jare*)

Hiervon der Seltenheit wegen eine nähere Anzeige.

Unter dem Titel ist das baier. Wappen in Holzschnitt, viergetheilt mit 2 aufgrimmenden Löwen im 1sten und 4ten, und den Wecken im 2ten und 3ten Felde. Das Ganze besteht aus 7½ Blättern in Folio mit gespalteten Columnen. Nach dem Schmutztitel des ersten Blattes beginnt das 2te Blatt, wie folgt:

(W) eylennd dem durchleichtigen, hochgepornen fürsten vnnd herrn herrñ Albrechten Pfallzgraue bej Rein hertzog in Obern vnnd Nidern Bayrñ ꝛc. hochloblicher Gedechtnus Alls eines gotzförchtigen hochberüemten weysen fridlichen gerechten ainig regierennden Fürsten des gleich die zeit seines lebens Auch vil jar, daruor jm heyligen Reich nit gelebt hat, sein begenngknuß in unnser lieben frawen pfarrkirchen, zu Münnchen allda, sein Corpus in Kayser Ludwigs vñ anderer Fürsten zu Bairñ begrebde ligt, loblichen volbracht ist An monntag vnnd Ertag nach Sebastiani. Anno ꝛc. Nono volgt hernach.

Nun folgen erst die beschriben gepoten vnd erfordert Kaiser Maximilian,

*) Höchst selten; fehlt in Panzer.

Pfallzgraf Ludwig am Rein Kurfürst,
Herzog Friedrich von Sachsen Kurfürst,
Herr Ernst gebohrner Herzog zu Sachsen, Erzbischof zu Magdeburg,
Leonhard Erzbischof zu Salzburg, des Stuels zu Rom Legat,
Herr Joh. Herzog zu Sachsen,
— Friedrich Marggraf zu Brandenburg,
— Ulrich Herzog zu Teck und Wirtenberg,
— Philips gebohrner Herzog in Baiern,
— Gabriel Bischof zu Eystet,
— Hainrich Bischof zu Augsburg,
— Wigeleus Bischof zu Passau,
— Wilhelm Landgraf zu Hessen,
— Rudolph Kiennberger Thumbprobst zu Salzburg,
dann die Capitel Salzburg, Eystet, Augsburg, Freysing, Passau.

Von wegen der Stende des Punds in Schwaben
Stett,
Prelatten,
Brobste,
Grafen,
Herren,
Ritter,
die von Adl.

Dann folgen die Nehmen der von allen diesen Abgeordeneten.

Dann vom Kirchgang. Wer den Fürsten vnnd Fürstin in Clagmanteln vorganngen ist.

Die Stellungen am Grabe rechts und links die hohen Kläger in der Mitte.

Unter den Frauen waren bey die 40 geregelten petschwestern.

Die 2 Aemter gehalten von Bischof zu Freysing und Erzbischof zu Salzburg.

Der Opferganng.

(Zu Erst gienng der Erhalt (Herold) jn seinem klagklaid den Wappenrock am Arm tragend mit nyedergesenktem stab)

Getragen wurden von den klainoten Schwert, Schildt, Helm, immer 2 klagprüder eingetheilt mit brennenden Stablichtern.

Dann sechs Ros mit schwartzem Wullentuch biß auf dye erd bedeckt.

Umb den Fronaltar geführt, hat yeglichs drew wechsine prennende Kerzl an der Stürn führend, worunter und auf beyden Seiten ein Schild des Baierlandes, jedes von 2 Adelichen geführt.

Hierauf folgten die Fürsten, Gesandten ꝛc.

Vor der genedigen alten Fraw trug jeronymus von Seibolt-storf Ritter, Vitzdom eine lange brennende Kerzen mit 100 Gulden reinisch besteckt. Unter Amt hielt die Predigt ein Augustiner Münch. Nach dem Amt ging die alte Fraw in ihr Regelhauß, die jungen Fräwlein mit dem Gsindt in die newe Vesst.

Beym Essen waren 4 Tisch (die Tischdiener sind überall beschrieben, als Fürschneider, Essentrager, wer vorm Essen und wein gegangen ꝛc, dann 2 Tischdiener), zu diesen vier Tischen wurden XXV lustiger besicht essen gemacht; darunter dye syben allter der welt yedes mit seiner zugehörigen Figur, auch unsers genedigen herrn hertzog Albrechts begrebde vnnd dem jüngsten gericht. Das 1) Essen war das Erst allter der welt: Nemlich Adam und Eva in ainem Garten vnnd stund zwischen jne ain grüner baum, darumb sich ain schlang gewunden hat ain apfel im Maul vnnd naiget sich damit gegen Eva, darbey mauracher vnd Pfifferling von zucker und mandel gemacht,

2) ein gesotner Schweinkopf auf ainem rost abgetrücknet,

3) gesotten fleisch mit Capaunen, hünern und gedruckendem fleisch,

4) was ein Figur des andern allters der welt, nemlich die Arch Noe mit beyliegenden Oblaten von Zucker gebachen,

5) was ein haiß essen Visch, von Lachß, förchen, äschen, und andern guten Vischen,

6) ein Zetlkraut, und waß darauf gehört,

7) 3tes Allter der Welt, die Figur wie Abraham sein Son hat opfern und enthaupten wollen, dabey ein Thurn von Zucker und Mandel gemacht,

8) eine durchsichtig hohe Sultz mit Vischen,

9) was grün und gesalzen Wildbret in ainem Pfeffer,

10) 4tes Allter der welt, nemlich wie Davit das kleine königl gegen Goliam, der in gestalt aines Risen gemacht war, stünde, vnnd sein Schlinngen in der handt hatte, dabey süsse Kräpfl von zucker und Mandel gemacht,

Das Aindlefft Essen ein Gemüß

12) ein eingemachter haaseu,

13) 5tes Allter der Welt: der Thurn zu Babilon mit ettlich häusern in ainem Gemüß,

14) Pastet mit eingemachten Vogeln,

15) Rechschlegl mit ainem Zyseindl,

16) 6tes Alter der Welt: die menschwerdung Christi Maria mit yrm Kindlin auch mit joseph dem eselein öchslein und krippen in ein weiß Mandlmuß gemacht.

17) Pastet mit Pirn und andrem Gemüß,

18) von eingemachten Vogeln,

19) 7tes Allter der Welt, nemlich das jüngst gericht, wie der Salvator vnnder ainem Regenpogen sitzt. Zu der gerechten seyten die junckfraw Maria als ain getrewe Fürbitterinn vnnd zu der linken seyten sant Johanns knieend eyeder, dabey ain marcipaum von Zucker und Mandeln,

20) was von eingemachten Karpffen und Wallern,

21) ein pratenns von Vaßhennen, haselhünern, rephünern, voglen und andern guten wildpret,

22) was unsers genedigen herrn hertzog Albrechts hochlöbl. gedechtnuß begrebde, nemlich der Form des Grabs mit allen vendeln oder panirn des lands und herrschaft und geziert in unser lieben Frawen kirchen steet auf dem Grab nach seyner pildung ain geharnaschter man, am rücken ligend, in der gerechten hanndt ain panir vnd in lincken ein plos schwert, bey den Füssen czwen schildt, ainer mit Bairn, der ander Osterland gemalt, dabey gefüllte Oblat.

23) essen. Das letzt zum morgenmal, was ein pachens von kachlein, ains ofenform, darauß wurden lebendig vogel gelassen.

Hienach volgen mehr essen, die zu annderen Malzeiten gegeben und eingteilt worden sind, z. B. ein Galern, unser lieben frawen Bild, Pellican, ain prunn, ain brauner Vgl, Sampson, auf ainem Sant Johanns enthauptung, abendessen Cristi, endlich gegossene Mandelmödl. Fürstenhauß, gesandte und Räte speisten zu Hof: die übrigen zu haus; ferner wurden täglich aus kuch und keller 2500 Menschen gefüttert, und bey 1860 Pferde, das gesindt lebte in der Stadt auf Hofkosten.

Gedruckt und volendet alls man zält von cristi unsers lieben herrn gepurd funfzehenhundert vnd jm neundten jare, Am sambstag nach Philippi vnd jacobi.

Im J. 1742 kamen hier in München heraus Münchner Post-Zeitungen. Mit allergnädigstem Privilegio Sr. zu Hungarn und Böheimb Königl. Majestät rc. rc. Der Anfang war den 14. Tag des Monath Iluii (allezeit so 3 Wochen lang durch alle Stücke. Im Contexte ist schon Iulii. 4.) Oben in der Mitte das Hungarische Wappen. Alle Wochen ein Bogen.

Die Blätter gehen vom 14. Jul. bis 6. Oct., in allen 13½ Bogen. Die letzte Nachricht aus München vom 5. Oct. zeigte die Begehung des Nahmensfestes des Großherzogs von Toskana in hiesiger u. l. Fr. Kirche an, wobey die 2 Grena-

diers-Compagnien Baireuth und Olivari paradirten, und 3mahl Salve gaben, auch alle Stücke auf den Wällen gelöset wurden. Baron v. Bernclau, Feldmarschall-Lieutenant, war hier Interimcommandant. Es verlautete, daß der feindliche Feldmarschall, Graf v. Seckendorf, hiesige Stadt belagern wollte, und im Anzuge sey. Hierauf zogen die österreichischen Truppen und ihr Zeitungsschreiber ab.

Man hat verschiedene Grundrisse und Zeichnungen der Stadt München und ihrer Gebäude. Die vorzüglichern sind:

1) Topographia Bavariae, das ist, Beschreibung und Abbildung der vornehmsten Städte in Ob- und Niederbaiern, in Druck gegeben durch Matth. Merian. 1644. Fol.
2) Descriptio historico-topographica Bavariae, oder Beschreibung der 4 baier. Rentämter. München 1721-1726. 4 Bände in Querfolio, die zweite Auflage in gewöhnlichem Folio unter dem Titel: Mich. Wenings Topographie von Ober- und Niederbaiern ꝛc. mit Kupfern.
3) Anton Wilh. Ertels Kurbayer. Atlas ꝛc. Nürnberg 1690. 8. 2 Theile, und 1705 Anhang von 80 Seiten nebst 230 Kupf. zu der neuen Auflage, welche 374 und 324 Seiten enthält.

Ein sehr unvollkommener Plan befindet sich an Westenrieders Stadtgeschichte.

Volkmers Stadtplan von 1613 ist bekannt.

Eine Holztafel mit einer uralten Zeichnung der Stadt befindet sich im Landarchive.

De Cuvilliers hat die Umgebungen der Stadt gezeichnet und Jos. Kaltner gestochen.

Von der Isarbrücke herein ist die Stadt nach dem Gemählde des Hrn. Bernard Belloy Canaletto im J. 1761 perspectivisch in Querfolio gestochen worden.

München die weit berühmt prächtig und wohlfortificirte Churfürstl. Haupt- und Residenzstadt des Herzogth. Baiern, von Matthäus Seutter (unter dem baier. Reichsvicariat vom J. 1795 auf einem Regalbogen).

Als Hülfsmittel zu verschiedenen Beschreibungen einzelner Thatsachen und Gebäude können noch benützt werden:

Entwurf und Einrichtung des bürgerl. Lazarets oder sogenannten Leprosenhauses am Gasteige zu München, von Franz Xaver v. Barth. 8. München 1773.

Skizze des neuangelegten engl. Garten oder Theodors-Park zu München. 8. München 1793.

Sammlung verschiedener Postrouten für Reisende von der Residenzstadt zu München. 12. München 1794.

Abgedrungene Aufklärung für die Bürgerschaft und das Publikum über einige ausgestreute Druckschriften in Rücksicht einer zirkulirten Danksagungsschrift. Vom Magistrat der kurf. Haupt- und Residenzstadt München. 4. 1790. 2 Bogen.

Abschilderung in Versen, die zur Isarbrücke gelegten zween ersten Grundsteine betreffend, auf den feyerlichen Actum vom 10. Febr. 1767.

Kurfürstl. Kundmachung, die Eröffnung der kurf. Hof-bibliothek betreffend d. d. 10. Dez. 1789. Im Münchner Intelligenzblatt 1789. S. 179.

Etat der kurf. Hofkammer in München, wie sich dieselbe selbst noch nach der M. Aug. 1788 vorgenommenen Reduction befand. Im Götting. Mag. B. 7. St. 4.

Fabrik- und Handlungsstand in München im J. 1787, nach alphab. Ordnung. Im Münchn. Intellig. 1787. S. 371.

Pferdemärkte in München. Im Münchn. Intellig. 1795. S. 55.

Schulzustand zu München im J. 1795. Im Münchn. Intell. 1795. S. 339 und 375.

Der Zuwachs von München durch die baier. Herzoge und Churfürsten. Im Münchn. chronolog. genealog. Hauskalender auf 1796.

Geschichte von München in Rücksicht des Salzhandels. Ebendaselbst für 1795.

Nachrichten vom Münchn. Getreidhandel, der Schranne und Getreidconsumtion der Stadt München. Von Conr. Frohn: Ueber Cultur, Handel und Preise des Getreides in Baiern. München 1798.

Ueber Krankenanstalten, vorzüglich zu München. In Posselts wissensch. Magazin für Aufklärung, im 2ten Stück.

Merkwürdigkeiten an der kurfürstl. Kollegiat- und Stifts-kirche U. L. Frau in München. Im Münchner Intell. 1795. S. 84, und in Zimmermanns churbayrisch. geistl. Kalender 1 B. 1754, samt Nachrichten von allen in München befindlichen Kirchen und Klöstern, und dem geistl. Personale und Vorständen, die um das J. 1754 lebten.

Nachträge und Berichtigungen.

In der ersten Abtheilung dieser Beschreibung S. 474 ist angegeben, daß in Hinsicht der Erhabenheit der Stadt München über die Meeresfläche eine nähere Bestimmung nöthig zu sein scheine, besonders, da einige Calculationen in den S. 51 u. folg. angegebenen Vermessungen offenbar nicht richtig sind; wenigstens die französ. und deutschen Maßvergleichungen in ihren Resultaten nicht vollkommen übereinstimmen. Diese Bemerkung ist einigen unsrer Leser, besonders unserm vortrefflichen Observator und Astronom Hrn. Gelas Karner zu Hohenpeißenberg und Hrn. Hof-Astronom Ulrich Schiegg zu München nicht entgangen.

Ob wir uns gleich nicht ohne Grund versprechen können, daß die neue topographische Karte von München, deren Vollendung wir mit Sehnsucht entgegen sehen, alle Zweifel beseitigen, und uns das Vollkommenste dieser Art mittheilen werde; so setzen wir doch für jene, welche schon jetzt nähere Aufschlüsse wünschen, einige Angaben hierher, welche wir der Gefälligkeit der oben genannten zwei Gelehrten verdanken.

Gelas Karner fand aus den Beobachtungen, die in 9 Jahren von 1781 bis 1789 alle Tage dreimal in München angestellt wurden, die mittlere Höhe des Schweremessers 26 Zoll, 5,29 Linien, und die des Wärmemessers 7,15 Grade nach Reaumürs Quecksilberthermometer, woraus sich nach der De Lüc'schen Formel, die ihm unter den vielen von andern Gelehrten angege-

denen Formeln die zuverläßigste zu sein scheint, nach dem Verhältniß 10,000 Mètres = 34,263 baierischen Fuß, die Erhabenheit der Stadt München über die Meeresfläche ergab

= 299,9985 Toisen
1799,9910 franz. Fuß
2002,7372 baier. Fuß.

Zur Vergleichung setzte er nach 9jährigen meteorologischen Beobachtungen die mittlere Höhe des Schwere- und Wärmemessers in den 3 meteorolog. Standpuncten St. Ander, Tegernsee und Hohenbeißenberg, und die Erhöhung derselben über die Meeresfläche, wie folgt, bei.

St. Ander.

Mittlere Höhe des Schweremessers 25 Zoll, 9,58 Linien.
— — des Wärmemessers 7,46 Grade.
Erhöhung = 402,1444 Toisen
2412,8664 franz. Fuß
2684,6453 baier. Fuß.

Tegernsee.

Mittlere Höhe des Schweremessers 25 Zoll, 8,91 Linien.
— — des Wärmemessers 5,84 Grade.
Erhöhung = 411,1112 Toisen
2466,6672 franz. Fuß
2744,5061 baier. Fuß.

Hohenbeißenberg.

Mittlere Höhe des Schweremessers 24 Zoll, 11,53 Linien.
— — des Wärmemessers 4,93 Grade.
Erhöhung = 537,9440 Toisen
3227,6640 franz. Fuß
5591,2196 baier. Fuß.

Ueber diese Angaben so wohl, als über andere Ortsbestimmungen aus der neuesten Vermessung hat uns Hr. Ulr. Schiegg folgende Abweichungen mitgetheilt, welche wir indeß dem Urtheile unserer Leser überlassen müssen, bis nähere Beobachtungen erfolgt sein werden.

„Schuckburg und Fleurieu Delleri's geben aus vieljährigen Beobachtungen den mittlern Barometerstand an der Meeresfläche an = 28''',2'',83, oder 338''',83 Lin. bei einer Temperatur des Quecksilbers = 10or. Wird nun angenommen, daß die auf dem Berge Ander beobachtete mittlere Temperatur der Luft zugleich die Temperatur des Barometers sei; so wäre der allda auf 10or reducirte mittlere Barometerstand = 25'',9''',77.

„Hieraus berechne ich die Erhöhung des Berges Ander über die Meeresfläche = 389,425 Toisen, oder 2600,58 baierische Fuß. Bei einem gleichen Verfahren finde ich den mittleren Barometerstand in Tegernsee nach der Reduction auf 10or = 25'',9''',222. Folglich wäre Tegernsee über die Meeresfläche erhaben = 397, 115 Tois. oder = 2651,934 baier. Fuß. Eben so reducire ich die Barometerhöhe auf dem Beißenberg auf 24'',11''',91. Dann ist die Erhöhung des hohen Beißenberges über die Meeresfläche = 529,91 Tois. oder = 3538,739 baier. Fuß.

„Der Abstand des nördl. Frauenthurmes von dem Thurme in Aufkirchen wird von Beigel, so viel ich mich erinnere, angegeben = 28496,633 Mêtres oder = 97638,239 baierische Fuß. In dieser Linie liegt die von Mr. Bonne gemessene Basis, die nach der Reduction auf die Meeresfläche betragen soll 21653,5 Mêtres. Vermuthlich wird diese Angabe einen Zuwachs von 0,6 M. erhalten. Ohne diese Vermehrung würde demnach die wirklich gemessene Basis sein = 74191,511 baier. Fuß."

* * *

In dem zweijährigen Zeitraume, vom Anbeginne bis zur Vollendung dieser Beschreibung, hat unsre Stadt am äußeren Um-

fange beträchtlich gewonnen. Eine Menge neue Gebäude sind vor allen Thoren der Stadt aufgeführt; beinahe alle abgewürdigte Befestigungen und angeebneten Wälle sind in zierliche Gärten umgewandelt; mit neuen Alleen von Fruchtbäumen an freundlichen Balustraden verziert, und zu bequemen und artigen Promenaden angerichtet worden. Der geräumige Platz, auf dem einst das Gebäude der Franzmönche den Einsturz drohte, ist geebnet, und erwartet eine schönere Bestimmung. Der Wall, worauf noch vor 2 Jahren die Kapuziner wirthschafteten, ist gebrochen, und abgeräumt. Bereits erhebt sich über dessen Schutte ein artiges Privatgebäude, an das sich rechts und links bald mehrere reihen werden. Der Stadtgraben an dem neuen Damme ist in eine gerade Richtung eingedämmt, und aus der schönen Prannersgasse führt eine breite, von dem Stadtbaudirector und Stadtrathe Schedel aus Quaderstücken eben so geschmackvoll als dauerhaft aufgeführte Brücke über einen neuangelegten Damm, der von dem Schutte der abgeworfenen Wälle gebahnt ist, in die äußeren Umgebungen der Stadt. An der inneren, hohen Stadtmauer steigen auf beiden Seiten des neuen Dammthores Gebäude empor, deren Rücken an die bestehende, feste Wand der alten Stadtmauer sich anlehnt. Hier ist ein unausgesetztes Drängen, Treiben, Bauen und Schaffen, um den Plan einer schönen Strasse zu begründen. Alle neuentstehende Häuser an der Stadtmauer, die bereits an vielen Stellen mit Fenstern durchbrochen ist, müssen auf Arkaden erbauet werden, unter denen artige Bogengänge sich öffnen. Schon ist das Haus eines Privaten nach dieser gefälligen Anordnung aufgeführt. So wird einst die ehemahlige Strasse der finsteren Stadtzwinger in ihrer neuen Gestalt erscheinen. Die alten Stadtthürme, so wie der Herzogmarthurm, aus dem man auf den Kapuziner-Graben wallte, sind auf dieser Seite überall abgetragen, und liefern Steine zu den neuen Bauten.

Der englische Garten hat manche Verschönerungen erhalten. Minister von Salabert führt nicht weit von dessen Eingange ein Prachtgebäude auf, dessen Vollendung man mit Sehnsucht entgegensieht. Die Promenade dieses Gartens hat dadurch an Aus-

breitung gewonnen, daß eine neue, lange Brücke über die Isar aus der Gegend des Chineser Thurmes in das gegenüber auf der Anhöhe stehende Dorf Bogenhausen führt. Ueberall öffnet sich eine Aussicht zu neuen Anlagen, welche diesen Ort gar bald mit dem englischen Garten in sehr gefällige Verbindung setzen werden.

Die Aufhebung der Klöster ist ganz vollendet. Die Kirche der Augustiner ist in eine sehr geräumige Mauthhalle umgeschaffen; das Kloster ist zur Aufnahme des Hofgerichtes und des Kirchen-Administrationsrathes eingerichtet; und das General-Schulen- und Studiendirectorium hat es bereits bezogen, wo sich auch die neue protestant. Schule befindet. Dem sogenannten Augustiner-Stocke steht eine theilweise Versteigerung bevor.

Die Schulen des Gymnasiums und Lyceums haben das Kloster und die Kirche der Carmeliter, und das Versatzamt das Gebäude der Carmeliterinnen bezogen.

Das Angerkloster hat eine weibliche Elementarschule aufgenommen, und das Armeninstitut das übrige des Gebäudes zu einer vortrefflichen Arbeitsanstalt nebst einer Armenschule benützt. Alle ehemahlige Klosterhäuser sind veräußert. Noch steht das Gebäude der Servitinnen mit seinen Einwohnerinnen, und die Nonnen de notre dame zu Nimphenburg sehen ihrer ferneren Bestimmung entgegen. Die überflüßigen Kapellen und Kirchen sind Theils niedergerissen, Theils gesperrt, oder erwarten eine gemeinnützigere Anwendung; so die alte Salvatorskirche auf dem Frauenfreithofe, die Seminariumskirche, welche sammt dem Seminarium, das an die Stelle des Carmeliterbräuhauses kommt, an einen Privaten übergehen wird, die Wieskapelle auf dem St. Petersfreithofe, wovon einige Kanzleien des bürgerl. Magistrats Besitz genommen haben.

Für die hiesigen und übrigen Elementar-Real- und sogenannten Gelehrten-Mittelschulen ist ein neuer Studienplan erschienen, der seine Sanction von der wirklichen Ausübung erwartet.

Das oben unter den hiesigen Erziehungs-Anstalten erwähnte Wankerlsche Erziehungsinstitut setzt mit gnädigster Bewilligung B. Wiederspick als Vorsteher derselben fort.

Westheimer und Comp. haben ihre Wechselgeschäfte eingestellt, d. i. zu zahlen aufgehört. Die Gläubiger sind vorgeladen.

Während wir dieses schrieben, ströhmten Fremde und Einwohner der Stadt in das an der Dachauer Strasse, jenseits des Schleißheimer Canals errichtete Lager, worin baierische, fränkische und schwäbische Heere, über 15,000 M. an der Zahl, unter den Befehlen unsers Kurfürsten versammelt waren, und durch große und kleine, theilweise und Armee-Manövres die Bewunderung aller Zuschauer an sich zogeu. Der Auszug in dieses trefflich abgesteckte Uebungslager geschah am 15ten September, und am 29. des nähml. Monaths der Abzug.

Bei Gelegenheit dieser Lagerübungen haben Se. kurfürstl. Durchleucht 4 neue Generallieutenants in den Personen der HH. Generalmajors, Grafen Dinodan v. Nogarola, Alois Grafen v. Taufkirch, Karl Freih. v. Wrede, und Joh. Nep. v. Triva, und 10 Generalmajors ernannt.

Berichtigungen.

In der ersten Abtheilung dieser Beschreibung ist die Benennung Gehren im Thale unrichtig abgeleitet. Hr. Landesgerichtsprokurator Sterr zu Pfarrkirchen hat uns hierüber belehrt, worüber wir ihm öffentlich danken. Gehren bedeutet nach Adelung einen Zwickel, eine Falte. Daher kommt also auch die Benennung des etwas seitwärts liegenden Theils der sogenannten Einschütt in München. In einigen Gegenden Baierns sagt man: Dieser Acker hat 20 Pifang und einen Gehren, d. i. ein mit dem Acker zwar zusammenhangendes, aber gleichsam einen Zwickel bildendes Stück.

Bei Anführung der hier wohnenden Schriftsteller haben wir den durch mehrere nützliche Schriften berühmten Hrn. L. D. Director Kling (Sieh Baaders Gelehrten-Lexicon unter dem Buchst. K.); ferner folgende Gelehrte zu erwähnen vergessen:

Alberti, Franz, Prof. der italiän. Sprache.
Arnhard, Franz Karl, Fabrikant.
Wilhelm v. Bube, kurf. Rath.
Franz Xav. v. Carl, Patrizier.
Vincenz Celva, Beneficiat.
J. G. Feßmaier, L. D. Rath.
Aegyd. Fischer, Pfarrer in der Au.
D. Nicol. Grill, Stadtphysikus.
Franz Grundmayr, Beneficiat.
Freih. Cas. v. Häffelin, kurpfalzbaier. Gesandter zu Rom.
Alois Hagemaier, D. und Medicinalrath.
Matth. Kloz, Hof- und Theater-Mahler.
Benno Michl, kurf. Oberschulcommissär zu München.
(Einige andere Auslassungen werden wir in der Folge berichtigen.)

*
* *

Die kurfürstl. Titulaturen sind folgende:

I. Ausführliche Titulatur, welche nur von der höchsten Stelle geführt wird.

Maximilian Joseph,

in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, in Franken, zu Kleve und Berg Herzog, Fürst zu Bamberg, Würzburg, Augsburg, Freysing und Passau, Fürst und Herr zu Kempten, Landgraf zu Leuchtenberg, gefürsteter Graf zu Mindelheim, Graf in der Mark, zu Ravensburg, Ottobeuern und Helfenstein, Herr zu Ulm, Rothenburg, Nördlingen, Schweinfurt, Wettenhausen, Roggenburg, Ursberg, Elchingen, Söflingen, Irsee, Memmingen, Ravensburg, Wangen, Kaufbeuern, Buchhorn, Leutkirch und Bopfingen ꝛc. des heil. röm. Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Kurfürst.

Legende des geheimen Kanzlei-Siegels:

Maximilian Joseph,

in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, in Franken, zu Kleve und Berg Herzog, Fürst zu Bamberg, Würzburg, Augsburg, Freysing, Passau und Kempten, Landgraf zu Leuchtenberg, gefürsteter Graf zu Mindelheim, Graf in der Mark, zu Ravensburg, Otto-

beuern und Helfenstein, Herr zu Rothenburg ꝛc. ꝛc. des heil. röm. Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Kurfürst.

II. Mittlere Titulatur, welche von den Landes-Kollegien gebraucht wird, wenn sie Ausschreibungen in Stylo majori, oder sonstige Fertigungen mit vorausgesetzter kurfürstl. Titulatur erlassen.

Maximilian Joseph,

in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, in Franken, und zu Berg Herzog, Fürst zu Bamberg, Würzburg, Augsburg, Freysing, Passau und Kempten, Landgraf zu Leuchtenberg, gefürsteter Graf zu Mindelheim ꝛc. ꝛc. des heil. röm. Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Kurfürst.

Legende zu den Siegeln der kurfürstl. Kollegien: z. B. Kurfürstl. Landesdirection in Baiern.

III. Abgekürzte Titulatur:

Maximilian Joseph,

in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, Franken und Berg Herzog ꝛc. ꝛc. des heil. röm. Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Kurfürst.

Beschreibung des kurf. größern Wappens und geheimen Siegels.

Dieses enthält nebst dem Mittelschilde 16 Hauptfelder oder Quartiere.

Der Mittelschild hat 4 Abtheilungen oder Quartiere, und einen Herzschild. Auf zwei Quartieren überecks, nähmlich oben rechts und unten links, sieht man die blauen und weißen links herabgeschobenen länglichten Rauten oder Wecken (deren 21 sein sollten wegen Ober- und Niederbaiern), auf den andern zweien, nähmlich oben links und unten rechts, ist ein nach der rechten Seite aufgestellter streitfertiger goldener Löwe mit einer rothen Krone, dann mit aufwärts geschlungenem und gespaltenem Schweife im schwarzen Felde. Wegen dem Herzogthume der obern Pfalz ꝛc. In der Mitte ist ein Herzschildchen, worin der goldene Reichsapfel mit einem goldenen Kreutze im rothen Felde sich befindet. Wegen dem Erztruchsessenamte.

In der obern Reihe sind sechs Schilde: nähmlich:

1) Rechts über dem rechten Quartier des Mittelschildes sind 3 silberne Spitzen im rothen Felde. Wegen dem Herzogthume Franken.

2) Ueber dem linken Quartier des Mittelschildes 8 goldene Lilienstäbe um ein silbernes Herzschildchen (worin ein Smaragd sich befindet) im Kreise gesetzt auf rothem Felde. Wegen dem Herzogthume Kleve.

3) In der Mitte von beiden ist ein rother zur rechten Seite aufspringender Löwe mit einer blauen Krone im silbernen Felde. Wegen dem Herzogthume Bergen.

4) Links gegenüber ein ebenfalls zur Rechten springender schwarzer Löwe, über welchem ein silberner Schrägbalken ist, im goldenen Felde. Wegen dem Fürstenthume Bamberg.

5) An der Ecke rechts sieht man ein schrägrecht gelegtes, von Roth und Silber geviertheiltes und zwei Mahle gekerbtes Fähnchen an einer goldenen Lanze. Wegen dem Fürstenth. Würzburg.

6) Gegenüber links ein von Roth und Silber die Länge herabgetheiltes Feld. Wegen dem Fürstenthume Augsburg.

7) In der mittleren Reihe nebst dem Stammschilde sind 4 Hauptquartiere, nähmlich rechts das Brustbild eines roth gekleideten mit Gold gekrönten Mohren im silbernen Felde. Wegen dem Fürstenthume Freysing.

7) Links ein zur Rechten springender rother Wolf im silbernen Felde. Wegen dem Fürstenthume Passau.

9) Rechts an der äußern Seite ein roth und blau quer getheiltes Feld. Wegen dem Fürstenthume Kempten.

10) Links gegenüber drei in die Quere getheilte Felder, wovon das mittlere blau, das obere und untere aber silbern und nach Art der Wartschilde damascirt ist. Wegen der Landgrafschaft Leuchtenberg.

In der dritten oder unteren Reihe sind wieder 6 Hauptquartiere, nähmlich:

11) Unter dem Mittelschilde rechts ist ein auf drei grünen Hügeln stehender rother Löwe im silbernen Felde. Wegen der gefürsteten Grafschaft Mindelheim.

12) Links daneben sieht man eine aus drei Reihen von Roth und Silber gewürfelte Binde oder Schachbalken im goldenen Felde. Wegen der Grafschaft Mark.

13) Gegenüber rechts drei rothe Sparren im silbernen Felde. Wegen der Grafschaft Ravensberg.

14) Links ein halber weißer, den Kopf nach der linken Seite haltender Adler im rothen Felde. Wegen der Grafschaft Ottobeuern.

15) Rechts an der Ecke ein zur rechten Seite gekehrter — auf einem goldenen Streifen stehender, silberner Elephant im rothen Felde. Wegen der Grafschaft Helfenstein.

16) Links gegenüber eine rothe Burg mit zwei Thürmen im silbernen Felde. Wegen der Herrschaft Rothenburg.

Nur dieses große Wappen allein, oder das geheime Dekreten- und Diplomen-Insiegel ist, nebst dem, daß es von zwei Löwen gehalten wird, durch deu ausgebreiteten und an beiden Ecken zusammengebundenen Hermelin-Mantel umgeben.

Oben ist der Kurfürstenhut mit dem goldenen Reichsapfel; unten hangen die drei Hausorden des heil. Huberts, des heil. Georgs, und des pfälzischen Löwen.

Im Kreise herum befindet sich die Legende:

D. G. Max. Jos. U. Bav. Pal. Sup. Franc. Cliv. et Mont. D. Pr. Bam. Herb. Aug. Fris. Pat. et Camp. Landg. Leuch. Pr. C. Mind. C. Marc. Rav. Ottob. et Helf. D. Roth. etc. S. R. I. Archic. Pal. Archidap. et Elector.

* * *

Die officielle Bekanntmachung der kurf. Titulaturen sowohl, als des Landesherrlichen Siegels hätte zwar in den voranstehenden Abtheilungen eingerückt werden sollen; allein sie kam nicht früher aus der geheimen Staatskanzlei, als, nachdem bereits diese zweite Abtheilung, die Statistik von München, aus der Presse gekommen war. Eine ähnliche Beschaffenheit hat beinahe alle hier aufgenommenen Nachträge veranlaßt.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Verzeichniß
dieser
zweiten Abtheilung.

A.

	Seite
Archiv, das geheime Haus= . .	76 440
— — — Staats= . .	— —
— — — Landes= . .	— —
Armen=Institutscommission . .	104
Administrationsrath der Kirchen und milden Stiftungen	109
Adel, der hier wohnende . .	127
Akademie der Wissenschaften . .	408
Antiquitätensahl . . .	440
Archiv, das städtische . . .	441
— — landschaftliche . .	—
Abgaben von den Lebensmitteln . .	496
Armenanstalten	514
Armensuppen, Rumfordische . .	521
Anstalten für gebrechliche Alte . .	549
Almosenstiftungen . . .	553

B.

	Seite
Bevölkerung der Stadt	1
— — nach den Verzeichnissen . .	1 26
— — — — Heerdstätten . .	26
— — — dem Verbrauch der unentbehrlichen Lebensmittel	27
Büreau der französ. Expedition . . .	76
— — deutschen — — . . .	—
Brandschadens = Versicherungs = Commission .	105
Bräuamt, kurfürstl.	106
Bürgerschaft, die	199
Bienenschule	406
Buchhandlungen	411
Buchdruckereien	412
Büreau, topographisches	418
Bibliothek, akademische	425
— — der kurbaier. Landschaft . .	426
Bibliotheken der Privaten . . .	426
Bade = Anstalten	529
Bewässerungsanstalten	535
Behölzungs = Anstalten	537
Bequemlichkeits = Anstalten . . .	538
Besserungs = Anstalten . . .	540
Bothen	568
Bibliothek = Entwurf einer Münchner Stadtgeschichte	573

C.

Cabinet, das geheime . . .	88
Cabinete von Sammlungen . . .	427
Capelle, die schöne	428

D.

Damenkalender	418
Dulten und Märkte	499

E.

	Seite
Einwohner der Hauptstadt und ihres Burgfriedens ins Besondere	46
Einwohnerschaft in München . . .	239
Erziehungs = Anstalten . . .	301
— — — — in Gymnasien und Lyceen	345
Ernährungs = Anstalten . . .	455
Entfernungen der beträchtlichsten Städte .	569

F.

Forstpersonal	70
Forstwesen	84
Fremden, die, in München . .	239
Feiertagsschule, männliche . .	—
— — weibliche . .	390
Forstschule	405
Fabriken und Manufacturen . .	457
Faschingslustbarkeiten . . .	559
Flösse	568

G.

Georgsorden	55
Galerien der Gemählde und Kupfer .	65
Gardemeubels	—
Garderobemeister	66
Gesandte rc., kurfürstl., im Auslande .	77
— — ausländische . .	—
Generalbüreau des Berg = und Hüttenwesens	82
Generalität, kurfürstl. . .	93
General = Adjutanten . . .	96
— — Stab	—
— — Schulen = und Studien = Directorium	113
Geistlichkeit in München . . .	190

Seite
Gewerbe, bürgerliche 212
Gemählde=Galerie . . . 441
Gewichte 475
Gesundheits=Anstalten . . . 528

H.

Hausorden, kurfürstl. . . . 53
Hubertsorden — — . . . —
Hofstaat des Kurfürsten . . . 58
Hofkirchsprengel . . . 59
Hartschiers, die . . . 60
Hofmusik, die 63
Hof=Aerzte und Hof=Wundärzte
— Augenarzt
— Apotheker } . . 64
Herzog=Marische Burg . . . 65
Hof=Fourier 66
— Hofzehrgaden . . . . —
— Küchenpersonal . . . . —
— Kellerei 67
— Pfisterei 67
— Silberkamer . . . . . —
— Konditorei . . . . . —
— Leinwandkamer . . . . —
— Gärtnereien . . . . —
— Fischereien 68
— Profoslieutenant . . . . —
— Trompeter und Paucker . . 69
— Kamerlakais und Hof=Lakais . . —
— Marschall . . . . —
— Büchsenspanner . . . . —
— Campagnestall 70
— Staat der Kurfürstinn . . 71

Seite

Hof = Staat des Kurprinzen . . 71
— Staaten, übrige . . . 72
— und National = Theater = Commission . 105
— und Landbauamt . . . —
— Brunnen = und Maschinenamt . 106
— Stadtbeleuchtungsamt . . . —
— Futtermeisteramt . . . . —
— Kastenamt . . . . —
Hauskämerei . . . . —
Hauptlottokamer . . . . —
Hospitäler, und Waisenanstalten . . —
Hofgericht 107
Hofoberrichteramt . . . 108
Hofgerichts = und Landes = Advokaten ꝛc. 109
Hof = und Staatskalender . . 417
— Sternwarte 418
— National = und Central = Bibliothek 420
Handel und Gewerbe . . . 455
Hundswuth, Anstalten gegen die 530
Hof = und National = Theater . 554
Hofmusik 558

J.

Jagdpersonal 84
Justizstelle, oberste . . . 107
Juden, die, in München . . 2 39
Journale 413

K.

Kämerer, kurfürstl. . . 65
Kamerfouriers . . . 66
Kamerdiener . . . —

	Seite
Kamerportiers . . .	66
Kunsthandlungen . . .	412
Kunstsammlungen . . .	420
Künstler, hier wohnende . .	451
Krankenhäuser . . .	547
Karten und Grundrisse . .	597

L.

Landesherrschaft . . .	46
Kurfürst	—
Kurfürstinn . . .	48
Kurprinz . . .	49
Kurfürstl. Familie . . .	—
— Geschwister . .	50
— Anverwandte . .	51
— Agnaten . . .	—
Kurfürstinn Witwe . . .	52
Löwenorden	57
Leibgarden, die . . .	60
Leinwandkamer, die kurf. . .	65
Leib- und Oberarzt . . .	66
Landesdirection in Baiern . .	97
Landfeldmesser	104
Landschaft, kurbaierische . .	138
Leseinstitute	413
Litterarische Sammlungen . .	420
Leihhaus, groszes und kleines . .	527

M.

Mundschenkerei	67
Ministerial-Departements, geheime .	74
— — Departement der auswärtigen Angeleg.	75

Seite
Ministerial = Finanzdepartement . . 79
Münzwesen 82
Ministerial = Departement der Justiz . 85
— — — — der K. und W. und der geistl. Angelegenheiten . . 86
Militär = Departement . . 89
Magistrat, der bürgerliche . . 141
— — desselben neuer Wahlbrief . 160
— — Geschäftskreis . . 175
— — neue Verfassung . . . 182
Militär, das kurf. . . . 195
Miliz, die bürgerliche . . . 210
Militätakademie . . . 404
Münzkabinet, kurf. . . . 438
Münzen 466
Maße, trockene . . . 477
— flüßige . . . 481
Marktspolizei 489

N.

Nachrichten, vermischte, besonders für Fremde 570
Nachträge und Berichtigungen . . 598

O.

Oberst = Hofmeistersstab . . . 59
— Kämerersstab . . . 65
— Hofmarschallsstab . . 66
— Silberkämerer . . . —
— Stallmeistersstab . . 68
— Jägermeister = Amt . . —

P.

	Seite
Pagerie, die . . .	68 404
Pflanzschule, diplomatische . .	76
Porcellänfabrik zu Nimphenburg . .	106
Privat = Institute	406
Preise der Lebensmittel . . .	482
Pflasterungs = Anstalt . . .	531
Promenaden, öffentliche . . .	560
Posten	568

R.

Residenz = Aufseher und Wärter . .	64
Residenzschlösser = Personal . .	65
Ritterportiers . . .	66
Referendärs, geheime . . .	76 81
Räthe, geheime . . .	88
Rangordnung	122
Reitschule	406
Reinigungs = Anstalten . . .	533

S.

Stäbe, kurf.	59
Schatzkamer, die . . .	65
Stabsarzt	—
Stabswundarzt . . .	66
Stabssekretäre	68
Stabs = und Conferenz = Ministerium, geheimes	73
Staatsrath, der geheime . . .	—
Strassen = Commission . . .	104
Salzamt	106
Siegelamt	—
Schulen, bürgerliche und Elementar = .	394

	Seite
Steindruckerei	413
Sammlungen aus einzelnen Fächern	427
— — der Akademie	—
— — in der kurf. Residenz	428
Schatzkamer	433
Schriftsteller, hier wohnende	446
Speditionshandel	465
Sittlichkeits-Anstalten	502
Sicherheits-Anstalten	509
Stiftungen, milde	545
Strassen	568

T.

Trabanten, die	63
Truchsessen	66
Triftamt	106
Taubstummen-Anstalt	402
Thierarzneischule	—
Todtenbeschau	529
Todtenbehandlung	566
Titulaturen, kurf.	604

Theater 554. 105. 382.

U. V.

Uebervölkerung der Stadt geprüft	34
Universitätscuratel	87
Veterinärschule	106
Uniformirung	121
Verfassung, die bürgerliche	249
— — — kirchliche	252
— — — militärische	271
— — — polizeiliche	453
Vergnügungen, öffentliche	554

W.

Seite
Wechselgericht 1ster und 2ter Instanz . 109
Wundärzte, Schule für, und Entbindungslehre 402
Wechsel = und Geldgeschäfte . . 466
Waisenhäuser 545
Witwen = Anstalten . . . . —

Z.

Zeichnungsschule 406

Druckfehler.

Seite 192 Zeile 13 lies 1773 anstatt 1772.
— 428 — 4 — Holzbibliotheken anstatt Hofbibliotheken.
— 466 — 11 — von der hiesigen und Amberger Ausprägung.
— — letzte Z. — Halbe und Viertelkreutzer.

Zu der Münchner Bibliothek ist noch beizusetzen:

Chronica von vil namhafftigen Geschichten, die geschehen seynd seid man zalt rc.

Der Röm. Kaiserl. und Königl. Majestäten Gnädigster Einkehr? welche dise hohe Personen in Begleitung einiger Chur= und Fürsten rc. nach Dero Abzug aus Augsburg bey Ih. Kurf. Durchl. aus Bayern in Dero Residenzstadt München anno 1690 den 4. Febr. genommen. Ausführlich nach allen Begebenheiten beschrieben. Augsburg gedruckt und zu finden bey Jak. Koppmayer Stadtbuchdrucker. Mit einer Kupfertafel der Resid. Stadt München von der Isar heran.

(War ein Tournier mit Lanzen, Degen, Wurfpfeilen und Pistolen.)

Finalerklärung.

Der Druck dieser zweiten Abtheilung der Münchner Stadtbeschreibung war bereits im September des verflossenen Jahres 1804 vollendet. Einige Hindernisse verzögerten ihre Ausgabe. Seit jener Zeit sind nicht nur die oben angeführten Nachträge und Berichtigungen hinzugekommen; sondern auch später noch viele Umstaltungen geschehen, welche das eben Angeführte und Gedruckte noch in selbiger Woche antiquirten. Das unvermeidliche Schicksal eines Historiographen des Augenblickes, und der neuesten Umgebungen! Man wird vorhergesagt finden, was bald darauf geschehen; angedeutet, was bereits ausgeführt ist; unter die Lebenden gezählt, die bald nachher aus dieser Zeitlichkeit geschieden sind. So wenig Macht ist uns über den künftigen Augenblick gegönnt!

Der Verfasser findet sich also neuerdings gedrungen, wie das bereits im Vorberichte geschehen ist, Supplemente anzukündigen, die nach einiger Zeit erscheinen, und über jede topographische und statistische Neuerung, und andere Merkwürdigkeiten der folgenden Tage genaue Controlle halten, und das nicht ganz richtig Gezeichnete aus der früheren Zeit berichtigen werden.

Bayerische Staatsbibliothek München

MAX SCHEDL MÜNCHEN

XXXX (4 Bde) XI.87

XXXX (4 Bde) XI.87

MAX SCHEDL MÜNCHEN

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hübner, Lorenz,

Beschreibung der kurbaierischen Haupt- und Residenzstadt München und ihrer Umgebungen, verbunden mit ihrer Geschichte

Bd.: 2,2

München 1805

Bavar. 1287-2,2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10374763-1